Bor.
304 u / 1847

Amts-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1847.

K.PR.HAUPT STEMPEL AMT STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1847.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei. (G. Hubbe.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange **1847** des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, K. d. P. 18.; Schll. zu Oebisfelde. 44.
Ahlfeld, Pr. in Neumarkt. 257.
Albrecht, Schll zu Burg. 7. 158.
Andrée, Fldm. in Burg. 41.
Anstensen, Dr. Med., zu Quedlinburg. 72.
Arendt, Förster in Reesdorf. 51.
Arens, Fldm. 355.
v. Arnim auf Köckte, Deichhauptm. 36. u. 62.
Aßmann, Oblg. Ref. zu Mgdb. 59.

Baars, Chir. II. in Gr. Ottersleben. 201.
Bachmann, Fldm. zu Burg. 41.
Backe, Schll. zu Mgdb. 110. 125.
Bader, Kanzlist zu Mgdb. 133.
Bätz, Schll. zu Mgdb. 82.; in Sudb. 349.
Balk, Schll. zu Mgdb. 125.
Banse, Schak. I. 283.
Bastam, Chir. I. in Abbenrode. 27.
Bauer, Schak. II. 283.
Becker, Fldm. zu Neustadt. 41. 300.
Beelitz K. d. Pr. 105.; Hülfspr. zu Stendal. 110.
Behl, Fldm. 133.
Behrend, Schll. in Schora. 178.
Behrens, Schll. in Niendorf. † 18.
Behse, Fldm. 150.
Benecke, Schll. zu Mgdb. 82.
Bennewitz, Fldm. zu Salzwedel. 4.
Bense, Oblg. Ausk. zu Hlb. 22.
Bergemann, Fldm. zu Burgstall. 41.
Berger, Fldm. zu Quedlinburg. 41.
Berkhahn, Chir. II. 110.
Berke, Chir. I. zu Mgdb. 145.
Berlin, Schll. in Rönnebeck. 118. 169.
Bernhard, Pr. in Zembschen. † 158.
Bertog, Oblg. Ausk. zu Hlb. 284.
Bertram, Fldm. 348.

Bethge, Schll. in Wilsleben. 163.; Schll. in Meßdorf. 194.
Bette, Dr. Med., zu Mgdb. 331.
v. Beurmann, Bergmeister zu Hlb. 324
Beye, Schll. in Gersdorf. 182.
Bischoff, Pr. in Walbeck. 110.; K. d. Pr. 206.
Biemann, Fldm. zu Osterwiek. 41.
v. Bismark, Deichhauptm. in Schönhausen. 62.
Blümler, Pr. in Eggenstedt. 299.
Blümel, Gerichtsbote. 221.
Bluhm, L. u. Stg. Ass. zu Seehausen. 164.
Bode, Baukond. zu Oschersleben. 41.; Konrektor zu Hornburg. 276.
Bodenstein, Gerichtsdirektor zu Delitzsch. 146.
Böhm, Steuerinspektor zu Mgdb. 8.; Pr. in Merseburg, † 282.
Bölke, Schll. in Mammendorf. 178.
Bolze, K. d. Sch. 35.
Bollmann, Fldm. 354.
Bonatz, Fldm. 125.
Borghardt, Sup. zu Stendal. 61.
Bornhuse, Schak. II. 145.; I. 276.
Böye, Konrektor zu Gardelegen. 133.
Braun, Pr. zu Quedlinburg. † 163.
Bracker, Fldm. 150.
Bräter, Kreisbote zu Gardelegen. 18.
Brandes, Wegekommissarius zu Arendsee. 125.
Brehmer, Oblg. Ass. zu Nordhausen. 182.
Brewitz, Aktuar zu Mgdb. 328.
Brettschneider, Schll. zu Körbelitz. 245.
Brinkmann, Schll. zu Wegeleben 126.; Rthm. zu Osterwiek. 201.
v. Britzke in Gr. Demsin, Kreistax. 90.
Bruchmüller, Schll. in Leitzkau. 163.
Brüggemann, Fldm. 283.
Brückenhoff, Oblg. Regist. zu Mgdb. 264.
Buchheister, Fldm. zu Halberstadt. 41.
Buchholz, K. d. Sch. 158.
Bulle, Fldm. zu Stendal. 41.
Burghardt, Oblg. Ausk. zu Naumburg. 22.; Oblg.-Ref. zu Hlb. 221.
Busse, Schäfer in Reddigau. 17.
Butze, Oblg.-Ref. zu Halberstadt. 98. 126.

Cammerhof, Pr. in Seggerde. 57.
Carssow, Geh. Just. R. zu Salzwedel. 202.
Christinecke, Schll. in Bösdorf. 340.
Clauswitz, Ld. u. Stg. R. zu Liebenwerda. 59.
Clemens, Gerichtsbote zu Burg. 221.
Conrad, Organist in Hadmersleben. 58.
Constabel, Schll. in Kl. Lübs. 300.
Crusius, Pr. in Kleinau. 217.

Dames, Kammerg. Ass. zu Hlb. 284.
Dankwarth, Schll. zu Burg. 194.
Decker, Kr. Chir. in Pabsdorf. 118.
Deichsel, Schak. I. 117.
Delius, Fldm. zu Hlb. 111.; Ob. Amtm. in Gr. Ammensleben. 177.
Dettmar, Ob. Amtmann in Krottdorf. 194.
Deutschmann, Baukond. zu Stendal. 41.
Dieterici, Pr. in Schmersau. 220.
Dietrich, K. d. P. 18.; Schll. zu Kalbe. 170.
Diezemann, Pf. in Steinbach. † 347.
Dittfurth, Just. Amtm. zu Ziesar. 202.
Dobberkau, Kanzlist zu Magdb. 146.
Döblin, Schll. in Wahldorf. 218.
Döhner, Oblg. Ass. zu Stendal. 73. 218. 220.
Dölecke, Rektor zu Staßfurth. 105.
Dörge, Gefangenwärter zu Mgdb. 22.
Döring, Ld. u. Stg. R. zu Wolmirst. pens. 98.; Ld. u. Stg. Sekr. zu Kalbe. 291.

Döſſelmann, Schll. zu Wanzleben. 118.
Dorguth, Geh. Juſt. R. zu Magdb. penſ. 97.
Drecheler, K. d. Pr. 18.
Drenkmann, Küſter zu Kalbe. † 82.
Dreßler, Schll. in Breitenhagen 82. 97.; Schak. I. 117.
Dreyſſe, K. d. Pr. 105.
Dülon, Fldm. 272.
Dunkel, Sal. Kaſſ. Rendant zu Oſchersl. 126.
Düve, Rathmann zu Oſterwiek. 201.

Ebert, Förſter in Breitenhagen. penſ. 182.
Eckardt, Geh. Bergrath zu Eisleben. 8.
Eckert, Schll. in Steinberg. 178.
Eckſtein, Fldm. zu Mgdb. 41.
Ehrenhaus, Pr. in Troſſin. † 300.
Eichelberg, Pr. in Kuhnhauſen. 17.
Eiſenhardt, Bürg. M. zu Wolmirſt. † 206. 221.
Engel, Oblg. Ausk. zu Hlb. 59.
Engelhardt, Exek. zu Mgdb., penſ. 164.
Epperlein, Pr. zu Kemberg. † 300.
Erbe, K d. Pr. 18.
Ermiſch, K. d. Pr. 18.
Ernſt, Schak. I. 144.
Erxleben, Schak. I. 144.
Everth, Dr. Med. zu Mgdb. 27.; K. d. Pr. 206.
Ewertz, Oblg. Ausk. in Naumburg. 22.

Fabricius, Bergamts-Regiſtr. zu Hlb. 66.
Fahrenholz, Ld. u. Stg. R. zu Wolmirſtedt 59.; Juſtizrath zu Sandau. 164.
Feldheim, Forſtkaſſ. Rend. zu Seehauſen. 150.
Fenſterbuſch, Schak. II. 283.
Ferber, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 98. u. 324.
Feuerſtake, Schll. in Gatersleben. 118.
Fillie, Fld. zu Hlb. 41.
Findeis, Pr. in Suhl. 282.
Fink, Pr. in Gohre. † 257.
Finke, Schll. in Poritz. 61.
Fiſcher, Chir. I. zu Mgdb. 118.; Schll. in Wulferſtedt. † 307.
Fleiſcher, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 355.
Flemming, Pr. in Maßnitz. † 331.
Fölſche, Fld. 300.
Förder, Geh. Reg. R. zu Mgdb. 254.
Förſter, Fld. 283.
Francke, K. d. Pr. 18.; Oblg. Aſſ. zu Mgd. 220; Oblg. Ref. zu Mgdb. 328.
Freiberg, Schll. in Ströbeck. † 22; Schak I. 144.
Freitag, Fld. in Burg. 7.; Chir. I. in Buckau. 133.
Frick, Steuerinſp. zu Mgdb. 8.; Fldm. 133.
Friedersdorf, Oblg. Kalk. zu Hlb. 164.
Frieſe, Schll. in Garz. 118.
Fröhlich, Fld. 283.
Füllner, K. d. Pr. 18.; Chir. II. zu Mgd. 72.

Gagelmann, Schll. in Bandau. 194.
Gaeſe, Fld. zu Egeln. 41.
Gädtke, Schll. in Zieſſau. 300.
Gaul, Schak. I. 144.
Gehrmann, Fld. zu Hlb. 41.
Geißler, K. d. Pr. 206.
Geiß, Pr. in Staßfurth. † 194.
v. Gelhorn, Reg. R. zu Mgdb. 144.
Gericke, Pr. in Käthen. 150.; Juſt. K. zu Oſterwiek. 265. 284.
Gerlach, Fld. zu Hlb. 41.
Gerhardt, Schll. zu Kalbe. 307.
Gersbach, Ld. u. Stg. Sekr. zu Salzwedel 264.
Gerſtenberg, Fld. 41.

Gette, Sal. Kass. Kontr. zu Stendal. † 355.
Geucke, Schll. in Döhren, emer. 27.
Geumecke, Schll. zu Hadmersleben. 170.
Giegold, Pr. in Gr. Kuhna, emer. 7.
Giffey, Schak. I. 117.
Girschner, K. d. Pr. 18.
Glanz, Küster in Harsleben. 347.
Görnemann, K. d. Sch. 258.
Görsch, Schll. in Küsel. 51. 169.
Götze, K. d. Pr. 18.
v. d. Goltz, Oblg. Ausk. zu Hlb. 284.
Gottgetreu, Just. Amtm. zu Ziesar, pens. 98.
Gräger, K. d. Pr. 18.; Deichkommissar in Barleben. 331.
Grahl, Fldm. 283.
v. Grävenitz, Oblg. Ref. zu Mgdb. 202.
Graun, K. d. Pr. 105.
Grause, Schak. II. 145.
Gravenhorst, Pr. in Grassau. 220.
Greuner, K. d. Pr. 206.
Grillo, Bauk. 41.
Grohmann, K. d. Pr. 206.
Grosse, Fldm. 125.
Grothe, Schll. zu Mgdb. 82.
Grunert, Chir. II. zu Mgdb. 72.
Grützmacher, Schak. I. 144.; Chir. II. zu Mgdb. 201.
Grunow, Fldm. 41.
Grulich, Pr. in Elsnig. 194.
Güldemeister, Gerichtsbote zu Burg. 290.
Güssow, Fldm. zu Egeln. 41.; Sup. zu Egeln. 66.
Gueinzius, Pr. in Kl. Lübs. 220.

Haacke, Lehrer zu Burg. 339.
Haase, Pf. in Breitenworbis. † 132.
Hackradt, K. d. Sch. 258.; Schll. zu Stendal. 272.
Händler, Chir. II. zu Mgdb. 72.
v. d. Hagen, Oberförster in Löddericz. 182.
Hagemann, Pr. in Hobeck. 276.
Haldensleben, Kr. Chir. zu Hlb. 36.
Hanff, Ob.-Küster zu Hlb. 206.
Hansi, K. d. Pr. 105.
Harig, Bauk. zu Mgdb. 41.; Oblg. Sekr. zu Mgdb, pens. 289.
Hartleb, Pr. zu Salzwedel. 245.
Hartmann, Fldm. zu Salzw. u. zu Hlb. 41.
Hartroth, Fldm. zu Hlb. 41.
Hartung, Schll. zu Hlb. 105.
Hasenbalg, Schak. I. 144.
Hattorf, Schll. zu Loburg. 348.
Haugk, Schll. zu Hlb. 170.
Haupt, Notar zu Gröningen. 165.
Haushahn, Just. K. zu Genthin. 202.
Heckmann, Fldm. zu Salzw. 41.
Heier, Schll. zu Osterwiek. 21.
Heidmann, Kantor in Pollitz. 58.
Heilbronn, Oblg. Ausk zu Hlb. 165.
Heinau, Schak. II. 283.; Schll in Priemern. 331.
Heinecken, Pr. in Delitzsch. 93.
Heinemann, Ld. u. Stg R. zu Burg. 59.
Heinrich, Fldm. zu Stendal. 42.; Pr. in Deutsch. 57.
Heins, Schll. in Elbenau. 36.
Heiß, Krim. Gerichtsbote zu Mgdb. 264.
Heinzelmann, Schll. zu Mgdb. 90.
Helle, Fldm. 42.
Helmholz, Schak. I. 144.
Helmke, Gef. Wärter zu Hlb. 22.; Fldm. 323.
Hennig, Pr. zu Leimbach. † 331.; Fldm. 354.

Herbst, Fldm. 130.
Hergetius, Oblg. Ausk. zu Hlb. 73.
Hertel, Pr. in Elsnig. † 7.
Hertling, Fldm. zu Osterwieck. 42.
Hertzog, Fldm. zu Quedlinburg. 42.
Herzbruch, Just. R. zu Burg. 165.; Pr. in Errleben. 116.
Hesse, Bürg. M. zu Genthin 201.; Just. K. zu Nordhausen. 265.
Heß, Baurath zu Mgdb. 41.
Heupke, L. u. Stg. Sekr. zu Wanzleben. 290.
Heyer, Schll. zu Stendal. 118.
Hiersche, Pr. in Gr. Ballerstedt. 125.
Hildebrand, Pr. in Eilsdorf. † 7.; Pr. zu Mgdb. 82.; Schll. in Gr. Lübars. 150.
Hilliger, K. d. Sch. 158.; Schll. zu Aken. 170.
Hintze, Sal. Kass. Rend. zu Hlb. 98.; Schak. I. 117.; Schll. zu Barby. 133.
Hirt, Fldm. zu Mgdb. 42.
Höfer, Oblg. Ausk. zu Hlb. 126.
Hölzke, Schll. zu Kalbe a. S. 218.
Hörtels, Schll. in Magdeburgerforth. 97.
Hollmann, Schak. I. 144.
Holzhausen, Dep. Kass. Rend. zu Hlb. 98.
Holzmärker, Organist zu Hlb. 116.
Hoppe, Schll. zu Mgdb. 82.; Pr. in Wormsdorf. 270.; Pr. in Völpke. † 282.
Hosch, Schak. I. 144.
Hoyer, Registr. Assist. zu Mgdb. 264.
Hünicke, K. d. Pr. 331.
Hufeland, Pr. in Schlanstedt. 7.
Hufenhäuser, Oblg. Ref. zu Hlb. 221.

Jacob, K. d. Pr. 18.
Jacobs, Schll. in Sandforth. † 62.
Jäger, Pr. in Wulferstedt. 331.
Jagemann, Pf. in Küllstedt. † 177.
v. Jagow auf Kreveſe, Deichhptm. 27. 262.; auf Pollitz, Landrath. 330.
Janko, Kanzlist zu Neuhald pens. 291.
Jeremias, Schll. in Gr. Rosenburg. † 62.
Jerichow, Schll. zu Barby. 21.
Immekenberg, Fldm.. 283.
Jobel, Schll. in Gr. Santersleben. 27.
Johne, Schak. I. 144.
Johow, Dr. Med. zu Mgdb. 61.
Jordan, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165.
Irmisch, K. d. Pr. 105.
Jürgens, Schll. in Maxdorf. 118.

Kalbeck, Fldm. 272.
Kalisch, Fldm. zu Genthin. 42.
Kalkow, Schll. zu Mgdb. 110.
Kamieth, Schak. II. 283.
Kammer, Fldm. 272.
Karig, Pr. in Schiepzig. 58.
Karnbach, Gef. Wärter zu Mgdb. 23.
Kaupisch, Oblg. Ass. zu Mgdb. 164. 202.
Kayser, Pr. in Bahrendorf † 17.
Kelch, Kammerg. Ass. zu Stendal. 158.
Kellermann, Sal. Kass. Rend. zu Quedl. 126.
v. Kemnitz, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 221.
Kersten, Schll. in Kl. Rossau. † 22.
Keßler, Oblg. Ass. zu Mgdb. 328.
Keßner, Schak. I. 117.; Fldm. 348.
v. Keffenbrink, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 355
Klapproth, Konsist. Sekr. zu Mgdb. 132.
Klauer, Organist zu Nordhausen. 116.
Klauß, Registr. zu Wanzleben. † 22.
Klee, Pr. in Plossig. 276.
Klein, Fldm. zu Egeln. 42.
Klemm, Oblg. Ausk. zu Posen. 221.

Klepper, Gerichtsbote zu Burg. † 202.
Klewitz, Fldm. 283.
Klimisch, Först. in Neuendorf. pens. 218.
Klose, Schak. I. 117.
Kloz, Sal. Direktor zu Staßfurth 355.
Klüver, Baukond. zu Genthin. 41.
Kluge, Chir. I. zu Mgdb. 72.
Koch, Oek. K. zu Stendal. 60.; Schll. in Schadeleben. † 178.; K. d. Pr. 206.
Köhler, Fldm. 97.
Köhne, Fldm. zu Salzwedel. 42.
Knauf, Kanzlist zu Mgdb. 146.; L. u. Stg. Ass. zu Seehausen. 164.
v. d. Knesebeck auf Tylsen. 90.
Kneise, Kirchen-Kass. Rend. in Alvensleben. 150.
Köhring, K. d. Pr. 105.
Dr. König, Schll. zu Mgdb. 94.; zu Aschersleben. 118.
Könnemann, K. d. Sch. 258.
Könnig, Schll. in Poritz. † 22.
Kohler, Fldm 283.
v. Köppe, Schak. II. 283.
Köppen, Sup. zu Oschersleben. † 339.
Kötschau, Oblg. Registr. † 98.
Köthe, Schak. I. 144.
Kolbe, Fldm. zu Osterwiek. 42.; Pr. in Pretsch. 66.
Korn, Fldm. 41.; Schll. zu Mgdb. 118.
Korschell, Lehrer zu Burg. 339.
Kothe, K. d. Sch. 258.
Kotschedorf, Fldm. zu Stendal. 42.
Krabath, Pr. in Immekath. 125.
Kramer, Gerichtsbote zu Stendal 221.
Kranert, K. d. Pr. 18.
Kranz, Schll in Böddenstedt. 170.
Kratzenstein, K. d. Pr. 331.
Krause, Aktuar zu Nordhausen. 59.; Först. in Neuendorf. 218.
Kretschmann, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 146.
Krieg, K. d. Sch. 35.
Kröckel, Schak. I. 117.; Schll. in Wegenstedt. 163.
Krohne, Schll. in Moethlitz. 170.
Krone, Schll. in Schneidlingen. 300.
v. Krosigk, Geh. Reg. R. in Poplitz. 67.
Krüger, Oblg. Ass. zu Duisburg. 146.; Pr. in Jeggau. 158.
Krumhaar, emer. Pr. in Heiligenthal. 177.
Krüner, K. d. Pr. 105.
Krüsecke, Fldm. 355.
Kruse, Fldm. 170.
Kückenthal, Fldm. 354.
Kühn, Pr. zu Erfurt. 158.
Kühne, Chir. I. zu Mgdb. 72.
Küster, Oblg. Ref. zu Mgdb. 72.; Fldm. 105.
Kuhbaus, L. u. Stg. Sekr. zu Kalbe. 291.
Kuhle, Fldm. 97.
Kuhlpatz, Bürg. M. zu Hadmersleben. 201.
v. Kummer, Bergrath zu Artern. 324.
Kunze, emer. Pr. in Wulferstedt. 177. 331.; Lehrer zu Burg. 339.
Kurth, Fldm. zu Genthin. 42.
Kuse, Registr. zu Wanzleben. 146; L. u. Stg. Sekr. zu Seehausen. 290.

Lagemann, Schll. zu Wanzleben. 170.
Lampe, Schll. in Germenau 43.; Kanzl. Insp. zu Wanzleben. pens. 290.
Landwehr, Schll. zu Hlb. 97.
Langbein, Fldm. zu Quedlinb. 42.
Lange, Schll. in Schadeleben. 263; Schak. I.

283.; Baukond. in Buckau. 41.; Fldm. zu Gardel. 42.
Langenbeck, Schll. zu Gr. Salze. 90.
Lauß, Förster zu Egeln. 44.
v. Leblanc, Oberförster in Magdeburgerforth. 72.
Lebrecht, Pr. in Wolmirstedt. † 339.
Lehmstedt, Chir. II. zu Mgdb. 72.
Lehmann, Rathmann zu Jerichow. 145.
Lemme, Schll. in Kl. Rossau. 58.; Schll. in Ranies. 170.
Lenß, Kammerg. Ass. zu Hlb. 170.; Chir. I. in Dahlenwarsleben. 194. 218.
Lenße, Oblg. Ref. zu Hlb. 221.
v. Lenßke, Oblg. Ausk. zu Berlin. 59.
Lerche, Oblg. Ass. zu Hlb. 182.
Lesse, Baukond. zu Hlb. 41.
L'hermet, Baukond. zu Mgdb. 41.
Liebau, Schak. I. 144.; Pr. in Eilsdorf. 158.
Liebscher, Förster zu Sargstedt. 51.
Liesegang, Chir. II. zu Mgdb. 72.
Lindecke, L. u. Stg. Sekr. zu Wanzleben. 290.
Lindenberg, Just. Amtm. zu Genthin. 264.
Lindstedt, Schll. in Tucheim. 201.
Lingner, Schll. in Badeleben. 177.
Linke, K. d. Pr. 105.
Lipke, Fldm. 97.
Graf zur Lippe, Oblg. Ass. zu Mgd 97. 98. 126.
List, Gerichtsbote zu Quelinb. 73.
Löbniß, Just. K. zu Osterwiek. 348.
Löfener, Schll. in Betzendorf. 62.
Lohel, Schll. in Nahrstedt. 264.
Loof, Baukond. zu Mgdb. 41.
Lorenz, Schll. in Ströbeck. 97.; Just. K. zu Hlb. 98.; Schll. zu Kalbe. 218.
Lorengel, K. d. Pr. 18.
Lucke auf Niedergörne, Deichhauptm. 36. u. 62.
Lücke, Fldm. zu Hlb. 42.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 42.
Lüders, Exek. in Hasserode. 58.; Schll. in Uchtenhagen. 164.; Schak. I. 283.

Mähniß, Schll. in Vahldorf. 300.
Märter, Schll. in Verchels. 118. 170.
Mangelsdorf, Schak. I. 117.; Exek. zu Seehausen. 291.
v. Manteuffel, Ld. u St. G. Direk. zu Genthin. 264.
Marechal, Schll. zu Mgdb. 82.
Marggraf, Fldm. 150
Marks, Prof. u. Pr. zu Halle † 81.
Markurt, Oblg. Ausk. zu Naumburg. 59.
Markwort, Forstkass. Rend. in Kolbitz. 177.
Martens, Oblg. Vize-Präsid. zu Mdgb. 194.
Marth, Kasernen-Inspektor zu Wittenberg. 60.
Matthias, Schll. in Estedt. 201.
Megelin, Gerichtsbote zu Mgdb. † 264.
Meißner, K. d. Pr. 331.
Menges, K. d. Sch. 35.
Merling, Schll. zu Mgdb. 82.
Messow, Fldm. 283.
Metzker, Schll. zu Schönebeck. 118.
Meyer, Schll. zu Mgdb. 82. 94.; K. d. Sch. 158.; Förster in Breitenhagen. 182.; Kr. Tax. 275.
v. Meyeringk, Oberförster in Letzlingen. 90.
Michaelis, Oblg. Ausk. zu Hlb. 22.; Fldm. 150.; Schll. in Kl. Beuster. 201.
v. Minkwitz, Fldm. zu Mgdb. 42.
Möbes, Fldm. zu Burg. 42.
Möbius, Kammer. G. Ass. zu Görtzke. 73. 164.
Möhring, Schll. zu Arendsee. 258.
Molle, Schak. II. 145.; Schll. in Sandforth. 324.

Müller, Fldm. u. Hofr. zu Stendal. 42.; Fldm. zu Hlb. 62.; Schak. II. 145.; Bürg. M. zu Arendsee. 206.; Schll. in Bölsdorf. 264. Fldm. 283.; Ld. u. Stg. Sekr. zu Aken. 291.; Schll. in Büden. † 324.; Kriminalg. Ass. zu Mgdb. 328.; K. d. Pr 331.
Mylius, Pr. in Breitenfelde. † 177.

Nauhaus, K. d. Sch. 158.; L. u. Stg. Sekr. zu Barby. 291.
Naumann, Schll. zu Kalbe. 218.; Schll. in Beiendorf. 300.; Pr. in Schkölen. 349.
Nause, Schak. I. 144.
Nebelung, Ob. Pr. zu Ellrich. 132.
Nehmitz, Bergsekr. zu Hlb. 66.
Neßler, Oblg. Ref. zu Hlb. 221.
Nettmann, Pr. in Eilsdorf, emer. 262.
Neuhaus, Schll. zu Hlb 182.
Neumann, Fldm. zu Stendal. 42.; Schll. zu Aschersleben. 146.; Forstkass. Rend. zu Genthin. 150.; Schll. zu Genthin. 201.
Niemann, Pr. in Kl. Wanzleben. † 180.; K. d. Sch. 258.
Nippold, Pr. in Gr. Gottern. † 194.
Nithack, K. d. Pr. 206.
Nitschke, Schll. in Stegelitz. 300.
Nitze, Oblg. Ref. zu Berlin. 58.
Nobbe, Reg. Vize-Präsident zu Mgdb. 282.
Nölting, Oblg. Ref. zu Hlb. 182. 348.
Nürnberger, K. d. Pr. 206.

Odening, Oberküster zu Hlb † 51.
Oelrichs, Ob. Reg. R. zu Mgdb. 254.
Oesterwitz, K. d. Sch. 35.
Oldecop, Konsist. R. zu Salzwedel. 245.
Opitz, Pr. Emer. in Hirschfeld; 194. Oblg. Ausk. zu Hlb. 281.
Orlopp, Oblg. Ass. zu Hlb. 182.
Oßke, Oblg. Ausk. 284.
Otto, Küster zu Merseburg. † 90.

Pabst, Ld. u. Stg. Sekr. zu Seehausen. 291.
Palm, Schll. in Isingerode. 201.; Obgl Ausk zu Hlb. 221.; Salarienkass. Kontrol. zu Kalbe. 328.
Pape, K. d. Sch. 158.
Parrée, Fldm. zu Osterburg. 42. 72.
Pasemann, Exekut. zu Gardelegen. 291.
Pasera, Ld. u. Stg. Sekr. zu Wanzleben. 290.
Peckmann, Schll. zu Burg. 339.
Pelz, Fldm zu Hlb. 42.
Pennigsdorf, Schll. in Brüchau. 22.; Schll. in Stapen. 276.
Perlitz, Fldm. zu Salzwedel. 42.
Persch, Kalkul. zu Stendal. 291.
Pflug, Fldm. 90.
Pforte, Exek. zu Mgdb. 290.
Pfotenhauer, Fldm. zu Gardelegen. 42.
Pietge, Fldm. zu Neuhaldensleben 42.
Pietzker, Oblg. Ass. zu Mgdb. 58. 164.
Plank, Schll. in Wudicke. 170.
Pötsch, Chir. II. zu Mgdb. 58.
Pohlmann, Schll. in Lückstedt. † 94.
Pomme, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 146.
Premper, Fldm. zu Hlb. 162.
Preßler, Rektor zu Quedlinburg. 245.
Prigge, Oblg. Ausk. 126.
Probst, Rendant in Niegripp. 174.
Prüß, Exek. zu Salzwedel. 328.

Quednow, Fldm. 42.
Quidde, Fldm. zu Hlb. 42.

Rademacher, Schak. II. 145.
Ramme, Schak. II. 276.

Rammſtedt, Oblg. Ausk. 126.
Rätzel, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 221.
Raßmann, Fldm. in Dingelſtedt. 42.
Randel, Exek. zu Kalbe. 290.
Rauch, Schll. zu Zieſar. 21.
Rathſam, Bauinſpektor zu Mgdb. 331.
Rehn, Schll. in Gr. Lübars. † 94.
Reichard. Schak. l. 117.
Reiche, Oblg. Sekr. zu Hlb. 73.
Reimmann, Pr. zu Salzwedel. 270.
Reinicke, Schak. l. (2.) 144.; Kalk. zu Wanzleben. 290.
Reitzenſtein, Oblg. Aſſ. zu Wolmirſt. 221. 284.
Rengel, Rendant zu Hlb. 182.
Reger, Pr. in Löben. † 17.
Reps, Fldm. zu Mgdb. 18.
Reſe, Pr. zu Hlb. † 347.
Reinboth, Pr. zu Schaafſtedt. † 217.
Reußner, Fldm. zu Hlb. 42.
Richter, Pr. in Altherzberg. 7.; Muſiklehrer zu Hlb. 262.; Oblg. Aſſ. zu Wolmirſt. 290.
Rieck, Schll. in Bandau. † 105.
Riecke, Kr. Tax. in Ammensl. 7.; K. d. Sch. 258.
Riedel, Fldm. zu Neuhaldensleben. 42.
Rieß, Forſtaufſeher in Rothenſee. 182.
Rihn, Schll. in Tornau. † 105.
Rinow, Fldm. 97.
Rißmann, Fldm. zu Hlb. 42.
Ritter, Domorganiſt zu Mgdb. 206.
Robolsky, K. d. Sch. 258.
Roch, Baukond. zu Schönebeck. 41.
Rödiger, Gerichtsbote in Weferlingen. 221.
Römmer, Schll. in Oſchersleben. 201.
Röpner, Konſiſt. Sekr. zu Mgdb. 132.
Röſe, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165. 284.
Rohde, Schak. l. 144.
Rohloff, Schll. zu Egeln. 340.
Rohmer, Fldm. zu Oſterwiek. 42.
Rohrlack, Juſtizrath zu Genthin. 146.
Rokohl, Chir. l. in Weſtdorf. 61.
Roſenbaum, Schak. l. 117.
Roſenthal, Schak. l. 144.
Roſſau, Kreisbote zu Salzwedel. 61.
Rothe, Zimmermeiſter zu Neuhaldensleben. 21.
d'Rouin, Fldm. zu Hlb. 42.
Rudloſ, Kanzliſt zu Kalbe, penſ. 291.
Rudolph, Fldm. zu Genthin. 42.; Pr. in Trotha. 200.
Dr. Rummel, Sanitätsrath. 93.

Saalfeld, Ld. u. Stg. Aſſ. 221.
Sachſe, Schll. in Beiendorf. 258.; K. d. Pr. 331.
Sack, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 264. 355.
Sadenwaſſer, Pr. in Neuendorf. 276.
Salomon, Fldm. zu Hlb. 7. 42.
Sander, K. d. Pr. 18.; Gerichts-Akt. zu Weferlingen. 328.
Sauer, K. d. Sch. 35.
Schaarſchmidt, Dr. Med. zu Quedlinb. 170.
Schäfer, Schak. l. 117.
Schaumburg, Ger. Sekr. zu Wolmirſtedt. 355.
Scheele, K. d. Pr. 105.
Scheidel, Aktuar zu Gröningen. 59.
Schellbach, Pr. zu Merſeburg. 177.
Scheumann, Fld. zu Gardelegen. 42.
Schiebler, Pr. in Oberſdorf. emer. 36.
Schierhorn, Fldm. zu Gardelegen 42. 72.
Schiller, K. d. Pr. 105.; Bürg. M. zu Quedl. † 307.
Schleeſe, Schll. in Kricheldorf. 165.
Schlegel, K. d. Pr. 105.
Schlemm, Ld. u. Stg. R. zu Hlb. 165.; zu Kalbe. 202.

Schliephake, Schak. I. 144.; Rend. zu Wanzleben, penſ. 290.
Schlitte, Schll. zu Stendal. 43.; Pr. in Spänningen. 299.
Schlüter, Exek. zu Egeln. 291.
Schmeißer, Fldm. 283.
Schmidt, Pr. zu Nordhauſen. 82.; Dr. Med. zu Seehauſ. 90.; K. d. Pr. 105.; Schak. I. 117.; Aukt. zu Oſterburg. 146.; Schll. in Steinfelde. 170.; K. d. Pr. 206.; K. d. Sch. 258.; Pr. in Kl. Wanzleben. 331.
Schnabel, Pr. in Hobeck. 150.; emer. 218.
Schneider, K. d. Pr. 18.; Oblg. Ref. zu Hlb. 165.; Dr. Med. zu Mgdb. 245.
Schnell, Oberförſter in Ferchau. 324.
Schnelle, Deichkommiſſ. zu Neuſt. Mgdb. 331.
Schönſtedt, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 328.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 42.
Schomburgk, Pr. in Voigtſtedt. emer. 262.
Schoof, Schll. in Hohendodeleben. 150.
Schrader, Schll. in Gr. Salze. 133.; Schll. in Eilsleben. 300.
Schraube, Fldm. zu Hlb. 42.; Oblg Ausk. zu Hlb. 98.
Schreiber, Schll. in Seedorf. 150.
Schröder, Fldm. zu Neuhald. 42.; Schll. zu Stendal. 118.; Fldm. 283.
Schubert, Fldm. zu Arendſee. 42.
Schünemann, K. d. Pr. 206.
Schütte, Chir. II. 72.
v. Schütz, Oblg. Ref. zu Mgdb. 289.
Schütz, Schll. zu Mgdb. 82.
Schütze, K. d. Pr. 105.; Schak. I. 144.; Schll. zu Hlb. 245.
Schulenburg, K. d. Pr. 331.
Schulteß, Oblg. Ausk. zu Hlb. 182.
Schulz, Schll. in Jeeben. 22.; Baukond. zu Salzw. 41.; Depoſ. Rend. zu Aſchersl. 59.; Schak. I. 117.; Schll. in Ringelsdorf. 170.; Oblg. Ausk. zu Hlb. 265.; Ld. u. Stg. Sekr. zu Egeln. 290.; Fldm. 348.
Schulze, Schll. in Wegenſtedt. † 18.; Oblg. Ausk. zu Hlb. 22.; Baukond. in Taterberg. 41.; Fldm. zu Hlb. 42.; Sup. zu Zieſar. 58.; Pr. in Tylſen. 58.; Chir. I. zu Schönebeck. 72.; Schll. in Brietzke. 97.; Schll. in Körbelitz. † 110.; Schll. in Sommersdorf. 126.; Schak. II. 145.; Schll. in Staats. 170.; Schll. zu Tangermünde 170.; Forſtrendant zu Klötze. 206.; Schll. zu Bismark. † 218.; K. d. Sch. 258.; Schll. in Zieſſau. 258.; Schll. zu Berkau. † 264.; Schll. in Staats. 283.; Schll. in Berkau. 307.; K. d. Pr. 331.; Schll. in Brieſenthal. 340.
Schumann, Fldm. zu Egeln. 42.; Schll. in Heteborn. 97.
Schuntermann, Chir. II. zu Mgdb. 72.
Schurig, K. d. Pr. 105.
Schwarzloſe, Schll. in Zolchow. 150.; Oblg. Ref. zu Hlb. 348.
Schwedler, Schll. in Vercheis. † 44.
Schweißer, Pr. zu Staßfurth. 116.
Seeländer, Schll. in Döhren. 97.
Seidler, Fldm. zu Arendſee. 42.
Seidel, K. d. Pr. 105.
Seiffge, Schak. I. 117.
Seiler, Schak. I. 117.
Seubert, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 221.
Sichting, Fldm. zu Hlb. 42.
Sickel, Pr. in Mitteldorf. 300.
Siebert, Schak. I. 117.; Schll. zu Burg. 339.

Siekmann, Exek. zu Ziesar. 291.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 41.
Siemßen, Fldm. zu Kalbe. 42.
Solbrig, K. d. Pr. 105.
Sparig, Pr. in Baumersrode. † 163.
Spelling, Fldm zu Kalbe. 42.
Sperling, L. u. St.-Richter zu Kalbe. † 73.
Spielhagen, Fldm. zu Mgdb. 42.
Spiering, Dr. Med. zu Mgdb. 72.
Spitzner, Fldm. 300.
Stäcker, Schll. zu Mgdb. 82.
Städler, Fldm. zu Genthin. 42.
v. Staff, Justizr. zu Heiligenst. 165.
Stahlknecht, Oblg. R. zu Münster. 264.
Stark, Fldm. 355.
Stavenow, Ex. zu Loburg. 59.
Stegemann, Gerichtssekr. zu Egeln. 290.
Steingräber, Gerichtsbote zu Burg. † 164.
Steinberg, Oblg. Ausk. zu Hlb. 265.
Steinbeck, Baukond. zu Mgdb. 41.
Steiner, Schak. II. 145.
Stelzer, Fldm. 272.; Oblg. Ass. zu Mgdb. 289.
Stephan, Just. K. zu Delitsch. 182.
Sternbach, Schll. in Breitenhagen. 97.
Stödter, Schll. in Gr. Rodensleben. emer. 44.
Stöpel, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165.
Störmer, Pr. in Büchel. 245.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 42.
Storbeck, Schll. zu Bielbaum. 201.
Strack, Schak. I. 117.
Strathausen, Feldm. zu Hlb. 42.
Strauß, Schll. in Blätz. 181.
Streuer, Schll. in Stegelitz. 348.
Striecks, Auktionator zu Salzwedel. 355.
Struve, Schll. zu Arendsee. 245.
Stüber, Pr. in Apenburg. 169.
Tacke, Fldm. 150.
Tanneberg, Schll. in Thale. 163.
Targé. Baukond. zu Köthen. 41.
Taubenspeck, Just. K. zu Havelberg. 221.
Tauer, Pr. zu Halle. 323.
Teltz, Schak. I. 117.
Templin, Fldm. zu Stendal. 42.
Theune, Ob. Pr. zu Quedlinb. 125.; Schak. I. 144.; Schll. zu Burg. 181.
Thiede, Sup. zu Apenburg. † 82.
Thiele, Fldm. zu Quedl. 42.; Schll. in Wiesen. 105.
Thiemann, Schll. zu Oschersleben. 201.
v. Thokarsky, Oblg. Ausk. zu Hlb. 165.
Tiepke, Schll. in Ditfurth. † 348.
Tietz, Hofrath zu Hlb. 42.
Topp, Pr. in Glöthe. 194.
Trautmann, Feldm. zu Neust. Mgdb. 7.
Trenkmann, Schll. in Buch. 27.
Treuding, Baukond. 41.; Fldm. zu Osterwiek. 42.; Oblg. Ausk. 355.
Trinne, Schll. in Gr. Rodensleben. 245.
Trinius, Pr. in Voigtstedt. 323.
Twelkmeyer, Schll. in Deesdorf. 27.

Uehre, Schak. I. 144.
Ulrich, K. d. Sch. 35.; Pr. in Heiligenthal. 323.
Unger, K. d. Pr. 18.

Veit, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Viebrand, Kr. Chir. zu Hlb. 118.
Viol, Pr. in Hehlingen. 217.
Vogeler, Oblg. Ausk. zu Paderborn. 221.
Voigt, K. d. Pr. 18.; Kr. Dep. in Orpensdorf. 18.; Schll. zu Osterburg. 246.
Voitus, Oblg. R. zu Mgdb. 221.
Vollandt, Schll. zu Kalbe. 258.
Vonhoff, Oblg. Ausk. zu Hlb. 284.

Voß, Oblg. Registr. zu Mgdb. 264.; Registr. Assist. zu Mgdb. 265.
Voßberg, Oblg. Ausk. zu Frankf. 324.

Wackermann, Musikdirektor zu Quedlinb. 132.
Wägener, Baukond. zu Halb. 41.
Wagner, Schak. I. 145.; Oblg. Ass. zu Mgdb. 146.
Wahlstab, Chir. I. zu Mgd. 72.
Walther, K. d. Sch. 35.; Pr. zu Wolmirstedt. 105.
Wallbaum, Gef. Insp. zu Mgdb. 264.
Walkhof, Fldm. 118.
Wandrey, K. d. Pr. 206.
Wassermann, Schll. in Immekath. 27.
Weber, Schll. zu Hadmersleben. † 18.; Kreis-Chir. zu Arneburg. 21.; Fldm. zu Hlb. 42.
Weck, Pr. in Plossig. † 163.
Wedler, K. d. Pr. 206.
Wegener, Fldm. zu Quedl. 42.
Wehmeyer, Schll. zu Oschersleben. 201.
Wehreg, Fldm. 270.
Wehrmann, Pr. in Gutenswegen. † 27.
Weiß, K. d. Pr. 105.
Weiser, Fldm. zu Sudenburg 42.
Welcker, Pr. in Gr Kyhna. 7.
Welter, Oblg. Direktor zu Hlb. 182.
Wenzel, Kammerg. Ass. 22.
v. Werder, Oberförster in Abbendorf. 145.
Wernecke, Schak. II. 283.
Werner, Dom. Rentm. zu Hlb. 44.; Schll. in Rothensee. 150.; Schak. II. 283.
Werther, Ob. Pr. zu Suhl. † 125.
Wesing, Förster zu Barby. 283.
Weyhe, Geh. Reg. R. zu Quedlinb. 307.
Wiedemann, Schll. zu Möckern. 283.
Wiehe, Schll. in Miesterhorst. 126.
Wiermann, Ger. Sekr. zu Wolmirstedt. 355.
Wilborn, Kanzleidiener zu Mgdb. 133.
Wild, Schak. I. 170.
Wilhelmi, Oblg. Ausk. zu Hlb. 182.
Wille, Schak. I. 170.; Schll. in Reesen. 340.
Willmann, Schll. in Stegelitz. † 218.
Winter, Pr. in Ackendorf. 58.; Schak. I. 145.
Winterstein, Baukond. zu Mgd. 41.
Winkelmann, Schak. I. 283.
Winzer, K. d. Pr. 206.
Wipprecht, Pr. in Bahrendorf. 331.
Wölfert, Kr. d. Pr. 206.
Wolff, Baukond. zu Mgdb. 41.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 146.; Musikdirektor zu Hlb. 194.
Wulk, Fldm. zu Arendsee 42.
Würfel, Gerichtsbote zu Stendal. 221.
Wüstemann, Fldm. zu Hlb. 42.

Zähle, Fldm. zu Hlb. 42.
Graf v. Zech-Burkersrode, Landtagsmarschall. 67.
Zeßler, Pr. zu Salzwedel. 276.
Zetsche, Schll. in Estedt. † 8.
Ziegler, K. d. Pr. 18. 206.
Ziemann, Kantor in Ströbeck. 51.; Fldm. 283.
Zschiesche, Ob. Pr. zu Hlb. 200.
Zimmermann, K. d. Sch. 158.; Schll. in Badersleben. 182.
Zinner, Oblg. Ref. zu Hlb. 165.
Zipperling, Gerichtsbote. † 355.
Zollmann, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 22.

Sach-Register.

Agenten von Feuer- u. andern Versicherungsgesellschaften, bestätigte. 25. 103. 104. 199. 299.
Altmärkscher Kommunal-Landtag, Haltung dess. 191.
Anschlagen und **Aushangen** öffentlicher Verordnungen an den Kirchenthüren ist verboten. 3.
Apotheker, Vorschriften für selbige wegen Bereitung von Dekokten u. Infusionen. 138; sollen sich die neue **Series medicaminum** anschaffen. 149.
Apotheker-Gehülfen u. **Lehrlinge**, ausländische, Annahme derf. 235.
Arme, fremde Arme u. Kranke, Vorschriften wegen Aufnahme u. Unterstützung derf. 350.
Arzeimittel, Bereitungsweise derf. 69.
Arzneitaxe, neue, Befolgung derf. 78.; Berichtigung eines Druckfehlers in derf. 169.; Abänderung derf. 377.
Aschersleben, Stadt, Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen für dieselbe. 114.
Auflauf oder **Tumult**, wann die Publikation der deßfallsigen Bekanntmachungen durch die Gerichte erfolgen darf. 34.
Ausgangszoll von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl ꝛc. bei der Ausfuhr nach Frankreich. 9.
Auswanderungen nach Nordamerika, deßfallsige Bestimmungen. 135.

Bandagisten, Reglement zur Prüfung derf. 91.
Banknoten, neue Preuß. zu 50 Thlr., Beschreibung derf. 30.; desgl. der zu 100 Thlr. 67.; desgl. der zu 500 Thlr. 112.
Baukondukteure, **Bauzöglinge** u. **Feldmesser**, Verzeichniß derf. 41.; Anweisung an selbige. 322.
Bauprojekte zu neuen Kirchen, Pfarr- u. Schulgebäuden, sollen von den Privatpatronen der Regierung zur Prüfung vorgelegt werden. 63.
Begräbnißplätze und **Kirchhöfe**, Verschönerung derf. 76.
Bekanntmachungen s. Auflauf.
Belobung des Verwalters Landsberg 115.; mehrerer Personen für ihre Leistungen in Bezug auf die vorjährigen Landwehrübungen 151.; d. Gem. Krottorf 162.; d. Gem. Jävenitz ꝛc. Wegenstedt ꝛc. 262.; mehrerer Rittergüter und Gemeinden im Osterburger Kreise. 339.
Bettelei, Verhütung und Bestrafung derf. 130.
Bettler u. **Vagabunden**, Einlieferung derf. in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. 55. 101.; Maaßregeln zur Abstellung der Bettelei. 223.
Bibelgesellschaft, Mgdb., Rechenschaftsbericht derf. p. 1846. 26.
Blutegel, Preise derf. 101. 161. 285. 329.; p. 1848. 341.
Branntwein, inländischer, Steuervergütung bei der Ausfuhr dess. 147.
Briefe, rekommandirte, Ausstellung der Einlieferungsscheine derf. 63.
Brückgeld zu Mgdb., Tarif z. Erhebung dess. 247.
Buchhändler sollen von jedem Verlagsartikel 2 Ex. an die betreff. Bibliotheken einsenden. 49.
Bücher, nach Großbritanien auszuführende, Stempelung derf. 50. 172.
Bulwers Lucretia, Verbot von 2 Nachdrücken dieser Schrift. 349.

Charité zu Berlin, Erhöhung der Kurkostensätze in derf. 80.
Chausseegeld, Erhebung deſſ. auf der Kunſtſtraße von Stendal nach Tangermünde. 262.; auf der Mgdb. Hamb. 199.; auf d. Dolle-Wittenberger. 287.
Chirurgie, ſtudirende, ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung derſ. 32.

Damm- und **Pflaſtergeld** zu Magdeburg, Aufhebung deſſ. 168. 172.
Dampfmaſchinen u. **Dampfkeſſel**, Vorſchriften wegen deren Anlage. 21.
Deiche im Wolmirſtedt-Farsleber Verbande, Statut zur Unterhaltung derſ. 225.
Deichkommiſſarien an der Saale u. Ober-Elbe, Inſtruktion für ſelbige. 184.
Dekokte u. **Infuſionen**, Bereitung derſ. in den Apotheken. 138.
Depoſitalverkehr der Untergerichte. 103. 329.
Depoſitorien, gerichtliche, Zahlungen an ſelbige. 102.

Ehrenrath unter den Juſtizkommiſſarien und Notarien, Bildung deſſ. 173. 216.
Eidesformel, abgeänderte f. d. Kreistaxatoren. 54.
Eiſenbahnarbeiter, die Gelderſparniſſe derſ. haben Portofreiheit. 327.
Elb- ſ. **Kahnüberfahrt**.
Elbe, die deßfallſigen ſtrompolizeilichen Vorſchriften ſollen von den Polizeibeamten überwacht werden. 33.
Elbena, landwirthſchaftliche Akademie daſelbſt, Vorleſungen an derſ. 56. 193.
Empfehlung einer landwirthſchaftlichen Zeitſchrift. 79.; einer Liederſammlung für Volksſchulen. 143.; einer Rechenfibel. 162.; d. Schrift über die Geſindekrankenkaſſe zu Mgdb. 262.; einer Schrift über Thierkrankheiten. 275.; von Globen. 281.; der Kortmannſchen Wandkarte von Paläſtina. 338.; der Bleichſchen Ausgabe der Landtagsverhandlungen. 339.
Ernteferien der Gerichte. 179.
Erſatzaushebung p. 1847. 197. 212.
Eſel ſ. **Hütungsfrevel**.
Etabliſſements, neue. 85. 243. 275.

Fabrikarbeiter, im jugendlichen Alter, Beſtimmungen wegen des denſelben zu ertheilenden Schulunterrichts. 219.
Feier der Sonn- und Feſttage, Beſtrafung der deßfallſigen Uebertretungen 267.
Feldmeſſerprüfungen, Zulaſſung zu denſelben. 48.
Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847.; Publikation derſ. 357.
Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Düſſeldorf, Auflöſung derſelben 330.
Forſtkaſſe in Niegripp, Verwaltung derſ 306.

Gartengewächſe, frühreifende, zeitiges Einſäen derſ. 50.
Geiſtliche ſollen nicht an Sonnabenden oder an Tagen vor einem Feſte zu gerichtlichen Terminen vorgeladen werden. 269.
Gerichtsferien zur Erntezeit. 179.
Gerichtsgebühren und **Stempelfreiheit** der Verträge mit den Städten über die Laſten der Kriminalgerichtsbarkeit. 277.
Geſchäftsüberſichten der Untergerichte, Einreichung derſ. 287.
Geſetzſammlung, Inhalt des 43ſten St. de 1846. 1.; d. 1ſten bis 3ten St. de 1847.

29.; d. 4ten St. 45.; d. 5ten u. 6ten St. 49.; d. 7ten u. 8ten St. 53.; d. 9ten St. 83; d. 10ten St. 91.; d. 11ten u. 12ten St. 95.; d. 13ten u. 14ten St. 99.; d. 15ten, 16ten u. 17ten St. 107.; d. 18ten u. 19ten St. 111.; d. 20sten St. 147.; d. 21sten u. 22sten St. 159.; d. 23sten u. 24sten St. 167.; d. 25sten, 26sten und 27sten St. 183; d. 28. St. 195.; d. 29sten St. 203.; d. 30sten St. 207.; d. 31sten St. 223.; d. 32sten St. 247.; d. 33sten u. 34sten St. 259.; d. 35sten St. 271.; d. 36sten St. 273.; d. 37sten St. 293.; d. 38sten St. 301.; d. 39sten St. 325.; d. 40sten u. 41sten St. 333.; d. 42sten St. 349.

Gesindedienstbücher, Verkauf derf. 3.; Eintragung der Atteste in dief. 235.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc. sind bei der Ausfuhr nach Frankreich einem Ausgangszolle von 25 Prozent unterworfen. 9. u. 37.; zollfreie Einfuhr deſſelben in die Preuß. Staaten. 23.; Hausirhandel mit Getreide ꝛc. ist wieder erlaubt. 273.

Getreidepreise p. Dezbr. 46. 28.; p. Januar 47. 52.; p. Febr. 74.; p. März 106.; p. April 134.; p. Mai 166.; p. Juni 190.; p. Juli 222.; p. Aug. 266.; p. Septbr. 292.; p. Oktbr. 332.; p. Novbr. 356., s. auch **Martinipreise**.

Gewerbeschein zum Ankauf roher Landesprodukte sollen an Ausländer nicht ertheilt werden. 109.

Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845; Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der im Tit. X. derf. bezeichneten Vergehen. 256.

Gewerbesteuerfreiheit, gegenseitige zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien hinsichts der Fabrikanten, Handeltreibenden und deren Reisende. 100.

Gnadengehaltszuschüsse an Invaliden, rechtzeitige Liquidation derf. 254.

Gold- und Silbermünzen, ausländische, Warnung vor deren Annahme. 96.

Gymnasiasten, s. Leihbibliotheken.

Hamburg-Altonaer Fabrikunion; Verbot der Theilnahme an dieser Gesellschaft. 293.

Handelsreisende, s. Gewerbesteuerfreiheit.

Hausirhandel mit Getreide ꝛc., ist wieder erlaubt. 273.

Hauslehrer, konzessionirte. 8. 22. 62. 105. 118. 133. 164. 178. 201. 246. 272. 307. 340.

Hirschgeweihe, in den K. Forsten aufgefundene, Ablieferung derf. 160.

Holz, gestohlenes in den Forsten, Haltung der deßfallsigen Visitationen. 195.

Hütungsfrevel mit Eseln in den K. Forsten, Bestrafung derf. 322.

Jagd, Schluß derf. 32.; Aufgang derf. 216.

Jahrmarktsveränderungen zu Weferlingen. 56.

Jerichowsche Kreisschuldscheine, verlooste. 87. und 269.

Immediatbeschwerden, unbegründete, Verhütung derf. 1.

Instrumentenmacher, chirurgische, Reglement zur Prüfung derf. 92.

Invaliden, s. Gnadengehalt.

Juden, Verzeichniß derer, welche feste Familiennamen angenommen haben. 104.

Justizkommissarien und Notarien, Bildung eines Ehrenraths unter denf. 173. 216.

Kahnüberfahrt auf der Elbe bei Hämerten, Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes. 96.
Kalbe a. S., Land- und Stadtgericht daselbst, neue Organisation dess. 274.
Kammerkreditkassenscheine, verloosete 116. 282.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige, 35. 158. 258.; der Chirurgie, Prüfung ders. 32. s. auch **Predigtamtskandidaten**.
Kartoffeln, frühe, zeitiges Einlegen ders. 50.; Verfahren zur Pflanzung ders. 129.
Kassenanweisungen, falsche, Entdeckung eines Verbreiters ders. 325.
Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten s. **Bauprojekte**.
Kirchhöfe s. **Begräbnißplätze**.
Kirchliche Gemeinde der Lutheraner in Erfurt. 267.
Kirchthüren, an dens. sollen keine öffentliche Verordnungen angeschlagen werden. 3.
Klassensteuer für die unterste Stufe, einstweilige Aufhebung ders. 99.
Kompetenzbestimmungen, von einander abweichende des Art. 420. der Rheinischen Civilprozeßordnung u. des §. 150. Tit. 2. Th. I. d. Allg. Ger. O.; desfallsiges Verfahren. 268.
Kösener u. Saalecker Floßzoll, Tarif zur Erhebung dess. 64.
Kollekten, Haltung einer Kirchen-K. für die Lutherstiftung in Wittenberg. 55.; Haltung einer kath. Kirchen- u. Haus-K. für Stupia. 377.
Kommunalangelegenheiten, Beschwerden und Rekursgesuche gegen Entscheidungen der Regierungen in diesen Sachen sollen zunächst bei dem Herrn Oberpräsidenten angebracht werden. 45.
Kompetenz der gerichtlichen und polizeilichen Behörden bei Untersuchung u. Bestrafung der im Tit. X. der allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen. 256.
Konsistorien, Feststellung der Ressortsverhältnisse derselben zu den Regierungen. 309.
Kreisboniteure, vereidete. 44.
Kreistaxatoren, abgeänderte Eidesformel für selbige. 54.; bestätigte. 276.
Kreisverordnete, bestätigte. 44.
Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise, Rechnungsextrakt p. 1846. 75.
Kriminalgerichtsbarkeit s. **Gerichtsgebührenfreiheit**.
Kuhpockenimpfungen im J. 1846, Uebersicht ders. u. Belobung der Aerzte u. Wundärzte, welche sich dabei ausgezeichnet haben. 346.
Kurmärksche Obligationen, Ausgabe neuer Koupons zu dens. 260.

Landbeschälung, Zahl der im J. 1846 bedeckten Stuten. 6.; Termine zur Bedeckung der Stuten. 51. 57. u 81.; Termine zum Einbrennen d. Fohlen. 157.; Anzahl der bedeckten Stuten. 378.
Land- u. Stadtgericht zu Gr. Wanzleben, Organisationsplan für dass. 236.; desgl. zu **Kalbe**. 274.; desgl. zu **Seehausen**. 294.; desgl. zu **Gardelegen**. 336.
Landtag, Vereinigter, Einberufung dess. 54.; Publikation des Landtagsabschiedes vom 24. Juli 1847. 207.; Empfehlung einer vollständigen Ausgabe der Verhandlungen ders. 339.
Landrathsamt zu Quedlinburg, einstweilige Verwaltung dess. 177.
Landwehrübungen, verdienstliche Leistungen in Bezug auf selbige. 151.
Landwirthschaftliche Akademie in Eldena. 56. 193.

Legitimation Preuß. Schiffer im Königreiche Polen. 14.
Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam, freiwilliger Eintritt in die Schulabtheilung deſſ. 140.
Leihbibliothekare ſollen an Gymnaſiaſten keine Bücher verabfolgen. 271.
Literaten ſ. **Kandidaten des Schulamts.**
Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen u. Schulen. 5. 43. 56. 110. 142. 180. 200. 244. 272. 303. 345.
Luſtfeuerwerker, Konzeſſionirung von Privatperſonen zum Betriebe dieſ. Gewerbes. 120 u. 168.
Lutheraner, welche ſich von der evangeliſchen Landeskirche getrennt halten, Bildung einer kirchlichen Gemeinde derſ. zu Erfurt. 267.

Magdeburg, Feſtung, veränderte Rayonabgrenzung. 119.; Aufhebung des Damm- u. Pflaſtergeldes in den Thoren d. Stadt. 168. 172.; Tarif zur Erhebung d. Brückgeldes üb. d. Elbarme. 247.
Magdeburgſche Landfeuerſozietät, 4tes Ausſchreiben derſ. 24.; 5tes Ausſchreiben derſ. 193.; Auszug a. d. 2. Jahresrechnung 275.
Mahlſteuer, einſtweilige Aufhebung derſ. 99.; Wiedererhebung derſ. 191.
Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe des Getreides bei Ablöſungen. 333. und 335.; zur Bezahlung der Getreideabgaben. 334.
Medaille, Engliſche, zum Andenken an die Feldzüge von 1793 bis 1814; Geltendmachung der deßfallſigen Anſprüche. 376.
Mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt zu Magdeburg, Vorleſungen an derſelben. 79. 280.
Medizinalperſonen ſind verpflichtet, Aufenthaltsveränderungen anzuzeigen. 115.; Prüfungen derſelben. 137.
Metall- und Papiergeld, ausländiſches, Warnung vor Annahme deſſelben. 96.
Militärangelegenheiten, Anbringung der deßfallſigen Reklamationen. 301.
Militärdienſt, freiwilliger einjähriger, Anmeldung dazu. 127 und 255.
Militärpflichtige, Reklamationen derſ. 128. 153.; Schiffer, Einſtellung derſ. 155.; Verheirathung derſ. 160.
Militär-Pharmakopöe, Anwendung derſ. 234.
Müller, die, ſollen ſich bei ihrem Verkehr mit den Mahlgäſten geeichter Gemäße bedienen. 341.
Muſikinſtitut zu Berlin; Vorſchriften wegen der Aufnahme in daſſelbe. 4.

Nachdrücke von Bulwers Lukrezia, Verbot derſ. 349.
Neumärkſche Schuldverſchreibungen, Ausgabe neuer Zinskoupons zu denſelben. 107.
Niegripp, Hausfideikommißamt daſelbſt, Verwaltung deſſ 174.

Orden und Ehrenzeichen, verliehene. 51. 116. 150. 178. 245. 299.
Oſcherslebener Bruch, Räumung der Graben in demſelben. 162.

Päckereiporto, Herabſetzung deſſ. bei Verſendungen auf den Eiſenbahnen. 84.
Papiergeld, ausländiſches, zur Annahme deſſ. iſt Niemand verpflichtet. 96.
Patente, ertheilte und erloſchene. 16. 88. 244. 251. 256. 379.
Patrone ſ. **Bauprojekte.**
Pharmacopöa borussica, neue, Erſcheinen derſ. 4.; **militaris**, Anwendung derſ. 234.
Plauer Kanal, Sperre deſſ. 17. 35.

Polizeibeamte, Dienstmützen derf. 64.
Portofreiheit der Gelderſparniſſe der Eiſenbahnarbeiter. 327.
Portotabelle für die Preuß.-Britiſche Korreſpondence. 46.
Poſtinſpektionsbezirke, Eintheilung derſ. 277.
Poſtvertrag zwiſchen der Preußiſchen u. Britiſchen Regierung über das für Briefe, Packete ꝛc. zu entrichtende Porto. 10.; desgl. zwiſchen Preußen und Belgien. 19.
Prämie, Ausſetzung einer ſolchen auf Entdeckung der Urheber von Waldbränden. 288.
Predigtamtskandidaten, wahlfähige. 18. 104. 206. 330.
Provinzialgewerbeſchule zu Halberſtadt, neuer Lehrkurſus an derſ. 70. 216.
Provinzial-Städtefeuerſozietät der Provinz Sachſen; Rechnung über Einnahme und Ausgabe derſ. de 1846. 254.
Prüfung der Kandidaten der Chirurgie. 32.; abermalige der proviſoriſch angeſtellten Lehrer. 37. 38.; der Schulamtsbewerber. I. und II. Kl. 38. 39. 196.; der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienſt. 40.; der Feldmeſſer. 48.; der Bandagiſten und chirurgiſchen Inſtrumentenmacher. 91.; der Medizinalperſonen. 137.
Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen für die Stadt Aſchersleben. 114.

Queckenwurzeln, Verwendung des aus denſelben gewonnenen Mehls zum Brodbacken. 115.
Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- u. Ablöſungsgelder, Empfangnahme derſ. 66. 143. 249. 338.

Rayonabgrenzung der Feſtung Magdeburg, Veränderungen in derſ. 119.
Regierungen, Feſtſtellung der Reſſortverhältniſſe derſelben zu den Konſiſtorien. 309.
Reis, zollfreie Einfuhr deſſ. bis Ende Septb. d. J. 100.
Reiſende, kranke mittelloſe, Aufnahme u. Unterſtützung derſ. 351.
Reklamationen der Militärpflichtigen. 153.; Vorſchriften wegen Anbringung derſ. 301.
Rekursgeſuche ſ. Kommunalangelegenheiten.
Remonteankauf pro 1847. 111. 148. 171.
Rentamt zu Zieſar, Verwaltung deſſ. 327.
Rübſen, Benutzung deſſ. als Nahrungsmittel. 139.

Salztonnenverfertigung zu Schönebeck. 48.
Scheintodte, Vorſchriften wegen Behandlung u. Rettung derſ. 285.
Schiedsmänner, beſtätigte. 6. 8. 27. 35. 36. 57. 59. 73. 81. 90. 94. 110. 117. 118. 125. 145. 163. 165. 180. 202. 218. 245. 263. 265. 272. 300. 306. 323.; Anweiſung an ſelbige. 61. 335. 378.; Reſultate der Arbeiten derſ. 71.
Schießübungen der Garniſon zu Mgdb. 144. 158.
Schifffahrt treibende Militärpflichtige, Einſtellung derſ. 155.
Schiffsgefäße, Sicherſtellung derſ. im Hafen b. d. Zollelbe vor Mgdb. 326.
Schiffer, Preußiſche, Legitimation derſ. im Königreiche Polen. 14.
Schiffsverkehr nach Polen. 279.
Schönebeck, Tarif zur Erhebung einer an die Kämmereikaſſe zu zahlenden Abgabe für das Ein- und Ausſchiffen von Gegenſtänden am Elbufer bei Schönebeck. 154.

Schriften, censurfreie, Niederlegung eines Exemplars derſ. bei der Ortspolizeibehörde. 123.
Schützenverein zu Neuhaldensleben, Statut zur Schlichtung von Ehrenſachen unter deſſen Mitgliedern. 203.
Schulamtskandidaten, wahlfähige, I. Kl. 117. 144. 283.; II. Kl. 145. 276. 283.
Schulſtellen, erledigte, in den Berichten darüber ſoll angezeigt werden, ob eine Verpflichtung zum Orgelſpiel damit verbunden iſt. 23.
Schulunterricht, welcher den in Fabriken arbeitenden Kindern zu ertheilen iſt. 219.
Schulverſäumniſſe, Beſtrafung derſ. 260.
Schurfſcheine, Geſuche um Ertheilung derſ. 280.
Series medicaminum, neue Ausgabe derſ. 149.
Sonn- und Feſttage, Feier derſ. 267.
Staatspapiere, gerichtlich mortifizirte. 132.
Statut zur Unterhaltung des Wolmirſtedt-Farsleber Winterdeichs. 225.
Steueramt zu Ermleben, Aufhebung deſſ. 33.
Steuerkreditkaſſenſcheine, verlooſete. 124. 288.
Strompolizeiliche Vorſchriften auf der Elbe, Ueberwachung derſ. Seitens der Polizeibeamten. 33.

Tabacksplantzungen, Anmeldung derſ. 149.
Tanzvergnügungen, Haltung derſ. 169.; Erlaubniß dazu. 214.
Thierärzte, einem jeden, welcher die Thierheilkunde ausübt, iſt geſtattet, ſich Thierarzt zu nennen. 108.
Todtenſcheine verſtorbener Militairs. 298. 354.

Untergerichte ſollen Geiſtliche nicht an Sonnabenden oder an Tagen vor einem Feſte zu gerichtlichen Terminen vorladen. 269.; Anweiſung an dieſ. wegen Aufſtellung der Geſchäftsüberſichten. 287.

Vagabunden, ausgewieſene. 25. 85. 174. 249. 296. 342.
Verleger ſ. **Buchhändler**.
Verlooſung von Jerichowſchen Kreisſchuldſcheinen. 87. u. 269.; von Kammerkreditkaſſenſcheinen 116.; von Steuerkreditkaſſenſcheinen. 124. 288.
Vertrag zwiſchen dem Zollvereine und Belgien wegen gegenſeitiger Gewerbeſteuerfreiheit der Fabrikanten und Handeltreibenden. 100., ſiehe auch **Gerichtsgebührenfreiheit**.
Viehverkehr, Erleichterung deſſ. zu den Märkten in Brome. 261.

Wanzleben, Gr., Land- und Stadtgericht daſelbſt, neue Organiſation deſſ. 236.
Wege, öffentliche, Vorſchriften wegen deren Inſtandſetzung. 47.
Weinmoſtgewinn, Anwendung deſſ. 273.
Wolmirſtedt-Farsleber Winterdeich, Statut zur Unterhaltung deſſelben. 225.

Zollelbe ſ. **Schiffsgefäße**.
Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze; Einlieferung von Bettlern und Vagabunden in ſelbige. 55. 101.; Nachrichten über die Verwaltung derſ. p. 1846. 87.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1847 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Januar 2.	Verhütung unbegründeter Immediatbeschwerden	1	1
" 31.	Beschwerden und Rekursgesuche gegen Regierungsverfügungen in Kommunalsachen	7	45
Februar 14.	Anweisung an die Verleger zur Ablieferung von 2 Freiexemplaren an die K. Bibliotheken	8	50
Mai 15.	Nachrichten für die Auswanderer nach Nordamerika	22	135
	II. Bausachen.		
Januar 30.	Instandsetzung der öffentlichen Wege	7	46
" 31.	Zulassung zu den Feldmesserprüfungen	7	48
Juli 3.	Instruktion für die Deichkommissarien	29	184
Novbr. 1.	Anweisung an die Baukondukteure ꝛc.	46	322
	III. Bergwerkssachen.		
Oktober 10.	Gesuche um Ertheilung von Schurfscheinen	42	280
	IV. Direkte Steuersachen.		
März 31.	Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien wegen gegenseitiger Gewerbesteuerfreiheit der Fabrikanten und Handeltreibenden	17	100
April 19.	Einstweilige Aufhebung der Klassensteuer für die unterste Stufe und der Mahlsteuer	17	99
	V. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Januar 20.	Schluß der Jagd	5	32
Mai 28.	Ablieferung der in den K. Forsten gefundenen Hirschgeweihe	25	160
August 8.	Aufgang der Jagd	33	216
Oktober 14.	Bestrafung der Hütungsfrevel mit Eseln in den K. Forsten	46	322
	VI. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten.		
Januar 10.	Prüfung der Candidaten der Chirurgie	5	32
" 16.	Erledigung von Schulstellen	4	23
" 19.	Abermalige Prüfung der im Seminar zu Mgdb. gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer	6	37
" "	Desgl. der im Halb. Seminar gebildeten Lehrer	6	38
" "	Prüfung der Bewerber um Schulstellen 2. Klasse	6	38
" "	" " " " " 1. "	6	39
Februar 5.	Haltung einer Kirchenkollekte für die Lutherstiftung	9	55

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Februar 20.	Vorlegung der Bauprojekte neuer Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude .	11	63
März 19.	Verschönerung der Begräbnißplätze	13	77
Juli 19.	Prüfung der Schulamtsbewerber 2. Klasse	31	196
August 12.	Schulunterricht der in Fabriken arbeitenden Kinder	34	219
= 27.	Verhütung der Schulversäumnisse	38	260
Septbr. 14.	Feier der Sonn- und Festtage	39	267
= 15.	Bildung einer kirchlichen Gemeinde der Lutheraner zu Erfurt . .	39	267
Oktober 27.	Ressortverhältnisse der Konsistorien zu den Regierungen . . .	46	309
Novbr. 22.	Haltung einer kath. Kirchen- und Hauskollekte für Stupia . .	52	377
1846.	**VII. Gewerbe- und Handelssachen.**		
Dezbr. 31. 1847.	Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide ꝛc. bei der Ausfuhr nach	2	9
Februar 1.	Frankreich	6	37
Januar 21.	Zollfreie Einfuhr von Getreide	4	23
Februar 6.	Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher . .	8	50
März 27.	Prüfung der Bandagisten und Instrumentenmacher	15	91
April 7.	Tarif für die Kahnüberfahrt bei Hämerten	16	96
= 19.	Zollfreie Einfuhr von Reis	17	100
= 23.	Gewerbescheine zum Ankauf roher Landesprodukte sollen an Ausländer nicht ertheilt werden	18	109
Mai 27.	Erhebung einer Abgabe für d. Ein- u. Ausschiffen v. Waaren b. Schönebeck	24	154
Juni 14.	Aufhebung des Damm- und Pflastergeldes zu Magdeburg . . .	26	168
= 18.	Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher . .	27	172
August 21.	Erhebung des Brückgeldes zu Magdeburg	36	247
= 30.	Kompetenz bei den in der Gewerbeordnung bezeichneten Vergehen .	37	255
Septbr. 28.	Hausirhandel mit Getreide ꝛc.	41	273
= =	Schiffsverkehr nach Polen	42	279
Novbr. 10.	Sicherstellung der Schiffsgefäße im Fahrwasser der Zollelbe . .	47	326
= 30.	Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen	50	341
	VIII. Indirekte Steuersachen.		
Januar 19.	Aufhebung des Steueramts Ermsleben	5	33
= 29.	Verfertigung der Salztonnen zu Schönebeck	7	48
März 4.	Tarif zur Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolles . . .	11	65
Mai 22.	Steuervergütigung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins . .	23	147
= 25.	Anmeldung der Tabackspflanzungen	23	149
= 15.	Erhebung des Chausseegeldes bei Miltern	25	162
Juli 11.	Wiedererhebung der Mahlsteuer	30	191
= 20.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Hamburger Chaussee . . .	31	199
Septbr. 2.	Erleichterung des Viehverkehrs zu den Märkten in Brome . . .	38	261
= 30.	Anmeldung des Weinmostgewinns	41	273
Oktober 16.	Erhebung des Chausseegeldes bei Seestgottberg	43	287

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	IX. Justizsachen.		
Januar 9.	Anweisung an die Gerichte wegen der in Folge eines Auflaufs oder Tumults zu erlassenden Bekanntmachungen	5	34
" 12.	Abgeänderte Eidesformel der Kreistaxatoren	9	54
Februar 19.	Anweisung an die Schiedsmänner	10	61
April 1.	Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien	17	102
" "	Depositalverkehr der Untergerichte	17	103
Juni 22.	Bildung eines Ehrenraths der Justizkommissarien	27	173
Juli 7.	Ernteferien der Gerichte	28	179
August 9.	Neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben	35	238
Septbr. 14.	Bestimmung wegen der von einander abweichenden Kompetenzbestimmungen der Rheinischen Civilprozeßordnung u. d. allg. Gerichtsordnung	39	268
" 17.	Vorladung der Geistlichen zu gerichtlichen Terminen	39	269
Oktober 2.	Verträge mit den Städten über die Kriminalgerichtsbarkeit	42	277
" 5.	Neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Kalbe	41	274
" 14.	Geschäftsübersichten der Untergerichte	43	287
" 14.	Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Seehausen	44	294
Novbr. 11.	Depositalverkehr der Gerichte	48	329
" 22.	Anweisung an die Schiedsmänner	49	335
" 26.	Organisation des Land- und Stadtgericht zu Gardelegen	49	336
Dezbr. 15.	Anweisung an die Schiedesmänner	52	378
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
April 6.	Warnung vor Annahme ausländischen Metall- und Papiergeldes	16	96
	XI. Landeskultursachen.		
Februar 6.	Zeitiges Einlegen der Frühkartoffeln und Einsäen von früh reifenden Gartengewächsen	8	50
Mai 1.	Benutzung des Mehls der Queckenwurzeln zum Brodbacken	19	115
" 7.	Anweisung zur Pflanzung der Kartoffeln	21	129
" 21.	Benutzung der Rübsen als Nahrungsmittel	22	139
August 7.	Statut für den Wolmirstedt-Farsleber Winterdeich	35	225
Novbr. 27.	Martinimarktpreise zur Ablösung der Getreideabgaben	49	333
" "	Desgl. zur Bezahlung der Getreideabgaben	49	334
" "	Desgl. zur Berechnung der Getreiderenten	49	335
	XII. Landesschuldensachen.		
Januar 8.	Beschreibung der neuen Banknoten zu 50 Thlr.	5	30
Februar 27.	Desgl. der zu 100 Thlr.	12	67
April 6.	Ausgabe neuer Zinskoupons zu den Neumärkischen Obligationen	18	107
" 21.	Beschreibung der neuen Banknoten zu 500 Thlr.	19	112

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Septbr. 6.	Ausgabe neuer Koupons zu den Kurmärkischen Obligationen . .	38	260
Novbr. 5.	Entdeckung eines wissentlichen Verbreiters falscher Kassenanweisungen .	47	325
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
Februar 18.	Einberufung des vereinigten Landtags	9	54
Juli 13.	Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags	30	191
" 24.	Landtagsabschied auf den ersten vereinigten Landtag	33	207
	XIV. Militärsachen.		
März 28.	Remonteankauf pro 1847	19	111
April 28.	Rayonabgrenzung der Festung Magdeburg	20	119
Mai 5.	Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst . . .	21 37	127 255
" 6.	Reklamationen der Militairpflichtigen	21	128
" 22.	Eintritt in die Schulabtheilung des Lehrinfanterie-Bataillons . .	22	140
" 25.	Verheirathung der Militairpflichtigen	25	160
" 29.	Einstellung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen . . .	24	155
Juli 27.	Ersatzaushebung pro 1847	31	197
Oktober 21.	Reklamationen in Militairangelegenheiten	45	301
Dezbr. 8	Einreichung der Liquidationen über die an Invaliden gezahlten Gnadengehaltszuschüsse	51	354
	XV. Polizeiangelegenheiten.		
1846.			
Dezbr. 16.	Legitimation Preuß. Schiffer in Polen	2	14
" 17.	Verkauf der Gesindedienstbücher	1	3
" 19.	Verbot des Anschlags von Verordnungen an den Kirchthüren . .	1	3
" 21.	Ausgabe der Pharmacopöa Borussica	1	4
" "	Ueberwachung der strompolizeilichen Vorschriften	5	33
" 24.	Anlage von Dampfmaschinen und Dampfkesseln	3	21
1847.			
Februar 18.	Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze	9	55
März 3.	Abänderung der polizeilichen Dienstmütze	11	64
" 11.	Bereitungsweise der Arzneimittel	12	69
" 21.	Befolgung der neuen Arzneitaxe	13	78
April 9.	Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze	17	101
" 10.	Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen für Aschersleben .	19	114
" 16.	Preise der Blutegel pro Mai	17	101
" 18.	Betrifft die Benennung Thierarzt	18	108
" 29.	Aufenthaltsveränderungen der Medizinalpersonen	19	115
" 29.	Betrieb des Gewerbes der Lustfeuerwerker	20	121
" 29.	Niederlegung eines Exemplars von censurfreien Schriften bei der Ortspolizeibehörde	20	123
Mai 10.	Verhütung und Bestrafung der Bettelei	21	130

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 18.	Prüfungen der Medizinalpersonen	22	137
" 18.	Bereitung der Dekokte und Infusen in den Apotheken	22	138
" 26.	Neue series medicaminum	23	149
Juni 7.	Betrieb des Gewerbes als Lustfeuerwerker	26	168
" 8.	Preis der Blutegel	25	161
" 12.	Räumung der Graben im Oscherslebener Bruche	25	162
" 15.	Erlaubniß zur Haltung von Tanzvergnügungen	26	169
" 16.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe	26	169
Juli 19.	Visitationen nach gestohlenem Holze	31	195
" 26.	Statut des Schützenvereins zu Neuhaldensleben	32	203
" 31.	Erlaubniß zur Haltung von Tanzlustbarkeiten	33	214
August 12.	Anwendung der neuen Militair-Pharmakopoe	35	234
" 15.	Abstellung der Bettelei	35	223
" 16.	Annahme ausländischer Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge	35	235
" "	Eintragung der Atteste in die Gesindedienstbücher	35	235
Septbr. 22.	Leihbibliothekare sollen an Gymnasiasten keine Bücher ausleihen	40	271
Oktober 10.	Preis der Blutegel	43	285
" 13.	Behandlung der Scheintodten	43	285
" 20.	Verbot der Theilnahme an der Hamburg-Altonaer Union	44	293
Novbr. 17.	Preis der Blutegel	48	329
Dezbr. 1.	Preise der Blutegel pro 1848	50	341
" 7.	Aufnahme und Unterstützung fremder Armer und kranker Reisender	51	350
" 11.	Verbot von 2 Nachdrücken der Bulwerschen Schrift: Lukretia	51	349
" 13.	Abänderung der Arzenei-Taxe	52	377
" 25.	Publikation der Feldpolizeiordnung	52	357
1846.	**XVI. Postsachen.**		
Dezbr. 26.	Postvertrag zwischen der Preußischen und der Britischen Regierung	2	10
" 31.	Postvertrag zwischen Preußen und Belgien	3	19
1847.			
Februar 6.	Portotabelle für die Preußisch-Britische Korrespondance	7	46
" 14.	Einlieferungsscheine über rekommandirte Briefe	11	63
März 26.	Herabsetzung des Päckereiportos	14	83
Septbr. 30.	Eintheilung der Postinspektionsbezirke	42	277
Novbr. 12.	Portofreiheit der Gelderspariisse der Eisenbahnarbeiter	47	327

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 2. Januar 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten Dezember v. J. zu Berlin ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung de 1846 enthält unter:

Nr. 2781. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1846, betreffend die auf der Unstrut und Saale zu erhebenden Schleusengefälle;

„ 2782. das Allerhöchste Privilegium vom 27. November 1846, wegen Emission von fünf Millionen Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft; und

„ 2783. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und dem Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse angeordneten Ausnahmemaaßregeln betreffend.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen

Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts- Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 2ten Januar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1. Betrifft den Verkauf der Gesindedienstbücher. I. C. 3136.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. d. Mts. I. C. 3152. betreffend die Gesindedienstbücher, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Steuerstellen der Monarchie am 1. Januar 1847 mit Gesindedienstbüchern zum Debit versehen sein werden und angewiesen sind, von diesem Zeitpunkte an den Verkauf von Gesinde-Entlassungsscheinen einzustellen.

Auch sind die Steuerstellen, damit die Verordnung vom 29. September cr. (Gesetzsammlung de 1846 p. 467. Nr. 36.) schon beim nächsten Dienstwechsel des Gesindes möglichst zur Anwendung gebracht werden kann, angewiesen worden, schon vor dem 1sten Januar 1847, insoweit sie sich alsdann im Besitze von Gesindedienstbüchern befinden, diese auf Verlangen zu verkaufen. Magdeburg, den 17. Dezember 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2. Betrifft das Verbot des Aushanges von Verordnungen an Kirchthüren. I. A. 1259.

Das Gesetz vom 28. Oktober 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, schreibt bei Bekanntmachung neuer Mühlenanlagen dieselbe durch Anschlag an den Kirchthüren vor.

Diese Vorschrift ist durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. aufgehoben. Wir verbieten aber auf Grund eines Ministerialerlasses vom 2. d. Mts. auch da, wo sich für andere Angelegenheiten die Art der Publikation von Verordnungen durch Anschlag an den Kirchthüren erhalten hat, dieselbe ganz allgemein, da die Benutzung der Kirchengebäude zu diesem Zwecke ganz unpassend ist. Jede Behörde hat ihre Verfügungen durch Inserate in

den Amts-, Kreis- und Lokalblättern, durch Anschlägean den Gemeindehäusern, Krügen, Schulzenhöfen oder durch Anschläge an besondere, in der Nähe der Kirchen oder Kirchhöfe aufzurichtende Tafeln, durch Ausruf ꝛc., nach der Oertlichkeit, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wir erwarten, daß die Herren Landräthe und Ortsbehörden, Anschläge an den Kirchthüren ferner nicht dulden werden. Magdeburg, den 19. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betrifft das Erscheinen der neuen Pharmacopoea Borussica. I. 1285. D.

Nachdem der Druck der auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeiteten, und im Verlage der Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei erschienenen sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopoe nunmehr beendigt ist, und des Königs Majestät durch die dem Werke vorgedruckte Allerhöchste Order vom 5. Oktober d. J. zu bestimmen geruht haben, daß diese neue Ausgabe vom 1sten April 1847 an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern als Richtschnur dienen soll, setzen wir die Medizinalpersonen unseres Geschäftsbezirks hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 21. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Königliche Musikinstitut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge.
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833.

A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musikinstituts, Papenstraße Nr. 10.

Die vorstehende Anzeige des Musikdirektors Bach zu Berlin vom 20sten Juli 1833, bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen der Aspiranten nicht mehr unmittelbar an das gedachte Königliche Ministerium, sondern an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung und zwar so zeitig zu richten sind, daß solche zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und vor Michaelis) von uns höheren Orts vorgelegt werden können. Magdeburg, den 28sten Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine nicht genannt sein wollende Frau aus Grauingen hat die Seiten- und die Fußbänke am Altare in der Kirche zu Wegenstedt, Diözes Weferlingen, mit Decken von feinem schwarzen Orleans, mit passenden gelben Franzen besetzt, bekleiden lassen.

Ein unbemittelte gottesfürchtige Frau zu Klein-Rossau, Diözes Osterburg, hat der dasigen Kirche zwei weiße Altarkerzen geschenkt.

Die Bruchmüllerschen Eheleute in Gehrden, Diözes Möckern, haben der dasigen Kirche ein messingenes Kollektenbecken geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer Hertzberg in Hakeborn hat zur Bekleidung der katholischen Schulkinder in Marienstuhl die Summe von 7 Rthlr. und zur Herstellung der Wasserpumpe auf dem katholischen Pfarr- und Schulgehöfte in Marienstuhl zwei Brunnenröhren mit Zubehör geschenkt.

Die Gemeinde Everingen, Diözes Weferlingen, hat aus eigenem Antriebe dem dasigen Schullehrer Plato einen Gartenfleck von 50 QRuthen Fläche zur Benutzung auf die Dauer seiner Dienstzeit überwiesen.

Der Prediger Takke in Westdorf, Diözes Aschersleben, hat der dasigen Kirche ein neues Taufbecken von englischem Zinn und eine roth sammtene Decke über den Taufstisch geschenkt.

Magdeburg, den 11. Dezember 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1846 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1.	zu Jerichow im II. Jerichower Kreise	83	Stück
2.	= Burg } im I. Jerichower Kreise	35	=
3.	= Gommern }	134	=
4.	= Hundisburg, im Neuhaldenslebener Kr.	66	=
5.	= Stendal, Kreis-Stadt	72	=
6.	= Miesterhorst im Gardelegener Kreise	137	=
7.	= Altmersleben im Salzwedeler Kreise	127	=
8.	= Seehausen im Osterburger Kreise	108	=
9.	= Osterburg im Osterburger Kreise	200	=
10.	= Salzwedel im Salzwedeler Kreise	106	=
	Summa der bedeckten Stuten	1068	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 14. Dezember 1846.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 8. Bezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 2. November 1846 bis dahin 1849 der Tischlermeister Mühlfeld zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 1. Dezember 1846.

Königliche Regierung.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben ist für den 8ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 20. September 1846 bis dahin 1849 der Apotheker Nehring zu Altenweddin-

gen wiederum zum Schiedsmann und für den 10ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 24. August 1816 bis dahin 1849 der Ackergutsbesitzer Einecke in Hakeborn zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Alt-Herzberg, Diözes Herzberg, ist dem Archidiakonus in Herzberg, M. Traugott Wilhelm Richter, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Stelle in Herzberg ist der Magistrat daselbst; die diesmalige Besetzung ist aber in Folge Reverses dem Konsistorium überlassen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schlanstedt, Diözes gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer in Jeggau, Ernst Ludwig Nikolaus Maximilian Hufeland verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle in Jeggau ist der Magistrat in Gardelegen.

Der Pfarrer Hertel in Elsnig, Ephorie Torgau, ist am 28. v. Mts. in der Mitte seines 90sten Lebensjahres und im 57sten Amtsjahre verstorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Giegold zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle in Groß-Kyhna mit Klitzschmar, Diözes Delitzsch, ist dem Archidiakonus Karl Gottfried Walcker in Delitzsch verliehen, und die diesmalige Besetzung des Archidiakonats in Delitzsch von dem Patron, dem Magistrate daselbst, uns überlassen worden.

Die Pfarrstelle in Eilsdorf, Ephorie Dingelstedt, (Schlanstedt), ist durch den am 30. v. M. erfolgten Tod des Pastors sen. Johann Andreas Christoph Hildebrandt erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. Dezember 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Friedrich Karl Heinrich Salomon zu Halberstadt, Ernst Friedrich Rudolph Freitag in Burg und Karl Trautmann zu Neustadt sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Der Schulze Rincke in Gr. Ammensleben ist, an Stelle des Schulzen Knobbe in Olvenstedt, zum Kreis-Taxator für den Wolmirstedter Kreis ernannt worden.

Die durch die Ernennung des Konrektors Weinecke zum Kantor und Schullehrer in Breitenhagen erledigte Konrektorstelle zu Sandau besetzt der dasige Magistrat.

Der Lehrer Albrecht in Ziesar ist zum Lehrer an der Realschule zu Burg ernannt.

Der Küster und Schullehrer Zetsche in Esterdt, Diözes Gardelegen, ist gestorben.

Der Kandidat der Theologie Theodor August Walther aus Gardelegen und der Schulamtskandidat Joachim Christoph Gagelmann aus Benkendorf sind als Hauslehrer konzessionirt.

Die Obersteuerkontrolleure Böhm und Frick zu Magdeburg sind mittelst Finanzministerialreskripts vom 24sten Dezember 1846 zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Bergamts-Direktor, bisherigen Oberbergrath Eckardt zu Eisleben, den Character als Geheimer Bergrath Allerhöchst zu verleihen geruht. Halle, den 15. December 1846.

Königliches Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ortseinnehmer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist zum Schiedsmann für den Groß-Schierstedter Bezirk auf die Periode vom 13. Januar 1847 bis dahin 1850 wieder erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 18. Dezember 1846. Königl. Oberlandesgericht.

Das alphabetische Namen- und Sach- und chronologische Register zum Jahrgange 1846 des Amtsblattes ist erschienen und zu dem Preise von 5 Sgr. bei den Wohllöbl. Debitsbehörden des Amtsblattes und der Redaktion zu erhalten.

Von den früher ausgegebenen Allgemeinen Sachregistern zu den Jahrgängen 1816 — 1830 und 1831 — 1845 des Amtsblattes sind noch vollständige Exemplare zum Preise von 25 Sgr. für beide Register und von 15 Sgr. für das einzelne Register durch die Königl. Postbehörden zu beziehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 9. Januar 1847.

Bekanntmachungen.

Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide, Mehl ꝛc. bei der Ausfuhr nach Frankreich.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise, in einigen Theilen der Rheinprovinz angemessen befunden worden, jene Maaßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, soweit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfonten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, soweit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preußischen Scheffel auf . . . . . 1 Thlr. — Sgr.

b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preußischen Scheffel auf . — Thlr. 16 Sgr.
c) für Gerste vom Preußischen Scheffel auf . . — = 16 =
d) für Hafer = = = = . . — = 9 =
e) für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollzentner auf . . . . . 1 = 22½ =

festgesetzt.

Berlin, den 31sten Dezember 1846.

Der Finanzminister. **von Düesberg.**

Betrifft den wzischen der Preußischen und Britischen Regierung abgeschlossenen Postvertrag.

Zwischen dem Preußischen und dem Großbritanischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußisch-Britische Korrespondenz hört auf. Die gedachte Korrespondenz kann nach der Wahl des Absenders sowohl hin- wie herwärts entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporto für Briefe zwischen England und dem Kontinent, von 1 Shilling 8 Pence und resp. 1 Shilling 10 Pence bei der Beförderung über Hamburg, — und von 8 Pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 Pence ermäßigt und das Preußische Porto für die Englische Korrespondenz auf einen Durchschnittssatz von 3⅓ Sgr. oder 4 Pence gleichförmig für alle Entfernungen festgestellt worden. Das Transitporto auf den 3 Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 Pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämmtliche vorgedachte Portosätze (mit Ausnahme des Belgischen Transitporto) findet durchgängig die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, welche wie folgt fortschreitet:

bis 1 Loth (½ Unze Britisch) incl. . . 1 fach;
über 1 = 2 = (½ — 1 Unze =) = . . 2 fach;

über 2 bis 4 Loth (1—2 Unzen Britisch) incl. . . 4 fach;
= 4 = 6 = (2—3 = =) = . . 6 fach;
u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosätze mehr.

Das Belgische Transitporto ist dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

bis $\frac{1}{2}$ Loth excl. . . . 1 fach;
von $\frac{1}{2}$ = 1 = = . . . 2 fach;
= 1 = $1\frac{1}{2}$ = = . . . 3 fach;
= $1\frac{1}{2}$ = 2 = = . . . 4 fach;
u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portosatz mehr.

Bei der Nationalkorrespondenz d. h. bei Briefen aus Preußischen nach Britischen und aus Britischen nach Preußischen Orten kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu stehen.

Für Briefe nach und von überseeischen Kolonien und Ländern durch Großbritanien transitirend, soll außer dem obigen Porto für Nationalbriefe, an Seeporto von dem Englischen Abgangs- resp. bis zum Englischen Ankunftshafen stets derselbe Betrag von den Preußischen Korrespondenten erhoben werden, welchen die Britischen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieses Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britischen Kolonien und Besitzungen, in welchen Großbritanien Postämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für Briefe nach Verbice, Jamaika, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Prinz-Eduards Insel, für welche 1 Shilling 2 Pence zu zahlen ist. Bei diesem Porto findet die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, und können Briefe nach allen diesen Kolonien und Besitzungen frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Briefe nach allen andern überseeischen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieselben ist außer dem obigen Porto für Nationalbriefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Australien per Privatschiffe . . . . — Sh. 8 Pce.
b) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ost-

	Indien über Southampton, den Philippinen, Süd-Australien und Venezuela	1 Sh.	—	Pce.
c)	nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portoriko, St. Croix, St. Eustache, St. Martin und St. Thomas	1	3	
d)	nach Mauritius, der Insel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemensland, über Southampton . . .	1	4	
e)	nach Aegypten, Syrien und Griechenland . .	1	6	
f)	nach Portugal	1	7	
g)	nach den Azorischen und Canarischen Inseln und Madeira	1	8	
h)	nach Panama, Chili und Peru	2	—	
i)	nach Neu-Granada, Mexiko und Kuba . . .	2	1	
k)	nach Spanien	2	2	
l)	nach Buenos-Ayres und Montevideo . . .	2	5	
und m)	nach Brasilien	2	7	

Wie hoch sowohl für Nationalbriefe als für Briefe nach und von überseeischen Orten das Porto zu stehen kommt, ist aus einer Tabelle zu ersehen, die für sämmtliche Korrespondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde speziell berechnet ist, und im Laufe des Januar k. J. bei jedem Postamte für 5 Sgr. zu haben sein wird. Diese Tabelle wird auch die Tage nachweisen, an welchen die Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Korrespondenz in London geschlossen werden.

Rekommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem gesetzlichen Scheingelde ist dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britischer Rekommandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britischen Kolonien und anderen überseeischen Ländern können rekommandirte Briefe nicht befördert werden. Englische Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Kontinents frei von Englischem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der schnellste

und regelmäßigste ausschließlich gewählt werden soll, einem Belgischen Transitporto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und fofern sie durch Preußische Postanstalten bezogen werden, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Bei direktem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der Interessenten selbst, ist dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußischen internen Porto Statt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Postverwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Transitporto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechselkoursen, Preiskouranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen spwohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt sein. An Preußischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Ansatz zu bringen ist. Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Portoermäßigung nicht stattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als ½ Loth wiegen, theurer zu stehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publikum steht frei, den Beförderungsweg auf der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung dient den Postanstalten unbedingt zur Richtschnur. Ist der Speditionsweg Seitens des Absenders dagegen nicht angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Digitized by Google

Die Postanstalten in der Rheinprovinz und Westphalen senden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Korrespondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten schnellere Beförderung erhält.

Die Postanstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Großbritanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfböte nach London, also Dienstags und Freitags bis spätestens 9 Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedirt.

Berlin, den 26sten Dezember 1846.

(General-Postamt.

Betrifft die Legitimation Preuß Schiffer im Königreiche Polen.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der, auf der Weichsel, im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verflößungsabgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unthanen gehört, oder

b. wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3 b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Die Königlichen Regierungen werden daher in den nach den früheren Bestimmungen zu ertheilenden Bescheinigungen jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie, außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes, auch dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffseigenthümer ist, auch den Wohnort des letzteren bezeichnen, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümer im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerken. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich daher hierdurch darauf aufmerksam, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen, den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurücklegen.

In dem zu 3 b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein, von der Polizeibehörde des Einladungsorts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimationspapiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungsabgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Magdeburg, den 16. Dezember 1846.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin.**

Ertheilte und erloschene Patente.

Vermischte Nachrichten.

Dem Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, Dr. Kufahl in Berlin, ist unter dem 5. November 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Konstruktion von Roststäben, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber E. Riepe zu Limburg a. d. Leune ist unter dem 7. November 1846 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Aetz-Reservage zur Erzeugung weißer Muster auf dunkelblauem Indigogrund, ohne Jemand in der Anwendung des einen oder des andern Bestandtheils jener Aetz-Reservage zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Regierungs-Director a. D. Gebel zu Stabelwitz bei Schlesisch-Lissa, und dem Apotheker Pohl zu Mittelwalde, ist unter dem 25. November 1846 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren des Röstens der Flachsstengel, in so weit dasselbe als neu anerkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Eduard Naeter zu Demmin ist unter dem 25 November 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art von Saiten für Pianofortes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Adam Fischer zu Boele, im Kreise Hagen, ist unter dem 6. Dezember 1846 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung der Schieber an den Orgel-Windladen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrenfabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur

Be-

Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Gasthofsbesitzer C. H. Debel zu Berlin unterm 26. März 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Jalouste-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster,

ist erloschen.

Das dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt unter dem 13. Dezember 1843 ertheilte Patent

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

ist erloschen

Das dem Th. Goldschmidt in Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Dinte zu schreiben,

ist erloschen.

Sperre des Plauer Kanals bis zum 1. April k. J.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1sten April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mittelst Allerhöchster Order vom 9ten Dezember 1846 ist dem Schäfer Joachim Heinrich Busse zu Reddigau die Anlegung der ihm verliehenen Königl. Hannöverschen Kriegsdenkmünze für das Jahr 1813 gestattet worden.

Magdeburg, den 30. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Kühnhausen mit Tiefthal, Diözes Erfurt, ist der Diakonus Leonhard Eichenberg zu Bleicherode berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Diakonatstelle in Bleicherode ist Königlichen Patronats.

Der Pastor Markus Bernhard Ludwig Kayser zu Bahrendorf in der Ephorie Egeln ist am 19ten Dezember c. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle in Löben mit Closta und dem eingepfarrten Meuselle Ephorie Jessen (Prettin), ist durch den am 9ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrer Karl Andreas Reger erledigt, sie ist Königlichen Patronats.

Das Diakonat zu Bleicherode, mit welchem zugleich das Rektorat daselbst verbunden ist, ist erledigt. Jenes ist Königlichen Patronats; zu dem Rektorat vocirt der Magistrat zu Bleicherode.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Predigtamts-kandidaten.

Im Laufe des IV. Quartals d. J. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden:

1) Maximilian Bruno Joseph Dietrich aus Eilenburg,
2) Friedrich Gustav Aemil Drechßler aus Obhausen,
3) Heinrich Wilhelm Francke aus Eisleben,
4) Karl Wilhelm Kranert aus Dietersdorf, in der Grafschaft Stolberg-Roßla,
5) Robert August Andreas Sander aus Wiehe,
6) Gottfried Herrmann Unger aus Magdeburg,
7) Herrmann Abel aus Groß-Möra,
8) Traugott Adolph Christoph Michael Erbe aus Merseburg,
9) Ferdinand Friedrich Leopold Jacob aus Webau,
10) Georg Christoph Gustav Lorengel aus Erfurt,
11) Johann August Voigt aus Sömmerda,
12) August Theodor Ziegler aus Tauche,
13) Karl Christian Kaspar Timotheus Ermisch aus Hain, in der Grafschaft Stolberg,
14) Friedrich Gustav Adolph Füllner aus Löbnitz,
15) Herrmann Ludwig Sigismund Girschner aus Bleicherode,
16) Karl Friedrich Herrmann Goetze aus Klein Leinungen, in der Grafschaft Roßla,
17) Julius Ferdinand Graeger aus Magdeburg und
18) Karl Louis Ferdinand Schneider aus Binde in der Altmark.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1846.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

An Stelle des zum Landrath beförderten zeitherigen zweiten Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzers von Jagow auf Pollitz, ist der Rittergutsbesitzer, Hauptmann Voigt auf Orpensdorf zum zweiten Kreisdeputirten des Kreises Osterburg gewählt und bestätigt worden.

Dem Hülfs-Kreisboten Wilhelm Bräter ist die erledigte Kreisbotenstelle des landräthlichen Kreises Gardelegen vom 1sten Januar 1847 ab übertragen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Julius Reps zu Magdeburg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Der Organist und Mädchenlehrer Weber in Stadt-Hadmersleben, Diözes Wanzleben, der Kantor und Schullehrer Schulze in Wegenstedt, Diözes Weferlingen, und der emeritirte Schullehrer Behrens in Niendorf, Diözes Weferlingen, sind gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 16. Januar 1847.

Bekanntmachung.

Betrifft den zwischen der Preußischen und Belgischen Regierung abgeschlossenen Postvertrag.

Mit der Königlich Belgischen Postverwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Für Briefe aus Preußischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preußischen Orten, werden an Preußischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz . . . . . 1½ Sgr.
2) " " " " " Westphalen und aus und nach allen übrigen, links der Elbe belegenen Orten Preußens. . . . 3 "

und

3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preußischen Gebietstheilen . . . . . 4½ "

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Korrespondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg 20 Centimes oder 1⅗ Sgr.
2) " " " und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens 40 Centimes oder 3⅕ "

Auf die Preußischen Portosätze findet die gesetzliche Preußische Brief-Gewichtsprogression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von ½ zu ½ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Skala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preußischen Porto, an Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder 4¾ Sgr. nach der Belgischen Briefgewichtsskala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preußischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Rekommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preußischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preußischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ꝛc, welche bei Preußischen Postanstalten bestellt, und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufspreise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Generalpostamt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 4. Betrifft die Anlage von Dampfmaschinen, Dampfkesseln ꝛc. I. E. 9.

Bei Prüfung der Projekte zu Dampfmaschinen, Dampfkesseln, und Dampfentwicklern, zu deren Anlage es nach Vorschrift der §§. 27. sequ. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 unserer Genehmigung bedarf, ist häufig von uns wahrgenommen worden, daß die von den Unternehmern bei Feststellung des Projekts oder zur Vorrevision desselben zugezogenen Bauinspektoren, Baumeister und Baukondukteure sich darauf beschränkt haben, im Allgemeinen auf das Regulativ vom 6. Mai 1838, über die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern, zu verweisen, wodurch manche Inkonvenienzen herbeigeführt werden.

Zur Vermeidung von dergleichen Inkonvenienzen weisen wir die Herren Bauinspektoren, Baumeister und Baukondukteure unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, wenn sie bei Feststellung der Projekte von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern oder zu deren Vorrevision zugezogen werden, genau und speziell vorzuschreiben, wie in jedem einzelnen Falle das allegirte Regulativ zur Anwendung kommen, namentlich:

a) wie stark die Bleche an den verschiedenen Stellen sein müssen?

b) wie groß der Durchmesser des Ventils werden muß?

c) wie stark dessen Belastung und wie lang event. der Hebelarm sein darf? und

d) welche speziellen Vorrichtungen sonst noch anzubringen sind?

Magdeburg, den 24. Dezember 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Wundarzt erster Klasse Weber in Arneburg ist zum Kreischirurgus für den Kreis Stendal ernannt worden.

Der Zimmermeister Rothe zu Neuhaldensleben ist an Stelle des Gelbgießers Kramer als Techniker des dasigen Eichungsamts ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Jerichow ist zum Lehrer der 5ten Knabenklasse zu Barby und der Kandidat des Schulamts Gustav Albert Rauch zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziesar bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Andreas Heier ist die neu fundirte Elementarlehrerstelle an der städtischen Schule zu Osterwieck provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Erdmann Schulz in Gr. Bierstedt ist zum Küster- und Schullehrer in Jeeben, Diözes Betzendorf, provisorisch ernannt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer Joachim Christoph Pennigsdorf in Brüchau, Diözes Betzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Jensch aus Magdeburg, ist als Hauslehrer konzessionirt.

Gestorben sind:

1. Der Schullehrer Kersten in Klein-Rossau, Diözes Osterburg. Die Stelle besetzt der Premierlieutenant a. D. von Bismark auf Döbbelin.
2. der zweite Lehrer und Organist Freiberg in Ströbeck, Diözes Halberstadt. Die Stelle besetzt die K. Regierung.
3. Der Küster- und Schullehrer-Adjunkt Johann Christoph Könnig in Poritz, Diözes Stendal. Die Stelle wird von den Besitzern der Rittergüter Hohenwutsch, Poritz und Jeetze besetzt.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Dezember 1846.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich Oswald Wenzel ist nach dem Ministerialreskript vom 9. Dezember 1846 zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

B. Bei dem Kriminalgericht zu Magdeburg.

Zu Gefangenwärtern sind durch Verfügung vom 28. November 1846 ernannt: der vormalige Sergeant vom 26. Infanterie-Regiment Andreas Karnbach und der vormalige Sergeant vom 26. Infanterie-Regiment Christian Dörge.

C. Bei den Untergerichten.

Der Registrator Klauß bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist den 4. Dezember 1846 gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Dezember 1846.

Der Auskultator Ewert ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg und der Auskultator Burghart an das Kammergericht versetzt;

die Rechtskandidaten

Albrecht Karl Daniel Schultze,
Rudolph Friedrich Eduard Michaelis,
Albrecht Friedrich Bense,
Karl Zollmann,

sind zu Auskultatoren angenommen; der Letztere ist auch an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Hülfsbote Helmcke ist zum zweiten Gefangenwärter bei dem hiesigen Inquisitoriate ernannt. Halberstadt, den 8ten Januar 1847.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 23. Januar 1847.

Bekanntmachung.

Betreffe die zollfreie Einfuhr von Getreide ꝛc.

In Gemäßheit der von des Herrn Finanzministers Excellenz mir ertheilten Autorisation wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab bis zum letzten September d. J. auch für die Provinz Sachsen die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten (unter welchen letzteren geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse zu verstehen) gestattet ist.

Magdeburg, den 21. Januar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 5. Betrifft die Berichte über Erledigung von Schulstellen. II. C. 116.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verfügung, daß bei den Anzeigen von Erledigung einer Schulstelle, sei es durch den Tod, oder durch sonstigen Abgang des Inhabers ausdrücklich angegeben werden soll, ob eine Verpflichtung zum Orgelspiele oder eine sonstige zum Dienste in der Kirche mit der Stelle ver-

bunden sei, in Erinnerung zu bringen, und erwarten, daß diese Bestimmung von den Herren Superintendenten nicht unbeachtet gelassen werden wird.

Magdeburg, den 16. Januar 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Viertes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 4te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach §. 61 des Reglements vom 28. April 1843 reduzirten Beitragskapitals auf 6 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt worden ist; welches auf die wirkliche Versicherungssumme circa 4 Sgr. pro. 100 Thlr. beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres ausnahmsweise angenommenen Interimsversicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß, so wie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre zugelassenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 8ten Ausschreiben vom 30. Juni c. zu entrichten (cfr. §. 40 des oben allegirten Reglements).

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betreffende Kreisrezepturkasse der Sozietät in Preußisch Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publizirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. Dezember 1846.

Der Generaldirektior der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Ausgewiesene Vagabunden.

In den Monaten Oktober und November 1846 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke geschafft worden:

1) Johann Heinrich Ludwig Friedrich Stieghan, Handlungsdiener, Geburts- und Wohnort Essehoff, im Amtsbezirke Riddagshausen im Braunschweigischen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank; Tag der Absendung 31. Oktober 1846, Bestimmungsort Essehoff, absendende Behörde Landrathsamt Wanzlebener Kreises, Grund der Wegweisung, wegen unbefugten, selbstständigen Betriebes des Materialwaarenhandels in Domersleben, und früherer krimineller Bestrafung.

2) Christoph Schrader, Kesselflicker, Geburts- und Wohnort Ringelheim im Hannöverschen, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart stark, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe braun; besondere Kennzeichen rechte Hand lahm, Tag der Absendung 14. November 1846, Bestimmungsort Ringelheim, absendende Behörde, Landrathsamt Oschersleber Kreises, Grund der Wegweisung Arbeits- und Obdachlosigkeit,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

Im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember pr. sind von uns:

1) für die Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft der Eisenbahn-Einnehmer Johann Gottlieb Friedrich zu Gnadau,
2) für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft der Kommissionär Hermann Aefner zu Aken,
3) für die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt der Kaufmann Carl Zierold zu Burg und
4) für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank der Kommissionär W. Schulz zu Aken,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten

1) der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt Kaufmann Carl Leonhardt zu Burg und
2) der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank Kaufmann Bernhardt von der Horst

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 9. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann G. Siegfried zu Aschersleben ist als Agent der Sächsischen Renten-versicherungs-Anstalt zu Dresden und der Kommissionär W. Schulze zu Aken als Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rechenschafts-bericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft pro 1846

Es ist uns erfreulich, den geehrten Mitgliedern und Wohlthätern unserer Gesellschaft mittheilen zu können, daß die Wirksamkeit der letzteren im abgewichenen Jahre wiederum eine gesegnete gewesen ist.

Zu dem aus dem vorigen Rechnungsjahre übernommenen baaren Geldbestande der . . . . . 437 Thlr. 21 Sgr. 11 Pfg.

traten a) die Beiträge mit . . . . . 953 " — " 11 "

b) der Erlös für verkaufte Bibeln mit . . 448 " 7 " 8 "

c) der Zins von dem eisernen Kapital . . 33 " 7 " 6 "

Summa 1872 Thlr. 8 Sgr. — Pfg.

wovon wir folgende Ausgaben zu bestreiten hatten:

aa) für 1545 Stück rohe Bibeln und 20 Neue Testamente . . . . . 531 Thlr. 5 Sgr. 8 Pfg.

bb) Buchbinderlohn . . . . . 703 " 15 " — "

cc) Sonstige Verwaltungskosten . . . . . 65 " 27 " 6 "

dd) Kapitalisirt wurden . . . . . 204 " 2 " — "

Summa 1504 Thlr. 20 Sgr. 2 Pfg.

so daß wir einen baaren Geldbestand von . . . 367 Thlr. 17 Sgr. 10 Pfg.

zur Bestreitung des Bedürfnisses pro 1847 behalten.

An Materialien-Beständen übernahmen wir

aus dem Jahre 1845 . . . . . 926 Bibeln 50 Neue Testamente

Angekauft wurden pro 1846 . . . . . 1545 " 20 " "

Summa 2471 Bibeln 70 Neue Testamente

Verausgabt wurden pro 1846 . . . . . 2436 " 26 " "

Bleibt mithin Bestand pro 1847 . . . . . 35 Bibeln 44 Neue Testamente

Im Ganzen haben wir nun vertheilt seit unserem Bestehen:

a) bis ultimo 1845 . . . . 22,454 Bibeln 282 Neue Testamente

b) pro 1846 wie vor . . . . 2,436 " 26 " "

überhaupt 24,890 Bibeln 308 Neue Testamente.

Magdeburg, den 31. Dezember 1846.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

von Bonin. D. Möller. D. Zerrenner. D. Mänß. D. Funk. Dr. Berger. Burchardt. Dr. Jentzsch. Landmann. Apel.

Personalchronik.

Die Pfarrstelle in Gutenswegen, Diözes Meitzendorf, (Barleben,) ist durch das

am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pastor Wehrmann erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 13. Januar 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Herr Deichhauptmann v. Barsewisch auf Esack hat die von ihm nachgesuchte Dienstentlassung erhalten und ist an seiner Stelle der Herr v. Jagow auf Krevese mit der provisorischen Verwaltung des Deichhauptmannpostens für den Deichbezirk zwischen Werben und Kamps beauftragt worden.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Johann Heinrich August Bastam ist als Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Abbenrode, im Kreise Halberstadt, niedergelassen.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Wilhelm Alexander Franz Emil Everth zu Magdeburg hat die ihm verliehene Approbation als Geburtshelfer zurück gegeben und auf die geburtshülfliche Praxis Verzicht geleistet.

Der Lehrer Twelkmeyer in Heteborn ist zum Kantor und Schullehrer in Deesdorf, Diözes Gröningen, erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte Schulstelle in Heteborn, Diözes Gröningen, besetzt die K. Regierung.

Der Küster und Schullehrer Wilhelm Jobel in Brietzke ist zum Kantor und Schullehrer in Gr. Santersleben, Diözes Bornstedt, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat August Ferdinand Trenkmann ist zum Schullehrer in Buch und Blumenberg, Diözes Wanzleben, provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Wassermann ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Wassermann in Immekath, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Geucke in Döhren, Diözes Weferlingen, wird in den Ruhestand versetzt werden. Bewerber um die Stelle haben sich baldigst bei der K. Regierung zu melden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Lehrer Julius Bethmann zu Dittfurth ist wiederum zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Dittfurth und Webberstedt bestehenden Bezirk auf die Periode vom 2. März 1847 bis dahin 1850 gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 8. Januar 1847. Königl. Oberlandesgericht.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1846.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.		Rauhfutter:	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr. ₰	Sgr.	Sgr.
Magdeburg.	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{2}{12}$	$56\frac{7}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$112\frac{6}{12}$	$97\frac{6}{12}$	$26\frac{3}{12}$	3	4	2	—	3	—	4	—	12	6 —	25	5 15
Halberstadt.	$84\frac{5}{12}$	$85\frac{11}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$34\frac{8}{12}$	90	105	$102\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	3	4	2	4	3	—	4	—	15	6 6	$22\frac{6}{12}$	5 —
Quedlinburg.	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{11}{12}$	$54\frac{5}{12}$	$36\frac{1}{12}$	90	$108\frac{4}{12}$	$103\frac{4}{12}$	$21\frac{6}{12}$	3	11	1	11	2	11	3	11	10	6 —	20	5 —
Aschersleben.	$86\frac{8}{12}$	$81\frac{3}{12}$	$55\frac{4}{12}$	$37\frac{6}{12}$	96	120	96	$22\frac{6}{12}$	3	—	1	10	3	—	4	6	13	6 —	15	3 20
Wernigerode.	$86\frac{7}{12}$	$88\frac{9}{12}$	$57\frac{11}{12}$	$34\frac{11}{12}$	82	105	87	25	3	4	1	9	2	6	3	9	10	5 10	20	4 —
Stendal. . .	$87\frac{6}{12}$	$77\frac{3}{12}$	58	$39\frac{6}{12}$	90	—	120	$18\frac{9}{12}$	3	—	2	6	2	6	3	6	12	5 —	$18\frac{9}{12}$	5 15
Salzwedel.	$90\frac{1}{12}$	$84\frac{11}{12}$	$56\frac{6}{12}$	$40\frac{10}{12}$	$115\frac{9}{12}$	120	136	$20\frac{1}{12}$	2	11	2	—	2	7	3	6	14	5 —	$18\frac{9}{12}$	4 15
Burg. . . .	$86\frac{3}{12}$	$79\frac{5}{12}$	$56\frac{11}{12}$	$38\frac{9}{12}$	90	$112\frac{6}{12}$	105	20	3	—	2	—	3	—	3	6	12	6 —	$22\frac{6}{12}$	5 —
Aken	$87\frac{5}{12}$	85	$57\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	85	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	2	12	3 6	25	5 —
Gardelegen.	$88\frac{4}{12}$	$79\frac{6}{12}$	$57\frac{4}{12}$	37	—	—	—	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4 —	15	5 —
Schönebeck.	$82\frac{6}{12}$	80	55	$36\frac{10}{12}$	80	112	108	$19\frac{3}{12}$	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4 8	$22\frac{6}{12}$	5 —
Durchschnittspreis .	$85\frac{11}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$56\frac{8}{12}$	$37\frac{2}{12}$	$90\frac{1}{12}$	$111\frac{11}{12}$	$106\frac{2}{12}$	$20\frac{9}{12}$	3	1	1	11	2	9	3	10	12	5 4	$20\frac{5}{12}$	4 25

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 30. Januar 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten Januar 1847 zu Berlin ausgegebene erste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2784. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober v. J., betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 2785. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Dezember v. J., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preuß. Ständeversammlungen enthalten;

„ 2786. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Dezember v. J., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen Feuersozietät und

„ 2787. das Gesetz vom 23sten Dezember v. J., betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen.

Das am 25sten Januar 1847 ausgegebene zweite Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2788. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einer Seits, und Belgien anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels; ratifizirt den 26sten Juni und ausgewechselt zu Köln am 14ten Dezember 1846.;

Das am 26sten Januar 1847 zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2789. die Verordnung vom 21sten Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau der Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter;

Nr. 2790. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar d. J., betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften.

Bekanntmachung.

Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten Oktober v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16ten Juli 1846 (G.-S. Nr. 2727.) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8ten Januar 1847.

Immediatkommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr. sind 5⅛ Zoll breit und 3¼ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung 50, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„Preussische Banknote“
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
18 46.

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasselbe ist von beiden Seiten
2) von Rankenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind.
3) über dem Wappen, in verzierten lateinischen Initialen:
„Preussische Banknote.“

4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Kursivschrift: „*Prussian Banknote*“

5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Kursivschrift:
„*Billet de la banque de Prusse*“

Unter dem Wappen folgt

6) der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)
Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 31sten Juli 1846.
Haupt-Bank-Directorium.
gez. von Lamprecht Witt. Reichenbach. Meyen.
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Werthbezeichnung
50
Thaler
in verzierten Ziffern.

8) neben dem Text befinden sich Figuren, von denen
a) die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,
b) die andere links: den Handel, durch Anker und Wasser,
allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schilfblättern sitzend, welche aus einem Kelche entsprießen, zu dessen Fuß verzierte Sockel dienen.

Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift: „Haupt-Bank-Directorium 1846“
in lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befindet sich zwischen den erwähnten Sockeln

9) die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift, von einer geradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter sitzen.

10) Gefärbt sind
a) sämmtliche Verzierungen: dunkelblau,
b) das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,
c) die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

II. Die Kehrseite
zeigt

1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Kontrollstempel der Königlichen Immediatkommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a) aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit
   b) der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen;
   c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
      Cab. Ord. v. 16. Juli 1846
      in lateinischen Initialen, und
   d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:
      Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
   alles in rothbrauner Druckfarbe.

Bekanntmachung des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der Studirenden und Kandidaten der Chirurgie.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche sich der Prüfung als Wundarzt erster oder zweiter Klasse zu unterziehen beabsichtigen, ohne die hierzu erforderliche schulwissenschaftliche Ausbildung durch genügende Zeugnisse nachweisen zu können, sich behufs Abhaltung der vorschriftsmäßigen schulwissenschaftlichen Prüfung in den Monaten März und September jeden Jahres bei uns zu melden und einzufinden haben. Dieselben Termine behufs der erforderlichen vor uns zu bestehenden Schulprüfung haben auch diejenigen Individuen einzuhalten, welche auf einer Universität sich dem chirurgischen Studium zu widmen beabsichtigen, ohne mit einem gehörigen Schulzeugnisse versehen zu sein.

Magdeburg, den 10. Januar 1847.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6. Schluß der Jagd. III. B. 157.

Mit dem 15ten Februar dieses Jahres erfolgt der Schluß der Jagd.

Magdeburg, den 20sten Januar 1847.

Königliche Regierung.

No. 7. Betrifft die Aufsicht der polizeilichen Beamten über Befolgung der strompolizeilichen Vorschriften. I. E. 3816.

Es sind darüber Beschwerden erhoben worden, daß die Lokalpolizeibeamten sich um Kontraventionen der Schiffer gegen die, durch die Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 13ten April 1844 (Ges.-Sammlung de 1844 pag. 518 — 525) festgesetzten strompolizeilichen Vorschriften auf der Elbe nicht kümmern. Da nach §. 21. des ältern Polizeireglements für die Elbe vom 23. Dezember 1841 die Aufsicht über die Befolgung der darin ertheilten Vorschriften den beim Wasserbau angestellten Bauaufsehern, Buhnenmeistern und Baubeamten, so wie den Forst-, Steuer- und Polizeibeamten und Gensdarmen übertragen war, so sind selbstredend diese Beamten auch zur Ueberwachung der in der genannten Uebereinkuuft ertheilten strompolizeilichen Vorschriften verbunden. Mit Rücksicht auf ein von des Herrn Finanzministers Excellenz deshalb erlassenes Reskript vom 15ten Dezember v. J. werden daher die oben bezeichneten Beamten angewiesen, in Zukunft für die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften zu sorgen und etwanige von ihnen bemerkte Kontraventionen sofort festzustellen und die aufgenommenen Verhandlungen der kompetenten Untersuchungsbehörde zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Magdeburg, den 21sten Januar 1847.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Aufhebung des Steueramts Ermsleben.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1sten März d. J. ab das Untersteueramt zu Ermsleben aufgehoben, was hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Hebebezirks des Untersteueramts zu Ermsleben ihre Anmeldungen und Steuerzahlungen vom 1sten März c. ab beim Untersteueramte zu Aschersleben zu bewirken haben. Magdeburg, den 19ten Januar 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Gerichte wegen der in Folge eines Auflaufs oder Tumults zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Allerhöchste Order vom 29. September d. J. (Gesetzsammlung Seite 470.) enthält unter Nr. 1. die Bestimmung:

daß öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, ausschließlich von der dazu befugten Militair- und Civilbehörde erlassen werden sollen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus einer unrichtigen Auslegung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung entstehen könnten, wird dem Königl. Oberlandesgericht im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern hierdurch bemerklich gemacht, daß Steckbriefe der Gerichte, und andere öffentliche Aufforderungen, Vorladungen und Bekanntmachungen, welche in einer wegen Auflaufs oder Tumults eingeleiteten Untersuchung von den Gerichten zu erlassen sind, sofern sie weder eine Andeutung über den Hergang bei dem Tumult, noch eine Kritik des von den betheiligten Behörden dabei beobachteten Verfahrens enthalten, nicht zu denjenigen Veröffentlichungen gehören, welche nach Maaßgabe des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses der vorgängigen Genehmigung Seitens der darin erwähnten Militair- und Civilverwaltungs-Chefs bedürfen, daß dergleichen Bekanntmachungen vielmehr von den Gerichten selbstständig erlassen werden können.

Berlin, den 27. Dezember 1846

Der Justizminister **Uhden**.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.
I. 5260.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des hiesigen Departements gebracht.

Magdeburg, den 9. Januar 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Plauer Kanals bis zum 1 April k. J.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1sten April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahlfähige literaten pro schola.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten:

Andreas Krieg aus Micheln,
Gustav Adolph Wilhelm Bolze aus Magdeburg,
Karl Herrmann Menges aus Berlin,
Theodor August Walther aus Gardelegen,
Albert Heinrich Wilhelm Oesterwitz aus Loburg,
Daniel Andreas Sauer aus Ampfurth, und
Friedrich Lebrecht Alexander Ulrich aus Gr. Demsin,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 23. Dezember 1846.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner im Kreise Salzwedel.

Im Kreise Salzwedel sind auf die Periode vom Monat September 1846 bis dahin 1849, und zwar:

1) für den Bezirk Wismar der Gastwirth und Brauer Schröder in Rohrberg,
2) " " " Diesdorff der Schulze Schumann daselbst,
3) " " " Seeben der Kreisdeputirte von dem Knesebeck zu Tilsen,
4) " " " Mehrin der Amtsverwalter Wille in Vienau,
5) " " " Dambeck der Oberamtmann Zimmerman zu Amt Dambeck,
6) " " " Mellin der Schulze Sültmann in Mellin,
7) " " " Lüdelsen der Amtsverwalter Pengel in Diesdorf,
8) " " " Perver der Kastrirer, gegenwärtige Schulze Kühn zu Perver,
9) " " " Plathe der Schulze Muhl zu Brunau,
10) " " " Groß-Apenburg der Sekretair Schröder in Beetzendorff,
11) für die Stadt Kalbe a./M. der Bürgermeister Mittelstraß daselbst, und
12) " " " Salzwedel, und zwar:

für den 1. Bezirk der Altstadt der Gutsbesitzer, Schönfärber Schulz daselbst,
" " 2. " " " " " Professor Danneil daselbst,
" " 1. " " Neustadt der Brauer Willkommen sen., und
" " 2. " " " " " Apotheker Hentschel daselbst,

theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Herrn Deichhauptleuten von Bismarck auf Briest und von Kahlden auf Busch, ist die nachgesuchte Amtsentlassung bewilligt; die Verwaltung des dadurch vakant gewordenen Amtes eines Deichhauptmann für den Deichbezirk zwischen Bittkau und Bölsdorf dem Rittergutsbesitzer Herrn von Arnim auf Köckte, so wie des Postens als Deichhauptmann für den Deichbezirk zwischen Altenzaun und Werben, dem Herrn Kreis-Deputirten Lucke auf Niedergörne, vom 1sten Februar c. ab provisorisch übertragen worden. Magdeburg, den 20. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Die evangelische Pfarrstelle in Obersdorf mit Grillenberg, Diözes Sangerhausen (Wallhausen), ist durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. Schiebler erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 12. Januar 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Kreischirurgus Schiele erledigte Kreischirurgen-Stelle im Kreise Halberstadt ist dem bisherigen Kreischirurgus des Kreises Oschersleben, Wundarzt Haldensleben zu Halberstadt verliehen und dadurch dessen bisherige Stelle erledigt.

Der provisorische Schullehrer Joh. Gottfr. Heins in Elbenau, Diözes Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Robert Langenstraß zu Dardesheim ist zum Schiedsmann für diese Stadt auf die Periode de November 1846 bis dahin 1849 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 15. Januar 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 6. Februar 1847.

Bekanntmachung.

Erhebung des Ausgangs-zolles von Getreide ꝛc. bei der Ausfuhr nach Frankreich zu Wasser.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangs-Zolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preußische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt. Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanz-Minister von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 8. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminare gebildeten, provisorisch.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Seminare gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse von uns geprüften, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den fünfzehnten April d. J. und die folgenden Tage hierselbst festgesetzt, zu welchem sich die im hiesigen

angestellten Lehrer. II. C. 119.

Seminare gebildeten Lehrer, welche mit dem Zeugniß Nr. II. und Nr. III. für Schulstellen erster Klasse versehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gearbeitet haben, so wie diejenigen, welche in keinem Seminare gebildet sind, aber das Wahlfähigkeitszeugniß für Schulstellen erster Klasse erhalten, und zwei Jahre als Lehrer gearbeitet haben, einfinden und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diözesanbehörde über ihren sittlichen Wandel und ihre bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung Mittags 12 Uhr dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe, Probst D. Zerrenner hierselbst, persönlich überreichen müssen.

Magdeburg, den 19ten Januar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 9. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten provisorisch angestellten Lehrer. II. C. 119.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrerseminare zu Halberstadt ausgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den Achtzehnten März d. J. und folgende Tage in Halberstadt angesetzt, zu welchem sich alle diejenigen im gedachten Seminare vorgebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugnisse Nr. II. und III. für Schulen erster Klasse versehen, zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gearbeitet haben, melden müssen. Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und solches, nebst dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugnisse, vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe Propst D. Zerrenner, Tags vorher, den 17. März, Mittags 12 Uhr, persönlich zu überreichen.

Magdeburg, den 19ten Januar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 10. Prüfung der nicht in einem

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

Neun und Zwanzigsten April d. J.

Seminare gebildeten Schulamts-bewerber 2ter Klasse. II. C. 119.

und die folgenden Tage hierselbst angesetzt und beauftragen wir die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung folgender Zeugnisse:

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Gesundheitszustand,
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens zwei Jahre selbstständig den Lehrdienst versehen haben,
3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte,
4) des Geburtsscheines,
5) des Militairatteſtes und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. Von den Atteſten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig. Tags vor der Prüfung Mittags 12 Uhr, haben sich die Kandidaten bei unsern Kommissarien, dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe Propst D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn hierselbst, persönlich zu melden. Magdeburg, den 19ten Januar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 11. Prüfung der

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten, zwanzig Jahr alten

nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber um Schulstellen erster Klasse. II. C. 119.

Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse haben wir einen Termin auf den zwei und zwanzigsten April d. J. und die folgenden Tage hierselbst angesetzt und weisen wir diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, unter Beibringung folgender Zeugnisse:

1) eines Geburtsscheines,
2) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
3) eines Militairattestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich mindestens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben, so wie über gemessene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte und,
6) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes, sich zeitig Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Herrn Superintendenten zu melden.

Letztere haben diese Zeugnisse spätestens binnen 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne besonders vorgeladen zu sein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen. Von den beizubringenden Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig. Die zur Prüfung Zugelassenen haben sich am 21sten April, Mittags 12 Uhr, bei unseren Kommissarien, den Herren Konsistorial- und Schulrathe, Propst D. Zerrenner und Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn hierselbst, persönlich zu melden.

Magdeburg, den 19. Januar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Verlegung des 2ten Ter-

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Jahre der zweite Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste nicht

am erstem Montage im Monat April — 5ten April — sondern wegen des auf diesen Tag fallenden 2ten Osterfeiertages am zweiten Montage gedachten Monats den 12ten April d. J. abgehalten werden wird.

mins zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Magdeburg, am 18ten Januar 1847.

Königliche Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der im Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser.

I. Baukondukteure.

1) Bode . . in Oschersleben,
2) Grillo p. temp. = Weißenfels,
3) Heß, (Herzogl. Baurath) . . = Magdeburg,
4) Klüver . . = Genthin,
5) Lange . . = Buckau,
6) L'hermet . = Magdeburg,
7) Lesse . . = Halberstadt,
8) Loof . . = Magdeburg,
9) Roch . . = Schönebeck,
10) Schulz (Rechnungsrath u. Vermessungs-Revisor) in Salzwedel,
11) Schulze (Ober-Grabeninspektor) . = Taterberg,
12) Siegfried (Landgräflich Hessen-Homb. Baurath) = Magdeburg,
13) Targé . . = Köthen,
14) Wägener . = Halberstadt.

II. Bauzöglinge.

15) Deutschmann. = Stendal,
16) Harig . . = Magdeburg,
17) Steinbeck . = "
18) Treuding (pro temp.) . . = Berlin,
19) Winterstein . = Magdeburg,
20) Wolff . . = "

III. Feldmesser.

1) Andrée . . = Burg,
2) Bachmann (pro temp.) . . = Berlin,
3) Becker (Vermessungs-Revisor) in Neustadt-Magdeburg.
4) Bennewitz . in Salzwedel,
5) Bergemann (Domainen-Rentmeister) . . in Burgstall,
6) Berger (Maurermeister) . = Quedlinburg,
7) Biemann . = Osterwieck,
8) Buchheister . = Halberstadt,
9) Bulle . . = Stendal,
10) Delius (Vermessungsrevisor) . = Halberstadt,
11) Eckstein . . = Magdeburg,
12) Fillie . . = Halberstadt,
13) Gaase . . = Egeln,
14) Gehrmann . = Halberstadt,
15) Gerlach . . = "
16) Gerstenberg (p. t.) = Berlin,
17) Grunow . . . = "
18) Güssow . . = Egeln,
19) Hartmann, C. D. F. in Salzwedel,
20) Hartmann, C. W. L. A. in Halberstadt,
21) Hartroth . in Halberstadt,
22) Heckmann . = Salzwedel,

23) Heinrich . in Stendal,
24) Helle (p. t.) . = Berlin,
25) Hertling . = Osterwieck,
26) Herzog . . = Quedlinburg,
27) Hirt . . = Magdeburg,
28) Kalisch . . = Genthin,
29) Klein (Domainen-Rentmeister) = Egeln,
30) Köhne . . = Salzwedel,
31) Kolbe (Vermessungs-Revisor) . = Osterwieck,
32) Korn (p. t.) . = Berlin,
33) Kotschedorf . = Stendal,
34) Kurth . . = Genthin,
35) Langbein . = Quedlinburg,
36) Lange . . = Gardelegen,
37) Lücke . . = Halberstadt,
38) Lüdecke . . = Salzwedel,
39) v. Minckwitz . = Magdeburg,
40) Möbes (Vermessungs-Revisor) . = Burg,
41) Müller (Vermessungs-Revisor und Hofrath) . = Stendal,
42) Neumann (Vermessungs-Revisor) = =
43) Parrée . . = Osterburg,
44) Peltz . . = Halberstadt,
45) Perlitz . . = Salzwedel,
46) Pfotenhauer = Gardelegen,
47) Pietge . . = Neuhaldensleben,
48) Premper . = Halberstadt,
49) Quednow (p. t.) = Sangerhausen,
50) Quidde . . = Halberstadt,
51) Raßmann . = Dingelstedt,
52) Reußner . = Halberstadt,
53) Riedel . . = Neuhaldensleben,
54) Rißmann . = Halberstadt,
55) d'Rouin . . = =
56) Rohmer . . in Osterwieck,
57) Rudolph . . = Genthin,
58) Salomon . = Halberstadt,
59) Scheumann . = Gardelegen,
60) Schierhorn . = =
61) Schönner (Zimmermeister) . . = Schönebeck,
61) Schraube (Vermessungs-Revisor) = Halberstadt,
63) Schroeder . = Neuhaldensleben.
64) Schubert . = Arendsee,
65) Schulze, . . = Halberstadt,
66) Schumann . = Egeln,
67) Schwarzlose . = Halberstadt,
68) Seidler . . = Arendsee,
69) Sichting . . = Halberstadt,
70) Siemßen (Vermessungs-Revisor) = Kalbe a. S.
71) Spelling . = =
72) Spielhagen (Vermessungs-Revisor) . . = Magdeburg,
73) Städler . . = Genthin,
74) Stolze (Vermessungs-Revisor) . = Oebisfelde,
75) Strathausen = Halberstadt,
76) Templin . = Stendal,
77) Thiele (Vermessungs-Revisor) . = Quedlinburg.
78) Tietz (Vermessungs-Revisor u. Hofrath) . . = Halberstadt,
79) Treuding . = Osterwiek,
80) Weber . . = Halberstadt,
81) Wegener . = Quedlinburg,
82) Weiser . . = Sudenburg,
83) Wülk . . = Arendsee,
84) Wüstemann . = Halberstadt,
85) Zähle . . = Neuhaldensleben,

Magdeburg, den 20sten Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Ein ungenanntes Gemeindeglied in Klötze hat der dasigen Kirche eine sammtmanchesterne Kanzelbekleidung geschenkt.

Der Kirche zu Dalchau, Diözes Möckern, sind von zwei ungenannten Wohlthäterinnen eine Altarbekleidung von schwarzem Kamelot und mit wollenen Franzen besetzt, und zwei feine Batisttücher mit Rosa-Tyll besetzt, für das Altarpult und das Altarkruzifix geschenkt worden. Bezug auf Kirchen und Schulen

Die Kirche in Langeneweddingen, Diözes Egeln, ist von unbekannter Hand mit einem feinen weißen leinenen Laken über den Taufstein und mit einigen Handtüchern beschenkt worden.

In der Diözes Gardelegen haben im verflossenen Jahre

1) der Ackermann Christoph Koennecke und dessen Ehefrau zu Potzehne die Kanzel und das Lesepult in der dasigen Kirche mit schwarzem Sammtmanchester bekleiden lassen.
2) der Schulze Fehse in Sachau für die dasige Kirche einen eigenen Prediger-Talar anfertigen lassen;
3) die Ehefrau des Schulzen Fehse in Sachau eine Decke von Nesseltuch über den Taufstein der dasigen Kirche geschenkt;
4) die Ehefrau des Ackermanns Grothe in Solpke der Kirche daselbst zwei Altarleuchter und die Ehefrau des Ackermanns Drebenstedt derselben Kirche eine weiße Kanzelbekleidung geschenkt, und
5) ein nicht genannt sein wollender Einwohner in Quarnebeck für die Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 100 Thlr. ausgesetzt, um von den Zinsen die Orgel in Stimmung zu erhalten.

Die reformirte Hofgemeinde zu Halberstadt hat durch freiwillige Beiträge auch im Herbste des vorigen Jahres zur Bekleidung der armen Schulkinder baar die Summe von 51 Thlr. 21 Sgr 9 Pf. und 145 Stück noch brauchbare abgelegte Kleidungsstücke zusammengebracht, und sind dadurch die Mittel gewährt, 60 arme Schulkinder und 21 arme Familien mit der nöthigen Bekleidung zu versehen.

Außerdem hat ein ungenanntes Mitglied jener Gemeinde drei Jahre hindurch arme Konfirmanden mit 6 Paar baumwollenen Strümpfen beschenkt.

Der Bürger Christoph Witte in der Sudenburg hat auch im verflossenen Jahre abermals 5 Thlr. zur Beschaffung von Prämien für fleißige Schüler der Schule in der Sudenburg geschenkt.

Einige Mitglieder der Gemeinde Bottmarsdorf, Diözes Wanzleben, haben der dasigen Kirche eine Altardecke von braunem Sammtmanchester mit gelben seidenen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 23ten Januar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kandidat der Theologie Karl Julius Albert Schlitte ist zum Lehrer an der Bürger- und Vorbereitungsschule zu Stendal ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Heinrich Lampe ist zum Schullehrer in Germenau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Julius Abel ist zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Debisfelde provisorisch ernannt worden.

Der Organist und zweite Lehrer Stödter in Groß-Rodensleben, Diözes Barleben, wird mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt werden. Bewerber um die Stelle, welche des Orgelspiels vollkommen kundig sein müssen, haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Küster und Schullehrer Schwedler in Verchels, Diözes Sandau, ist gestorben Patron der erledigten Stelle ist der Rittergutsbesitzer v. d. Hagen auf Hohennauen.

Nach erfolgter Pensionirung des bisherigen Forstkassenrendanten Bergmann, ist die Verwaltung der Forstkasse des Reviers Dingelstedt dem Domänen-Rentmeister Werner zu Halberstadt vom 1. Januar d. J. ab übertragen.

Die stationäre Forstaufseherstelle zu Egeln, Revier Heteborn, wird mit dem 1. April d. J. dem Oberjäger Lautz provisorisch übertragen.

Vereidigte Kreisboniteure.

Im verflossenen Jahre sind zu Kreisboniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden:

1) der ehemalige Schulze Karl David Heinrich Sternsdorff zu Rathenow für den zweiten Jerichower Kreis,
2) der Schulze und Ackermann Johann Christoph Schwerin zu Immekath,
3) der Ortsvorsteher Konrad Pieper zu Grabau,
4) der Ackermann Heinrich Wesche zu Athenstedt,
5) der Protokollführer Eugen Oskar Grube zu Gardelegen, und
6) der Schulze und Ackermann Plettner zu Schauen.

Der zugleich als Kreisboniteur fungirende Oekonomiekommissions-Gehülfe Haacke zu Gardelegen ist zu seiner ferneren Beschäftigung bei dem Kollegio nach Stendal versetzt worden.

Bestätigte Kreisverordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26sten Januar 1846 wird hierdurch zur Kentniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Kreise:

1) Wanzleben:
   der Oekonom und Rittergutsbesitzer Schmelzer zu Bergen an Stelle des ausgeschiedenen Amtmanns und Rittergutsbesitzers Büchting zu Domersleben,
2) Wernigerode:
   der Oekonom und Branntweinbrenner Karl Wegener zu Wernigerode an Stelle des verstorbenen Oekonomen Zeisberg daselbst,

zu Kreisverordneten erwählt und als solche von uns bestätigt worden sind.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 13. Februar 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2791. Das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend,
„ 2792. die Verordnung über die Bildung des vereinigten Ausschusses,
„ 2793. die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und
„ 2794. die Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Sämmtlich vom 3ten Februar 1847.

Bekanntmachungen.

Ungeachtet im §. 11. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31sten Dezember 1825 wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufsichtigten Aufbringungsweisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe,

Beschwerden und Rekursgesuche gegen Regierungs-Verfügungen in Kommunalsachen sollen zunächst bei dem Herrn Oberpräsidenten angebracht werden.

und daher alle Rekursgesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunalangelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Oberpräsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Oberpräsidenten hierher eingereichten Rekursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Portoauslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31sten Januar 1847.

Der Minister des Innern. **von Bodelschwingh.**

Erscheinen der Portotabelle für die Preußisch-Britische Korrespondence.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 26sten Dezember v. J., die zwischen Preußen und Großbritanien abgeschlossene Post-Konvention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preußischen Postanstalten zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts und dem Portier im Postgebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portosätze für die Preußisch-Britische Nationalkorrespondenz sowohl, als auch für die über Großbritanien transitirenden Briefe aus und nach Preußen für jedes Briefgewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde, speziell zu ersehen. Außerdem weiset die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleisen mit der verschiedenen überseeischen Korrespondenz in London geschlossen werden. Berlin, den 6ten Februar 1847.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 12. Betrifft die Instandsetzung

Wenn gleich unsere unterm 8ten März v. J. durch das Amtsblatt erlassene Aufforderung zur Instandsetzung der öffentlichen Wege nicht ohne Erfolg ge-

blieben ist und mehrere der Herren Gutsbesitzer und der Gemeinden sich mit lobenswerther Sorgfalt der Herstellung ordnungsmäßiger Kommunikationswege und Landstraßen haben angelegen sein lassen, so hat doch diese Aufforderung noch nicht überall denjenigen Eifer hervorgerufen, welcher nothwendig ist, um dem im hiesigen Verwaltungsbezirk dringend gefühlten Bedürfniß nach besseren Wegen irgend genügend abzuhelfen. öffentlicher Wege. I. F. 207.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, auf andere Weise dem gesteckten Ziele näher zu treten und hierdurch zu bestimmen,

daß im Laufe dieses Jahres wenigstens ein öffentlicher Weg in jeder Guts- und in jeder Gemeinde-Feldmark in einen polizeimäßigen, den Anforderungen der Zeit und den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustand gesetzt werden muß.

Von dieser Maaßregel sind nur diejenigen Feldmarken ausgenommen, in welchen entweder die Separation zur Zeit stattfindet, oder worin sämmtliche öffentliche Wege schon ordnungsmäßig ausgebaut sind.

Unter der polizeilichen Herstellung eines Weges wird übrigens mit Rücksicht auf §. 10 Tit. 17 Thl. 2 des Allg. L.-R. verstanden,

daß der Weg zu allen Tages- und Jahreszeiten mit gewöhnlichem Lastfuhrwerk stets ohne Gefahr passierbar ist.

Der Weg muß daher, soweit dies zur Entwässerung desselben erforderlich erscheint, mit Seitengräben versehen, die Fahrbahn muß gerundet, und wo es zur Sicherstellung der Passage nothwendig, mit Kies oder Sand überdeckt werden.

Die den Weg durchschneidenden Abzugsgräben sind zu überbrücken, und die Straße selbst ist, um sie auch zur Nachtzeit oder bei Schneewetter zu erkennen, mit Bäumen zu bepflanzen oder sonst durch Pfähle oder große Steine auf eine in die Augen fallende Weise zu markiren.

Wir haben die Herren Landräthe veranlaßt, für jede Feldmark festzustellen, welche Wege hiernach im Laufe d. J. polizeimäßig eingerichtet werden sollen, demnächst aber mit aller Strenge darauf zu halten, daß ihren diesfälligen Anweisungen pünktlich und vollständig nachgekommen wird.

Indem wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß aber auch auf

den pro 1847 noch nicht zur polizeimäßigen Instandsetzung bestimmten öffentlichen Wegen die gewöhnlichen Ausbesserungen durch Ausfüllung der Schlaglöcher, Zustoßung der Geleise, Hebung der Seitengräben u. s. w. unverzüglich nach Eintritt der mildern Jahreszeit vorgenommen werden müssen.

Magdeburg, den 30sten Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Betrifft die Zulassung zu den Feldmesserprüfungen. I. H. 62.

Nach höherer Beschlußnahme soll bei dem jetzigen übermäßigen Andrange zu den Feldmesserprüfungen die bisher theilweis stattgefundene Entbindung vom reglementsmäßigen Nachweis der höhern Schulbildung für die Folge aufs Aeußerste beschränkt werden. Es wird dies denjenigen jungen Leuten, welche, ohne die vorgeschriebene Reife für die Prima eines Gymnasiums zu besitzen, oder ohne statt dessen die Abiturienten-Prüfung bei einer der dazu berechtigten höhern Realschule gemacht zu haben, sich zum Feldmesser ausbilden wollen, warnend bekannt gemacht. Magdeburg, den 31sten Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Verfertigung der Salztonnen zu Schönebeck.

Die von Jahr zu Jahr stark zugenommene Neigung des Publikums, das in Säcken verpackte Salz dem in Tonnengebinden verpackten vorzuziehen, und die noch fortschreitende Verstärkung dieses Begehrs hat eine sehr erhebliche Beschränkung der zu Schönebeck anzufertigenden Salztonnen zur unvermeidlichen Folge.

In Gemäßheit eines von des Herrn Finanzministers Excellenz an mich desfalls erlassenen Reskripts bringe ich deßhalb hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer dem mit der Verfertigung der Salztonnen in Schönebeck beschäftigten Böttcherpersonal, daselbst andere Böttcher dazu nicht angenommen werden können und dürfen, und demnach zu Schönebeck oder in dessen Nähe sich etwa neu ansiedelnde Böttcher auf Arbeiterverdienst durch Salztonnen-Verfertigung durchaus nicht rechnen dürfen.

Magdeburg, den 29sten Januar 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 20. Februar 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2795. die Deklaration vom 24sten Dezember 1846, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20 der Kriminalordnung,

= 2796. die allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft, vom 8ten Januar d. J. und

= 2797. die Bekanntmachung vom 27sten Januar d. J., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktiengesellschaft vom 8ten Januar d. J.

Das am 10ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2798. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar d. J. wegen Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich, nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846 und 1. Februar 1847.

Bekanntmachung.

Erneuerung der Vorschrift, daß jeder Verleger von seinen Verlags-Artikeln 2 Exemplare an

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung de 1825 Seite 2.) sub Nr. 5. ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlagsartikel zwei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek

die betreff. Bibliotheken einzusenden hat.

der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genauesten Befolgung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freiexemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft, und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden. Magdeburg, den 11. Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: **v. Borries.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 14. Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher. I. E. 167.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22sten September pr. (Amtsblatt de 1846 pag. 227.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch den Magistrat zu Halberstadt zur Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher ermächtigt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen haben. Magdeburg, den 6. Februar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 15. Betrifft das zeitige Einlegen von Frühkartoffeln und Einsäen von frühreifenden Gartengewächsen. I. C. 530.

Die zunehmende Theuerung des Brodgetreides und insonderheit der in vielen und großen Landestheilen so beträchtliche Ausfall in der Kartoffel-Ernte macht es rathsam, auf Maaßregeln zu denken, durch welche einem strichweise möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Erntezeit sich am empfindlichsten äußern würde, vorgebeugt werden kann.

Nach dem Gutachten des Königlichen Landes-Oekonomiekollegiums würde es einige Abhülfe leisten, wenn die Landwirthe, Feld- und Gartenbesitzer in diesem Frühjahre außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo solche beschafft werden können, eine vermehrte Aussaat von frühreifenden Gewächsen, als: Mairüben, Wasserrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi und selbst Mohrrüben vornähmen.

Wir machen hierauf das Feld- und Gartenbau treibende Publikum aufmerksam. Magdeburg, den 6. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung im Jahre 1847.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirkes gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Landbeschälern besetzt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten beginnt. Die Hengste selbst treffen, wie gewöhnlich, drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt noch die Anzeige, wie auf mehreren Stationen einer der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von „zwei Thalern" Sprunggeld decken werden.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Jerichow, Stadt	den 7ten März
2	Burg, Stadt	= 8ten =
3	Gommern, Stadt	= 2ten =
4	Stendal, Kreisstadt	= 7ten =
5	Hundisburg, Neuhaldenslebener Kreis .	= 9ten =
6	Miesterhorst, Gardelegener Kreis . .	= 3ten =
7	Altmersleben, Salzwedelener Kreis .	= 2ten =
8	Salzwedel, Kreisstadt	= 3ten =
9	Osterburg, Kreisstadt	= 7ten =
10	Seehausen, Stadt, Osterburger Kreis .	= 2ten =

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 4. Februar 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Dem Kantor und ersten Lehrer Ziemann in Stroebeck, Diözes Halberstadt, ist zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der provisorische Schullehrer Julius Wilhelm Goersch in Küsel, Diözes Möckern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Oberküster und erste Töchterlehrer Odening bei der St. Johannisgemeinde zu Halberstadt ist gestorben.

Die Försterstelle in Reesdorf, Revier Magdeburger-Forth, ist vom 1sten April d. J. ab dem Korpsjäger Arendt übertragen.

Die Försterstelle zu Sargstedt, Revier Dingelstedt, ist vom 1. April d. J. dem Korpsjäger Liebscher definitiv übertragen.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1847.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schod	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.	
Magdeburg.	97 2/12	87 10/12	70 4/12	42 10/12	85	112 6/12	100	31 3/12	3	4	2	—	3	—	4	—	15	7	—	27 6/12	5	25
Halberstadt.	94 8/12	93 5/12	68 2/12	41 11/12	105	115	117 6/12	35	3	3	1	6	3	—	4	—	15	7	—	27 6/12	5	25
Quedlinburg.	91 11/12	93 11/12	66 9/12	44	93 4/12	115 10/12	115	35	3	8	1	10	2	11	4	—	12	6	9	24 2/12	5	20
Aschersleben.	88 10/12	89 6/12	62	40 6/12	96	120	96	30	3	—	1	10	3	—	4	6	13	6	—	15	3	25
Wernigerode.	93 5/12	93 7/12	68 3/12	41 3/12	90	120	105	30	3	4	1	7	2	6	3	9	10	7	6	25	4	—
Stendal. . .	96 6/12	92 8/12	68	45 8/12	93	—	120	30	2	6	2	6	2	6	3	6	15	5	—	17 6/12	5	15
Salzwedel.	97 9/12	88 11/12	63 11/12	44 4/12	120	127 6/12	150	22 2/12	2	11	2	—	2	9	3	6	14	5	—	17 11/12	4	23 8/12
Burg. . . .	90	86 3/12	62 1/12	42 6/12	90	105	105	25	3	—	2	—	2	6	3	6	16	6	—	30	5	15
Aken	95	90	72 6/12	48 9/12	85	—	—	22 6/12	2	6	1	3	2	6	3	4	13	4	2	25	5	—
Garbelegen.	95	87	65 7/12	42	—	—	—	22 6/12	3	—	1	3	2	6	4	—	12	5	—	15	5	—
Schönebeck.	93 9/12	87 6/12	72 6/12	47 6/12	88	120	116	22 6/12	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4	8	22 6/12	5	15
Durchschnittspreis .	94	90	67 3/12	43 9/12	94 6/12	117	113 10/12	27 10/12	3	1	1	9	2	8	3	10	13	5	10	22 6/12	5	3 11/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 27. Februar 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene siebente Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2799. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Thlr. neuer Stammaktien betreffend, vom 15ten Dezember 1846;

„ 2800. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Januar d. J., betreffend die Auflösung der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft, und

„ 2801. die Verordnung vom 25sten Januar d. J., über die Strafbefugnisse der Deichhauptleute in der Altmark.

Das am 24sten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2802. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Dezember 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fährtarifs vom 27sten Mai 1829 bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend,

„ 2803. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 29sten Januar d. J., betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Thlr. neuer Stammaktien, und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft, und

„ 2804. die Allerhöchste Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft vom 31sten Januar d. J.

Bekanntmachungen.

Einberufung des vereinigten Landtags.

Unter Bezugnahme auf das Allerhöchste Patent vom 8. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät der König die Einberufung des Vereinigten Landtages und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11. April d. J. festzusetzen geruhet haben, und demgemäß die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden aus der Provinz Sachsen von mir dazu eingeladen sind.

Magdeburg, den 18. Februar 1847.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Bonin.

Abgeänderte Eidesformel für die Kreis-Taxatoren.

Durch die Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige ꝛc. vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 249.) hat auch die Eidesformel für die, nach §. 10. der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1832 zur Abschätzung der Inventarienstücke bei Uebergabe verpachteter Landgüter ein für alle Mal zu vereidigenden Kreistaxatoren eine Abänderung erfahren. Wir haben dieselbe dahin festgesetzt:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir zu erfordernden Gutachten über den Werth der Gegenstände, welche von mir abgeschätzt werden sollen, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unpartheiisch und gewissenhaft abgeben werde. So wahr ꝛc."

und werden sämmtliche Königliche Untergerichte unseres Departements hiedurch veranlaßt, sich Statt der in Folge vorgedachter Verordnung vom 16. Juni 1832 vorgeschriebenen, in den betreffenden Fällen dieser neuentworfenen Eidesform zu bedienen.

Halberstadt, den 22. Dezember 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

Magdeburg, den 12. Januar 1847.

Königliche Regierung.

Magdeburg, den 22. Januar 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 16. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte für die Luthersstiftung in Wittenberg. H. H. 253.

Auf den Antrag des Komité der Lutherstiftung in Wittenberg, deren nächster Zweck die Gründung eines Waisenhauses ist, und, verbunden mit einer Schulanstalt, zum Andenken an die im vorigen Jahre in Gegenwart Sr. Majestät des Königs stattgehabte Säkularfeier dienen soll, die wesentlich darin besteht, Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre aufzunehmen, zu verpflegen und zu erziehen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer allgemeinen evangelischen Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen genehmigt, um auf diesem Wege die bereits angesammelten, zu dem angedeuteten Zwecke bei weitem aber nicht ausreichenden Mittel zu vermehren.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (S. 260 des Amtsblattes de 1822) zu bewirken und die eingekommenen milden Beiträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Domainen-Rentamtskontrolleur Arndt hierselbst, einzusenden.

Magdeburg, den 5ten Februar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 17. Zur Zwangs-Arbeitsanstalt in Gr. Salze sollen in den nächsten 3 Monaten keine Bettler ꝛc. eingeliefert werden. I. M. 412.

Die Aufnahme der wegen Bettelns und Vagabondirens außerhalb ihres Wohnorts von den Polizeibehörden nach der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze abgeführten Individuen, hat bei dem außerordentlich starken Andrange dieses Winters, und durch vorzeitige Entlassung der ältern Korrigenden möglich gemacht werden können. Dessen ungeachtet wird die Normalzahl der in der Anstalt aufzunehmenden Korrigenden gegenwärtig durch die effektive so bedeutend überstiegen, daß wir zur Abstellung beider Uebelstände, der vorzeitigen Evakuation sowohl wie der Ueberfüllung, uns genöthigt sehen, für die nächsten drei Monate vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung ab, die Abführung von Bettlern und Landstreichern nach der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze einzustellen. Sämmt-

liche Polizeibehörden und Ortsvorstände haben hiernach sich zu achten, und bei Nichtbeachtung dieser Anordnung die Zurücksendung des Transportaten auf Kosten des Absenders zu gewärtigen. Magdeburg, den 18ten Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der auf den Donnerstag nach Oculi den 11ten März d. J. angesetzte Markt zu Weferlingen nicht an diesem Tage, sondern am Donnerstage vor Oculi, den 4. März d. J. abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 11ten Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der katholischen Kirche in Badersleben sind zur Ergänzung der derselben entwendeten Inventarienstücke folgende Gegenstände geschenkt worden:

1) von einem Ungenannten ein neues Meßgewand mit Zubehör,
2) von den Schulkindern und einigen Gemeindemitgliedern eine weißseidene Fahne,
3) von der Wittwe Bolle eine rothdamastne Fahne mit Goldborden, seidenen Franzen und Quasten,
4) von einigen Pfarrgenossen ein neues kupfernes vergoldetes Ciborium mit vergoldetem Einsatz.

Magdeburg, den 12. Februar 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1847 an der Königl. Preuß. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 12ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Wirthschaftspolizei, Darstellung der Preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organismus. Direktor Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, Bonitirung und Taration, landwirthschaftliche Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3) Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Jühlcke.
4) Allgemeine und spezielle Botanik, Naturgeschichte des Thierreichs. Professor Dr. Schauer.
5) Experimental- und Agrikultur-Chemie, analytische Chemie, Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
6) Innere Krankheitslehre, Physiologie der Hausthiere, Pferdekenntniß. Professor Dr. Haubner.

7) Baukonstruktionslehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen. Bauinspektor Menzel.
8) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Landbeschälung im Jahre 1847.

Unvorhergesehene Ereignisse durch Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden gebieten: „die bevorstehende Absendung der Königl. Landbeschäler nach den verschiedenen Beschälstationen noch vorläufig auszusetzen."

Indem ich es nicht unterlasse, dieses so unangenehme Ereigniß den betheiligten Pferdezüchtern, so wie allen betreffenden Stationsherren anzuzeigen, soll zu seiner Zeit eine näheree Bekanntmachung über den zu hoffenden baldigen Abgang der Hengste ebenmäßig in dem Amtsblatte erfolgen.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 16. Februar 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Die dem Königlichen Patronate unterworfene Kaplaneistelle zu Adersleben im Kreise Aschersleben, ist durch den Abgang des Kaplan Gröne vakant geworden.

Magdeburg, den 11ten Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben ist auf die Periode den 24. August 1846 bis dahin 1849 und zwar für den ländlichen Bezirk I. a. bestehend aus den Ortschaften Groß-Ottersleben, Klein-Ottersleben, Benneckenbeck und Lemsdorf der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer August Bethge zu Groß-Ottersleben, wieder- und für den ländlichen Bezirk I. b., bestehend aus der Komune Diesdorf, der Ackergutsbesitzer Eustachius Rusche zu Diesdorf, neu zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 30. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Deutsch, Diözes Seehausen i. A., ist der bisherige Predigtamtskandidat, Rektor Johann Friedrich Heinrich berufen und von Seiten des Kirchenregiments bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen, Diözes Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamtskandidaten Herrmann Karl Ludwig Ferdinand

Robert Cammerhoff aus Parförde verliehen und derselbe kirchenregimentlich bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tylsen mit Groß-Wieblitz, Diözes Salzwedel, ist der bisherige Predigtamtskandidat Johann Georg Friedrich Schulze aus Salzwedel berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Der Oberpfarrer Karl Gustav Schulze in Ziesar ist zum Superintendenten der Diözes Ziesar ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schiepzig und Lieskau, erste Landdiözes Halle, ist dem bisherigen Diakonus in Dommitzsch, Julius Ferdinand Karig verliehen worden. Die dadurch in Dommitzsch erledigte Diakonatstelle ist Königlichen Patronats.

Der Predigtamtskandidat Eduard Gottlieb Alexander Winter ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi in Ackendorf, Diözes Neuhaldensleben, ernannt und kirchenregimentlich bestätigt worden. Magdeburg, den 17ten Februar 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kompagniechirurgus F. Poetsch zu Magdeburg ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt worden und hat die Erlaubniß zur Civilpraxis als solcher erhalten.

Dem Küster und Schullehrer Heidmann in Pollitz, Diözes Seehausen, ist von dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel als „Kantor" beigelegt worden.

Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich Wilhelm Lemme in Rönnebeck ist zum Küster und Schullehrer in Kl. Rossau, Diözes Osterburg, ernannt worden.

Der Kantor und Elementarlehrer Friedrich Conrad zu Stadt-Hadmersleben ist zum Organisten und Mädchenlehrer daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger August Karl Lüders ist zum Rentamtsdiener und Exekutor bei dem Domainen-Rentamte und der Forstkasse der Reviere Hasserode und Abbenrode bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der frühere Kammergerichts-Assessor und spätere Fürstliche Schwarzburgisch-Sondershausensche Kabinetsrath Karl Christian Julius Ferdinand Pietzker ist auf sein Ansuchen in den Königlichen Justizdienst wieder aufgenommen und durch Ministerialreskript vom 28. Januar 1847 dem Oberlandesgerichte als außeretatsmäßiger Assessor überwiesen worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Theodor Nitze ist auf sein Ansuchen Behufs seiner Beschäftigung in dem Departement des Kammergerichts durch Verfügung vom 2ten Januar 1847 aus seinem hiesigen Dienstverhältnissen entlassen und

der bisherige Auskultator Ferdinand Reinhold Aßmann durch Ministerialreskript vom 29sten Januar 1847 zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Clauswitz zu Wolmirstedt ist durch Ministerialreskript vom 3ten Januar 1847 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, und

der Land- und Stadtgerichtsrath Heynemann zu Oppeln durch Ministerialreskript vom 5ten Januar 1847 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Burg versetzt worden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Fahrenholz in Gardelegen ist durch Verfügung vom 2ten Januar 1847 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt versetzt worden.

Unterbeamte.

Dem Hülfsboten Hans Friedrich Wilhelm Stavenow ist durch Verfügung vom 15ten Januar 1847 die Verwaltung der Boten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Loburg übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Januar 1847.

Der Auskultator Engel ist an das hiesige Oberlandesgericht,
" " von Lentzke an das Kammergericht und
" " Markurt an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt;

der Aktuar Krause zu Gröningen ist zum Kriminal-Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen,

der Auskultator Scheidel zum provisorischen Aktuar bei der Gerichtskommission zu Gröningen, und

der Kassenassistent Schultz zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben ernannt.

Halberstadt, den 6ten Februar 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Bürgermeister Eime zu Kochstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Kochstedt auf die Periode vom 26sten Mai 1847 bis dahin 1850 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Der Kossath Johann Friedrich Möseritz zu Nachterstedt ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Gatersleben, Nachterstedt, Friedrichsaue und Schadeleben be-

stehenden Bezirk Gatersleben auf die Periode vom 30. Januar 1847 bis dahin 1850 gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Der Kantor Christian August Ziems zu Stötterlingen ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt, auf die Periode vom Januar 1847 bis dahin 1850 wiederum erwählt, dls solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 8ten Februar 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Der seitherige Oekonomiekommissions-Gehülfe Karl Friedrich Alexander Koch ist in Folge bestandenen Examens zum Oekonomiekommissarius befördert und wird vorläufig von Stendal aus kommissarisch beschäftigt werden.

Mittelst Reskriptes des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 8ten d. M. ist der bisherige Zeugschreiber August Friedrich Marth zu Wittenberg als Kasernen-Inspektor 2ter Klasse hier definitiv angestellt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1847. Königl. Intendantur 4. Armee-Korps.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 6. März 1847.

Bekanntmachung.

In Veranlassung eines Reskripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 9. d. Mts werden die Schiedsmänner unseres Bezirks hierdurch angewiesen, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichs-Protokollen stets deutlich anzugeben, worin die streitige Forderung, über welche sich die Partheien verglichen haben, besteht, und aus welchem Rechtsgeschäfte dieselbe entsprungen ist, weil aus einem Vergleiche, worin diese Angabe fehlt, die Exekution nicht vollstreckt werden kann. Anweisung an die Schiedsmänner.

Halberstadt, den 19. Februar 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Badersleben, im Kreise Oschersleben, Königl. Patronats, ist durch Versetzung des zeitherigen Pfarrers vakant geworden.

Magdeburg, den 26. Februar 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Der bisherige Oberprediger in Stendal, Borghardt, ist zum Superintendenten der Diözes Stendal ernannt worden. Magdeburg, den 23. Februar 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 3. Februar c. erfolgten Tod des Musikdirektors und Domorganisten August Mühling ist das Amt eines Organisten am Dom zu Magdeburg erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Die Kompetenten, welche ihre Meldungen bei uns einzureichen haben, müssen zugleich zur Verwaltung einer Lehrerstelle

in untern Gymnasialklassen befähigt sein und haben die deshalb erforderlichen Atteste beizufügen. Magdeburg, den 27. Februar 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Deichhauptleute in der Altmark

Mittelst Reskriptes Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 17. d. M. sind die durch Beschluß des Altmärkischen Kommunal-Landtags erwählten drei Deichhauptleute, nämlich:

1) der Gutsbesitzer Lucke auf Niedergörne als Deichhauptmann des Deichdistrikts von Altenzaun bis Werben,
2) der Gutsbesitzer von Jagow auf Krevese als Deichhauptmann des Deichdistrikts von Werben bis Groß-Beuster,
3) der Gutsbesitzer von Arnim auf Köckte als Deichhauptmann des Deichdistrikts zwischen Bittkau und Bölsdorf,

bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Deichhauptmann v. Bismark auf Schönhausen ist zum ersten Mitgliede der Ihle-Meliorations-Unterhaltungskommission von uns ernannt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberarzt Dr. Karl Herrmann Johow zu Magdeburg ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat die Erlaubniß zur Civilpraxis in der gedachten Eigenschaft erhalten.

Der Kandidat der Chirurgie und Medizin Christoph Albrecht Rokohl ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Westdorf, im Kreise Oschersleben niedergelassen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Robert Julius Ludwig Müller aus Halberstadt ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Dem Hülfsboten Johann Rossau ist die erledigte Kreisbotenstelle im Kreise Salzwedel vom 1sten März d. J. ab übertragen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Finke ist zum Küster und Schullehrer in Poritz, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische zweite Schullehrer Heinrich Christian Lösener in Wetzendorf ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Jacobs in Sandforth, Diözes Wolmirstedt, ist gestorben. Die Stelle besetzt der Rittergutsbesitzer Reinecke in Kehnert.

Der pensionirte Kantor und erste Lehrer Jeremias aus Gr. Rosenburg, Diözes Kalbe, ist zu Halle gestorben.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Ahlenstiel aus Rothensee ist als Hauslehrer konzessionirt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 13. März 1847.

Bekanntmachung.

Einlieferungsscheine über rekommandirte Briefe.

Da es den Absendern rekommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, außer dem Tage auch die Stunde der Einlieferung des rekommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Postanstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über rekommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Postanstalten für rekommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe ein.

Berlin, den 14ten Februar 1847.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 18. Betrifft die von Privatpatronen zum Neubau von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorzulegenden Bauprojekte. II. G. 375.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß die von Privatpatronen zur Prüfung und Genehmigung eingereichten Kostenanschläge vom Neubau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern den Anforderungen, welche an dergleichen größere Bauwerke gemacht werden müssen, nicht entsprechen und solche deshalb den Betheiligten zur Umarbeitung haben remittirt werden müssen.

Um nun die dadurch herbeigeführte vergebliche Arbeit und vergeblichen Kosten zu vermeiden, veranlassen wir die Herren Patrone, uns für die Folge

bei allen Neubauten von Kirchen- und Thurmgebäuden und Pfarr- und Schulhäusern zunächst eine dem Bau zu Grunde zu legende Skizze, welche aber nicht von einem Werkmeister, sondern nur von einem Baumeister zu entwerfen ist, indem nur von letzterem die zu einem solchen Projekte erforderliche höhere Ausbildung erwartet werden kann, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welchemnächst dann die spezielle Veranschlagung, die allenfalls von einem Werkmeister geschehen kann, zu bewirken ist.

Magdeburg, den 20. Februar 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 19. Abänderung der polizeilichen Dienstmützen. I. C. 852.

Damit Polizeibeamte, wenn sie in Mantel und Mütze gehen, äußerlich von Offizieren des Generalstaabes leicht unterschieden werden können, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29. Januar c. zu bestimmen geruht, daß das Abzeichen für die Dienstmütze der Polizeibeamten, statt des bisherigen um dieselbe laufenden rothen Streifens, künftig in zwei etwa einen Zoll von einander entfernt zu haltenden karmoisinrothen Binsen bestehen soll.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur genauesten Beachtung und Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung hiermit auffordern, bemerken wir, daß nur an solchen Orten, an denen sich ein Generalstaabs-Offizier aufhält, auf sofortige Abänderung der polizeilichen Dienstmützen zu halten ist, während an allen andern Orten die Ersetzung der bisherigen Dienstmützen durch andere, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß abgeänderte, allmälig nach Maaßgabe des Bedürfnisses bewirkt werden kann.

Magdeburg, den 3ten März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolles. 299. R.

Auf Grund Allerhöchst ertheilter Ermächtigung werden die Sätze, in welchen fortan der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll zu erheben ist, nachstehendergestalt bestimmt:

Es wird entrichtet:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	für einen Baumstamm			
a.	von einer Länge von 27 Fuß	—	—	2
b.	= = = = 27 bis 36 Fuß	—	—	4
c.	= = = = 36 = 43 =	—	—	6
d.	= = = = 43 = 51 =	—	2	—
e.	= = = = 51 Fuß	—	5	—
2)	für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren, von jeder Länge	—	6	—
3)	für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll	1	—	—
b.	= = = = 15 = = = = = 3 Zoll	3	—	—
c.	= = = über 15 = = = = von $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll	2	—	—
d.	= = = = 15 = = = = über 3 Zoll	4	—	—
4)	für ein Schock Bretter, gesäumt oder ungesäumt			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	—	15	—
b.	= = = über 15 = = = = = $1\frac{1}{4}$ =	1	—	—
5)	für ein Schock Schwartenbretter			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß	—	7	6
b.	= = = über 15 =	—	15	—
6)	für ein Schock Rundschwarten von jeder Länge und Stärke	—	4	—
7)	für ein Schock Latten, gesäumte			
a.	von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	—	5	—
b.	= = = über 15 = = = = = $1\frac{1}{4}$ =	—	10	—
8)	für ein Schock Waldlatten rohe ungesäumte von jeder Länge und Stärke	—	5	—
9)	= = = Bottichrieme	—	20	—
10)	= = = Hängelbäume, von jeder Länge und Stärke	—	20	—
11)	= = = Wagenachsen, desgleichen	—	20	—
12)	= = = Leiterbäume, desgleichen	—	6	—
13)	= = = Radfelgen	—	5	—
14)	= = = Bettstellen	—	12	—
15)	= = = Speichen, Baum-, Zaun- und Wein-Pfähle, Hopfen- und Flösserstangen	—	1	—

In den den Tarifen zur Erhebung des Floßzolles vom 16ten Juli 1840, 9ten Oktober 1842 und 18ten Oktober 1845 angehängten zusätzlichen Bestimmungen wird durch den gegenwärtigen Erlaß nichts geändert.

Berlin, den 27sten Februar 1847.

Der Finanzminister. In dessen Auftrag (gez.) Kühne.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 27sten Februar c.

den Tarif betreffend, nach welchem der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll fortan erhoben werden soll,

wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bei Erhebung jenes Zolles sofort Anwendung finden werden.

Magdeburg, den 4ten März 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänen- und Forstveräußerungsꝛc Gelder.

III. A. 319.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. bei derselben eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für die Ablösung von Domanial-Prästationen sind nunmehr, nachdem sie von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, der gedachten Kasse zurückgegeben und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 27. Februar 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Oberprediger Güssow in Egeln ist zum Superintendenten der Ephorie Egeln (bisher Groß-Ottersleben) ernannt worden.

Die erledigte Predigerstelle am Königlichen Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch ist dem Predigtamts-Kandidaten und Lehrer am großen Militair-Mädchen-Waisenhause in Potsdam, Christian Ludwig Albert Kolbe, verliehen worden.

Magdeburg, den 1. März 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Durch hohes Reskript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 22. m. pr. ist der bisherige Obersteiger der Königlichen Braunkohlengrube bei Zscherben ꝛc. Nehmiz zum Bergsekretair bei dem Königlichen Magdeburgschen Bergamte zu Halberstadt, so wie durch ein gleiches Reskript vom 21sten huj. m. der bisher mit der Verwaltung des Kanzlei- und Registraturwesens bei gedachter Behörde beauftragte ꝛc. Fabricius daselbst, definitiv zum Registrator und Kalkulator ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 25. Februar 1847.

Königliches Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 20. März 1847.

Bekanntmachungen.

Ständische Angelegenheiten betreffend.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18ten v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß Se. Majestät der König allergnädigst geruhet haben, wiederum

den Kammerherrn, Herrn Grafen von Zech-Burkersrode auf Bündorf, zum Landtagsmarschall für die Provinzialstände der Provinz Sachsen und

den Geheimen Regierungsrath, Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg und Domdechanten zu Naumburg, Herrn von Krosigk auf Popliß, zu dessen Stellvertreter,

zu ernennen. Magdeburg, den 18ten März 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Betrifft die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Juli 1846 (G. S. Nr. 2727.) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27sten Februar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr. sind $5\frac{5}{6}$ Zoll breit und $3\frac{13}{14}$ Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung
100,
welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„Preussische Banknote"
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
18 46.
ebenfalls hell,

A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:
1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,
3) in der oberen Kante des Teppichs die Inschrift:
„Preussische Banknote"
in lateinischen Initialen,
4) in der untern Kante desselben in lateinischer Kursivschrift,
links: *„Billet de la Banque de Prusse"*
rechts: *„Prussian Banknote"*
5) auf dem Teppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen die Werthbezeichnung: 100 Thaler.

Unter dem Teppich folgt:
6) der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)
EIN HUNDERT THALER
(mit kleinen Ranken verziert)
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 31sten Juli 1846.
Haupt-Bank-Direktorium.
gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach Meyen.
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:
7) auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen

a. die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,
b. die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder,

allegorisch darstellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, sind

8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846"

in lateinischen Initialen umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich

9) in einer verzierten Leiste die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift.

10) Gefärbt sind
a) der Teppich, das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Einfassung der Strafandrohung: rothbraun,
b) die Inschriften und Werthbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad 8, beschriebene Stempel: dunkelblau,
c) die übrigen Schrift- und Zahlensätze schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,
2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
a. aus dem geprägten heraldischen Adler in veilchenblauem Grunde,
b. mit der Umschrift:

„K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten"

in lateinischen Initialen;
c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

„Cab. Ord. v. 16. Juli 1846."

in lateinischen Initialen, und
d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission:

Costenoble. H. C. Carl. Roblwes.

alles in veilchenblauer Druckfarbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 20. Betrifft die Bereitungsweise der Arzeneimittel. I. D. 359.

In der mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretenden 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzeneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1sten April d. J. an, ältere

Rezepte, in welchen Arzeneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopöe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medizinalperson reiterirt werden dürfen.

Berlin, den 5ten März 1847.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
1740. M. A.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit den Medizinalpersonen unseres Departements zur Nachachtung bekannt und deren genaue Befolgung den Apothekern insbesondere zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 11ten März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermischte Nachrichten.

Neuer Lehrkursus auf der K. Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königl. Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt beginnt Michaelis d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

II. Abtheilung
im Wintersemester:

Mathematik, wöchentlich 6 Stunden; Physik, wöchentlich 6 Stunden; Waarenkunde, wöchentlich 2 Stunden; Deutsche Aufsätze, wöchentlich 2 Stunden; praktisches Rechnen, wöchentlich 2 Stunden; architektonisches Zeichnen, wöchentlich 6 Stunden; freies Handzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Maschinenzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Modelliren in Thon, wöchentlich 3 Stunden.

Im Sommersemester:

Mathematik, wöchentlich 6 Stunden; Chemie wöchentlich 6 Stunden; Deutsche Aufsätze, wöchentlich 2 Stunden; praktisches Rechnen, wöchentlich 2 Stunden; architektonisches Zeichnen, wöchentlich 6 Stunden; freies Handzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Maschinenzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Modelliren in Thon, wöchentlich 3 Stunden.

I. Abtheilung.
Im Wintersemester:

Mathematik, wöchentlich 6 Stunden; Chemie, wöchentlich 6 Stunden; Repetition der Physik, wöchentlich 2 Stunden; Baukonstruktionslehre, wöchentlich 6 Stunden, architektonisches Zeichnen, wöchentlich 4 Stunden; freies Handzeichnen, wöchentlich 6

Stunden; Maschinenzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Modelliren in Thon, wöchentlich 3 Stunden.

Im Sommersemester:

Mathematik, wöchentlich 6 Stunden; Physik, wöchentlich 6 Stunden; Entwerfen und Veranschlagen von Gebäuden, wöchentlich 6 Stunden; freies Handzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Maschinenzeichnen, wöchentlich 6 Stunden; Modelliren in Thon, wöchentlich 3 Stunden.

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20sten September d. J., unter Beifügung des Zeugnisses der früher besuchten Lehranstalt bei dem Direktor, Baumeister Crampe, eingegangen sein. Vormalige Gewerbeschüler, welche die Reife des einjährigen Kursus erlangt haben, werden in die obere Abtheilung aufgenommen. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut zu Berlin mit dem Genusse des Königlichen Stipendiums von jährlich 300 Thlr. wird in der Regel dem besten Schüler dieser Anstalt zu Theil.

Das für diese Lehranstalt sich interessirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerksam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel:

„Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt"

im Druck erschienen und in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 5 Sgr. zu haben ist, und verweisen auf denselben in Bezug aller die Anstalt betreffenden Einrichtungen. Magdeburg, den 14. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1846.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Herzogthume Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 136 Schiedsmänner von 2729 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 2179 wirklich verglichen, 39 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 32 Fällen sind die Vergleichsbemühungen gescheitert, in 301 ist die Klage zurückgenommen und in 202 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 720 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 566 wirklich verglichen, 26 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 71 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 57 sind die Partheien an den Richter verwiesen. Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

der Ackermann Schwiesau in Gr. Rottmersleben,
" Schulze Fricke zu Eilsleben,
" Partikulier v. Sobbe zu Weferlingen,
" Einnehmer Gose zu Schnarsleben,
" Halbspänner Waesche zu Barleben,
" Rathmann Damiano zu Seehausen im Magdeburgischen,
" Bürger Howeg zu Hadmersleben,
" Apotheker Nehring zu Altenwedding en,
" Tuchscheerermeister Starcke zu Burg,

der Ackerbürger Schernickau zu Sandau,
= Kaufmann Schmolke zu Aken,
= = Hoffmann zu Kalbe a. S.,
= = Stein zu Schönebeck, und
= Brauer Christoph Willkomm zu Salzwedel.

Magdeburg, den 3. März 1847. Königl. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Folgende zur Garnison von Magdeburg gehörende Militairchirurgen sind in Folge erhaltener Approbationen zur Civilpraxis verstattet worden, nämlich: der Oberarzt Dr. Karl Herrmann Theodor Spiering, als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer; die Kompagniechirurgen Herrmann Kühne und Karl Eduard Kluge als Wundärzte I. Klasse; die Kompagniechirurgen Johann Andreas Füllner, Wilhelm Ludwig Lehmstedt, Gottfried Elias August Haendler, Karl Wilhelm Schütte, Karl Franz Grünert und Friedrich Liesegang als Wundärzte II. Klasse.

Magdeburg, den 3ten März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Friedrich Ferdinand Austensen ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Quedlinburg niedergelassen.

Der Kompagniechirurgus Fr. Wahlstab hieselbst ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat die Erlaubniß zur Civilpraxis in den gedachten Eigenschaften erhalten.

Der Kompagniechirurgus A. F. Schuntermann hieselbst ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und hat die Erlaubniß zur Civilpraxis als solcher erhalten.

Der Eskadronchirurgus Heinrich Christian Schulze zu Schönebeck ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und zur Civilpraxis in den genannten Eigenschaften verstattet worden.

Die Feldmesser Karl Eduard Parrée zu Osterburg und Heinrich Schierhorn zu Gardelegen sind von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Der Oberförster Leblanc zu Abbendorf ist vom 1sten April d. J. als Oberförster nach Magdeburgerforth versetzt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Wilhelm Heinrich Küster ist durch Ministerialreskript vom 10. Februar 1847 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Philipp August Karl Hergetius ist auf sein Ansuchen Behufs seiner Beschäftigung im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch Verfügung vom 18. Februar 1847 aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtrichter Sperling zu Kalbe ist am 9. Februar 1847 gestorben.

Dem Kammergerichtsassessor Fridolin Eduard Moebius, bisher zu Storkow, ist laut der unterm 9. Februar 1847 genehmigten Verträge vom 14. und 19. Dezember, 23. und 27. Dezember, 20. und 27. Dezember, 20 und 25. Dezember 1846 und 5. und 6. Januar 1847 die Verwaltung resp des von Schierstedtschen Patrimonialgerichts über das Rittergut Görzke I. Antheils, des von Goldackerschen Patrimonialgerichts über das Rittergut Görzke II. Antheils, des Knauerschen Patrimonialgerichts über das Rittergut Görzke III. Antheils und des Gesammtgerichts zu Görzke übertragen worden und wird seinen Wohnsitz in Görzke nehmen.

C. Jurisdiktions-Veränderungen.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. Dezember 1846 ist durch Verfügung vom 13. Februar 1847 die der Gerichtskommission in Seehausen zuständige Gerichtsbarkeit bezüglich der in den Marienborner Gutsforsten begangenen Forstfrevel dem Kreisgerichte zu Harbke widerruflich übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Februar 1847.

Der Auskultator Hergetius ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Reiche ist zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt; und

Der Hülfsbote List zu Quedlinburg zum jüngsten etatsmäßigen Boten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht befördert.

Halberstadt, den 6. März 1847. Königl. Oberlandesgericht.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Schulze Otto zu Heteborn ist für den achten ländlichen Bezirk des Kreises Oschersleben auf die dreijährige Periode von 1847 bis 1850 zum Schiedsmann erwählt und als solcher am 8. Februar verpflichtet, auch von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 19ten Februar 1847. Königl. Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Döhner, bisheriger Hülfsarbeiter beim Kollegio der Königl. Generalkommission zu Stendal, ist als Spezial-Kommissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Genthin angestellt worden.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1847.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter:	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.
Magdeburg.	97 10/12	90 11/12	70 6/12	45	87 6/12	140	120	33 9/12	3	4	2	—	3	—	4	6	15	7	—	27 6/12	6 15
Halberstadt.	95 8/12	90 4/12	70	43 9/12	102 6/12	107 6/12	120	30	3	4	1	7	3	—	4	10	15	7	10	27 6/12	5 22 6/12
Quedlinburg.	95	89 10/12	67 8/12	45 10/12	100	115	106 8/12	35	3	7	1	9	2	11	4	—	12	6	11	25	5 11 5/12
Aschersleben.	92 8/12	90 2/12	63 2/12	48 2/12	96	120	96	30	3	—	1	10	3	—	4	8	13	6	—	15	4 —
Wernigerode.	98 9/12	95 8/12	71 4/12	45 9/12	96	120	105	30	3	4	1	4	2	11	4	5	10	7	6	25	4 —
Stendal. . .	101 9/12	90 9/12	76 3/12	47 6/12	102 6/12	—	120	29 6/12	2	6	2	6	2	6	3	6	12	5	—	20	6 —
Salzwedel.	101 4/12	87 3/12	69 9/12	44 3/12	120	120	127 6/12	28 6/12	2	11	2	—	2	10	3	9	14	5	—	18 9/12	4 23 10/12
Burg. . . .	95 6/12	89 10/12	70	47 9/12	87 6/12	120	110	20	3	—	1	6	3	—	4	—	12	6	—	25	5 —
Aken	97 6/12	90	70	45	80	—	—	25	2	6	1	3	2	6	3	9	13	4	2	25	5 —
Gardelegen.	101 11/12	85 2/12	70	45 10/12	—	—	—	26 8/12	3	—	1	3	2	6	4	—	15	5	—	17 6/12	5 —
Schönebeck.	93 9/12	92 6/12	68 9/12	45	88	120 4/12	116	33 9/12	3	—	1	6	3	—	4	—	12	5	—	25	6 15
Durchschnittspreis .	97 6/12	90 3/12	69 9/12	45 10/12	96	120 4/12	113 6/12	29 3/12	3	1	1	8	2	10	4	2	13	5	11	22 10/12	5 8

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 27. März 1847.

Bekanntmachung.

Der nachfolgende Rechnungs-Extrakt der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1846, wird in Gemäßheit des §. 20. Cap. I. der Kriegsschulden-Tilgungsordnung vom 17. December 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Rechnungs-Extrakt der Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise p. 1846.

Rechnungs-Extrakt

der Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse der beiden Jerichowschen Kreise pro 1846.

A. Einnahme.

1) Bestände aus der Rechnung pro 1845, in Obligationen		1600	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
	baar	1130	"	16	"	11 "
2) Zinsen von ausstehenden Kapitalien		64	"	—	"	— "
3) An eingehobenen Steuerbeiträgen		17,707	"	25	"	6 "
4) Insgemein		14	"	22	"	6 "
	Summa:	20,517	"	4	"	11 "

B. Ausgabe.

1) An Resten aus früheren Jahren	778	Thlr.	3	Sgr.	4	Pf.		
2) An Verwaltungskosten überhaupt	1212	"	11	"	3	"		
3) An Zinsen von Kreisschuldscheinen Lit. B.	1088	"	19	"	10	"		
4) Getilgte Kreisschuldscheine Lit. B.	14,829	"	7	"	7	"		
5) Insgemein	57	"	17	"	2	"	17,965 " 29 " 2 "	
						Bleibt Bestand	2,551 " 5 " 9 "	

incl. 1600 Thlr. in Obligationen.

Die Gesammt-Schuldenmasse der Kreise betrug nach der Bekanntmachung vom 28. März v. J.

Lit. B. verzinslich 31,320 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., unverzinslich 1326 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

davon wurden getilgt

1846 15,295 " 2 " 6 " do. 859 " 27 " 1 "

so daß im Jahre 1847

noch zu tilgen bleiben 16,025 " 20 " — " do. 466 " 3 " 8 "

und im Jahre 1848 der Anfang mit der Tilgung der dann noch vorhandenen zinslosen Kreisschuldscheine Lit. C. im Betrage von 115,221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. gemacht werden kann. Magdeburg, den 22. März 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 21. Betrifft die Verschönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe II. A. 263.

Auch in dem verflossenen Jahre ist, nach den nunmehr vollständig eingegangenen Berichten der Herren Landräthe, im hiesigen Regierungsbezirke im Allgemeinen recht Viel zur Verschönerung und Verbesserung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe geschehen.

Unter den vielen Gemeinden, welche das angefangene gute Werk fortgesetzt und vollendet, oder neue Anlagen zur Verschönerung und Erweiterung ihrer Begräbnißplätze gemacht haben, verdienen einer besondern rühmlichen Erwähnung:

1) im Kreise Kalbe:
   a) die Stadtgemeinde Acken, welche mit einem bedeutenden Kostenaufwande einen ganz neuen Begräbnißplatz von 12 Morgen Fläche sehr zweckmäßig eingerichtet, mit schönen Baum- und Blumenanlagen versehen, eine besondere Leichenhalle angelegt, das Ganze eingefriedigt und den Eingang mit einem gußeisernen Gitterthore versehen hat;
   b) die Stadtgemeinde Schönebeck, welche den Friedhof regelmäßig eingerichtet hat und mit schönen Sträuchern und Bäumen hat bepflanzen lassen;
   c) die Landgemeinden Bisdorf und Borne;
2) im Kreise Wanzleben:
   a) die Stadtgemeinde Seehausen, welche die schon im Jahre 1848

bewirkte Verschönerung bedeutend erweitert und zu Ende geführt, auch die Eingänge des Kirchhofs mit Thor und Thür versehen hat;

b) die Stadtgemeine Wanzleben, welche einen neuen Begräbnißplatz eingerichtet und solchen mit einer lebendigen Hecke eingefriedigt hat;

c) die Landgemeinden Beiendorf, Bleckendorf, Diesdorf, Dodendorf, Eggenstedt, Ettgersleben, Groß- und Klein-Ottersleben, Hadmersleben, Langenweddingen, Lemsdorf, Kl. Wanzleben, Osterweddingen, Salbke, Welsleben und Wolmirsleben, welche entweder neue Begräbnißplätze angelegt und zweckmäßig eingerichtet und bepflanzt, oder die bisherigen erweitert, verschönert und eingefriedigt haben;

3) im Kreise Wolmirstedt die Gemeinden Burgstall und Samswegen, von welchen die erstere auch ein Leichenhaus gebaut hat;

4) im ersten Jerichowschen Kreise die Stadt Burg, welche sowohl die 3 älteren Kirchhöfe als den neuen allgemeinen Begräbnißplatz vor dem Schartauer Thore durch zweckmäßige Anpflanzungen aufs freundlichste verschönert und durch Stackete und lebendige Hecken vollständig eingefriedigt hat;

5) im zweiten Jerichowschen Kreise die Gemeinden Groß-Demsin, Güsen und Jerchel;

6) im Kreise Halberstadt:

a. in der Stadt Halberstadt die Martini-, Moritz- und reformirte Hofgemeinde,

b. die Landgemeinden Aspenstedt, Athenstedt, Bühne, Danstedt, Gr. Quenstedt, Harsleben, Osterode und Zilly;

7) im Kreise Aschersleben die Gemeinden Friedrichsaue, Friedrichsbrunnen und Nachterstedt;

8) im Kreise Oschersleben die Gemeinden Deesdorf und Dingelstedt;

9) im Kreise Salzwedel vorzugsweise die Gemeinde Klein-Garz, sodann die Gemeinden Winterfeld, Ritzleben, Ritze, Riebau, Tangeln, Lüdelsen, Henningen und Winkelstedt; und

10) im Kreise Gardelegen die Gemeinden Käthen, Winzelberg, Schenkenhorst, Wustrewe, Wernstedt, Gr. Engersen, Breitenfelde, Lindstedt, Miesle und Wernitz.

So viel Erfreuliches hiernach zur Verschönerung und Ausschmückung der Friedhöfe von vielen Gemeinden geschehen ist, so bleibt doch immer noch viel zu thun übrig; wir empfehlen daher diese Angelegenheit aufs neue der angelegentlichen Fürsorge der Herren Landräthe, welche, wenn die Herren Patrone, Prediger, Lehrer und Ortsvorsteher dazu die Hand bieten, vielfache Gelegenheit haben, durch persönliche Einwirkung den Sinn der Gemeinden für die Verschönerung der Ruhestätten der Abgeschiedenen zu beleben und zu erhalten. Insonderheit wünschen wir, daß die Herren Landräthe die geeigneten Aufforderungen an die einzelnen Gemeinden noch vor Eintritt des Frühjahrs und vor Beginn der Pflanzzeit erlassen.

Zu Ende dieses Jahres erwarten wir wiederum Anzeige von dem, was in dieser Hinsicht im Laufe des jetzigen Jahres geschehen ist.

Magdeburg, den 19ten März 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 22. Neue Arzneitaxe. I. D. 400.

Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmocopoea, sowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen bearbeitete, im Drucke erschienene neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apothekerordnung d. d. den 11. Oktober 1801. Tit. III. §. 2. lit. h. festgesetzten Strafe, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei unserer Gebührenkasse zu haben ist.

Magdeburg, den 21. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer landwirthschaftlichen Zeitschrift.

Von dem landwirthschaftlichen Centralvereine der Provinz Sachsen wird durch den Generalsecretair desselben, Kreisphysikus Dr. Heine zu Zörbig, eine Zeitschrift herausgegeben, welche wöchentlich erscheint und die Förderung landwirthschaftlicher Interessen bezweckt. Sie enthält die Mittheilungen zwischen den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz und den Mitgliedern dieser Vereine über ökonomische Gegenstände ꝛc., Anfragen, Belehrungen über landwirthschaftliche Angelegenheiten und die neuesten Produktenpreise und Handelsnachrichten aus den wichtigsten Handelsstädten der Provinz und deren Umgegend. Der Preis für den Jahrgang beträgt 20 Sgr. — Ich mache die Bewohner der Provinz auf das Erscheinen dieser gemeinnützigen Wochenschrift aufmerksam und empfehle solche namentlich den Landwirthen zur allgemeinen Theilnahme.

Magdeburg, den 19. März 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1847.

Herr Geheime Regierungsrath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Montags und Mittwochs von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie und Mittwochs von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr über Medicina forensis Repetitionen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 10—11 Uhr und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Sanitätsrath Medicinal-Assessor Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinder-Krankheiten vortragen und täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11—12 Uhr die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Dr. Michaelis wird Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr die Therapie, Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr die Naturwissenschaften und Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr die Arzneimittellehre repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 21. April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andreä zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 22. April d. J. ihren Anfang.

Erhöhung der Kurkostensätze in der K. Charité zu Berlin.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken eine Mehrausgabe von mindestens 12,000 Thlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direktion hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch

die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben, eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. April dieses Jahres ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten

1) in dem Königl. Charité-Krankenhause von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich und von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich, die Letzteren, wie bisher, neben besonderer Bezahlung der Arzneien;
2) in der mit der Königl. Charité in Verbindung stehenden Heilanstalt in der Ziegelstraße Nr. 6, für Kranke aus höheren Ständen, von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich und von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich,

hierdurch erhöht und festgesetzt. Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten. Berlin, den 9. März 1847.

Königl. Charitédirektion.

Stutenbedeckung 1847.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. und nachdem die darin erwähnte Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden nachgelassen hat, sehen wir uns nunmehro veranlaßt, die königlichen Landbeschäler am 18. d. M. von hier abzusenden und kann dem zufolge die Bedeckung der Stuten an folgenden Tagen beginnen:

1)	Zu Stadt Jerichow . . .	den 21. März
2)	= = Burg	= 22. =
3)	= = Gommern . . .	= 23. =
4)	= Stendal, Kr. Stadt . . .	= 21. =
5)	= Hundisburg, Kr. Neuhaldensleben	= 23. =
6)	= Miesterhorst, = Gardelegen .	= 23. =
7)	= Altmersleben, = Salzwedel .	= 22. =
8)	= Stadt Salzwedel . . .	= 23. =
9)	= = Osterburg . . .	= 21. =
10)	= Seehausen, Kreis Osterburg .	= 22. =

Friedrich-Wilhelmsgestüt, bei Neustadt a. d. Dosse, den 16. März 1847.

Der Landstallmeister. Strubberg.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den 2ten Bezirk der Stadt Kalbe an der Saale ist für die Jahre 1847, 1848 und 1849 der Apotheker Zimmermann daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6ten März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ober-Diakonus zu St. Ulrich in Halle und Pastor zu Diemitz, Professor D. Marks in Halle, ist am 24. Februar d. J. gestorben. Patron des Ober-Diakonats zu St. Ulrich ist der Magistrat in Halle.

Zu der erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an der St. Jakobi-Kirche zu Magdeburg ist der bisherige Diakonus Hildebrand zu Halle berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Diakonatstelle an der St. Ulrichskirche zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Der Superintendent emerit., Pastor Christian Thiede zu Groß-Apenburg, Klein-Apenburg und Recklingen ist am 8ten d. M. im 79sten Lebens- und im 50sten Amtsjahre gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle gehört zum Gesammt-Patronat der Herren Grafen und Freiherren von der Schulenburg auf Apenburg und Betzendorf.

Zu der erledigten Stelle eines pastor primarius und Pfarrers an der St. Nikolai-Kirche in Nordhausen ist der Oberpfarrer Schmidt in Ellrich berufen und von Seiten des Kirchenregiments bestätigt worden Patron der dadurch erledigten Oberpfarrstelle in Ellrich ist der Magistrat daselbst.

Der Kustos an der St. Stephani-Kirche zu Kalbe a. S., Friedrich August Dreckmann, ist am 27sten Februar d. J. gestorben. Patron der Stelle ist der Magistrat in Kalbe.

Magdeburg, den 19ten März 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der 8te Lehrer Gose an der Volksmädchenschule zu Magdeburg ist als achter Lehrer an die höhere Töchterschule daselbst versetzt worden.

An der neuen Volksschule zu Magdeburg sind:

der bisherige 6te Lehrer Stäcker zum fünften Lehrer,
" " 7te " Meyer " sechsten "
" " 8te " Bätz " siebenten "
" " 9te " Hoppe " achten "
" " 10te " Schütz " neunten " und
der Lehrer Reinhard " zehnten "

befördert; und an der Volksmädchenschule zu Magdeburg sind

der bisherige 9te Lehrer Maréchal zum achten Lehrer,
" " 10te " Benecke " neunten "
" " 11te " Grothe " zehnten " und
" " 12te " Merling " eilften "

befördert und als solche bestätigt worden.

Die Kantor- und Schulstelle in Breitenhagen, Diözes Kalbe, ist, da der dazu ernannte Konrektor Weinecke in Sandau solche aus hinlänglichen Gründen und da sein Verbleiben in Sandau von den dasigen Behörden und Einwohnern gewünscht worden ist, dem Kantor und Schullehrer Dreßler in Drakenstedt verliehen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 3. April 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten März d. J. zu Berlin ausgegebene neunte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2805. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Januar d. J. betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 2806. die Verordnung vom 5ten Februar d. J. über die Eindeichung der Grundstücke der Kataster-Gemeinden Strümp, Lauk und Langst;

„ 2807. die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß, vom 7ten Mai 1838;

„ 2808. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12ten Februar d. J., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823400 Thlr., vom 25sten November 1846;

„ 2809. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Februar d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau, vom 13ten Oktober 1838, Anhang zu III. Nr. 1. Littr. a.;

„ 2810. das Publikationspatent vom 1. März d. J., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 auf die kommunistischen Vereine von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6ten August 1846 gefaßten Beschluß betreffend; und

„ 2811. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März d. J., betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Bekanntmachung.

Herabsetzung des Päckereiportos für Versendungen auf Eisenbahnrouten.

Das Porto für gewöhnliche Päckereisendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1sten April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Taxregulativ vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Packetportos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Briefporto nach der Portoskala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckereisendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

a) entweder an derselben Eisenbahn, oder

b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder

c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Postanstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind, und

2) die Postanstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Postanstalten an Eisenbahnrouten, neben den Posttransporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckereisendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letzteren Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packetporto in Ansatz.

Die Postanstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden.

Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie für Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen. Berlin, den 26. März 1847.

General-Postamt.

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement. I. L. 332.

Der Kaufmann Eduard Borchmann zu Rathenow beabsichtigt, in der Feldmark Böhne im 2. Jerichowschen Kreise auf eigenem Territorio 334 Ruthen nördlich vom Dorfe ein Acker- oder Wirthschaftsgehöfte zu errichten und solches

„Wilhelminenhoff"

zu benennen.

Wir bringen dieß hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 5. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabunden.

In den Monaten Dezember vorigen und Januar dieses Jahres sind mit der Weisung die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Karl Simon, Cigarrenmacher, Geburts- und Wohnort Hohnrode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 27½ Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Augenseite, Tag der Fortweisung: 5. Dezember 1846, Bestimmungsort: Hohnrode, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Dorothee Vogelei, geb. Hahn, Geburtsort Benneckenstein, Wohnort Tanna im Braunschweigschen Amt Hasselfelde, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, starke Oberlippe, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 21. Dezember, Bestimmungsort: Hasselfelde, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

3) Johann Specht, Webergesell, Geburts- und Wohnort Asch in Böhmen, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 2. Januar 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath, Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Franz Voß, Bäckergesell, Geburts- und Wohnort Schöningen im Braunschweigschen, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 20. Januar, Bestimmungsort: über die Grenze, Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Julius Jakob Niemann, Schneidergesell, Geburts- und Wohnort Pabstdorf

im Braunschweigschen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig und bedeckt, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Nase etwas breit, Mund mittel, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand eine Narbe, Tag der Fortweisung: 28. Dezember 1846, Bestimmungsort: nach Pabstdorf, fortweisende Behörde: der Oberbürgermeister von Brünken zu Halberstadt, auf Requisition des Landrathsamtes Halberstädter Kreises, Grund der Verweisung: bestrafter Landstreicher und Bettler,
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Gr. Wusterwitz, Diözes Altenplathow, ist mit einer schwarzen Kamelotdecke mit Silberfranzen besetzt, für den Tauftisch beschenkt worden.

Die Gemeinde Klein Wanzleben, Diözes Wanzleben, hat für ihre Kirche durch freiwillige Beiträge die Summe von 32 Thlr. 15 Sgr. zur Beschaffung einer neuen Altardecke von türkblauem Sammt mit silbernen Franzen und zur Bekleidung der Altarbänke mit rothem baumwollenen Zeuge aufgebracht.

Die Kirche zu Könnigde, Diözes Stendal, ist von der Frau Amtmann Räcke daselbst mit einer Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzem Sammet, mit 2 gußeisernen Altarleuchtern, nebst Leuchtertellern, zwei Altarkerzen und mit einem neuen eichenen Schranke zur Aufbewahrung der kirchlichen Alterthümer beschenkt worden.

Der Kirche zu Eichstedt, Diözes Stendal, sind von zwei ungenannten Gemeindegliedern 5 Thlr. zur Instandsetzung der Orgel in der Kirche und von zwei auswärtigen Wohlthätern sehr zweckmäßig gedruckte, auf Pappe gezogene Ziffern zum Anstecken der Lieder geschenkt worden. Außerdem hat ein Gemeindeglied zu Eichstedt die Gräber zweier früherer Prediger auf den Kirchhöfen zu Eichstedt und Baumgarten durch Aufstellung eines einfachen würdigen Leichensteins, resp. durch Herstellung des schon vorhandenen Grabsteins restauriren lassen.

Der Kirche zu Bismark, Diözes Stendal, sind von mehreren zum Theil dazu nicht verpflichteten Gemeindegliedern zur Herstellung der Orgel an freiwilligen Beiträgen 52 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., und von Seiten des Patronats 20 Thlr. geschenkt worden.

Die Kirche zu Walbeck, Diözes Weferlingen, ist von 2 ungenannten Wohlthätern mit einer Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Borden und Franzen besetzt, so wie mit rothen Vorhängen für den Eingang zur Kanzel beschenkt worden.

Der Ackermann Gottfried Zwieß in Warnstedt, Diözes Quedlinburg, hat den Altar in der dortigen Kirche mit einem Behange von schwarzem Sammetmanchester und gelben wollenen Franzen bekleidet.

Magdeburg, den 17. März 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachrichten über die Verwaltung der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze im J. 1846.

In der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze waren am Schlusse des Jahres 1845 detinirt . . . . . 425 Individuen.
Im Laufe des Jahres 1846 wurden eingeliefert . . . 524 „
und entlassen . . . . . 422 „
so daß am am Ende des Jahres 1846 noch 527 Individuen detinirt waren.

Im Durchschnitte waren täglich detinirt 450 Personen.

Von diesen waren im Durchschnitte krank und arbeitsunfähig 56, so daß nur 394 als arbeitsfähig betrachtet werden konnten.

Durch deren Beschäftigung sind bei der Anstalt baar verdient worden: 12978 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., was pro Kopf und Jahr 32 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. für den Arbeitsfähigen beträgt.

Vertheilt man aber den Verdienst auf die durchschnittliche Gesammtzahl der Detinirten einschließlich der Kinder, so sind pro Kopf verdient 28 Thlr. 25 Sgr.

Außerdem sind alle häuslichen und Feldarbeiten bei der Anstalt durch Detinirte verrichtet. Diese Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen und 2 Sgr. für die weiblichen Korrigenden berechnet und belaufen sich auf einen Werth von 2762 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf

Die Ausgaben bei der Anstalt haben betragen

a) an Generalkosten	18837 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.
b) „ Speisungskosten	10395 „	— „	10 „
c) „ Bekleidungskosten	4394 „	6 „	4 „

oder im Durchschnitte für den einzelnen Detinirten

an Generalkosten	41 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.
„ Speisungskosten	23 „	3 „	— „
„ Bekleidungskosten	9 „	23 „	— „

An Zuschüssen, welche der Regierungsbezirk aufzubringen hat, waren pro 1846 erforderlich

18355 Thlr. — Sgr. 6 Pf.,

was pro Kopf 40 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 26sten März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen.

Bei der am 15. d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B. wurden folgende Nummern im Gesammt-Kapitalbetrage von

8023 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

gezogen.

Nro.: 1002. 1055. 1085. 1098. 1172. 1173. 1202. 1210. 1288. 1330. 1354. 1372. 1472. 1475. 1545. 1585. 1617. 1890. 1906. 1921. 1928. 2000. 2001. 2012. 2069. 2084. 2093. 2095. 2100. 2102. 2109. 2184. 2191. 2208. 2212. 2214. 2221. 2230. 2246. 2274. 2337. 2344. 2346. 2379. 2384. 2415. 2417. 2433. 2444. 2452. 2464. 2470. 2507. 2508. 2510. 2545. 2570. 2571. 2576.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt

dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der hiermit gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin den 18. März 1847.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission. E. v. Alvensleben.

Erloschene und ertheilte Patente.

Das dem Gutsbesitzer Jakob van Romyn zu Wardhausen bei Kleve unterm 23. April 1846 ertheilte Einführungspatent

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine für Baumwolle und Wolle, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen

ist erloschen.

Dem Hofschlosser und Eisenbahnwagen-Fabrikanten Zoller in Berlin ist unterm 18. Dezember 1846 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für achträdrige Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Orgelbauer Fabian zu Brätz, im Regierungsbezirke Posen, unterm 20. April 1846 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Dem Kaufmann G. Prahmann in Berlin ist unter dem 9. Januar 1847 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einen elektromagnetischen Drucktelegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kamin in Pommern ist unter dem 12. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides, insoweit deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber und Fabrikzeichner Jakob Küpper und dem Schießspulenmacher Gustav Knevels zu Elberfeld ist unter dem 11. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Weberschütze, insoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Zwirnfabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser A. Licht in Berlin ist unter dem 8. Februar 1847 ein Patent

auf eine Kaffeemaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten Gebrüder Dittmar zu Heilbronn unter dem 17. Dezember 1845 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist erloschen.

Den Fabrikanten Prévôt und Grasemann zu Magdeburg ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten, nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den H. G. Friedlein und C. Piil zu Leipzig ist unter dem 24. Februar 1847 ein Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. März v. J. (Amtsblatt Nr. 14. vom 4. April 1846) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß an Stelle des Herrn von Rinow auf Wahrburg, der Herr Baron von dem Knesebeck auf Tylsen zum Vorsitzenden des Ausschusses für den Altmärkischen Landarmenverband erwählt und von mir bestätigt ist.

Magdeburg, den 30sten März 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung. v. Borries.

Der zweite Küster und Wecker an der Domkirche in Merseburg, Johann Gottfried Otto, ist am 24. d. Mts. gestorben. Patron der Stelle ist das Domkapitel in Merseburg. Magdeburg, den 29. März 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Rittergutsbesitzer von Britzke in Gr. Demsin ist, an Stelle des verstorbenen Amtsraths Lucke in Schlagenthin, zum Kreistaxator für den 2ten Jerichowschen Kreis ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich August Gottfried Pflug aus Prenzlau ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Dr. Medicinae Friedrich Herrmann Schmidt ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Seehausen in d. Altmark niedergelassen.

Der Lehrer Karl August Heinzelmann ist zum 11ten Lehrer an der Volksknabenschule zu Magdeburg bestellt.

Der provisorischr Schullehrer Gottfried Julius Ludewig Langenbeck zu Gr. Salze ist definitiv als solcher bestätigt.

Der Regierungs- und Forst-Referendarius von Meyerinck ist zum Oberförster des Reviers Letzlingen ernannt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Bürgermeister Schicke zu Derenburg ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Derenburg für die Zeit vom August 1847 bis dahin 1850 erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 19ten März 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 10. April 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten April d. J. zu Berlin ausgegebene zehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2812. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Februar d. J., betreffend die von fremden Fahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben und Lootsengebühren;

= 2813. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten März d. J., betreffend die dem Aktienvereine für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 2814. die Bekanntmachung vom 14ten März d. J. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee;

= 2815. die Bekanntmachung vom 14ten März d. J., betreffend die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten März d. J. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Einrichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse;

= 2816. die Verordnung vom 15ten März d. J., betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

I. Für die Bandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Re- Nr. 23. Reglement für die

Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten. I. D. 328.

gierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§. 2. Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgrathsverkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§. 4. Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Diese hat hierauf das Befähigungszeugniß auszustellen, oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Meldung geschieht wie dies oben (I. §. 1.) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2. Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreisphysikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und

b) eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cooperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinalpersonen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheil der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königlichen Regierung einzureichen.

§. 5. Diese ertheilt hierauf das Befähigungszeugniß oder bescheidet den Bittsteller. Berlin, den 20sten Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **Eichhorn.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) **Mathis.**

Vorstehendes auf Grund der Bestimmungen der §. §. 45. und 46. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 erlassene Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27sten März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Personalchronik.

Dem praktischen Arzte, Dr. Med. et Chirurg. Rummel zu Magdeburg ist der Charakter eines Sanitätsrathes Allerhöchst verliehen worden.

Magdeburg, den 2ten April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Die erledigte evangelische Archidiakonatstelle in Delitzsch, Diözes gleichen Namens, ist dem bisherigen Diakonus in Thamsbrück, Johann Philipp Herrmann Heineken, verliehen worden. Patrone der dadurch erledigten Diakonatstelle in Thamsbrück sind der Magistrat daselbst und die Gutsbesitzer von Hopfgarten zu Schlotheim, Backhaus und Fleischhauer in Thamsbrück. Magdeburg, den 31. März 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Bei der Bürgerschule zu Magdeburg ist der bisherige 12te Lehrer Meyer zum 11ten Lehrer befördert und der Kandidat der Theologie Dr. Friedr. Wilh. König zum 12ten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der emeritirte Küster und Schullehrer Pohlmann in Lückstedt, Diözes Seehausen, und der Schullehrer Rehe in Gr. Lübars, Diözes Möckern, sind gestorben. Patron der letzteren Stelle ist der Major v. Wulffen auf Loburg.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die Stadt Aschersleben auf die Periode von August 1847 bis dahin 1850. sind

1) der Oekonom Christian Bodenburg für den 1sten Bezirk,
2) der Buchdrucker Franz Haller für den 2ten Bezirk,
3) der Gastwirth Gottfried Bode für den 3ten Bezirk

gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 24. März 1847. Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 17. April 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten April d. J. zu Berlin ausgegebene eilfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2817. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Februar d. J., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Nikolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 2818. die Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 22sten März d. J., wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4ten Juli v. J. Allerhöchst bestätigten Statuts der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft;

„ 2819. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nikolai nach Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz, vom 28sten März d. J.;

„ 2820. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März d. J., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgschen Provinziallandtage an den Wirklichen Geheimenrath Grafen von Redern, und

„ 2821. die Bekanntmachung vom 1sten April d. J., den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai v. J. betreffend.

Das am 9ten April d. J. zu Berlin ausgegebene zwölfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2822. das Patent vom 30sten März d. J., die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, mit einer angehängten Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit, und

Nr. 2823. die Verordnung vom 30sten März d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

Bekanntmachung.

Warnung vor der Annahme ausländischen Papiergeldes und Gold- und Silbermünzen.

Die Wahrnehmung, daß in neuester Zeit ausländische Gold- und Silbermünzen und ausländisches Papiergeld vielfach bei Zahlungen an öffentliche Kassen angeboten werden, veranlaßt mich, die Eingesessenen der Provinz Sachsen daran zu erinnern, daß bei allen Königlichen Kassen nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergeld in Zahlung angenommen werden dürfen. Da der vorerwähnte Umstand dafür spricht, daß mehr als früher ausländisches Metall- und Papiergeld im Umlauf ist, so mache ich unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Juni 1823 und 30. November 1829 gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es bei Strafe untersagt ist, fremde Silber- und Kupferscheidemünze einzubringen und im Tausch und gemeinen Verkehr zu gebrauchen, auch im Handel und Verkehr, den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen ausgenommen, Niemand zur Annahme ausländischer Münzen und ausländischen Papiergeldes verpflichtet ist.

Magdeburg, den 6. April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin**.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 24. Tarif für die Kahnüberfahrt an der Elbe bei Hämerten. I. 833. F.

Der nachstehende von des Königs Majestät unterm 1. März d. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnüberfahrt zu Hämerten im Kreise Stendal zu erheben ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt. Magdeburg, den 7. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif
für die Kahnüberfahrt an der Elbe bei dem Dorfe Hämerten im Kreise Stendal.

Für das Uebersetzen einer Person, einschließlich dessen, was sie trägt:

a. bei einem Wasserstande unter 0 an dem Tangermünder Pegel	1	Sgr.	—	Pf.
b. bei einem Wasserstande von 0 bis 50 Zoll einschließlich .	1	"	3	"
c. bei einem Wasserstande von mehr als 50 Zoll über 0 .	2	"	—	"

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Person 8 Pfennige gezahlt.

2. Die Revision des Tarifs von 10 zu 10 Jahren bleibt vorbehalten.

Befreiungen.

Befreit vom Fährgelde sind:

1. Kommandirte Militärs und einberufene Rekruten,

2. öffentliche Beamte, welche sich durch Freikarten legitimiren, desgleichen Fußbotenposten. Gegeben Berlin, den 1. März 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von Duesberg.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Adolph Friedrich Wilhelm Köhler aus Emersleben, Friedrich Wilhelm Rinow aus Osterburg, Gustav Adolph Kuhle aus Burg und Georg Heinrich Albert Lipke aus Elversdorf sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Da auch der Kantor Dreßler in Drakenstedt die ihm übertragene Kantor- und Schulstelle in Breitenhagen, Diözes Kalbe, abgelehnt hat, so ist nunmehr der Kantor und Schullehrer Sternberg in Badeleben zu gedachter Stelle ernannt worden. Bewerber um die erledigte Schulstelle in Badeleben haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Heinrich Seeländer ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkt zu Döhren, Diözes Weferlingen, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der zweite Mädchenlehrer Adolph Schumann in Barby ist zum Kantor und Schullehrer in Heteborn, Diözes Gröningen, ernannt worden.

Der Lehrer Johann Joachim Friedrich Schulze in Steinberg ist zum Kantor und Schullehrer in Briezke, Diözes Loburg, und der Schulamtskandidat Johann Friedrich Hörtels zum Schullehrer in Magdeburgerforth, Diözes Ziesar, beide provisorisch, bestellt worden.

Der Lehrer Adolph Lorenz in Oschersleben ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Ströbeck, Diözes Halberstadt, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Landwehr ist zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Friedrich Andreas Ludwig Dorguth ist durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Februar 1847 die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension vom 1sten April d. J. ab bewilligt worden.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf zur Lippe in Königsberg ist auf sein Ansuchen durch Ministerialreskript vom 10ten März 1847 an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Gottfried Wilhelm Butze ist durch Ministerialreskript vom 12ten März 1847 mit dem Dienstalter vom 19ten Dezember 1846 zum Referendarius ernannt und unterm 25sten März 1847 auf sein Ansuchen Behufs seiner Beschäftigung im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

Der Auskultator Karl Gottfried Schulze ist durch Verfügung vom 9ten März 1847 auf sein Ansuchen Behufs seiner Beschäftigung im Departement des Königlichen Kammergerichts aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Registraturassistent Christoph Wilhelm Eduard Koetschau ist am 8ten März 1847 gestorben.

B. Bei den Untergerichten.

Dem Justizamtmann Gottgetreu zu Ziesar, so wie

dem Land- und Stadtgerichtsrath Doering zu Wolmirstedt ist durch Ministerialreskripte resp. vom 25sten Januar und 11ten März 1847 die nachgesuchte Entlassung ersterem aus dem Königlichen Justizdienste, letzterm aus dem Dienste überhaupt, mit Pension bewilligt wordtn.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat März 1847.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs zu Benneckenstein ist an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Runde zu Nordhausen als Gerichtskommissar an die Gerichtskommission zu Dingelstedt versetzt;

der Oberlandesgerichts-Assessor von Reuß zu Naumburg ist zum Gerichtskommissar bei der Gerichtskommission zu Benneckenstein,

der Oberlandesgerichts-Assessor Graf zur Lippe zu Magdeburg zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen, und

der bisherige Referendarius Ferber zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

der Justizkommissar und Notar Lorenz zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt;

der Rechtskandidat Karl Otto Engelbrecht Schraube ist zum Auskultor angenommen;

der bisherige Depositalrendant, Rechnungsrath Hintze ist zum Salarienkassen-Rendanten bei dem hiesigen Oberlandesgericht und

an dessen Stelle der bisherige Land- und Stadtgerichts-Depositalkassen-Rendant, Rechnungsrath Holzhausen zu Erfurt zum Deposital-Rendanten bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt;

der invalide Sergeant Baer ist zum zweiten Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen befördert.

Halberstadt, den 6. April 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 24. April 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten April d. J. zu Berlin ausgegebene dreizehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2824. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten April d. J. wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie die Oeffentlichkeit in Civilprozessen,

„ 2825. die Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, vom 7ten April d. J., und

„ 2826. die Verordnung vom 7ten April d. J., betreffend die Oeffentlichkeit in Civilprozessen.

Das am 12ten April d. J. zu Berlin ausgegebene vierzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2827. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten März d. J., mit welcher das Haupt-Finanzetat für das Jahr 1847 publizirt wird.

Bekanntmachungen.

Einstweilige Aufhebung der Mahlsteuer und der Klassensteuer für die unterste Stufe.

Des Königs Majestät haben, in Berücksichtigung der dermaligen ganz ungewöhnlichen Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, zu bestimmen geruhet, daß die Erhebung der Mahlsteuer einstweilen bis zum 1sten August d. J. ausgesetzt und daß die Klassensteuer für die unterste Stufe (Kopfsteuer) während der Monate Mai, Junius und Julius c. außer Hebung bleiben soll.

Indem dieser erneuerte Beweis der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, bemerke ich zu-

gleich, daß die Königlichen Regierungen und Steuerbehörden zur sofortigen Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung mit Anweisung versehen sind und demgemäß die Erhebung der Mahlsteuer einschließlich der mit solcher zu erhebenden Kommunalzuschläge mit dem Eingange der vorerwähnten Anweisung aufhören, mit dem 1sten August c. aber ebenso wie die der bis dahin in Wegfall kommende Klassensteuer der untersten Stufe ohne Weiteres wieder eintreten wird.

Berlin, den 19ten April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin.**

Zollfreie Einfuhr von Reis bis Ende September d. J.

In Gemäßheit der von des Herrn Finanzministers Excellenz mir ertheilten Autorisation bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Berücksichtigung des dermaligen Standes der Getreidepreise die zollfreie Einfuhr von Reis bis Ende des Monats September c. für den Regierungsbezirk Magdeburg gestattet worden ist.

Mit der Publikation dieser Bekanntmachung wird die Zollfreiheit für Reis eintreten.

Berlin, den 19ten April 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 25. Vereinbarung zwischen dem Zollverein und Belgien wegen gegenseitiger Gewerbefreiheit der Fabrikanten, Handeltreibenden und deren Reisende. III. C. 1848.

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreich Belgien vom 1sten September 1844, Art. 16. Absatz 2 ist unter dem 27sten Juni 1846 eine vom 1sten April d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden so wie deren Reisende in Belgien,
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten, ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne

Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweiset.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugniß zu versehen, wegen dessen Ausfertigung sie sich an die Herren Landräthe, und in den Städten Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg an die Magistrate zu wenden haben, und mit diesem Zeugnisse haben sie sich bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents zu melden.

Mit der Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine für diejenigen belgischen Gewerbetreibenden oder deren Reisediener, welche sich durch ein von einem belgischen Einnehmer der direkten Steuern ausgestelltes Patent-Certifikat ausweisen, sind ebenfalls die Herren Landräthe und in den Städten Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg die Magistrate beauftragt.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers Excellenz bringen wir vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums.

Magdeburg, den 31sten März 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 26. Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. **I. M. 1106.**

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 18ten Februar c. in Nr. 9. des diesjährigen Amtsblatts, werden die Polizeibehörden und Ortsvorstände unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß vom 1sten Mai c. an die Ablieferung der außerhalb ihres Wohnorts betroffenen Bettler und Vagabunden nach der Zwangsarbeitsanstalt in Groß-Salze, bis auf weitere Bestimmung, in früherer Weise wieder erfolgen kann.

Magdeburg, den 9ten April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 27. Blutegelpreise

Der bisherige offizinelle Preis der Blutegel, wonach ein Stück der kleinern

für den Monat Mai d. J. I. 510. D.

Sorte für 3 Sgr. 6 Pf., die mittlere für 4 Sgr., die größte Sorte für 4 Sgr. 3 Pf. zu verabfolgen ist, bleibt auch für den Monat Mai d. J. noch in Gültigkeit.

Magdeburg, den 16. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien.

Bei jedem inländischen Gerichte sind zur Verwaltung der Depositorien 2 Kuratoren und 1 Rendant, also 3 Beamte angestellt.

Nur an diese 3 Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushang im Gerichtslokale zu ersehen sind, und gegen eine von denselben gemeinschaftlich auszustellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hiesigen Pupillenkollegium ist allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depositaltag.

Wegen der Depositaltage der Untergerichte des Departements sind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzusehen. In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweise auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depositorio bestimmt sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert und eingesendet werden und werden über solche für die Depositorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hiesigen Pupillenkollegii bestimmte vorläufige Asservate der Depositalrendant Hofrath Guiraud und der Oberregistrator Töppe gemeinschaftlich Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche übernommene Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind. Diese ge-

setzliche Vorschriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 1. April 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Depositalverwaltung der Untergerichte.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Gemäßheit der Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783 und der Assservateninstruktion vom 31sten März 1837 hierdurch wiederholentlich angewiesen, die mit der Depositalverwaltung beauftragten drei Beamten in einem, an der äußern Thür des Depositallokals, oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette anzuheftenden, jedem Eintretenden sichtbaren Aushange namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig gewordenen Stellvertretungen den Interessenten in gleicher Weise zeitig bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

Magdeburg, den 1sten April 1847.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März c. sind von uns

1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft
der Kantor Friedrich Christoph Gottlieb Boch zu Eichenbarleben,
2) für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
der Kaufmann Friedrich Rademacher zu Kalbe a. S.,
3) für die Berliner Feuerversicherungsanstalt
der Salzfaktor Pflughaupt zu Salzwedel,
4) für die Leipziger Mobiliarbrandversicherungsbank für Deutschland
der Kaufmann Louis Löser zu Quedlinburg, und
5) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft
der Justizkommissarius Haupt zu Gröningen,

als Agenten bestätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten

1) der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
a) der Thierarzt Theodor Naumann zu Kalbe a. S., und
b) der Brauereibesitzer Karl Jahn zu Osterburg,
2) der Berliner Feuerversicherungsanstalt
der Kaufmann Leopold Busch zu Salzwedel,

3) der Leipziger Mobiliarbrandversicherungsbank für Deutschland
   a) der Kaufmann Chr Wilhelm Eduard Dietrich zu Quedlinburg, und
   b) der Kommissionair Wilhelm Schulz zu Aken, und
4) der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft
   der Gastwirth Ferdinand Riemann zu Seehausen i./M.,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 8ten April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung bei den Agenturen.

Der Apotheker Adolph Haase zu Werben ist als Agent der Lebensversicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden und der Kommissionair W. Schulz zu Aken hat seine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8 April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Familiennamen mehrerer jüdischen Einwohner.

Nachverzeichnete im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte Juden, welche bisher noch keinen festen Familiennamen angenommen hatten, haben mit unserer Genehmigung die folgenden Familiennamen angenommen:

1) der jüdische Schnittwaarenhändler Joseph Meyer Bendix, bisher in Loburg jetzt in Stendal wohnhaft, wird diesen Namen als Familiennamen fortführen;
2) der jüdische Kaufmann Gerson Moses Isaac zu Schönebeck hat den festen Familiennamen Gerson angenommen.
3) der jüdische Kaufmann Samuel Joseph zu Wolmirstedt hat den Namen Joseph Melitz und der jüdische Kaufmann Ascher Joseph daselbst den Namen Joseph Ascher angenommen;
4) der jüdische Kaufmann David zu Werben hat den Namen Joseph und die separirte Stein geborne Levy daselbst den Namen Hanne Meyer angenommen.
5) der jüdische Kaufmann Joseph David zu Seehausen a. A. hat den Namen Joseph David Joseph und der David Joseph daselbst den Namen David Joseph David angenommen.
6) der jüdische Vorsänger Aron Salomon Schmerl hierselbst hat den Namen Nathanson angenommen.
7) die jüdischen Handelsleute Abraham, Behrens, David, Marcus, Stein und Sachs, ferner der Schuhmacher Sachs, die Wittwe Sachs und der jüdische Einwohner Salomon Itzig, sämmtlich zu Bismark wohnhaft, haben diese Namen als Familiennamen beibehalten und angenommen.
8) Dasselbe gilt von den jüdischen Einwohnern Wolf Friedmann, Hirsch Nelke und Moses Jacobson zu Klötze,

welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 8. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-kandidaten.

Im Laufe des I. Quartals dieses Jahres sind von uns folgende Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden:

1) Bernhard Immanuel Hansi . . . aus Weissenfels,
2) Arndt Gustav Irmisch . . . „ Wildenhain,
3) Heinrich Wilhelm Krüner . . . „ Löbejün,
4) Friedrich August Hermann Schiller . „ Frömstedt,
5) Gottlieb Traugott Schlegel . . „ Schönburg,
6) Paul Isaak Heinrich Schmidt . . „ Neustadt-Magdeburg,
7) Ferdinand August Scheele . . . „ Kalbe a. S,
8) Friedrich Ferdinand Schütze . . . „ Beuditz,
9) Karl Heinrich Theodor Graun . . „ Dermsdorf,
10) Wilhelm Alexander Joseph Seidel . „ Hermannsacker,
11) Christian Karl Weiß . . . . „ Leipzig,
12) Cäsar Emil Beelitz . . . . „ Koschanowo,
13) Johann Christian Karl Dreysse . . „ Sömmerda,
14) Friedrich Karl Köhring . . . „ Halle,
15) Franz August Lincke . . . . „ Nordhausen,
16) Johann Christian Albert Schurig . „ Halle, und
17) Otto Friedrich Paridam Solbrig . . „ Salzwedel.

Magdeburg, den 10. April 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle in Wolmirstedt, Diözes Wolmirstedt, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Eduard Walther Seitens des Kirchen-Regiments berufen und bestätigt worden

Magdeburg, den 21sten April 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Joh. Friedrich Küster aus Düsedau ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Kandidat der Theologie und erste Töchterlehrer an der Stadtschule zu Schwanebeck, Karl Dölecke, ist zum Rektor der Stadtschule zu Staßfurth, Diözes Atzendorf ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Landwehr ist zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Halberstadt bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johannes Hartung ist zum Hülfslehrer an der katholischen St. Andreasschule zu Halberstadt provisorisch ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Rudolph Kothe ist als Hauslehrer konzessionirt.

Gestorben sind:

Der Küster und Schullehrer Rieck in Bandau, Diözes Beetzendorf. Die Stelle besetzt die dasige Gemeinde.

Der emeritirte Schullehrer Thiele in Viesen, Diözes Loburg.

Der Schullehrer Rihn in Tornau, Diözes Stendal. Die Stelle besetzt die Königl. Regierung.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1847.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.		Sgr.	
Magdeburg.	114	4/12	91	7/12	75	4/12	48	9/12	100		140		125		37	6/12	3	4	2	—	3	—	5	—	15	8	—	27	6/12	6	20
Halberstadt.	116	7/12	98	2/12	80		48	5/12	115		110		120		33	9/12	3	6	1	7	3	2	4	6	16	8	—	25		5	15
Quedlinburg.	108	8/12	99		76	4/12	51	3/12	120		125		120		38	4/12	3	10	1	11	3	1	5	—	13	7	—	28	4/12	5	20
Aschersleben.	104	11/12	90	11/12	71	11/12	46	8/12	96		120		96		30		3	—	1	10	3	—	5	—	14	6	8	15		4	—
Wernigerode.	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
Stendal. . .	119	6/12	97	6/12	83	3/12	54	8/12	112		—		120		34	6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	21		6	—
Salzwedel.	117	11/12	92	6/12	74	11/12	46	1/12	118	3/12	120		145		31	4/12	2	10	2	—	2	11	4	—	14	6	—	19	5/12	4	24	6/12
Burg. . . .	111	7/12	91	5/12	78	2/12	48	9/12	100		120		130		30		3	—	2	—	3	—	3	6	12	7	6	25		5	—
Aken	120		100		78	9/12	52	6/12	87	6/12	—		—		30		3	—	1	8	2	6	3	9	13	4	7	25		5	—
Gardelegen.	117	6/12	93	1/12	76	8/12	50	10/12	—		—		—		30		3	—	1	6	3	—	4	—	15	5	—	20		5	7	6/12
Schönebeck.	117	6/12	100		76	3/12	51	3/12	—		136		128		37	4/12	3	—	1	6	3	—	4	—	15	6	—	25		6	15
Durchschnittspreis .	115		95	5/12	77	1/12	49	10/12	104	1/12	124	5/12	123		33	8/12	3	2	1	10	3	—	4	3	14	6	4	23	1/12	5	13	2/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 1. Mai 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten April d. J. zu Berlin ausgegebene funfzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2828. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten April d. J. betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge, und

Nr. 2829. das Gesetz vom 8ten April d. J., betreffend das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Das am 15ten April d. J. zu Berlin ausgegebene sechszehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2830. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8ten März d. J. für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4ten März 1846 in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats, und

2831. das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten, vom 7ten April d. J.

Das am 17ten April d. J. zu Berlin ausgegebene siebzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2832. das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 14ten Juni 1832, die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 betreffend, d. d. den 8ten April d. J.

Bekanntmachung.

Die Austeilung neuer Zinskoupons, Serie III.

Vom 1. Juli d. J. ab werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfassenden Zins-

Nr. 1. bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

koupons, Serie III. Nr. 1. bis 8., bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassenrevision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Koupons geschehen kann, sind dem gedachten Büreau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Kontrolle der Staatspapiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, und auf Uebersendung der auszureichenden Koupons nicht einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurück zu senden. Ein Gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 6. April 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark:

von Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 28. Die Benennung: Thierarzt betreffend. II. D. 461.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 31sten März d. J. sich dahin ausgesprochen, daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25sten Mai 1839 Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden könne, die Benennung „Thierarzt" sich beizulegen, da nach Lage der Gesetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld

ausüben. Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicheren Unterscheidung von den nicht approbirten „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen. Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Magdeburg, den 18ten April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 29. Gewerbescheine an Ausländer zum Ankauf von Getreide Kartoffeln ꝛc. sollen für jetzt nicht ertheilt werden. III. C. 2098.

Höherer Bestimmung zufolge sollen bis auf Weiteres für Ausländer, welche nicht einem Zollvereinsstaate angehören, Gewerbescheine zum Auf- und Verkauf von Getreide und Früchten aller Art, einschließlich der Kartoffeln und des Hafers, oder zum Aufsuchen von Bestellungen auf jene Gegenstände verweigert werden. Auch ist zur Sicherung dieser Bestimmung und damit die getroffene Maaßregel nicht dadurch unwirksam gemacht wird, daß Inländer oder Angehörige der Zollvereinsstaaten die Agenten der Ausländer machen, wie dies in Bezug auf Hannover unzweifelhaft geschehen, noch die Beschränkung hinzugefügt, daß auch solchen Inländern und vereinländischen Unterthanen, von denen sich annehmen läßt, daß sie den Ankauf für das Ausland betreiben, der Gewerbeschein ganz versagt, oder aber, bei vorhandenem Verdacht, daß der Aufkauf für das Ausland erfolgen soll, dessen Ertheilung erst dann geschieht, wenn nach näherer Erörterung der Umstände der Verdacht sich beseitigt, indem Niemand ein bestimmtes Recht zur Erlangung des von ihm gewünschten Gewerbescheins hat.

Die Herren Landräthe und die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Magistrate werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, Anträge auf Gewerbescheine zum Aufkauf roher Landesprodukte, nur nach der sorgfältigsten Prüfung der Absichten und Verhältnisse der Hausirer zu machen, und den Gewerbebetrieb derjenigen, welche bereits dergleichen Gewerbescheine besitzen, genau zu kontrolliren.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits Gewerbescheine zum Handel mit rohen Landesprodukten erhalten haben, werden hierauf besonders aufmerksam gemacht und ihnen angedeutet, daß ihnen künftig die Erlangung eines Gewerbescheines entzogen werden würde, wenn sich herausstellen sollte, daß sie den

Getreidehandel für Rechnung von Ausländern oder zur Exportation des Getreides und der Kartoffeln betreiben. Magdeburg, den 23. April 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Ribbensdorf, Diözes Weferlingen, ist von einer ungenannten Familie mit einer neusilbernen Oblatendose zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle beschenkt worden.

Der Schulze Krause in Wespen, Diözes Kalbe, hat den Altar, die Kanzel und das Lesepult in der dasigen Kirche mit dunkelgrünem Sammtmanchester bekleiden lassen.

Die diesjährigen Konfirmanden in Westeregeln, Diözes Egeln, haben der dasigen Kirche eine Taufkanne von englischem Zinn geschenkt.

Die Kirche in Ihleburg, Diözes Burg, ist von unbekannter Hand mit einer Kanzelbelleidung von Sammet mit gelben Franzen beschenkt worden.

Die Kirche in Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, ist von unbekannter Hand mit 2 neusilbernen Altarleuchtern und 8 Wachskerzen beschenkt worden.

Magdeburg, den 20sten April 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Predigtamtskandidat Karl Friedrich Bischoff aus Halberstadt ist zum Pfarrsubstituten in Walbeck, Diözes Weferlingen, Seitens des Kirchenregiments ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle am Dom zu Stendal, Diözes Stendal, ist der bisherige Predigtamtskandidat Cäsar Emil Beelitz aus Koschanowo von Seiten des Kirchenregiments berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Eskadronchirurgus Friedrich Berkhan zu Halberstadt hat die Erlaubniß zur Civilpraxis als Wundarzt 2ter Klasse erhalten.

An der Volksmädchenschule zu Magdeburg sind die Schulamtskandidaten Karl Backe und Christian Ludwig August Kalkow resp. zum 12ten und 13ten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Schulze in Körbelitz, Diözes Burg, ist gestorben. Die Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ortserheber Meyer zu Gröningen ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Gröningen auf die Periode vom 8. Mai 1847 bis dahin 1850 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 16. April 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 8. Mai 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28ten April d. J. zu Berlin ausgegebene achtzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2833. Die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12ten April d. J., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Lit. B. der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft mit vom 1sten Januar d. J. ab laufenden Dividendenscheinen, und

Nr. 2834. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April d. J., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Das am 3. Mai d. J. zu Berlin ausgegebene neunzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2835. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März d. J., die der Bochhold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend,

Nr. 2836. die Bekanntmachung vom 20. April d. J., die Allerhöchste Bestätigung der Bochhold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft betreffend, und

Nr. 2837. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Mai. d. J., betreffend das Verbot der Kartoffelnausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonteankauf pro 1847 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	9.	Juli	in Wernigerode,	den	22.	Juli	in Stendal,
=	10.	=	= Osterwieck,	=	24.	=	= Osterburg,
=	12.	=	= Egeln,	=	26.	=	= Seehausen,
=	14.	=	= Burg,	=	28.	=	= Lenzen,
=	15.	=	= Wolmirstedt,	=	29.	=	= Perleberg,
=	17.	=	= Neuhaldensleben,	=	30.	=	= Wilsnack.
=	19.	=	= Oebisfelde,	=	31.	=	= Havelberg,
=	21.	=	= Kalbe a. d. M.,				

Die von der Militairkommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Betrifft die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thaler.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten Oktober v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16ten Juli 1846 (G.-S. Nr. 2727.), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thaler, welche mit unserem Kontrollstempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach §. 29 der Bankordnung vom 5ten Oktober v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thlr. Banknoten in

8,000,000	Thaler	zu	25	Thaler
4,000,000	=	=	50	=
2,500,000	=	=	100	= und
500,000	=	=	500	=

bestehen. Berlin, den 21sten April 1847.

Königliche Immediatkommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr. sind 6 Zoll breit und 4½ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung
5 0 0,
welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:
„Preussische Banknote"
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
1 8 4 6.
ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt
1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
2) zwischen den obengedachten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift *„Preussische"*, die andere rechts die Inschrift *„Banknote"* in verzierter lateinischer Kursivschrift auf liniirtem Grunde enthält;
3) unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutscher Diamantschrift auf liniirtem Grunde;
und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwert zum Sitz dienen,
4) eine Figurengruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;
5) zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figurengruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:
„Haupt-Bank-Directorium 1846"
in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierte Kreise stützen, mit der Werthbezeichnung
500
Thaler
und den Umschriften
links: „Billet de la Banque de Prusse"
rechts: „Prussian Banknote"
in lateinischen Initialen.
6) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)
Fünf Hundert Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 31sten Juli 1846.
Haupt-Bank-Directorium.
gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefärbt sind:
   a. das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figurengruppe: hellviolet,
   b. die Bezeichnung: „Preußische Banknote" in der oberen Verzierung (Nr. 2.) dunkelviolet,
   c. die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,
   d. der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:
1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,
2) auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen, den Kontrollstempel der Königlichen Immediatkommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a. aus dem geprägten heraldischen Adler in karmoisinrothen Grunde,
   b. der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in lateinischen Initialen;
   c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
      Cab. Ord. v. 16. Juli 1846
      in lateinischen Initialen, und
   d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:
      Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
      alles in karmoisinrother Druckfarbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 30. Betrifft die Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen für die Stadt Aschersleben. I. C. 1219.

Unter Bezugnahme auf unsere im 5ten Stück des Amtsblatts pro 1841 Seite 46 und 47 erlassene Bekanntmachung vom 16. Januar 1841, wegen Publikation der Kreis- und Lokalpolizei-Verordnungen, wird hiermit festgesetzt, daß die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Aschersleben für gehörig publizirt zu erachten sind, wenn sie in das dortige Wochenblatt ein-

mal aufgenommen und an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen sind. Magdeburg, den 10ten April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Betrifft die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ihres Niederlassungsortes. I. 542. D.

Wir finden uns veranlaßt, die Medizinalpersonen auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, nicht nur bei ihrer Niederlassung in unserem Geschäftsbezirke dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer Approbationen hiervon Anzeige zu machen, sondern auch bei Veränderung ihres Wohnorts dem Physikus des Kreises, zu welchem ihr bisheriger Wohnort gehört, ihren Abgang anzuzeigen.

Magdeburg, den 29. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft die Benutzung der Queckenwurzeln zum Brodbacken. I. C. 1542.

Es ist von einem Gutsbesitzer in Pommern der wiederholte Versuch gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln unter Zusatz eines gleichen Quantums Roggenmehls Brod zu backen und ihm dieses so gelungen, daß das hieraus erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast angenehmer sein soll. Die Bereitung des Queckenbrodes geschieht folgendermaßen:

die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst sorgfältig gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheil desselben, vermengt zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken.

Wir beeilen uns, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit der möglichst größte Nutzen aus dieser Erfindung gezogen werden könne.

Dieses Brod soll übrigens nicht nur gesund, sondern zugleich nährend sein.

Magdeburg, den 1sten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Ein am 20. April d. J. im sauren Holze bei Schermke stattgehabter Waldbrand

würde weiter um sich gegriffen haben ohne Zuthun des Oekonomieverwalters Landsberg und einiger aus der Nähe ihm zum Beistand bei seinem Unternehmen herbeigeholter Personen, daher solche Hülfsleistung lobend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1847

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verlooste Kammerkreditkassenscheine.

Bei der am 15. d. M. zu Merseburg erfolgten 51. Verlosung der vormals sächsischen Kammerkreditkassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1847 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 193. 620,

von Litt. D. à 50 Thlr.:

Nr. 28. 220. 245. 396. 649,

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 31. 111. 497. 500. 661. 837. 866. 1061. 1076. 1345. 1499. 1585. 1920. 2048. 2143. 2183. 2229. 2411. 2573. 3043.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine von Nr. 2766 bis mit 4405 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Michael-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Merseburg in Konventionsgelde zu erheben. Berlin, den 16. April 1847.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,

der Regierungspräsident v. Krosigk.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. d. M. dem Organisten Holzmärker zu Halberstadt zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Musiklehrer Franz Gustav Klauer zu Nordhausen ist zum Organisten an der St. Andreaskirche in Eisleben ernannt und bestätigt werden.

Zu der erledigten Diakonatstelle an der Stadtkirche zu Staßfurth, Diözes Atzendorf, ist der bisherige Predigtamtskandidat Friedrich August Schweitzer aus Groß-Schierstedt berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Errleben und Möckern, Diözes Osterburg, ist der bisherige Prediger in Hehlingen, Hermann Friedrich Luther Herzbruch, berufen und von Seiten des Kirchenregiments bestätigt worden. Ueber

die dadurch in Hehlingen vakant werdende Pfarrstelle ist Seitens des Patronats bereits anderweit disponirt.

Magdeburg, den 4. Mai 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts kandidaten I. Klasse. II. B. 326.

Bei der am 4., 5. und 6. d. M. im hiesigen Königlichen Schullehrerseminare abgehaltenen Prüfung der Seminaristen sind für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerschulen erster Klasse erklärt worden:

1) Karl Christian Hermann Siebert aus Klein-Ammensleben,
2) Ferdinand Otto Schaeffer aus Wolmirstedt,
3) Joachim Erdmann Giffey aus Dähre,
4) Karl Friedrich Wilhelm Seiler aus Oebisfelde,
5) Wilhelm August Schulz aus Gr. Möringen,
6) Georg Friedrich August Deichsel aus Magdeburg,
7) Johann Andreas Friedrich Teltz aus Gr. Ottersleben,
8) Jakob Andreas Friedrich Schäfer aus Bornstedt,
9) Wilhelm Hermann Strack aus Beetzendorf,
10) Karl Friedrich Adolph Schmidt aus Fischbeck,
11) Wilhelm Julius Gottlob Klose aus Halle,
12) Heinrich Friedrich Hintze aus Derenburg,
13) Julius Wilhelm Albert Reichard aus Parchen,
14) Theodor Leopold Ferdinand Rosenbaum aus Staßfurth,
15) Christian Johann Kröckel aus Damsendorf,
16) Julius Ferdinand Seiffge aus Eggersdorf,
17) Johann Christian Heinrich Schmidt aus Steckelsdorf,
18) Heinrich Wilhelm Ludwig Dreßler aus Drakenstedt,
19) Johann Friedrich Wilhelm Kessner aus Magdeburg,
20) Gustav Adolph Mangelsdorf aus Hakeborn.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung von 15 Sgr. Stempelgebühren im Bureau der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen solche nachgesandt werden sollen. Alle Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die Kandidaten aufhalten, werden hierdurch zugleich veranlaßt, dieselben darauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 28. März 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wolmirstedt ist für den Burgstaller Bezirk auf die Periode vom 1. Februar 1847 bis dahin 1850 der Schöppe, Schmiedemeister und Kossath Volkmann zu Burgstall zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Walkhof aus Gr. Ottersleben ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Kompagniechirurgus Karl August Wilhelm Fischer zu Magdeburg hat die Erlaubniß zur Civilpraxis als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer erhalten.

Der Wundarzt erster Klasse Viebrand zu Halberstadt ist zum Kreischirurgus für den Kreis Halberstadt und der Wundarzt erster Klasse, Decker in Pabsdorf, zum Kreischirurgus für den Kreis Oschersleben bestellt worden.

Zum Lehrer der neu errichteten fünften Klasse an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben ist der Kandidat der Theologie, Dr. Friedrich Wilhelm König, ernannt und bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Karl Wilhelm Feuerstake ist zum Organisten und zweiten Schullehrer in Gatersleben, Diözes Aschersleben, ernannt.

Der Schulamtskandidat Joachim Jürgens ist zum Küster und Schullehreradjunkt in Maxdorf, Diözes Kalbe, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Ferdinand Friedrich Wilhelm Heyer und Friedrich Wilhelm Andreas Schröder sind zu Lehrern an der Bürgerschule zu Stendal ernannt, und ersterer definitiv, letzterer aber provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Ferdinand Korn ist zum dreizehnten Lehrer an der Volksmädchenschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Christoph Berlin ist zum Küster und Schullehrer in Rönnebeck, Diözes Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Wilhelm Metzker ist zum Substituten des Lehrers Conradi an der Töchterschule zu Schönebeck ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Eduard Märter in Seedorf ist zum Küster und Schullehrer in Verchels, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Schora, Diözes Gommern, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der provisorische Lehrer der Volksschule zu Wanzleben, Ernst Döfselmann, und der provisorische Kantor und Schullehrer Eduard Friese in Garz, Diözes Sandau, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Die Schulamtskandidaten Seiffge und August Schütze sind als Hauslehrer konzessionirt.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gastwirth Friedrich Mitteldorf ist zum Schiedsmann für die Stadt Osterwieck auf die Periode vom 27. August 1847 bis dahin 1850 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 26. April 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 15. Mai 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 33. Veränderungen in der Rayonabgrenzung der Festung Magdeburg. I. C. 1422.

Die nachstehende, auf Befehl des Königlichen Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerio von der damit beauftragten Kommission ausgeführte Veränderung in der Rayon-Abgrenzung der Festung Magdeburg wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Oktober 1846 (Amtsblatt Nr. 43. pro 1846 laufende Nr. 88.) hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden und Grundsitzer gebracht:

„In den im Bereiche der Sudenburg vor dem eingehenden Waffenplatz des gedeckten Weges zwischen dem Stern und dem Fort Scharnhorst gelegenen Rayon-Grenzlinien ist

a) für den ersten Rayon ein neuer Grenzstein Nr. 9a., 160 Ruthen vom Saillant des kleinen Waffenplatzes, rechts der Kapitale auf der linken Seite der Halberstädter Chaussee, dicht am Zaune des Wilhelm Burchardt und 7 Ruthen von der Ecke des zum Gasthofe zur Sonne gehörigen Stallgebäudes und

b) für den zweiten Rayon ein neuer Grenzstein Nr. 10a., 256 Ruthen vom Saillant des kleinen Waffenplatzes, rechts der Kapitale auf der linken Seite der Halberstädter Chaussee, dicht am Lattenstacket des Reinhardtschen Gartens und 9 Ruthen 9 Fuß von der Ecke des Helleschen Hauses entfernt,

aufgestellt worden, so daß nunmehr die Grenze für den ersten Rayon durch die geraden Verbindungslinien zwischen den Rayonsteinen Nr. 7., Nr. 9a. und Nr. 9. und die Grenze für den zweiten Rayon durch die gleichen Verbindungslinien zwischen den Rayonsteinen Nr. 8., Nr. 10a. und Nr 10. bestimmt wird.

Magdeburg, den 28sten April 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 34. Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker.

Die im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister Seitens des Königl. Hohen Ministeriums des Innern erlassene Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker bringen wir kraft höhern Auftrags hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Orts-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks.

I. E. 619.

Instruktion

für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker.

§. 1. Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Ortspolizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 2. Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungszeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 3. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 4. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§. 5. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen Statt gefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 6. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 7. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 8. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden, in den Arbeitsräumen selbst nur soviel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 9. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauche angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken, und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamin aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 10. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes

und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 11. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 12. Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 2 — 11 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Konzession nach sich.

Magdeburg, den 29sten April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 35. Betrifft die Niederlegung eines Exemplars von censurfreien Schriften bei der Ortspolizeibehörde I. C. 1475.

Die Niederlegung eines Exemplars von jeder censurfrei heraus gegebenen Schrift bei der Orts-Polizeibehörde ist durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1842 zu dem Zwecke angeordnet, daß die Polizeibehörde sofort prüfen soll, ob der Inhalt gesetzlich strafbar oder als gefährlich für das gemeine Wohl anzusehen ist.

Bejahenden Falls muß die Polizeibehörde noch vor Ablauf der in der gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder bezeichneten 24stündigen Frist die ganze Auflage in Beschlag nehmen, und, wenn der Inhalt verbrecherisch ist, bei dem kompetenten Gerichte auf Einleitung der Kriminal-Untersuchung antragen, oder wenn der Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, behufs der weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 7 der Verordnung vom 23sten Februar 1843 dem Regierungspräsidenten Anzeige machen.

Indem wir die Magistrate und übrigen Ortspolizeibehörden unseres Ver-

waltungsbezirks auf diese Vorschrift aufmerksam machen, erwarten wir, daß hiernach mit einer dem Zwecke entsprechenden Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Magdeburg, den 29. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verlooste Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am gestrigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1847 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuerkreditkassenobligationen aus dem Jahre 1764 und zwar von Litt. A. à 1000 Thlr.

726. 1933. 2208. 3278. 3757. 3788. 3917. 4137. 4415. 4437. 4730. 5062. 5096. 5703. 6606. 6928. 6972. 7013. 7036. 7379. 7871. 8154. 8467. 8703. 8986. 9695. 10234. 11641. 12208. 12491. 13562. und 13835.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

214. 260. 807. 1034. 1285. 1537. 1599. 1605. 2348. 2610. 2802. 3223. 4418. 5084. 5292. 5347. 6617. 6829. und 7573.

von Litt. D. à 100 Thlr.

316. 1104. 2246. 2995. 3225. 3448. 3678. 4338. 4356. 5590. 6002. 6190. 6494. 6543. 6605. 6634.

2) Von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 20. 87. und 310.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 74. und 79.

Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 63. und 66.

Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 118.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michael 1847, wo deren Verzinsung aufhört, bei der Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Merseburg, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Berlin, den 20. April 1847.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident v. Krosigk.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Ober-Predigerstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Quedlinburg, Diözes gleichen Namens, ist dem bisherigen Divisionsprediger Heinrich Ferdinand Theune in Magdeburg verliehen worden.

Die dadurch erledigte Predigerstelle bei der 7ten Division in Magdeburg ist Königlichen Patronats.

Die Oberpfarrstelle in Suhl, Ephorie Bennshausen, ist durch den am 23. v. M. erfolgten Tod des Oberpfarrers Dr. Werther erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Groß-Ballerstedt, Diözes Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Karl Hiersche berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Immekath mit Wenze, Dönitz und Köbbelitz, Diöces Salzwedel, ist der bisherige Prediger Krabath zu Vietmannsdorf in der Uckermark berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Magdeburg, den 6ten Mai 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben ist für den 12ten ländlichen Bezirk auf die Periode de 1847 bis 1849 der Kossath Peter Schmidt zu Wolmirsleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Loburg ist auf die Peride de März 1847 bis dahin 1850, der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Lohmeyer daselbst wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst, Eduard Adolph Heinrich Bonatz und Wilhelm Karl Herrmann Grosse aus Stendal, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Oberamtmann Brandes in Arendsee ist an Stelle des verstorbenen Wegekommissarius, Bürgermeister Heller daselbst, als Wegekommissarius für den 2. Bezirk im Osterburger Kreise von der K. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Karl August Ferdinand Balck ist zum zehnten Lehrer an der mittlern Bürgerschule zu Magdeburg und der Lehrer

Backe an der daſigen Volksmädchenſchule zum zwölften Lehrer an gedachter Schule ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Chriſtoph Wiehe iſt zum Küſter und Schullehrer in Mieſterhorſt, Diözes Gardelegen, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Konrad Schulze iſt zum Kantor, Organiſten und Schullehrer in Sommersdorf, Diözes Marienborn, ernannt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Ludwig Brinkmann in Wegeleben, Diözes Gröningen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt, pro Monat April 1847.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Aſſeſſors Grafen zur Lippe zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen iſt zurück genommen und an deſſen Stelle der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Breitenbach zu Naumburg zum Hülfsrichter bei dem gedachten Gerichte ernannt;

der Referendar Butze und der Auskultator Höfer ſind an das hieſige Oberlandesgericht, und

die Auskultatoren Rammſtedt und Prigge an das Ober-Landesgericht zu Naumburg verſetzt;

der Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendant Kellermann zu Oſchersleben iſt zum Salarienkaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und der Kaſſen-Verwalter Dunkel zu Treffurt zum Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Oſchersleben befördert.

Halberſtadt, den 6. Mai 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 22. Mai 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 36. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. I. 1393. Nov.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und daß während desselben Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsatteſt beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Bestimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1sten Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 5ten Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1672. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825, Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch neh„men will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Re„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommis„sion zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission, noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und

Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berücksichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden gewesen und vor den Ersatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht sind. Magdeburg, den 6. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Pflanzung der Kartoffeln. I. F. 1217.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen hat über die bei dem Kartoffelbau mögliche Saatersparung die im Auszuge hier folgende Bekanntmachung erlassen:

Ueberall wird der bemitteltere Theil der Einwohner, soweit Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Kartoffelaussaat in gewöhnlicher Art zu bestellen suchen. Bei dieser Bestellungsweise werden aber an jeder Staude weit mehr Pflanzen treiben, als zum Gedeihen der Knollen nöthig sind, worauf mit großer Sicherheit zu schließen ist, da nach den Anlagen schon eine dieser Pflanzen eine volle Staude mit Knollen zu liefern vermag. Wenn nun die Besitzer von Kartoffelpflanzungen etwa bei Gelegenheit der Behäufelung oder kurz vorher den ärmeren Einwohnern, welche in Ermangelung der Saatkartoffeln noch nichts davon angepflanzt haben sollten, die vorsichtige Abnahme überflüssiger Pflanzen mit der Wurzel gestatten mögten, um davon zur eigenen Verpflanzung Gebrauch zu machen, so würde wohl Niemandem, dem es Noth thut, ein genügender Kartoffelvorrath für die Folge fehlen.

Bei tüchtiger Bearbeitung des für diese Bepflanzung zu benutzenden Bodens, und wenn die abzunehmenden Pflanzen frisch in die Erde gebracht und allenfalls einmal gut angegossen werden, kann an ihrem Fortgehen und Gedeihen nicht wohl gezweifelt werden.

In Folge höheren Auftrags bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß.

Das besprochene Verfahren empfiehlt sich nicht allein in soweit, als danach die Besitzer von Kartoffelpflanzungen den ärmeren Einwohnern, denen die Saat gefehlt hat, diese ohne eigenes erhebliches Opfer zu gewähren vermögen; sondern wohl noch mehr in der Rücksicht, als danach die ärmeren Grundbesitzer ihre eigene

unzulängliche Kartoffelaussaat aus eigenen Mitteln ohne Geldopfer zu vervollständigen vermögen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Verhütung und Bestrafung der Bettelei. I. C. 825.

Wiederholt sind Warnungen gegen die Bettelei auf den Straßen und in den Häusern erlassen und die desfalls bestehenden Strafgesetze eingeschärft, nicht minder auch die betreffenden Behörden zu deren strengen Handhabung angewiesen worden. Wir erinnern in dieser Hinsicht an unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 24sten Juni und 14ten Juli 1828, vom 13ten Dezember 1830 und 10ten Mai 1836. Dennoch hat besonders in jüngster Zeit die das Publikum belästigende Bettelei wiederum auf eine solche Weise zugenommen, daß sie als eine wahre Plage für das Publikum erscheint. Findet diese betrübende Erscheinung auch ihre Erklärung in der jetzt herrschenden Theuerung, so muß dennoch nichts destoweniger den bestehenden Gesetzen Genüge geleistet werden, und es ist Nachsicht hierunter um so weniger zulässig, als von den öffentlichen Armenanstalten sowohl als von der Privatwohlthätigkeit Alles geschieht, um den wirklich Armen ihre Noth möglichst zu erleichtern.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden daher dafür verantwortlich gemacht, daß den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung der Bettelei strenge Folge geleistet werde, und angewiesen, durch die exekutiven Polizeibeamten und die Gendarmerie dieserhalb fortdauernd eine genaue Kontrolle üben, die Bettler aufgreifen zu lassen und dieselben nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich zu bestrafen, in den geeigneten Fällen in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze einliefern oder dem kompetenten Kriminalgerichte zur weiteren Verfügung zuführen zu lassen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, die Ortspolizeibehörden bei Verwaltung dieses wichtigen Zweiges der Polizei strenge zu überwachen, und diejenigen, die hierunter ihre Pflicht nicht erfüllen mögten, uns anzuzeigen, um sie in die gebührende Strafe nehmen zu können.

Aber auch an das Publikum geht hiermit die Mahnung, den Uebertretungen

der Gesetze nicht durch Verabreichung von Almosen an Bettler Vorschub zu leisten. Das Almosengeben an Bettler ist ebenfalls in den Gesetzen verboten und es heißt die Amtsthätigkeit der Polizeibehörden lähmen, wenn das Publikum dieses Verbotsgesetz übertritt, wie achtungswerth auch an sich die Quelle sein mag, woraus die Uebertretung des Gesetzes entspringt.

In mehreren Städten wird an bestimmten Wochen- oder Monatstagen das Betteln in den Häusern unter den Augen der Polizei nachgelassen. Insofern Arme an gewissen bestimmten Tagen ihnen im Voraus zugesicherte Almosen oder kleine Unterstützungen aus den Häusern ihrer Wohlthäter abholen, so muß dieß als erlaubt betrachtet werden. Andere Fälle des Almosenforderns auch an bestimmten Tagen fallen aber in die Kategorie der verbotenen und strafbaren Bettelei. Gegen diejenigen, die sich derselben schuldig machen, muß daher ebenfalls mit Anwendung der Strafgesetze verfahren werden.

Auf belebten Chausseen finden sich förmlich stationirte Bettler an bestimmten Plätzen vor, welche das reisende Publikum auf eine höchst unangenehme Weise belästigen. Es wird vornemlich Sache der Gensdarmerie sein, diese Art der Bettelei zu verhüten. Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die ihnen untergebenen Gensdarmen dieserhalb mit ausreichender Instruktion versehen werden.

Endlich ist auch wahrgenommen worden, daß in jüngster Zeit die schriftliche Bettelei, häufig durch Atteste von Behörden, Geistlichen und Privatpersonen unterstützt, in belästigender Weise zugenommen hat. Die Polizeibehörden haben auch auf die Unterdrückung dieser für das Publikum besonders beschwerlichen Art der Bettelei ihr Augenmerk zu richten. Vorzugsweise wird aber das Publikum selbst zu diesem Zwecke mitwirken können, wenn es sich nicht durch falsches Mitleid hinreißen läßt, sondern solchen Bettlern Almosen beharrlich versagt, auch bei Ertheilung von Attesten über Hülfsbedürftigkeit mit größter Vorsicht verfährt, damit selbige nicht zur Ausübung unverschämter und lästiger Bettelei gemißbraucht werden.

Magdeburg, den 10ten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1846 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine de 1811.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Lit.	Geldsorte.	Thaler	
12,010	E.	Kourant.	100	vom 7ten April 1845.
96,023	J.	do.	100	
144,150	F.	do.	100	

Berlin, den 24sten April 1847.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Personalchronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Breitenworbis, Königlichen Patronats, im Kreise Worbis, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers, Nikolaus Haase, vakant geworden.

Magdeburg, den 11. Mai 1847

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: v. Borries.

Dem Gesanglehrer Wackermann an dem Gymnasio zu Quedlinburg ist durch Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30sten April c. der Titel „Musikdirektor" verliehen worden.

Magdeburg, den 7. Mai 1847.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Johanniskirche in Ellrich, Diözes Nordhausen, ist der bisherige Diakonus in Ellrich, August Nebelung, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Diakonatstelle ist der Magistrat in Ellrich.

Nachdem der Etat für das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen festgestellt worden ist, sind die Büreau-Beamtenstellen bei dem genannten Kollegium folgendermaßen besetzt worden:

1) In die erste Sekretair- und Büreauvorsteherstelle ist der bisherige zweite Konsistorialsekretair Röpner aufgerückt.
2) Die zweite Sekretairstelle ist dem bisherigen Diätarius Klapproth verliehen worden.

3) Die erste Kanzlistenstelle ist dem Konsistorialkanzlisten Bader schon früher verliehen gewesen.
4) Die erste Kanzleidienerstelle hat der Kanzleidiener Wilborn inne.

Magdeburg, den 14. Mai 1847.

Der Konsistorialpräsident für die Provinz Sachsen. Göschel.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Ferdinand Frick aus Tangermünde und Eduard Friedrich Behl aus Polnisch-Lissa sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat der Chirurgie Andreas Gottfried Freitag ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Buckau, im Kreise Wanzleben, niedergelassen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Friedrich August Ferdinand Adolph Boye, ist zum Konrektor an der großen Bürgerschule zu Gardelegen ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Hintze ist zum 2ten Mädchenlehrer zu Barby Diözes Kalbe, bestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Schrader ist definitiv zum Lehrer der Erziehungsanstalt und zum Organisten der Kirche an der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Friedrich Teltz aus Gr.-Ottersleben, Joh. Christian Kröckel aus Damsendorf, und Theodor Rosenbaum aus Staßfurth sind als Hauslehrer konzessionirt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1847.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Magdeburg.	135	128 1/2	89 5/12	60 1/2	140	175	175	46 3/12	3	4	2	—	3	—	5	—	15		9	—	30		7	15
Halberstadt.	135 4/12	125 11/12	94 1/12	58 5/12	126	135	132	45	3	8	2	—	3	4	5	—	18		8	6	32 6/12		5	20
Quedlinburg.	134 11/12	125 8/12	92 4/12	62 1/12	123 4/12	135	143 4/12	45	3	10	2	—	3	1	5	1	15		7	6	35		5	18 6/12
Aschersleben.	131 3/12	118 3/12	88 9/12	57 8/12	104	128	104	40	3	4	1	11	3	2	5	—	14		7	—	22 6/12		4	22 6/12
Wernigerode.	139 3/12	123 1/12	98 7/12	58 6/12	120	140	135	45	3	5	1	8	3	—	4	7	12		8	9	45		5	15
Stendal. . .	130 3/12	120 9/12	97	64 8/12	125	—	131 8/12	37 4/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12		5	—	29 7/12		6	15
Salzwedel.	139 4/12	123 6/12	85 8/12	58 9/12	121 3/12	130	155	37 6/12	3	—	2	1	3	—	4	2	13		6	—	24 8/12		5	15
Burg. . . .	142 6/12	130	94 6/12	63	120	150	150	40	3	—	2	—	3	—	4	—	16		6	—	30		5	15
Aken	145	140	106 8/12	67 8/12	120	—	—	40	2	10	1	8	2	10	3	9	13		5	—	30		5	—
Gardelegen.	141 9/12	127 7/12	100	63 7/12	—	—	—	37 6/12	3	—	1	6	3	—	4	—	15		5	—	25		6	—
Schönebeck.	147 6/12	145	97 6/12	65	160	142	192	56	3	—	1	6	3	—	4	—	15		6	—	30		6	15
Durchschnittspreis .	138 3/12	128	94 11/12	61 9/12	125 11/12	141 10/12	146 5/12	42 8/12	3	3	1	11	3	—	4	5	14		6	8	30 4/12		5	24 7/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 29. Mai 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Auswanderungen nach Nordamerika. I. M. 1652.

Von den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind durch die Gesetze vom 22. Februar d. J. und seine Ergänzung vom 2. März d. J. strenge Bestimmungen über die Anzahl von Passagieren getroffen worden, welche jedes Schiff, das nach Häfen der Vereinigten Staaten bestimmt ist, im Verhältniß zu seinem Tonnengehalt und sonstigem Raume aufnehmen darf. Kontraventionen gegen dieses Gesetz, welches für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt, werden gegen die Schiffsführer und Rheder mit beträchtlichen Geldbußen und unter Umständen selbst mit Konfiskation des Schiffes bedroht.

Die Wirkung dieses Gesetzes scheint für die Auswanderungen nach Nordamerika eine tief eingreifende zu sein und besorgt man, daß dieselbe sich fast wie ein Verbot der Auswanderungen äußern werde. Schiffe, die nach den südlicheren Staaten der Union bestimmt sind, dürfen, wenn sie groß sind, kaum die Hälfte der bisherigen Passagiere fernerhin an Bord nehmen; für kleinere Schiffe stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger; für die nach dem Norden bestimmten Schiffe beschränkt sich die Zahl der nach dem neuen Gesetze zulässigen Passagiere auf etwa ¼ der bisher üblich gewesenen.

Nachrichten aus Bremen zufolge sind von dort seit Ende März über 50

Schiffe mit Auswanderern abgegangen, die meist erst nach dem 31. Mai d. J. in Nordamerika eintreffen, mithin dem neuen Gesetze unterliegen werden. Gelingt es nicht in der Zwischenzeit den Bemühungen der hanseatischen Consuln, einen Aufschub in Anwendung des Gesetzes zu erlangen, so dürfte die Mehrzahl jener Schiffe der Konfiskation verfallen, da sie meist zwanzig Passagiere mehr an Bord haben, als jenes Gesetz gestattet. Die nächste Folge des Letztern ist in Bremen wie in Rotterdam die Unmöglichkeit für die Unternehmer von Auswanderungstransporten gewesen, die mit den Auswanderern bereits geschlossenen Kontrakte zu erfüllen.

Für eine große Zahl von Auswanderern ist die bereits bedungene Ueberfahrt schon deshalb unmöglich geworden, weil es an Schiffen fehlt, um sie zu befördern. Andere Auswanderer werden sich genöthigt sehen, einen bedeutenden Zuschuß zu dem bedungenen Ueberfahrtsgelde zu leisten, da sofort die Preise gestiegen sind; noch Andere, welche Erfüllung der einmal geschlossenen Kontrakte verlangen, gerathen in verwickelte Prozesse.

In Bremen allein harren 8000 Auswanderer ihrer Beförderung; noch viel mehrere sind schon auf der Reise nach Bremen begriffen. Ganz ähnliche Verhältnisse walten in Rotterdam (und wahrscheinlich auch in allen andern Einschiffungshäfen) ob.

Die Ueberfahrtspreise in Rotterdam, die bisher in der Regel 44 Fl. 46 Cents. für Erwachsene und 34 Fl. 86 Cents. für Kinder unter 12 Jahren betrugen, sind sofort auf 90 — 110 Fl für jeden Erwachsenen und 10 Fl. weniger für Kinder gestiegen.

Viele Auswanderer sind völlig außer Stande, diese Summen zu erschwingen. Die Rheder aber sagen sich der Mehrzahl nach von den zu den niedrigeren Preisen bereits geschlossenen Kontrakten los, indem sie sich auf eine eingetretene „force majeure“ berufen, die sie an der Erfüllung hindere.

Selbst eine noch größere Steigerung der Ueberfahrtspreise steht in Aussicht, und weder in Rotterdam, noch in Bremen weiß man, wie die Verwicklungen sich lösen sollen, die durch Bruch der Verträge oder, wo letztere noch nicht geschlossen

waren, durch das Aufschlagen der Ueberfahrtskosten für die Mehrzahl der Auswanderer entstehen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, um das Publikum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, von welcher Personen, die nach Nordamerika auswandern wollen, gegenwärtig bei dem Eintreffen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind. Zugleich weisen wir aber auch die betreffenden Polizeibehörden hierdurch an, bei der Ertheilung und Aushändigung der Entlassungsurkunden und Reisepässe nach Nordamerika Auswandernde hierauf aufmerksam zu machen, damit Niemand ungewarnt die Reise antritt. Magdeburg, den 15. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die Prüfungen der Medizinalpersonen. I. D. 617.

Auf Ihren Bericht vom 8 d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, so wie die einzelnen Prüfungs-Abschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten.

Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76 des Reglements vom 1. Dezember 1825 für die Physikatsprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich

überlasse Ihnen diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen, und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22ten März 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Eichhorn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

No. 42. Betrifft die Bereitung von Dekokten und Infusionen in den Apotheken. I. 631. D.

Nach der Vorschrift der 6ten Ausgabe der Landespharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdekokte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Dekoktion zu bereitenden Arzeneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker gehalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruktion zu verfahren.

Indem wir diese Instruktion im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte und Apotheker bringen, weisen wir zugleich die Herren Kreisphysiker unseres Departements hiermit an, über die Bewachung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen.

Magdeburg, den 18. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zinnernen oder porzellanenen Dekoktbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse

kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekoktbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse, die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird kolirt.

Die **Infusa** werden auf die gewöhnliche Weise nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Koliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den **Infusis** Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem **Infusum** und **Decoctum** ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein **Decoctum concentratum** oder **concentratissimum** noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $\frac{3}{4}$ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein **Infusum concentratum**, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim **Infusum concentratissimum** um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein **Decoctum** oder **Infusum saturatum** verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Nr. 43.
Rüben als Nahrungsmittel.
I. 1773. C.

Seitens des Landesökonomie-Kollegiums ist vor kurzem auf den Genuß und Anbau des Winterrapses an Stelle der Kartoffeln aufmerksam gemacht worden.

Unterzeichneter findet sich veranlaßt, auf noch ein anderes Ersatzmittel hinzuweisen, daß sich eben sowohl jetzt in vielen Gegenden bereits in ansehnlichen Mengen darbietet, als es andererseis auch rasch und leicht beizuschaffen ist. Wir meinen den Rübsen, der nicht durch die treibenden jungen Blätter, als Kohl zubereitet, sondern auch durch seine den Teltower Rüben ähnlichen Wurzeln den Menschen ein schmackhaftes Gemüse liefern dürfte.

Die vollständige Ausnutzung der Rübsenfelder zur menschlichen Nahrung möchte um so weniger Bedenken leiden, als kein Landwirth wegen der demnächstigen Wiederbesaamung der von demselben eingenommenen Länder in Verlegenheit gerathen wird.

Zum jetzt noch vorhandenen Anbau aber für den fraglichen Zweck empfiehlt sich der Rübsen noch in sofern besonders, daß er rascher — wenngleich weniger üppig — wächst und mit weniger gutem, namentlich leichterem Boden und rauherem Klima vorlieb nimmt. Eine Metze Saamen pro Morgen ist ausreichend. Beiläufig bemerkt, läßt sich die Ansaat in guten Lagen auch in die Stoppel von abgeerntetem Getreide und mit besserem Erfolge unter Gerste bewerkstelligen.

Berlin, den 12ten Mai 1847.

(gez.) Landesökonomie Rath von Lengerke.

Dieser Aufsatz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 44.

Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam.

I. 1115. Mai.

Nach Inhalt einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten April 1844 ist der Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umstand spricht, daß schon bisher zahlreiche Privatgesuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen sind.

Um jedoch diesen Ersatz durch Freiwillige in einer für das Institut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weise zu regeln, hat das Königl. Kriegsministerium die weiteren Allerhöchsten Befehle eingeholt und

demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt bestimmt:

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillonskommandeur seiner Heimath in dem Zeitraume von 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillonskommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

Ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillonskommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 22ten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Ackendorf, Diözes Neuhaldensleben, hat für die dasige Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch angeschafft; auch haben mehrere nicht genannt sein wollende Einwohner der Kirche daselbst eine große, reich mit Gold verzierte Altarbibel, eine porzellanene übergoldete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl und weiße Bekleidungen um Altar und Taufstein geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, ist

von

von mehreren ungenannten Personen mit 2 großen porzellanenen Altarleuchtern beschenkt worden, ein Ungenannter hat die alten porzellanenen Altarleuchter schwarz lackiren und bronziren lassen und ein anderer Ungenannter hat gedachter Kirche ein schwarz lackirtes Bibelpult für den Altar geschenkt. Ferner sind daselbst durch freiwillige Beiträge schwarze wollene Franzen um ein schwarzes Altarlaken beschafft und ist dasselbe von einem Ungenannten mit einem Kreuze von Silberborden verziert worden, und die diesjährigen Konfirmanden haben die Kanzel und das Orgelpult mit einer schwarzen sammtmanchesternen Decke bekleiden lassen.

Die Kirche zu Ploetzky, Diözes Gommern, ist von mehreren Frauen der Gemeinde mit einer neuen Bekleidung des Taufsteins von schwarzem Kamlott mit weiß und wollenen Franzen, von der Ehefrau des Kantors Sieber daselbst mit einem neuen drellenen Handtuche, von einer auswärtigen Wohlthäterin mit einem neuen Altarpulttuche von weißem Atlas mit seidenen Franzen, von der Tochter des Predigers Langenstraß, Anna Langenstraß, mit einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzem Kaisertuche mit weißer Seide gestickt und mit wollenen Franzen besetzt, und von einer Ungenannten mit einem Kissen von schwarzem Merino zum Knieen beschenkt worden.

Ein nicht genannt sein wollender Einwohner in Hannm, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Die Kirche in Deesdorf, Diözes Gröningen, ist von unbekannter Hand mit einer rothsammtnen Kanzelbekleidung beschenkt worden.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Vogelsdorf, Diözes Auderbeck, zwei blauseidene Abendmahlstücher, mit silbernen Franzen und Silberborten besetzt, geschenkt.

Magdeburg, den 14ten Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. Js. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für Ablösung von Domanialprästationen sind nunmehr, nach Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, remittirt und können bei unserer Hauptkasse, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung einer Liedersammlung für Volksschulen. II. B. 439.

Mehrere Lehrer in der Altmark haben eine Sammlung von 70 Liedern mit 1, 2 und 3stimmigen Melodien in Ziffern für Volksschulen herausgegeben, welche in der Schul-Buchhandlung zu Langensalza verlegt ist und wovon das Exemplar 4 Sgr., 10 Exemplare aber 1 Thlr. kosten. Diese Liedersammlung ist für den beabsichtigten Zweck recht brauchbar, indem die Texte alle für den Jugendkreis passende Gegenstände berühren, die Melodien dazu aber bekannt sind und von den Kindern gern gesungen werden. Wir

machen daher die Vorsteher und Lehrer der Volksschulen auf diese recht brauchbare Liedersammlung hierdurch aufmerksam. Magdeburg, den 15ten Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der Garnison zu Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden binnen Kurzem auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 20. Mai 1847.

Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

Der Regierungsrath von Gelhorn ist von der Königlichen Regierung zu Oppeln an das hiesige Regierungskollegium versetzt.

Magdeburg, den 21. Mai 1847.

Das Regierungspräsidium. v. Borries.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. B. 410.

Bei der vom 15. bis 17. März 1847 zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung der Seminaristen sind folgende:

1) Christian Friedrich Ernst aus Warsleben,
2) Johann Joachim Gottfried Erxleben aus Steudal,
3) Karl Freiberg aus Ströbeck,
4) Ernst Anton Herrmann Gaul aus Halle,
5) Johann Gottfried August Albert Grützmacher aus Grabau,
6) Christian Gottfried Hasenbalg aus Nieder-Sachswerfen,
7) Andreas Christoph Helmholz aus Wulferstedt,
8) Gustav Wilhelm Christian Hollmann aus Halberstadt,
9) Rudolph Heinrich Ludwig Hosch aus Elrich,
10) Friedrich Heinrich Johne aus Gr. Quenstedt,
11) Stephan Koethe aus Schwanebeck,
12) Johann Karl Liebau aus Wolfsberg,
13) Friedrich Wilhelm August Rause aus Völpke,
14) Johann Andreas Reinecke aus Rodersdorf,
15) Friedrich August Reinecke aus Adersleben,
16) Johann Christoph Rohde aus Brandenburg,
17) August Friedrich Karl Rosenthal aus Darlingerode,
18) Samuel Wilhelm Heinrich Schliephake aus Kloster Gröningen,
19) Wilhelm Georg August Schütze aus Halberstadt,
20) Karl Wilhelm Albert Theune aus Seehausen i. M.,
21) Andreas Christoph Uehre aus Hordorf,

22) Karl Wilhelm Wagner aus Halle,
23) Johann Friedrich Heinrich Winter aus Wolfsburg,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerschullehrerstellen erklärt worden.

Die vorgenannten Schulamtskandidaten werden hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrags mit 15 Sgr. bei der hiesigen Regierungsgebührenkasse in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen solche nachgeschickt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich obige Schulamtskandidaten aufhalten, werden zugleich veranlaßt, selbige hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 24. April 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klasse. II. C. 805.

Die Schulamtsbewerber:
1) Heinrich Joachim Bornhuse in Wendischbrome,
2) Johann Heinrich Grause in Haselhorst,
3) Friedrich Molle in Sandfurth,
4) Johann Andreas Christoph Müller in Güßen,
5) Karl Ferdinand Rademacher in Schönfeld,
6) Georg Friedrich Schulze in Farsleben,
7) Georg Heinrich Steiner in Fleßau,

sind nach bestandener Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 10ten Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Jerichow ist auf die Periode vom 30. Mai 1847 bis dahin 1850 der Rathmann und Oekonom August Ludwig Herms zu Jerichow zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Burg ist auf die Periode vom 10. August d. J. bis dahin 1850 und zwar für den Schartauer Bezirk der Lohgerbermeister Behler neu und für den Zerbster Bezirk der bisherige Schiedsmann Tuchscheerermeister Joseph Starke wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kompagniechirurgus Heinrich Berke zu Magdeburg ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat die Erlaubniß zur Civilpraxis erhalten. Magdeburg, den 18. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberförster von Werder zu Wodziwodda ist vom 1sten April 1847 als Oberförster nach Abbendorf angestellt worden.

Der Ackerbürger Lehmann in Sandau ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat des Schulamts und der Theologie Karl Georg Neumann ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Regierungsassessor Wagner zu Berlin ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten April 1847 in seiner früheren Diensteigenschaft als Oberlandesgerichts-Assessor in den Justizdienst wieder eingetreten und wird beim hiesigen Oberlandesgericht beschäftigt.

Auskultatoren.

Als Auskultatoren sind angenommen: die Rechtskandidaten Max Pomme, Karl Kretschmann und Albert Benedikt Wolff, durch Verfügung resp. vom 12ten, 22sten und 29sten April 1847.

Subalternen.

Der Kanzleidiätarius Friedrich Knaut, beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, ist durch Verfügung vom 7ten April 1847 in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht versetzt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Laut Allerhöchst vollzogenen Dimissoriales vom 19ten April 1847 ist dem bisherigen Land- und Stadtrichter Johann Daniel Friedrich Rohrlack zu Genthin bei der ihm auf sein Ansuchen vom 1sten Juli 1847 ab bewilligten Dienstentlassung mit Pension der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark etatsmäßig angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Krüger ist durch Ministerialreskript vom 21sten April 1847 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bodenstein in Osterburg ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten April 1847 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Delitzsch und Kreis-Justizrath für den Bitterfelder Kreis ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kalkulator Christian Friedrich Kuse zu Seehausen in der Altmark ist durch Verfügung vom 22sten März 1847 die Verwaltung einer Registratorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben übertragen worden.

Der Kanzleidiätarius Wilhelm Schmidt zu Seehausen in der Altmark ist durch Verfügung vom 7ten April 1847 zum gerichtlichen Auktionator im Bezirk des Land- und Stadtgerichts daselbst mit Ausschluß des Bezirks der Gerichtskommission zu Osterburg ernannt, und

der Kanzleidiätarius Dobberkau bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben durch Verfügung vom 7ten April 1847 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 5. Juni 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2838. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten März d. J., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildprett betreffend,

= 2839. das Gesetz vom 8ten April d. J., betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen,

= 2840. die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Notarien und Advokaten, vom 30sten April d. J.,

= 2841. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April d. J., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr, und

= 2842. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theatervereins, vom 1sten Mai d. J.,

und zuletzt

die Bekanntmachung vom 7ten Mai d. J., die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 111. bei Nr. 2809. vorgekommen Schreibfehlers betreffend.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Steuervergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Da in Folge der bei Kontrolirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann

ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1ſten Oktober d. J. an,

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt iſt, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleichgeſtellt werden ſoll, welcher, ſchon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayeriſch und Württembergiſchen, Großherzoglich Badenſchen, Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Berlin, den 22ſten Mai 1847.

Der Finanzminiſter von Düesberg.

Betrifft den Remonteankauf pro 1847 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, allenfalls auch ſieben Jahren, ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	9.	Juli	in Wernigerode,	den	22.	Juli	in Stendal,
=	10.	=	= Oſterwieck,	=	24.	=	= Oſterburg,
=	12.	=	= Egeln,	=	26.	=	= Seehauſen,
=	14.	=	= Burg,	=	28.	=	= Lenzen,
=	15.	=	= Wolmirſtedt,	=	29.	=	= Perleberg,
=	17.	=	= Neuhaldensleben,	=	30.	=	= Wilsnack.
=	19.	=	= Oebisfelde,	=	31.	=	= Havelberg,
=	21.	=	= Kalbe a. d. M.,				

Die von der Militairkommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenſetzer bald hinterher ſich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Koſten gegen Erſtattung des Kaufgeldes zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Surthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 44. Betrifft die neue Series medicaminum. I. D. 657.

In der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Oktober v. J., durch welche des Königs Majestät der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Gesetzeskraft beizulegen geruht haben, ist es vorbehalten worden, durch die Series medicaminum näher zu bestimmen, welche Arzneimittel in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen. In Folge dieser Bestimmung hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue Series medicaminum ausarbeiten und im Druck erscheinen lassen, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig zu halten und die Apothekenvisitationen vorzunehmen sind. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Series in unserer Registratur, so wie im Buchhandel zu 6 Sgr. für das Exemplar zu haben ist.

Magdeburg, den 26ten Mai 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 89 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben, mache ich, zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß auf diese Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf

des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Deklaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 25sten Mai 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: der Oberregierungsrath Rinck.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben dem Pastor Gericke zu Kaethen, Ephorie Gardelegen, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden IVter Klasse Allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben dem Pastor Schnabel in Hobeck, Ephorie Möckern, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den Rothen Adler-Orden IVter Klasse Allergnädigst verliehen.

Magdeburg, den 31. Mai 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Raimund Michaelis aus Halberstadt, Gustav Herbst aus Gröningen, August Arthur Friedrich Marggraf aus Stendal, Adolph Tacke aus Derenburg, Eduard Julius Bracker und Eduard Karl Behse aus Gr. Oschersleben, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Dem Forstkassenrendanten Neumann in Genthin ist die Gefälleerhebung in den Aemtern Altenplathow, Derben, Ferchland und Fienerode, ingleichen die Polizeiverwaltung im Amte Altenplathow vom 1sten Juli d. J. ab übertragen worden.

Auf den Antrag des bisherigen Forstkassenrendanten Schneider zu Seehausen im Magdb. ist demselben die Verwaltung der Forstkasse des Reviers Schermke abgenommen und am 14ten Mai d. J. dem Bürgermeister Feldheim zu Seehausen im Magdb. übertragen worden.

Der Kantor Schooff in Rothensee ist zum Kantor und ersten Lehrer in Hohendodeleben, Diözes Wanzleben, und der Kantor Werner in Hohendodeleben zum Kantor und Schullehrer in Rothensee, Diözes Barleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat August Schwarzlose ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Liebegott in Zolchow, Diözes Sandau, mit der Zusicherung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Hildebrandt ist zum Kantor und Schullehrer in Gr. Lübars, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Schreiber ist zum Schullehrer in Seedorf, Diözes Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Dem Kirchenkassen-Rendanten Kneise in Alvensleben, Diözes Neuhaldensleben, ist auf Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 24.

Magdeburg, den 12. Juni 1847.

Bekanntmachung.

Verdienstliche Leistungen in Bezug auf die vorjährigen Landwehrübungen.

Aus den Berichten über die Ausführung der vorjährigen Landwehrübungen haben Wir mit großer Zufriedenheit wahrgenommen, mit welchem Eifer man im Allgemeinen in der Provinz Sachsen sich bemühet hat, die Erfolge des Instituts zu fördern Daneben haben sich aber einzelne Personen einer lobenden Anerkennung ihrer Leistungen werth gemacht und es ist Uns ein Bedürfniß, dieser hier noch besonders dankbar zu gedenken:

Bezirk des 3ten Bataillons (Neuhaldensleben) 26sten Landwehrregiments.

a) der Graf von der Schulenburg auf Altenhausen hat aus seinem Steinbruche so viele große Steinplatten, als zur Erbauung eines guten Kugelfanges nöthig sind, unentgeltlich hergegeben.

b) Der Gastwirth Evers zu Völpke hat einen Kugelfang auf seine Kosten erbauen lassen und ein ihm gehöriges Ackerstück zur Verbesserung des Schießstandes hergegeben.

c) der Gastwirth Masche zu Ivenrode hat vom Grafen von der Schulenburg-Altenhausen geschenkte Steinplatten auf den zum Kugelfange bestimmten Platz geschafft und ist bei Erbauung eines solchen sehr behülflich gewesen.

Bezirk des 3ten Bataillons (Aschersleben) 27sten Landwehrregiments.

a) Der Schulze und Ackermann Friedrich Becker in Förderstedt übernahm

auch in diesem Jahre die Erbauung eines Epaulements auf dem dortigen Schießplatze aus eigenen Mitteln, so wie die unentgeltliche Lieferung der Schießpfähle und hat seit dem Bestehen des dortigen Schießplatzes solches alljährlich auf eigene Kosten gethan.

b) Der Kreis Aschersleben hat, wie bisher den zum Transport der Gewehre und Munition erforderlichen Vorspann unentgeltlich gestellt.

c) die Polizeidiener Roeder in Barby und Mär in Aken haben sich durch thätige Hülfe bei Beorderungen und sonstigen Ermittelungen aufs vortheilhafteste ausgezeichnet.

Bezirk des 1sten Bataillons (Halberstadt)
27sten Landwehrregiments.

a) Vom Landrathsamte zu Wernigerode, so wie von den Ortsbehörden in Oschersleben, Schwanebeck, Dingelstedt, Langenweddingen und Heteborn ist der Transport der Gewehre und Munition nach den Schießplätzen und zum Bataillons-Staabsquartiere zurück unentgeltlich durch freiwillige Fuhren bewirkt und für die sichere Aufbewahrung gesorgt worden.

b) Der Schulze Reckleben zu Langenweddingen hat auf dem dortigen Schießplatze in diesem Jahre einen massiven Kugelfang von 8 Fuß Höhe und 12 Fuß Breite aufführen lassen.

Bezirk des 2ten Bataillons (Burg)
26sten Landwehrregiments.

a) In Hohenseeden ist der dortige Schießplatz von der Gemeinde freiwillig und unentgeltlich geebnet, auch mit einem Kugelfange versehen worden.

b) Der Gastwirth Bussenius hat den neuen Schießstand in der Burger Stadtforst nicht nur unentgeltlich erbauen lassen, sondern hält denselben auch im Stande und sorgt für die gute und sichere Aufbewahrung der Gewehre und Munition.

Erfurt, den 31sten Mai 1847.

Der kommandirende General des 4ten Armeekorps
Karl, Prinz von Preußen.

Berlin, den 1sten Mai 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 45. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825, Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungs-Geschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements Ersatzkommission, noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine

Berücksichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden gewesen und vor den Ersatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht sind. Magdeburg, den 6. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Tarif zur Erhebung einer Abgabe für das Aus- und Einschiffen von Gegenständen am Elbufer zu Schönebeck. I. K. 1133.

Der nachstehende von des Königs Majestät unterm 19ten v. M. Allerhöchst vollzogene Tarif zur Erhebung einer an die Kämmereikasse der Stadt Schönebeck zu zahlenden Entschädigung für das Ein- und Ausschiffen von Gegenständen an dem städtischen Elbufer daselbst, als:

Es wird entrichet

1) für Kähne:

während der Dauer des Ein- und Ausladens (die ein- und auszuladenden Gegenstände mögen mittelbar oder unmittelbar von dem Wagen in den Kahn oder aus dem Kahne auf die Wagen geladen werden) und während der Zeit, wo das Ufer bei der Landungsstelle zum Aufsetzen und Liegen der ein- oder ausgeladenen Gegenstände benutzt wird, für jeden Tag 7 Sgr. 6 Pf.

Nähere Bestimmungen:

a. die Tage, wo angefangen und geendet wird, werden für volle Tage gerechnet;

b. zur Niederlegung von Gegenständen, welche nicht sofort eingeladen oder abgeholt werden sollen, muß der Raum nach Anweisung der städtischen Beamten stets so gewählt werden, daß die Ladungsstelle für andere Kähne nicht beschränkt wird.

2) für kleine Quantitäten halbe oder viertel Kahnsladungen

a. wenn das Ein- oder Ausschiffen 3 Stunden oder kürzere Zeit dauert . . . . . 2 Sgr.

b. wenn dasselbe über 3 bis 6 Stunden dauert . . . 4 „

Eine Zeit von mehr als 6 Stunden wird für einen Tag gerechnet und der Satz zu 1 entrichtet.

3) für Flösse, Boden und dergleichen

während der Dauer des Auswaschens und so lange die Hölzer von der Ausladestelle nicht abgerückt werden, für jeden Tag . 10 Sgr.

4) bei nur theilweiser Auswaschung der Boden, Flösse ꝛc.

a. wenn das Auswaschen 3 Stunden und kürzere Zeit dauert 5 Sgr. — Pf.

b. wenn dasselbe über 3 bis 6 Stunden dauert . . 7 = 6 =

Gegeben Potsdam, den 19ten April 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 27. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 47. Betrifft die Einstellung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen. I. C. 1709.

Die Uebelstände, welche bisher mit der Einstellung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen verbunden gewesen sind, haben die Königlichen Ober-Provinzialbehörden veranlaßt, mit Zustimmung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern folgende Anordnungen zu erlassen.

I. Mit denjenigen Schiffern, welche im allgemeinen Ersatztermine erscheinen, wird wie mit den übrigen Heerespflichtigen verfahren.

II. Für jeden Schiffer aber, welcher sich im allgemeinen Ersatztermin nicht stellt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Für einen abwesenden Schiffer wird im Ersatztermine mitgelooßt, wie für jeden andern abwesenden Heerespflichtigen. Das Loos entscheidet, ob er im betreffenden Ersatzjahr zur Einstellung kommen müßte.

2) Den bei der Loosung ausgebliebenen und demnächst auch vor der Departements-Ersatzkommission nicht erschienenen Schiffern wird aufgegeben, sich am nächsten 10ten Februar (ist es ein Sonntag am 11ten) vor den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission (unter Zuziehung des Landwehrbataillons-Arztes) zu stellen.

3) Diejenigen Leute, welche hier abermals fehlen oder ihr Ausbleiben im Herbst nicht zu rechtfertigen vermögen, werden als unsicher behandelt.

4) Diejenigen aber, welche die Kommission nach den diesfälligen Bestimmungen als entschuldigt anerkennt, gelangen — wenn sie dienstfähig befunden

werden und ihrer Loosnummer nach einstellungspflichtig sind, — in folgender Art zur Aushebung oder Designirung:

5) Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst geeignet, so werden sie zum Frühjahrsersatz dieser Waffen designirt.

Da es der Departements-Ersatzkommission bekannt ist, wieviel solcher Einstellungspflichtigen bei der nachträglichen Musterung im Februar erscheinen müssen, so wird dieselbe — mit der nöthigen Vorsicht — bei der Ersatzvertheilung im Herbst eine verhältnißmäßige Anzahl dieser Leute als Frühjahrsersatz für Artillerie und Pioniere mit in Anschlag bringen.

Diejenigen Leute, für welche innerhalb des Frühjahrsersatzes der Artilleriebrigade und der Pionierabtheilung Raum vorhanden ist, werden den genannten Waffen zur sofortigen Einstellung am 1sten April überwiesen.

Diejenigen aber, für welche diese Gelegenheit zur sofortigen Einstellung fehlt, werden bis zum nächsten Jahr zurückgestellt und angewiesen, sich dann abermals im Februar bei der Musterung einzufinden, worauf ihre Einstellung am 1sten April erfolgt.

6) Sind sie zum Artillerie- oder Pionierdienst nicht geeignet, aber für die Infanterie brauchbar, so erfolgt ihre Zurückstellung bis zum nächsten Herbst mit der bestimmten Weisung, sich zu dem am 1sten Oktober Statt findenden Eintritt zu stellen. Sollten dergleichen Leute jedoch zum 1sten Oktober ausgeblieben sein, und nachweisen können, daß sie auf Schifffahrt abwesend waren, so soll ihnen ein Ausstand bis zum 15ten Dezember gewährt werden. Es ist ihnen bei der Musterung im Februar zu eröffnen, daß sie, wofern sie ohne jenen Nachweis zum 1 Oktober nicht erscheinen, oder mit demselben über den 15. Dezember hinaus ausbleiben, als ausgetretene Heerespflichtige zum dreijährigen Dienst herangezogen werden müssen.

7) Dieselbe Verwarnung ist den für den Artillerie- und Pionierdienst Ausgehobenen, wofern sie sich nicht zum 1sten April gestellen würden, zu ertheilen.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß,

und bemerken nur noch, daß den Kreis-Ersatzkommissionen die weitere Instruktion durch die hiesige Königliche Departements-Ersatzkommission zugehen wird.

Magdeburg, den 29sten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag, den 5. Juli, früh 9 Uhr, zu Jerichow, im II. Jerichower Kreis,
2) Dienstag, » 6. » » 9 » » » Burg, Stadt,
3) Mittwoch, » 7. » » 9 » » » Gommern, Stadt,
4) Montag, » 12. » » 10 » » » Seehausen, im Osterburger Kreise,
5) Dienstag, » 13. » » 10 » » » Osterburg, Kreisstadt,
6) Donnerstag, » 15. » » 8 » » » Salzwedel, »
7) Freitag, » 16. » » 10 » » » Altmersleben, im Salzwedeler Kreis,
8) Sonnabend, » 17. » » 10 » » » Miesterhorst, im Gardelegener Kreis,
9) Montag, » 19. » » 8 » » » Hundisburg, im Neuhaldensleb. ener Kreise,
10) Dienstag, » 20. » » 8 » » » Stendal, Kreisstadt,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1848 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. Mai 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Magdeburg, den 2ten Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der Garnison Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden binnen Kurzem auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 20. Mai 1847.

Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Jeggau, Diözes Gardelegen, ist der bisherige Predigtamtskandidat Johann Immanuel Otto Krüger aus Stendal berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Zembschen und Jaucha, Ephorie Weissenfels, ist durch den am 4ten April c. erfolgten Tod des Pfarrers Ernst Wilhelm Adolph Bernhard erledigt; sie ist Privatpatronats und wird dießmal von der Frau Rittergutsbesitzer Dr. Ernert in Hohenmölsen besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Eilsdorf, Diözes Schlanstedt, ist dem bisherigen Diakonus in Schkölen, Friedrich August Liebau, landesherrlich verliehen worden. Ueber die Wiederbesetzung des Diakonats in Schkölen ist bereits verfügt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Thomä in Erfurt, ist der bisherige Nachmittagsprediger an dieser Kirche, Karl David Christian Kühn, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Nachmittagspredigerstelle an St. Thomä ist der Magistrat in Erfurt; das Wahlrecht wird herkömmlich von der Gemeinde ausgeübt. Magdeburg, den 30sten Mai 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 6ten, 7ten und 8ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

Karl August Gottfried Hilliger in Aken,
Wilhelm Meyer in Börnecke,
Friedrich Wilhelm Nauhaus in Kalbe a./S.,
Wilhelm Pape in Derben,
Andreas Gottfried Zimmermann in Emmeringen,
Karl Reinhold Buchholz in Gottberg, und
der Lehrer Christian Gottfried Ferdinand Albrecht an der Realschule in Burg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 22sten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kammergerichts-Assessor Kelch, bisheriger Hülfsarbeiter beim Kollegio der Königlichen Generalkommission zu Stendal, ist an Stelle des als Regierungsrath zur Königlichen Regierung in Merseburg versetzten Kommissarius Oppermann als Spezialkommissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Stendal angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 19. Juni 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2843. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12ten April d. J., betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Thlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen;

„ 2844. die Ministerialerklärung vom 20sten April und 18ten Mai d. J., betreffend die Erneuerung der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt unterm 17ten Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etapen-Konvention; und

„ 2845. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April d. J., betreffend die Strafbefugnisse der Deichkommissarien im Regierungsbezirke Magdeburg.

Das am 10ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2846. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, einer Seits, und dem Königreiche beider Sizilien, anderer Seits; geschlossen zu Neapel den 27sten Januar und ratifizirt den 12ten Mai d. J.;

„ 2847. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Kappenberg und Rheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge;

„ 2848. die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8ten Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien, vom 17ten Mai d. J.; und

2849. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 17ten Mai d. J., wegen Vermehrung des Anlagekapitals der Prinz Wilhelm-Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritätsobligationen von 100 Thlr., nebst dazu gehörigem Statutennachtrage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hierdurch an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht.

Magdeburg, den 25sten Mai 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 49. Betrifft die Ablieferung der in den K. Forsten gefundenen Hirschstangen. III. B. 712.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die Bestimmung des Tit. XXXV. der Holz-Maaß- und Jagd Ordnung für die Mark vom 20sten Mai 1720 und für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3ten Oktober 1743, nach welcher ein Jeder, welcher in den Königlichen Forsten und Wildfluren Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) findet, gehalten ist, solche, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern für ein Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen, an die nächsten Forstbeamten (Oberförster) gegen eine Vergütung von 1 Pfennig für jedes Ende eines kleinen Gehörns,

und 2 Pfennig für jedes Ende eines großen Gehörns abzuliefern, in der neuern Zeit nicht überall beachtet worden, sondern die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen unterblieben ist, und die Finder solche als ihr Eigenthum betrachtet haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln hierüber bringen wir daher die obige, noch jetzt bestehende Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Oberförster angewiesen worden sind, diejenigen, welche gefundene Hirschstangen erweislich unterschlagen haben, dem Forstgerichte zur Bestrafung nach dem obigen Gesetze anzuzeigen.

Um aber das Finderlohn mehr mit dem gegenwärtigen Preise des Hirschhorns in Uebereinstimmung zu bringen, sind wir höheren Orts ermächtigt worden, die Vergütung

für Roth- oder Edelwild-Stangen
auf vier Silbergroschen für das Pfund
und für Dammwild-Stangen
auf zwei Silbergroschen für das Pfund

zu erhöhen.

Die Königlichen Oberförster werden deshalb die Hirschstangen bei deren Ablieferung wiegen und dem Ablieferndeu eine Bescheinigung über die Ablieferung und das Gewicht ertheilen, auf deren Grund die obige Prämie bei der betreffenden Forstkasse gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Magdeburg, den 28sten Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 50. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. D. 711.

Der bisherige offizinelle Preis der Blutegel, wonach ein Stück der kleineren Sorte für 3 Sgr. 6 Pf., die mittlere für 4 Sgr, die größte Sorte für 4 Sgr. 3 Pf. zu verabfolgen ist, bleibt bis ult. Oktober d. J. in Gültigkeit. Diese Preise sind so niedrig gestellt worden, daß die Apotheker nicht verpflichtet werden können, einen Rabatt von denselben zu bewilligen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Befolgung der Vorschrift wegen Räumung der Graben im Oschersle-bener Bruche.

Die Beachtung der Vorschrift des §. 10. des Allerhöchst genehmigten Regulativs wegen Unterhaltung der Meliorationsanlagen im Oschersleben er Bruche vom 29sten Dezember 1840

daß jeder Räumungspflichtige bei der Grabenräumung an der untern Grenze seines Antheils einen Schilffang anzulegen hat,

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von einem Thaler hierdurch festgesetzt.

Magdeburg, den 12. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Stendal-Tangermünder Kunststraße.

Auf der neu erbaueten Stendal-Tangermünder Kunststraße, wird an der Barriere bei Miltern das Chausseegeld für 1½ Meile vom 1sten Juli d. J. ab erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 16ten Juni 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung:

Der Oberregierungsrath Rinck.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Rechenfibel.

Der Lehrer Baumgarten in Sülldorf hat im Verlage des hiesigen Buchhändlers Emil Baensch eine „Rechenfibel" als ein kleines die „Rechenaufgaben" ergänzendes Werk herausgegeben, das mit diesem durch gleiche Vorzüge sich empfiehlt und in Elementar- und Bürgerschulen sehr brauchbar ist. Das einzelne Exemplar kostet 6 Sgr., bei Parthien von 25 Exemplaren 3½ Sgr. und wenn mehr als 25 auf Einmal verlangt werden, werden noch Freiexemplare gewährt. Wir machen Lehrer und Schulvorsteher hierauf aufmerksam.

Magdeburg, den 27. Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Die Wege in der Feldmark Krottorf, Oschersleben er Kreises, sind durch die vereinigten Bemühungen des Pächters der Domaine Krottorf und der dortigen Gemeine auf einer

Länge von 704,5 Ruthen nach vorgängigem Abstecken und Nivelliren durch einen Feldmesser bedeutend erhöht, mit Seitengräben versehen, mit Kies befahren und mit Bäumen bepflanzt worden.

Das Zustandekommen dieser Chaussirung ist vorzugsweise der Thätigkeit des Domainenpächters Dettmar und des Ortsschulzen Willeke, nicht minder aber der Willfährigkeit der Gemeine beizumessen, und nehmen wir gern Veranlassung, den bewiesenen Eifer für die Wegekultur hierdurch belobigend anzuerkennen.

Magdeburg, den 10. Juni 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die evangelische Pfarrstelle in Plossig, Ephorie Jessen, ist durch den am 21. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Weck erledigt, sie ist Königlichen Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle in Baumersrode, Ephorie Freiburg a. U., ist durch den am 21. Mai cr. erfolgten Tod des Pfarrers Christian Wilhelm Sparig erledigt, sie ist Königlichen Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle zu St. Spiritus in Quedlinburg ist durch den am 14. Mai d. J. erfolgten Tod des Pastors Johann Heinrich Ernst Braun erledigt, sie gehört zum Patronate des Magistrats in Quedlinburg. Die bisher mit derselben verbunden gewesene Pfarradjunktur zu St. Servatii ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 10. Juni 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Sandau ist auf die Periode vom 31. Mai 1847 bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann Ackerbürger Schernekau wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann

Magdeburg, den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Kröckel ist zum Kantor und Schullehrer in Wegenstedt, Diözes Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Bethge in Wilsleben, Diözes Aschersleben, der provisorische Küster und Schullehrer Joh. Heinrich Joachim Schleese in Kricheldorf, Diözes Salzwedel, der provisorische Schullehrer Christian Herrmann Tanneberg auf dem Hüttenwerke bei Thale, und der provisorische dritte Schullehrer Joh. Gottlieb Andreas Bruchmüller in Leitzkau, Diözes Möckern, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Ferdinand Lüders ist zum Küster und Schullehrer in Uchtenhagen, Diözes Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
1. der Kandidat der Theologie Rudolph August Otto Richter,
2. = = = = Friedrich Wilhelm Müller
3. = Schulamtskandidat Wilhelm Seiler,
4. = = = August Deichsel und
5. = = = Wilh Herrmann Strack.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der dem Oberlandesgericht als außeretatsmäßiger Assessor überwiesene Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kabinetsrath Karl Christian Julius Ferdinand Pietzker ist nach dem Ministerialreskripte vom 20sten Mai 1847 im Ministerio des Innern beschäftigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Max Konstantin Kaupisch in Arnsberg ist laut Bestallung vom 27sten Mai 1847 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kollegio überwiesen worden.

Unterbeamte.

Der Oberlandesgerichts-Exekutor Karl Wilhelm Engelhardt ist durch Ministerialreskript vom 8ten Mai 1847 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Laut der Allerhöchst vollzogenen Patente vom 19ten April 1847 ist dem Kriminalrichter Heinrich Gottfried Ernst in Stendal der Charakter eines Land- und Stadtgerichts-Raths und dem Land- und Stadtrichter Karl Friedrich Wilhelm Fahrenholz in Sandau der Charakter eines Justizraths verliehen worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Struvenberg ist laut des unterm 8ten April 1847 genehmigten Kontrakts vom 24sten und 25sten März 1847 dem Kammergerichts-Assessor Moebius zu Görzke übertragen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Knauth in Lobsens, so wie dem jetzigen Justizkommissarius, früheren Kammergerichts-Assessor Bluhm in Osterwieck sind durch Ministerialreskript vom 29sten Mai 1847 etatsmäßige Assessorenstellen beim Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark verliehen und letzterem zugleich die Funktionen des Gerichtskommissarius in Osterburg übertragen worden.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Steingräber zu Burg ist den 18ten Mai 1847 gestorben.

Justizkommissarien.

Laut Allerhöchst vollzogenen Patents vom 19ten April 1847 ist dem Justizkommissarius Johann Georg Wilhelm Christian Herzbruch in Burg der Charakter eines Justizraths verliehen worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1847.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Schlemm hierselbst ist der Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath, und

Dem Justizkommissarius von Staff zu Heiligenstadt der Charakter als Justizrath, so wie endlich

Dem Justizkommissarius Haupt zu Gröningen das Notariat im Departement des Oberlandesgerichts verliehen;

Die Auskultatoren Schneider und Zinner sind zu Referendarien ernannt;

Die Rechtskandidaten: Karl Jordan,
Adolph Martin Heilborn,
Johann Friedrich Röse,
Johann Nostiz Kasimir von Thokarski und
Paul Stöpel,

sind zu Auskultatoren angenommen, der Letztere ist auch an das Kammergericht und der Vorletzte an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

Der Inquisitoriatskanzleidirektor und Rendant Friedersdorff aus Posen ist zum Kalkulator bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt;

Der Hülfsbote Fackelmann ist zum 5ten etatsmäßigen,

Der Hülfsbote Dubau zum 6ten etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen und

Der Hülfsbote Hennigs zum etatsmäßigen Boten bei der Gerichtskommission zu Benneckenstein befördert.

Halberstadt, den 5. Juni 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Bürgermeister Heinrichs zu Schwanebeck ist zum Schiedsmann für die Stadt Schwanebeck auf die Periode vom 23. Februar 1847 bis dahin 1850 wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Der Bürgermeister Voigt zu Kroppenstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Kroppenstedt auf die Periode vom 4. Juli 1847 bis dahin 1850 wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 4. Juni 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1847.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein, das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rthl.	
Magdeburg.	149 8/12	140 4/12	96 7/12	63 1/12	125	150	150	35	3	4	2	—	3	—	5	—	15	10	—	30	7	10
Halberstadt.	151 7/12	145	103 3/12	61 7/12	135	140	135	37 6/12	3	9	2	—	3	6	5	6	18	9	—	35	5	22 6/12
Quedlinburg.	154 7/12	145 11/12	101 10/12	64 3/12	136 8/12	163 4/12	160	35 10/12	3	10	2	—	3	1	5	2	14	10	—	40	5	25
Aschersleben.	143 3/12	136 8/12	103 10/12	61 11/12	128	160	128	40	3	4	1	11	3	—	5	6	14	7	—	37 6/12	5	—
Wernigerode.	152 3/12	144 4/12	105 3/12	64	140	190	165	25	3	7	1	11	3	3	4	6	15	11	3	40	5	15
Stendal. . .	146	134 8/12	100 3/12	64 6/12	125 3/12	—	150	26 8/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—	37 6/12	7	—
Salzwedel.	150 8/12	127 10/12	90 10/12	60 8/12	136 8/12	120	160	27 10/12	3	—	2	3	3	1	4	2	14	6	—	25 10/12	6	6 1/12
Burg. . . .	152 10/12	142 8/12	104 8/12	65 4/12	132 8/12	144	150	32	3	6	2	6	3	—	4	—	16	6	—	40	6	15
Aken	145	132 6/12	95	65	137 8/12	—	—	30	2	10	1	8	2	10	3	9	15	7	—	30	5	—
Gardelegen.	142 10/12	133 11/12	100 8/12	66 6/12	—	—	—	22 6/12	3	—	1	6	3	—	4	—	15	8	—	25	6	—
Schönebeck.	143 8/12	135 7/12	96 3/12	63 9/12	136	128	160	40	3	—	1	6	3	—	4	6	15	8	—	35	7	—
Durchschnittspreis .	148 8/12	138 1/12	99 6/12	63 6/12	133 8/12	149 8/12	150 11/12	32	3	3	2	—	3	1	4	7	15	7	11	34 3/12	6	3 1/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 26. Juni 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2850. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte,

„ 2851. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigschen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte,

„ 2852. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Mai d. J., betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Gr. und Kl. Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

„ 2853. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni d. J., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Das am 21sten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2854. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai d. J., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern, und

„ 2855. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Mai d. J., betreffend die den Anklammer und Uckermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 52. Betrifft den Betrieb des Gewerbes der Lustfeuerwerker. I. E. 860.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen, welche der Inhalt des §. 1. der im Amtsblatt Nr. 20. veröffentlichten Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker, vom 29sten April c. hervorrufen könnte, wird im Auftrage des Königl. Hohen Ministeriums des Innern hiermit ausdrücklich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die erwähnte lokalpolizeiliche Konzession lediglich auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erstreckt, wogegen Seitens des betreffenden Unternehmers für die Anlage einer Betriebsstätte zur gewerblichen Lustfeuerwerkerei nach den §§. 27. seq. der allgemeinen Gewerbeordnung die Genehmigung der Regierung jederzeit besonders nachzusuchen bleibt.

Magdeburg, den 7. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Aufhebung des Damm- und Pflastergeldes zu Magdeburg. I. F. 1533.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anordnung des Herrn Finanzministers auf Grund des §. 9. der Verordnung über die Kommunikationsabgaben, vom 16ten Juni 1838 (Gesetzsammlung Nr. 23. Seite 356) die bisherige Erhebung des Damm- und Pflasterzolls in denjenigen Thoren hiesiger Stadt, welche in den durchführenden für Hauptstraßen erklärten Chausseezügen liegen, mit dem 1sten Juli d. J. aufhört. Zu diesen Thoren gehören:

1) das Sudenburger-
2) das Ulrichs-
3) das Kröken-
4) das Brück-Thor.

Innerhalb dieser Thore ist daher von dem bezeichneten Tage kein Pflaster- und Dammgeld mehr zu zahlen. Dagegen ist die fernere Erhebung des Brückgeldes für die drei Elbbrücken, die lange, Zoll- und Stromelbe, noch zulässig.

Magdeburg, den 14. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 54. Betrifft die Erlaubniß zu Tanzvergnügungen. I. M. 2046.

Mit Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 13ten Dezember 1833 (Amtsbl. pro 1833 S. 332) bestimmen wir hierdurch, daß Tanzvergnügungen, welche in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen, andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen zu rechnen sind und daher der obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift wird mit der im Erlaß vom 13ten Dezember 1833 angedroheten Strafe geahndet werden.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden unseres Ressorts weisen wir hiermit an, für die Befolgung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 15ten Juni 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 55. Druckfehler in der Arzneitaxe. I. D. 742.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1sten März d. J. sich ein Druckfehler befindet, indem es Zeile 4 von unten statt lit. h. heißen muß lit. l.

Magdeburg, den 18ten Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Apenburg, mit den Filialen Klein-Apenburg und Recklingen, Diözes Beetzendorf, ist der Pfarrer Dr. Stüber in Kleinau berufen und vom Konsistorium bestätigt worden. Ueber die dadurch in Kleinau erledigte Pfarrstelle hat das betreffende Kirchenpatronat bereits verfügt.

Magdeburg, den 14. Juni 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. B. 450.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden die nicht in einem Seminare gebildeten

1) Schullehrer Johann Joachim Christian Berlin in Rönnebeck,
2) " Julius Christoph Wilhelm Goersch in Küsel,

3) Schullehrer Wilhelm Eduard Maerter in Verchels,
4) " Karl Christoph Julius Lagemann in Gr. Wanzleben,
5) " Jakob Friedrich Wilhelm August Kranz in Böddenstedt,
6) " Friedrich Ludwig Krohne in Moetlitz,
7) " Georg Ferdinand Schmidt in Steinfeld,
8) " Ludwig Gottfried Schulze in Staats,
9) " Johann Friedrich Christoph Schulz in Ringelsdorf,
10) " Karl Eduard Schulze in Tangermünde,
11) Schulamtskandidat Karl Friedrich Wild in Bärenklau,
12) " Karl Philipp Benedikt Wille in Reesen,
13) Schullehrer Johann Joachim Christian Plank in Wudicke.

Magdeburg, den 7ten Mai 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Gustav Emil Kruse aus Merseburg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königlichen Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Der Dr. Medicinae Ernst Wilhelm Schaarschmidt ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich zu Quedlinburg niedergelassen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Karl August Gottfried Hilliger ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Aken ernannt worden.

Der Hülfslehrer Karl Wilhelm Geumecke ist zum Kantor und Elementarlehrer zu Stadt-Hadmersleben, Diözes Wanzleben, erwählt und bestätigt worden.

Definitiv sind bestätigt:
der provisorische Kantor und Schullehrer Lemme in Ranies, Diözes Kalbe,
" " 2te Lehrer Friedr. Adolph Dietrich in der Bernburger Vorstadt von Kalbe a. S., und
" " Elementarlehrer an der Johannisschule zu Halberstadt, Herrmann Gustav Haugk.

Der Kammergerichtsassessor Lentz, bisheriger Hülfsarbeiter beim Kollegio der Königlichen Generalkommission zu Stendal, ist an Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung abberufenen Kammergerichtsassessors Moser als Spezialkommissarius in Auseinandersetzungssachen zu Halberstadt angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 3. Juli 1847.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1847 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	9.	Juli	in Wernigerode,	den 22. Juli	in Stendal,
"	10.	"	" Osterwieck,	" 24. "	" Osterburg,
"	12.	"	" Egeln,	" 26. "	" Seehausen,
"	14.	"	" Burg,	" 28. "	" Lenzen,
"	15.	"	" Wolmirstedt,	" 29. "	" Perleberg,
"	17.	"	" Neuhaldensleben,	" 30. "	" Wilsnack.
"	19.	"	" Oebisfelde,	" 31. "	" Havelberg,
"	21.	"	" Kalbe a. d. M.,		

Die von der Militairkommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 56. Aufhebung des Damm- und Pflastergeldes zu Magdeburg. I. F. 1533.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anordnung des Herrn Finanzministers auf Grund des §. 9. der Verordnung über die Kommunikationsabgaben vom 16ten Juni 1838 (Gesetzsammlung Nr. 23. Seite 356), die bisherige Erhebung des Damm- und Pflasterzolls in denjenigen Thoren hiesiger Stadt, welche in den durchführenden für Hauptstraßen erklärten Chausseezügen liegen, mit dem 1sten Juli d. J. aufhört. Zu diesen Thoren gehören;

1) das Sudenburger-
2) das Ulrichs-
3) das Kröken-
4) das Brück-Thor.

Innerhalb dieser Thore ist daher von dem bezeichneten Tage kein Pflaster- und Dammgeld mehr zu zahlen. Dagegen ist die fernere Erhebung des Brückgeldes für die drei Elbbrücken, die lange, Zoll- und Stromelbe, noch zulässig.

Magdeburg, den 14. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 57. Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher. I. E.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22sten September v. J. (Amtsblatt de 1846 pag. 227.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Magistrat zu Quedlinburg zur Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher ermächtigt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen haben.

Magdeburg, den 18ten Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Notarien ꝛc.

Zum Behuf der Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April d. J, sind in der gestrigen Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt:

zu Mitgliedern des Ehrenraths:

1) Herr Justizrath Danner in Mühlhausen,
2) " " Heine in Halberstadt,
3) " " Keuffel in Worbis,
4) " Justizkommissarius Loos in Quedlinburg,
4) " Justizrath Kieselbach in Halberstadt,
6) " " Nebelung in Osterwieck,
7) " Justizkommissarius Richter in Aschersleben,
8) " Justizrath Zugbaum in Heiligenstadt.

Zu Stellvertretern:

1) Herr Justizkommissarius Dürre in Aschersleben,
2) " " Engel in Nordhausen,
3) " " v. Hagen in Mühlhausen,
4) " Justizrath Schröder in Bleicherode,
5) " " Weydemann in Halberstadt,
6) " " Zimmermann ebendaselbst.

Die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenraths für die Dauer der nächsten drei Jahre ist auf Herrn Justizrath Heine gefallen und die Funktion des Staatsanwalts bei dem Ehrenrath dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichtsrath Hahn zu Halberstadt übertragen.

Der gedachte Ehrenrath wird demnach für konstituirt erklärt und das Obige hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halberstadt, den 22sten Juni 1847.

Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung des Königl. Hausfideikommißamts Niegripp.

Nachdem das mit dem Oberamtmann Kosmack bisher bestandene Generalpachtverhältniß über das Königl. Hausfideikommißamt Niegripp zu Trinitatis d. J. aufgehoben und der rc. Kosmack von der Rendantur und Polizei-Verwaltung gedachten Amtes entbunden worden, ist der seitherige Regierungssupernumerar Probst mit der Rendantur und Polizeiverwaltung des gedachten Amtes interimistisch beauftragt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 9ten Juni 1847.

Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabunden.

In dem Zeitraume vom Februar bis ultimo Mai d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Unverehelichte Dorothee Krühne, Geburtsort Gr. Salze, Wohnort Bernburg, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: schielt etwas auf beiden Augen, Tag der Fortweisung: 4. Februar 1847, Bestimmungsort: Bernburg, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Vagabondiren.

2) Johann Cohrs, Tischlergesell, Geburts- und Wohnort Wilhelmsburg im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen dunkel, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn gewöhnlich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 23. Februar, Bestimmungsort: Wilhelmsburg, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwansarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) August Baumann, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Gröbzig, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne defekt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: unter der Pulsader der linken Hand eine Narbe, Tag der Fortweisung: 2. März c., Bestimmungsort: Gröbzig, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Friedrich Wilhelm Bessel, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Ballenstedt, Alter 31 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund groß, Bart dunkelbraun, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 5. März, Bestimmungsort Ballenstedt, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Wilhelm Ostertag, Haarschneider, Geburts- und Wohnort Neuisenburg im

Großherzogthum Hessen, Kreis Offenbach, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund aufgeworfen, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: über dem linken Auge eine Narbe, Tag der Fortweisung: 26. März, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Wittwe Christiane Götze, Geburts- und Wohnort Holzthaleben im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 53 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesicht alt, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Tag der Fortweisung: 30. März, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

7) Johann Joachim Heuer, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort Bodenteich im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen grün, Nase groß, Mund aufgeworfen, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: etwas schwerhörig, Tag der Fortweisung: 2. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

8) Valentin Theodor Glaser, Weber, Geburts- und Wohnort Roemhild bei Hildburgshausen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Tag der Fortweisung: 6. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

9) Friedrich Hartung Barbier, Geburts- und Wohnort Hoym im Herzogthum Bernburg, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund groß, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 6. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

10) Christian Morgener, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Kalvörde im Herzogthum Braunschweig, Alter 66 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare röthlich, Stirn rund, Augenbraunen röthlich, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart röthlich, Zähne defekt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen: Sommersprossen, Tag der Fortweisung: 6. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

11) Unverehelichte Louise Morgener, Geburts- und Wohnort Kalvörde im Herzogthum Braunschweig, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare rötblich, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 6. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

12) Johann Christian Ferdinand Gebhardt, Fleischergesell, Geburts- und Wohnort Lobenstein, im Fürstenthum Reuß-Plauischen Landgerichts, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stark gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge eine Narbe, Tag der Fortweisung: 13. April, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei.

13) Heinrich Gläser, Fuhrknecht, Geburts- und Wohnort Großneuendorf, im Herzogthum Sachsen-Weimar, Amt Gräfenthal, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht breit, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, besondere Kennzeichen: kahle Platte, Tag der Fortweisung: 20. Mai c., Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

14) Christ. Georg Ernst Wilhelm Barthauer, Schornsteinfeger, Geburts- und Wohnort Seesen im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: über der linken Hand eine Narbe, Tag der Fortweisung: 25. Mai, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Küllstedt, im Kreise Mühlhausen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, Pfarrers Jagemann, zur Erledigung gekommen.

Magdeburg, den 24. Juni 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: v. Borries.

Die evangelische Pfarrstelle zu Breitenfelde, Schwiesau und Quarnebeck, Ephorie Gardelegen, ist durch den am 3ten d. M. erfolgten Tod des Pastors Mylius erledigt; sie ist gemischten Patronats. Die mater besetzt diesmal der Graf von der Schulenburg-Beetzendorf.

Durch Emeritirung des Pastors Dr. Kunze kommt die Pfarrstelle zu Wulferstedt, Diözes Anderbeck, zur Erledigung; die Gemeinde wählt aus 3 ihr von der unterzeichneten Behörde präsentirten Kandidaten.

Die Pfarstelle in Heiligenthal, Ephorie Gerbstädt, ist durch Emeritirung des Pfarrers Krumhaar zur Erledigung gekommen; sie ist Königlichen Patronats, über die Wiederbesetzung derselben jedoch schon verfügt.

Die durch Emeritirung des Seniors und Pastors Heydenreich erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Maximikirche in Merseburg ist dem bisherigen Diakonus an dieser Kirche, Johann Gottlieb Schellbach, verliehen worden. Ueber die dadurch zur Erledigung gekommene Diakonatstelle ist bereits verfügt.

Die 2te Divisionspredigerstelle bei der Königlichen 8ten Militairdivision in Erfurt wird durch die Beförderung des Divisionspredigers von Sydow zum Oberprediger des II. Armeekorps erledigt; sie wird von der unterzeichneten Behörde besetzt.

Magdeburg, den 26. Juni 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Einstweilige Verwaltung des Landrathsamts zu Quedlinburg.

Dem Kreislandrath Weyhe zu Quedlinburg ist zu einer Badereise ein sechswöchentlicher Urlaub bewilligt worden und zu seinem Stellvertreter der Regierungsreferendarius von Krosigk ernannt, welcher die landräthlichen Geschäfte des Aschersleber Kreises vom 1sten Juli c. ab übernehmen wird.

Magdeburg, den 24. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Domänenpächter Benno Delius in Gr. Ammensleben ist durch das Patent vom 14. Juni 1847 von des Herrn Geheimen Staatsministers, Grafen zu Stolberg, Erzellenz, der Character als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Die von dem Domänenrentmeister Meyer in Kloster-Neuendorf bisher interimistisch geführte Verwaltung der Forstkasse von den Oberförstereien Kolbitz und Planken, ist dem von Klötze nach Kolbitz versetzten Forstkassenrendanten Markwort vom 2ten Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Küster und Schullehrerer Karl August Wilhelm Lingner in Rahrstedt ist zum Kantor und Schullehrer in Badeleben, Diözes Marienborn, ernannt worden. Die erledigte Küster- und Schulstelle in Rahrstedt, Diözes Tangermünde, wird in dem jetzigen Erledigungsfalle von der Königl. Regierung besetzt.

Der Hülfslehrer Christian Behrend in Parey ist zum Küster und Schullehrer in Schora, Diözes Gommern, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Heinrich August Eckert ist zum Schullehrer in Steinberg, Diözes Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Joh. Simon Bölte in Mammendorf, Diözes Errleben, ist zu seiner im Januar d. J. stattgehabten 50jährigen Amtsjubelfeier von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kantor Koch in Schadeleben, Diözes Aschersleben, ist am 5. Mai d. J. gestorben. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
der Kandidat der Theologie Thielebein aus Weferlingen,
" Schulamtskandidat Adolph Mangelsdorf,
" " Friedrich Schaefer, und
" " Heinr. Wilh. Ludwig Dreßler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 10. Juli 1847.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die gerichtlichen Ernteferien.

Nach dem auf höherer Anordnung beruhenden Publikando über die Gerichtsferien vom 6. März 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 81.) welches das unterzeichnete Oberlandesgericht und die Königl. Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Ernteferien am 15. d. M. und dauern bis zum 26. August d. J.

Da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber namentlich die gewöhnlichen Prozeß-Verhandlungen, ausgesetzt bleiben, und bei dem hiesigen Oberlandesgerichte und Pupillenkollegio die auf den 28sten Juli, 11ten und 25sten August cr. fallenden Depositaltage ausfallen, so werden die Gerichtseingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den

genannten Gerichten auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken.

Magdeburg, den 7ten Juli 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Altsitzers Reinecke in Zethlingen, Diözes Gardelegen, hat der dasigen Kirche zwei Wachskerzen geschenkt.

Die St. Stephanskirche zu Osterwieck ist am Himmelfahrtsfeste von Ungenannten mit zwei sammtnen Decken über die Seitentischchen des Altars, mit zwei dergleichen über die Altarlichter und mit zwei großen Altarwachskerzen beschenkt worden.

Die Gemeinde Kloster-Gröningen, Diözes Gröningen, hat zum Neubau der Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 100 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, auch den Anstrich und die Verzierung der neuen Orgel aus eigenen Mitteln besorgen lassen.

Die Mitglieder der Gemeinde Boesdorf, Diözes Weferlingen, haben der dasigen Kirche einen silbernen inwendig vergoldeten Altarkelch nebst Patene; und der Halbspänner Heinrich Andreas Friedrich Krehmecke daselbst hat gedachter Kirche ebenfalls einen silbernen inwendig vergoldeten Altarkelch, nebst dergleichen Patene, geschenkt.

Magdeburg, den 22. Juni 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Klein-Wanzleben, Diözes Seehausen, ist durch das am 15. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pastors Niemann erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 1. Juli 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner im Kreise Wanzleben.

Im Kreise Wanzleben sind für den 2ten Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Buckau, auf die Periode vom 18ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Schöppe Heinecke zu Buckau; für den 3ten Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Fermersleben, Salbke und Westerhüsen, auf die Periode vom 22sten Mai 1847 bis dahin 1850 der Hofrath

Knorr zu Westerhüsen; für den 4ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Beiendorff, Sohlen und Dodendorf, auf die Periode vom 16ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Ackergutsbesitzer Griesing zu Dodendorf; für den 5ten Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Welsleben, auf die Periode vom 22sten Mai 1847 bis dahin 1850 der Halbspänner Andreas Fischenbeck zu Welsleben; für den 7ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Osterweddingen und Sülldorf, auf die Periode vom 18ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Ortsvorsteher Mittag zu Sülldorf; für den 9ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Bahrendorf und Stemmern, auf die Periode vom 14ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Gutsbesitzer Schulz zu Stemmern; für den 11ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Bleckendorf, Ettgersleben Westeregeln, der Domaine Egeln und dem Rittergute Marienstuhl, auf die Periode vom 2ten Juni 1847 bis dahin 1850 der Zuckerfabrikant Weber zu Ettgersleben; für den 13ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Bottmersdorf und Klein-Germersleben, auf die Periode vom 18ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Ortsvorsteher Gummert zu Bottmersdorf; für den 15ten Bezirk, bestehend aus dem Dorfe Hadmersleben mit den beiden Rittergütern daselbst, auf die Periode vom 15ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Kossath August Kuthe zu Hadmersleben; für den 16ten Bezirk, bestehend aus dem Rittergute Peseckendorf, den Gemeinden Klein-Wanzleben, Ampfurth und Schermcke und den Domainen-Aemtern Ampfurth mit Vorwerk Neubau und Schermcke auf die Periode vom 15ten Mai 1847 bis dahin 1850 der Ackermann Peter Wallstab zu Klein-Wanzleben, und für den 17ten Bezirk, bestehend aus den Gemeinden und Vorwerk Altbrandsleben, Gemeinde und Rittergut Eggenstedt und Gut Göringsdorf auf die Periode vom 25sten Mai 1848 bis dahin 1850 der Ortsvorsteher Kunkel zu Eggenstedt, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25sten Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben ist für den 14ten ländlichen Bezirk, und zwar auf die Periode vom Mai 1847 bis dahin 1850 der Gastwirth Karl Holzhausen zu Groß-Germersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4ten Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kantor- und Schulstelle in Beiendorf, Diözes Egeln, ist erledigt. Bewerber um die Stelle haben sich bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Karl Wilhelm Albert Theune ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Burg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Strauß ist zum Schullehrer in Blätz, Diözes Wolmirstedt, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Definitiv sind bestätigt:
der provisorische Organist und 2te Lehrer Friedrich Gottlieb Zimmermann in Badersleben, Diözes Anderbeck,
" " Kantor und Schullehrer-Adjunkt Friedrich Wilhelm Beye in Gersdorf, Diözes Barleben, und
" " 4te Lehrer an der Moritzschule zu Halberstadt, Ludwig Friedrich Neuhaus.

Der Förster Ebert in Breitenhagen, Revier Löddericz, wird mit dem 1sten August d. J. in den Ruhestand treten und die Beaufsichtigung des Forstbegangs Breitenhagen von da ab interimistisch dem Forstaufseher, Oberjäger Meyer, übertragen werden.

Die durch Versetzung des Oberjägers Meyer zur Erledigung kommende stationäre Forstaufseherstelle in Rothensee, Revier Biederitz, wird mit dem 1. August d. J. dem Korpsjäger Rieß probeweise übertragen werden.

Die Oberförsterstelle zu Löddericz wird mit dem 1. Oktober d. J. dem jetzt zu Söllichau, Regierungsbezirk Merseburg, angestellten Oberförster v. Hagen übertragen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1847.

Der Oberlandesgerichts-Rath Welter aus Münster ist zum Direktor des hiesigen Oberlandesgerichts,

der Oberlandesgerichts-Assessor Stephan zu Aschersleben zum Justizkommissar und Notar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Brehme zu Naumburg zum Hülfsrichter bei dem Land- und und Stadtgerichte zu Nordhausen ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Orlop und Lerche und die Auskultatoren Nölting, Wilhelmi und Schulteß sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt; der bisherige Kassenassistent Rengel ist zum Salarienkassen-Rendanten bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte befördert.

Halberstadt, den 3. Juli 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 17. Juli 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2856. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni d. J., betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrop und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1sten September 1848.

Das am 8ten Juli d. J. in Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2857. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni d. J., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hechelkjen und Räsfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse;

„ 2858. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni d. J., den Wiedereintritt der Mahlsteuererhebung betreffend; und

„ 2859. die Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J., über den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai d. J.

Das am 10ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2860. das Allerhöchste Privilegium vom 20sten Juni d. J., wegen Emission von 1,500,000 Thlr. Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft; und

Nr. 2861. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni d. J., betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 58. Dienst-Instruktion für die Deich-Kommissarien der an der Saale und obern Elbe belegenen Deiche des Magdeburger Regierungs-Bezirks.

§. 1. I. Allgemeine Bestimmungen. Das Amt der Deichkommissarien ist ein Ehrenamt, eine Remuneration für die Verwaltung desselben findet daher nicht statt.

§. 2. Die amtliche Thätigkeit des Deichkommissarius besteht in der Beaufsichtigung des ihm überwiesenen Deichdistrikts und in der Sorge für die Erhaltung der seiner Obhut anvertrauten Deiche. Der Deichkommissarius muß deshalb sich über den Zustand und die eigentliche Beschaffenheit dieser Deiche eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen suchen und für die fortwährende Unterhaltung und Stärkung derselben Sorge tragen, hauptsächlich aber ihre Vertheidigung mit aller ihm zu Gebote stehenden Umsicht und Thätigkeit leiten.

§. 3. Zur Erleichterung der Aufsicht sind die Deiche für jetzt in 15 Distrikte eingetheilt worden, und zwar bilden

den 1sten Bezirk die Deiche bei Aken,
" 2ten " " " Löddericz und Umgegend,
" 3ten " " " Rajoch,
" 4ten " " " Rosenburg,
" 5ten " " " Breitenhagen,
" 6ten " " " Gottesgnaden, Pazetz, Schwarz und Trabitz,
" 7ten " " " Kalbe und Grizehne,
" 8ten " " in der Grafschaft Barby,
" 9ten " " auf dem Gommerschen Werder,
" 10ten " " vom Buchdamm auf dem rechten Elbufer bis zur Friedrichsstadt bei Magdeburg,

den 11ten Bezirk die Polderdeiche von Menz, Gübs und Biederitz,
= 12ten = der Neustädter-Rothenseer Deich bis Vogelgesang,
= 13ten = der Barlebener Deich,
= 14ten = der Glindenberger Deich,
= 15ten = der Wolmirstedter Deich.

Eine künftige Abänderung dieser Bezirkseintheilung bleibt jedoch nicht ausgeschlossen.

II. Die Unterhaltung der Deiche betreffend.

Ueber die Deiche jedes Bezirks wird alljährlich zweimal und zwar innerhalb der zweiten Hälfte der Monate Mai und September eine Schau durch den betreffenden Deichkommissarius abgehalten, die betheiligten Ortsbehörden sind verpflichtet, diesen Schauen beizuwohnen. Die Anberaumung des Termins zur Schau ist Sache des Deichkommissarius.

Ueber den Befund einer jeden Deichschau ist von dem Deichkommissarius eine Verhandlung aufzunehmen und an den Königl. Bezirks-Wasserbauinspektor einzuschicken. Derselbe hat diese Verhandlung der Regierung einzureichen und dabei sich gutachtlich über die ihm nöthig erscheinenden Deichreparaturen zu äußern.

In Betreff der Schau der Deiche der Domaine und der Stadt Aken verbleibt es bei den Bestimmungen der für dieselben unter dem 22sten April 1761 erlassenen besondern Deich- und Dammordnung.

§. 2. Behufs Konservirung und Verbesserung der Deiche ist von dem Deichkommissarius durch Belehrungen der Deichinteressenten und durch seinen Einfluß auf dieselben darauf hinzuwirken, daß

1. Hecken, Sträucher und Bäume von den Deichen gänzlich fortgeschafft werden, weil durch dieselben das Bewachsen der Deiche mit Rasen gehindert, schädlichem Ungeziefer der Aufenthalt in den Deichen erleichtert, bei Hochwasser aber das Entstehen von Quellungen befördert wird;
2. am Fuße der wasserseitigen Dossirungen mehrere Reihen Saalweiden

angepflanzt werden, um hierdurch den Andrang des Eises und den Wellenschlag zu brechen;

3. nicht in unmittelbarer Nähe der Deiche Erde ausgegraben wird, sondern dergleichen Abgrabungen wasserseits wenigstens 2 Ruthen, und landseits wenigstens 3 Ruthen vom Fuße des Deiches entfernt bleiben;
4. die Deiche nicht mit Vieh, ganz besonders nicht mit Schweinen behütet werden, weil dadurch die Grasnarbe zerstört wird.

III. Von der Vertheidigung der Deiche.

§. 1. Der Deichkommissarius hat frühzeitig, vor Eintritt des jährlichen Hochwassers mit dem Wasserbauinspektor die nöthigen Verabredungen über die Maaßregeln zur Vertheidigung der Deiche, namentlich über die Menge und Beschaffenheit der auf die Deiche zu bringenden Vertheidigungsmaterialien zu nehmen und demnach die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Vertheidigungsmaterial muß jedenfalls vor Aufgang des Eises auf den Deich geschafft werden, um im Augenblicke der Gefahr gleich bei der Hand zu sein.

§. 2. Sobald das Wasser die Mitte des Deiches erreicht hat, muß der Deichkommissarius denselben von den Deichinteressenten mit Wachen besetzen und letztere nach Verhältniß der steigenden Gefahr vermehren lassen.

Die Deichwächter haben den ihnen zur Bewachung angewiesenen Distrikt, und zwar des Nachts mit Laternen, beständig zu begehen und genau nachzusehen, ob irgend wo etwa eine Gefahr eintritt. Glauben sie an den Deichen bedenkliche Zeichen wahrzunehmen, so hat einer von ihnen sofort den Deichkommissarius zu benachrichtigen; die übrigen bleiben bei der gefährlichen Stelle gegenwärtig und müssen sich angelegen sein lassen, die Gefahr nach Bewandniß der Umstände durch Verstopfen der Quellen, Aufsetzen von Brettern u. s. w. möglichst zu beseitigen, jedoch dürfen sie niemals an oder in die Deiche früher graben, als bis der Deichkommissarius dergleichen Aufgrabungen ausdrücklich angeordnet hat.

Die Deichwachen werden alle 24 Stunden durch neue Wachtmann-

schaften abgelöst, ehe aber letztere nicht angekommen, dürfen die ersteren ihre Posten nicht verlassen. Nachlässigkeiten der Wachtmannschaften kann der Deichkommissarius in Folge der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April d. J. (Gesetzsamml. pro 1847. pag. 210) ihm beigelegten Befugniß, durch Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß ahnden.

§. 3. Sobald eine bedeutende Gefahr für eine Deichstrecke zu befürchten ist, besonders wenn Absackungen entstehen, die Deiche aufzuweichen anfangen, oder nicht zu stopfende Quellungen zum Vorschein kommen, hat der Deichkommissarius alle ihm zweckmäßig erscheinende Vorkehrungen zur Abwendung eines Durchbruches nach bestem Wissen und Vermögen zu treffen und hierbei folgende Maaßregeln in Anwendung zu bringen:

a) gegen den Wellenschlag, wenn derselbe die Deichdossirung abzuspülen anfängt, müssen sogenannte Würste, 1 Fuß dick, von Stroh oder Rohr gemacht werden, welche auswendig mit Wasenholz zu verstärken, mit Weiden zu umbinden und sodann in die eingeschlagenen Narben der Dossirungen zu legen und festzupfählen sind. Statt der Würste können auch beflochtene Leitern angewendet werden.

b. Was die Quellstellen betrifft, welche sich inwendig in den Dossirungen oder in deren Nähe zeigen, so sind hiergegen nicht eher Veranstaltungen nöthig als bis aus denselben trübes Wasser zu fließen anfängt; alsdann muß diesen Quellstellen, wenn sie einzeln sind, etwa 3 Fuß nachgegraben werden, worauf dieselben mit guter Erde zu verstopfen sind. Wenn das Durchquellen dessen ungeachtet nicht aufhört, so ist dies ein Zeichen, daß das Eindringen des Wassers einen größeren Fehler im Innern des Deiches und nicht bloß einer leichteren Beschädigung durch Maulwürfe oder Mäuse zuzuschreiben ist. Unter diesen Umständen ist es gefährlich, während des Hochwassers tiefere Nachgrabungen zu veranstalten. Dergleichen Stellen müssen daher

c. zuvörderst an der inwendigen d. h. der nach dem Lande zu abfallenden Seite des Deiches mit Mist und Stroh eingestampft und mit Bret-

tern belegt werden; hiernächst sind unterhalb der Bretter starke Stangen im festen Boden schräg einzurammen, oberhalb aber Pfähle einzuschlagen, worauf die Stangen an den Pfählen und die Pfähle unter sich mit starken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten zu befestigen sind. Sollte sich jedoch das Durchquellen noch nicht vermindern, so müssen zunächst Segel, oder in deren Ermangelung doppelt auf einander gelegte Sackleinentücher an lange Stangen gebunden und auswendig gegen die Deiche eingesenkt und die Stangen ebenfalls schräg eingeschlagen werden.

Nachdem diese Vorkehrung getroffen ist, kann auf der Krone des Deiches schmal eingegraben werden, womit so lange fortgefahren werden muß, bis die Quelle entdeckt worden ist, welche hierauf mit Mist, Stroh, Erde und eingerammten Pfählen bestmöglich zu verstopfen ist. Alle diese Materialien sind jedoch nach Rücktritt des Hochwassers wieder auszugraben, damit die entstandenen Vertiefungen wieder mit guter fest einzustampfender Erde ausgefüllt werden können.

d. Die Senkungen der inwendigen Dossirungen werden nur dann gefährlich, wenn sich zugleich Quellstellen zeigen, oder in der unmittelbaren Nähe der inwendigen Seite des Deiches sich Bracken befinden. Um und gegen solche Senkungen müssen in festem Boden eine, oder den Umständen nach zwei Reihen Buhnenpfähle schräg eingeschlagen werden; in den entstandenen Riß ist Erde zu bringen und diese fest einzustampfen.

e. Stößt die innere Deichwand an einen tiefen Brack, so ist, wenn sich Senkungen zeigen, die äußerste Gefahr vorhanden. In solchen Fällen sind um die eingesunkene Stelle in möglichster Geschwindigkeit zwei bis drei Reihen langer und schwerer Stangen nach der Brackseite hin einzurammen, von der entgegengesetzten Seite aus sind gegen diese Stangen Bretter zu setzen, worauf die ersteren, nachdem die Senkung selbst wieder mit Erde gefüllt ist, durch anzunagelnde tüchtige Latten unter einander verbunden werden müssen.

§. 4. Von den Deichintereſſenten wird erwartet, daß ſie den Anordnungen des Deichkommiſſarius ſtets willig Folge leiſten, wie dies ſchon denſelben durch unſere mittelſt des Amtsblattes bekannt gemachte Verfügung vom 18ten Dezember 1819 zur Pflicht gemacht iſt. Sollten in Zeiten der Gefahr die Kräfte der Deichintereſſenten nicht ausreichend ſein, ſo hat der Deichkommiſſarius ſich an den Landrath des Kreiſes zu wenden und denſelben um Zuſendung von Hülfsmannſchaften aus fremden Gemeinen zu erſuchen.

Sollten ſich einzelne von den auf die Deiche beorderten Vertheidigungsmannſchaften gegen die Anordnungen des Deichkommiſſarius ungehorſam, oder bei Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge ſaumſelig zeigen, ſo iſt der Deichkommiſſarius auf Grund der ſchon im §. 2 gedachten Allerh. Kabinetsorder vom 30ſten April d. J. befugt, den Kontravenienten in eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu nehmen. Bei thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Deichkommiſſarius iſt derſelbe befugt, das renitente Individuum ſofort verhaften und an den Landrath zur Einleitung der Unterſuchung abliefern zu laſſen.

§. 5. Wenn aller angewandten Maßregeln ungeachtet ein Durchbruch dennoch unvermeidlich bevorſteht, oder bereits erfolgt iſt, ſo muß hiervon den unterhalb fungirenden Deichkommiſſarien ſofortige Anzeige gemacht werden, damit die Bewohner des Inundationsbezirkes von dem Eindringen des Waſſers durch das Ziehen der Sturmglocke zeitig unterrichtet und in den Stand geſetzt werden, Anſtalten zu ihrer Sicherung zu treffen.

Endlich wird erwartet, daß auch in den Fällen, wo ihnen ſpezielle Vorſchriften nicht ertheilt werden können, die Deichkommiſſarien ſtets dasjenige Intereſſe an der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, diejenige Umſicht und Thätigkeit beweiſen werden, welche dem in ſie geſetzten Vertrauen, ſo wie der Wichtigkeit des ihnen übertragenen ehrenvollen Amtes entſpricht.

Magdeburg, den 3ten Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schod.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	151 10/12	124 8/12	86 10/12	55 11/12	117 6/12	150	150	40	3	6	2	—	3	—	5	—	15	10 —	30	7 —
Halberstadt.	153 6/12	134 8/12	90 8/12	54 8/12	130	135	135	37 6/12	4	—	2	2	3	4	5	6	18	10 —	37 6/12	6 7 6/12
Quedlinburg	148	135	90 7/12	54 11/12	123 4/12	156 8/12	150	30	3	10	2	1	3	2	5	5	14	10 —	30	5 26 3/12
Aschersleben.	151 3/12	132 6/12	91 11/12	57	144	192	144	30	3	6	2	—	3	6	5	6	16	10 —	37 6/12	5 —
Wernigerode	160 1/12	140 0/12	94	56 10/12	115	180	140	40	3	9	1	11	3	2	4	5	15	11 3	40	6 —
Stendal . .	148	127	95	61	121 9/12	120	150	25 6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5 —	37 6/12	7 —
Salzwedel. .	152	129 2/12	86 9/12	53 10/12	130	142 6/12	138 9/12	31 6/12	3	2	2	3	3	6	4	6	14	6 —	26 3/12	5 28 4/12
Burg	144 10/12	131 3/12	96 5/12	60 10/12	160	170	170	45	3	—	2	6	3	—	4	6	16	6 —	37 6/12	6 —
Aken	147 6/12	135	90	62 6/12	135	—	—	60	2	8	1	10	2	10	3	4	15	6 3	30	5 —
Gardelegen .	155 10/12	128 7/12	90	63 2/12	—	—	—	20	3	—	1	6	3	—	4	—	15	8 —	22 6/12	6 —
Schönebeck .	150	127 4/12	90	57 6/12	—	—	—	40	3	—	1	6	3	—	4	6	15	7 —	30	6 15
Durchschnittspreis . . .	151 2/12	131 6/12	91 1/12	58	130 9/12	155 9/12	147 3/12	36 4/12	3	4	2	—	3	2	4	7	15	8 2	32 7/12	6 1 7/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 24. Juli 1847.

Bekanntmachung.

Halt ung des Altmärkischen Kommunallandtags.

Der diesjährige Altmärkische Kommunal-Landtag wird am

1sten November d. J. und die folgenden Tage

in Stendal abgehalten werden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich die Königlichen Behörden, wenn sie Gegenstände zur Berathung des Kommunal-Landtages zu bringen wünschen, dieselben zur Anzeige zu bringen, wie ich es denn den Kreis- und Kommunalbehörden in der Altmark überlasse, ihre Anträge und Petitionen bei dem Vorsitzenden des Kommunal-Landtages, Herrn Landrath von der Schulenburg in Salzwedel einzureichen.

Magdeburg, den 13. Juli 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Versteuerung des Mahlguts vom 1sten August d. J. ab. 839. R.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25sten v. M. (Gesetzsammlung Nr. 26.) soll alles Mahlgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlaß der Mahlsteuer nach §. 6a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht

wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden.

Mit Beziehung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei den Steuerstellen, woselbst bei unausgesetzter Erhebung der Mahlsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben, und dabei das Mahlgut in demjenigen Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schrot u. s. w., worauf der erforderliche Mahlschein ertheilt werden wird.

Soweit sich am 1. August d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Controlevorschriften mit einer Bezettelung versehen sein muß, ist diese Bezettelung ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen.

Für die Versteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beschaffung der Bezettelung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich, Mahlposten aber, welche bis zum Ablaufe des 1. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Mit der Erhebung der Mahlsteuer treten sämmtliche regulativmäßige Controlevorschriften wieder in Kraft, worauf neben den Müllern und den Mahlgut transportirenden Individuen, insbesondere diejenigen Gewerbetreibenden, welche über Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen Buch zu führen haben, aufmerksam gemacht werden.

Magdeburg, den 11ten Juli 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Fünftes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 5te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des nach der Klassifikation reduzirten Beitragskapitals auf zehn Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches von 100 Thaler der wirklichen Versicherungssumme circa 6 Sgr. beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres angenommenen extraordinairen Versicherungen nach §. 40. des Sozietätsreglements gleichfalls der volle Beitrag zu entrichten.

Endlich haben die der Sozietät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen. (§. 56. des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betr. Kreis-Rezepturkasse der Sozietät in Preußischem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publizirt wird, nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30. Juni 1847.

Der Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.
Graf von der Schulenburg.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterseemester 1847/48.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre; Konversatorium über Nationalökonomie. Direktor Professor Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schafzucht; Lehre von den Ackerbausystemen; Landwirthschaftliche Buchführung und praktische Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheitslehre. Professor Haubner.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie. Professor Schauer.
6) Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus; Organische Chemie; Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen. Professor Schulze.
7) Baukonstruktionslehre und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Bauinspektor Menzel.
8) Mathematik; Mechanik und Maschienenlehre. Professor Grunert.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15ten Oktober cr. beginnen und in Betreff der näheren Angabe welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Juli 1847.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1845 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät den Herrn Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten Martens hierselbst zum Vorsitzenden der Revisionskommission in Jagdtheilungssachen für den Regierungsbezirk Magdeburg zu ernennen geruhet haben.

Magdeburg, den 16. Juli 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. von Bonin.

Die Pfarrstelle zu Hirschfeld, Ephorie Elsterwerda, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Opitz zur Erledigung. Patron derselben ist der Kammerherr Freiherr von Rochow auf Strauch im Königreich Sachsen.

Die Pfarrstelle in Großgottern, Ephorie Seebach, ist durch den am 29. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Christian Theodor Nippold erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Glöthe mit dem Filiale Uellnitz, Diözes Atzendorf, ist der bisherige Predigtamtskandidat, Konrektor Karl Herrmann Walther Topp aus Hornburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der Pastor emerit. Geiß in Staßfurth ist am 9. d. Mts. in seinem 77. Lebensjahre gestorben. Eine Stellenerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Die erledigte Pfarrstelle zu Elsnig, Diözes Torgau, ist dem bisherigen Diakonus in Saathain, Anton Grulich von der unterzeichneten Behörde verliehen worden. Die Besetzung des dadurch erledigten Diakonats zu Saathain ist diesmal revermäßig uns überlassen woden. Magdeburg, den 14. Juli 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Musik- und Gesanglehrer Wolff zu Halberstadt ist durch Reskript des K. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni d. J. der Titel: „Musikdirektor" verliehen worden.

Dem Pächter der Domaine Krottorf, Andreas Dettmar, ist von des Herrn Geheimen Staatsministers, Grafen Stolberg, Erzellenz, der Charakter: „Königl. Oberamtmann" verliehen worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse, Wilhelm Lentz in Dahlenwarsleben, ist als solcher vereidet.

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Gagelmann ist zum Küster und Schullehrer in Baudau, Diözes Betzendorf, der Schulamtskandidat Wilhelm Dankwarth zum Hülfslehrer an den städtischen Schulen zu Burg, und der Schulamtskandidat August Ferdinand Bethge zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Meßdorf, Diözes Osterburg, mit der Zusicherung zur Nachfolge sämmtlich provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 31. Juli 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2862. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni d. J., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow an d. Rega in der Richtung auf Kolberg bewilligten fiskalischen Vorrechte,

„ 2863. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Juni d. J., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuches,

„ 2864. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli d. J., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Obergebra zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

„ 2865. die Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preuß. und Großherzoglich Sächsischen Regierung unterm 12ten und 19ten Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etapen-Konvention, vom 10ten Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 59. Betrifft die Visitationen

Durch unser Publikandum vom 4ten August pr. sind die Dorfschulzen unseres Verwaltungsbezirkes angewiesen, den Königlichen Forstbedienten bei Abhal-

nach gestohlenem Holze. I. L. 1893.

tung von Haussuchungen nach gestohlenem Holze den geordneten Beistand unweigerlich und ohne Vergütung zu leisten.

Ein gleicher Beistand ist, wie hierdurch weiter in Erinnerung gebracht wird, von den Dorfschulzen oder deren Stellvertretern auch den als solchen legitimirten Kommunal- und Privat-Forstbedienten zu leisten.

Magdeburg, den 19ten Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber 2ter Klasse. II. C. 1226.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

Achten September d. J.

zu Gardelegen angesetzt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und beauftragen wir zugleich die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche sich jener Prüfung unterwerfen wollen und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung:

1) eines ärztlichen Atteste über ihren Gesundheitszustand,
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie, unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers, in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens zwei Jahr lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben,
3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte,
4) des Geburtsscheines,
5) des Militairatteste, und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes —

sich zeitig Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei den betreffenden Superintendenten zu melden haben. —

Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. —

Von den Attesten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig. Tags vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, haben sich die Aspiranten bei unseren Kommissarien, dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe Propst Dr. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn in Gardelegen persönlich zu melden.

Magdeburg, den 19ten Juli 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 61. Ersatzaushebung pro 1847. I. C. 2587.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 7 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:
der Herr Oberst Klein, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Foerder

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaaßen sein Ge-

such bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, eingestellt zu werden.

Zeit und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1847.

Montag	den	30.	August	Aushebung in Quedlinburg,
Mittwoch	=	1.	September	= = Wernigerode,
Donnerstag	=	2.	=	= = Halberstadt,
Freitag	=	3.	=	= = Oschersleben,
Sonnabend	=	4.	=	= = Wanzleben,
Montag	=	6.	=	= = Kalbe,
Mittwoch	=	8.	=	und
Donnerstag	=	9.	=	= = Magdeburg,
Sonnabend	=	11.	=	= = Neuhaldensleben,
Montag	=	13.	=	= = Wolmirstedt,
Dienstag	=	14.	=	= = Gardelegen,
Mittwoch	=	15.	=	= = Salzwedel,
Freitag	=	17.	=	= = Osterburg,
Sonnabend	=	18.	=	= = Stendal,
Montag	=	20.	=	= = Jerichow,
Dienstag	=	21.	=	= = Burg.

Magdeburg, den 27. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Hebestellen auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße. Nr. 10736.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der Magdeburg-Hamburger Kunststraße vom 1sten September d. J. ab

a. bei Sandau eine neue Barriere errichtet und dort das Chausseegeld für 1 Meile,

b. bei der Hebestelle zu Schoenfeld das Chausseegeld für 1½ Meile, hingegen

c. bei der Hebestelle zu Fischbeck statt für 2 Meilen nur für 1½ Meile

erhoben werden wird.

Da nun auch die Kunststraße von Fischbeck bis an die Elbe, nach Tangermünde und Stendal zu, beendet ist, so soll von jener Zeit an dasjenige Fuhrwerk, welches nach Tangermünde geht oder von dort kommt, dabei aber den Schlagbaum an der Magdeburg-Hamburger Kunststraße passirt, nur an diesem das Chausseegeld für 1½ Meile erlegen, an dem Stendal-Tangermünder Schlagbaum hingegen freigelassen werden; wogegen von allem Verkehr, welcher ohne Passirung des Magdeburg-Hamburger Schlagbaums nur durch den Stendal-Tangermünder Schlagbaum geht, das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Magdeburg, den 20. Juli 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung:

Der Oberregierungsrath Rinck.

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen bei den Agenturen der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni c. sind von uns

1) für die Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft
der Kaufmann und Gastwirth Karl August Thiemann zu Bismark,

2) für die Leipziger Mobiliarbrand-Versicherungsbank
der Gastwirth Gottfried Fritsch zu Aken,

3) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. P.
der Kaufmann Friedrich Karl Heinecke zu Tangermünde,

4) für die Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. H.
der Amtmann Gropp zu Isterbies (als Spezialdirektor für den 1sten Jerichowschen Kreis),

5) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln a. R.,
der Buchbinder Wilhelm Siebmann zu Seehausen i. M.,
6) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft
der Kaufmann A. Kiesewetter zu Kochstedt,

als Agenten bestätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten

1) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln a. R.
der Kaufmann Wilhelm Ehrich sen. zu Stendal,
2) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. P.
der Kaufmann August Ferdinand Thiele zu Tangermünde,
3) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
der Buchhalter Friedrich Thormann zu Halberstadt,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 17. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Dalchau, Diözes Möckern, ist von einer ungenannten Wohlthäterin in der Gemeinde mit einer Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester, so wie mit einem Klingelbeutel beschenkt worden.

Der Kirche zu Samswegen, Diözes Wolmirstedt, ist von unbekannter Hand 3 Thlr. geschenkt worden, und der Kaufmann Eduard Rumpf zur Bleiche hat für arme Schulkinder in Samswegen die Summe von 5 Thlr. mit der Erklärung überwiesen, daß er diese Schenkung jährlich wiederholen werde.

Mehrere Gemeindeglieder zu Osterwieck haben die zu der geschehenen Herstellung des Altars in der dasigen St. Stephans-Kirche erforderlich gewesenen Steinplatten und Stufensteine von Eilsdorf her unentgeldlich anfahren lassen.

Die Kirche zu Altenplathow ist mit einer schönen Altarblibel nebst einer unterzubreitenden Decke von schwarzem Sammt beschenkt worden.

Die Gemeinde Behlem, in der Diözes Altenplathow, hat zu der Einweihung der neuen Kirche daselbst die heiligen Gefäße und den Corpus des Kruzifixes auf ihre Kosten vergolden lassen.

Magdeburg, den 19. Juli 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Martinikirche zu Halberstadt ist der bisherige Pfarrer zu Döffel Dr. phil. Karl Gottlieb Erdmann Zschiesche, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde bestätigt worden. Die dadurch in Döffel mit Dobis vakant gewordene Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Trotha und Seeben, 2te Land-Ephorie Halle, ist dem bisherigen Pfarrvikar an der Neumarktskirche vor Halle, In-

spektor Rudolph verliehen worden. Ueber die Pfarrstelle zu Neumarkt vor Halle ist bereits verfügt.

Magdeburg, den 24ten Juli 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen

Der Bürgermeister Hesse zu Genthin ist, nach abgelaufener Wahlzeit, anderweit zum Bürgermeister daselbst und zwar auf Lebenszeit gewählt worden, und hat diese Wahl die höhere Bestätigung erhalten.

Der Oekonom Christian Brinkmann und der Fleischermeister August Duve zu Osterwiek sind von der Stadtverordnetenversammlung daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf die Periode de 1847 — 1853 gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der ehemalige Kompagniechirurgus Grützmacher ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und hat zu Magdeburg seinen Wohnsitz genommen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Uhde, ist der zeitherige Rathmann Kuhlpatz zum Bürgermeister der Stadt Hadmersleben erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Wundarzt 2ter Klasse Baars in Groß-Ottersleben, Kreis Wanzleben, ist als solcher approbirt und vereidigt worden.

An der städtischen Schule zu Oschersleben ist

der bisherige 3te Töchterlehrer Friedr. Römmer, zum zweiten Töchterlehrer,
" " 4te " Wilh. Wehmeyer " dritten " und
" " Elementarlehrer G. Thiemann " vierten "

befördert, und der Schulamtskandidat Karl Eduard Schmidt zum Elementarlehrer ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Christian Mathias in Bölsdorf ist zum Küster und Schullehrer in Estedt, Diözes Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden. Die Schulstelle in Bölsdorf, Diözes Tangermünde, besetzt die K. Regierung.

Definitiv sind bestätigt:

Der provisorische 2te Lehrer Friedr. August Lindstedt in Tucheim Diözes Loburg,
" " Schullehrer Otto Palm in Isingerode, Diözes Dardesheim,
" " Küster und Schullehrer Joh. Friedr. Storbeck in Vielbaum, Diözes Seehausen,
" " Küster und Schullehrer Joachim Erdmann Michaelis in Kl. Beuster, Diözes Seehausen, und
" " Schullehrer Gustav Neumann zu Genthin.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

Der Kandidat der Theologie Emil Sickel,
" Schulamtskandidat Andreas Müller, und
" " Friedrich Winter.
" Kandidat der Theologie Gottlieb Rudolph Horn.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Max Konstantin Kaupisch ist durch Ministerialreskript vom 24sten Juni 1847 an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Hugo Friedrich Leo von Graevenitz ist durch Ministerialreskript vom 12ten Juni 1847 zum Referendarius mit der Dienstanciennität vom 12ten Mai 1847 ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Laut Allerhöchster Kabinetsorder vom 26sten April 1847 ist dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Carssow in Salzwedel der Charakter eines Geheimen Justizraths beigelegt worden.

Durch Ministerialreskript vom 17. Juni 1847 ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Dittfurth in Grätz die Stelle als Justizamtmann in Ziesar und dem Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm in Halberstadt eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Kalbe verliehen worden.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Klepper zu Burg ist den 13ten Juni 1847 gestorben.

Justizkommissarien.

Der bisherige Gräflich Stolbergsche Regierungsassessor und Kriminalrichter Johann Heinrich David Haushahn zu Wernigerode ist durch Bestallung vom 25sten Juni 1847 zum Justizkommissarius für die Gerichte des 1sten und 2ten Jerichowschen Kreises mit Ausnahme des Land- und Stadtgerichts zu Burg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Genthin und zugleich zum Notarius im Oberlandesgerichts-Departement ernannt worden.

B. Bestätigter Schiedsmann.

Der Kämmerer Reichardt zu Oschersleben ist zum Schiedsmann für die Stadt Oschersleben auf die Periode vom 8ten Mai 1847 bis dahin 1850 erwählt und als solcher am 8ten Juli c. verpflichtet, auch von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 16. Juli 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 7. August 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2866. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Mai d. J., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft unter dem Namen: Menden-Balver Straßenbaugesellschaft und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft;

= 2867. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni d. J., betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Gesang- und Erbauungsbücher durch Buchbinder;

= 2868. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni d. J., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Fällen betreffend;

= 2869. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli d J., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

= 2870. die Verordnung vom 5ten Juli d. J., betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 62. Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern des Schützenvereins zu Neuhaldensleben

Das nachstehende Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern des Schützenvereins zu Neuhaldensleben

§. 1. Die Mitglieder des Schützenvereins hierselbst verabreden hierdurch: Prozesse wegen Injurien unter sich, es mögen die letztern bei Gelegenheit des Dien-

gliedern des Schützenvereins zu Neuhaldensleben. I. K. 1606.

stes des Vereins oder bei den von der Schützengesellschaft angeordneten Festlichkeiten, oder auch außerdem vorfallen, möglichst dadurch zu beseitigen, daß sie durch eine aus ihrer Mitte zu wählende schiedsmännische Behörde einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen suchen, ehe der ordentliche Richter angetreten werden darf.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Schützenverein hieselbst aus seiner Mitte ein Ehrengericht bilden, dessen Mitglieder aus dem jedesmaligen Kommandeur und zweien aus dem Verein zu wählenden Beisitzern besteht.

§. 3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt Seitens des Vereins durch Stimmenmehrheit. Es sind jedoch nur solche Personen wählbar, welche die im §. 5. der Ministerialverordnung vom 11ten April 1834 vorgeschriebenen Erfordernisse der Schiedsmänner haben. Alle Jahr scheidet einer von diesen beiden Beisitzern aus, an dessen Stelle durch Wahl ein neues Mitglied eintritt.

Nach Verlauf des ersten Jahres, welches am Tage der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts beginnt, wird durch das Loos bestimmt, wer zuerst von den beiden Beisitzern ausscheidet. In den folgenden Jahren scheidet aber immer derjenige Beisitzer aus, welcher am längsten Mitglied des Ehrengerichts war. Der Kommandeur des Vereins ist beständiges Mitglied des Ehrengerichts, dem er auch präsidirt. Er bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und handhabt die Ordnung in derselben.

§. 4. Für den Fall, daß eins der Mitglieder des Ehrengerichts bei dem Streite irgend ein Interesse zur Sache hat, wird für dasselbe ein Stellvertreter vom Vereine gewählt, jedoch mit Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschriften und führt, falls der Kommandeur durch ein solches Interesse behindert ist, der zuerst gewählte Beisitzer den Vorsitz.

§. 5. Kein Mitglied des Vereins darf wegen einer ihm von einem andern Mitgliede zugefügten Beleidigung bei dem ordentlichen Richter Klage erheben, bevor es nicht das Ehrengericht um vergleichsweise Beseitigung der Sache angetreten ist.

§. 6. Wird das Ehrengericht solchergestalt in Anspruch genommen, so hat dasselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16ten Februar 1834 und der Verordnung vom 11ten April des-

selben Jahres den Schiedsmännern in der Provinz Sachsen in Bezug auf die vergleichsweise Abmachung der Injuriensachen beigelegt worden sind.

§. 7. Gelingt es dem Ehrengericht nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so stellt es dem Kläger, um ihn zur Anstellung der Klage bei dem ordentlichen Richter zu legitimiren, ein Attest dahin aus:

daß er die Sache bei dem Ehrengerichte anhängig gemacht habe, ein Vergleich aber nicht habe bewirkt werden können.

§. 8. Das Ehrengericht bedient sich in allen seinen Verfügungen, Attesten, Requisitionen und Berichten des Prädikats:

„Ehrengericht des Schützenvereins" und eines Amtssiegels mit der Bezeichnung: „Ehrengericht des Schützenvereins zu Neuhaldensleben".

§. 9. Alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Schützenvereins hierselbst sind den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. Es bedarf Seitens derselben keiner besondern Beitrittserklärung.

Durch den Eintritt in den Verein und die Aufnahme in denselben ist dieser Beitritt von selbst erfolgt. Doch soll ein jedes neu eintretende Mitglied mit dem Inhalte dieses Statuts bekannt gemacht werden.

§. 10. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Statuts sind:

a. alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten bei Gelegenheit des Dienstes. Ob der Fall eines Dienstes vorhanden war, bestimmt allein der Kommandeur. In solchen Fällen straft nach Maaßgabe der Vereinsstatuten der Kommandeur allein, oder der gesammte Verein.

b. Beleidigungen, welche von der Art sind, daß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen eingeschritten werden muß.

§. 11. Durch die erfolgte Antretung des Ehrengerichts wird der Lauf der Verjährung unterbrochen.

Neuhaldensleben, den 11. April 1847.

Der zeitige Vorstand.

Barsekow. Sachse. Roepcke. Bauer. Holzhausen.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des

Königs Majestät dasselbe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni d. Js. in Gnaden zu bestätigen geruht haben.

Magdeburg, den 26sten Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des IIten Quartals dieses Jahres sind von uns folgende Kandidaten der Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden:

1)	Ottobald Volkmar Bischoff	aus Torgau,
2)	Wilhelm Everth.	= Eggersdorf,
3)	Julius Moritz Alexander Grohmann	= Waidenhain,
4)	Christian Heinrich Ferdinand Koch	= Zoerbig,
5)	Karl Friedrich Eduard Nithack	= Annaburg,
6)	Aleris Braymann Schmidt	= Langensalza,
7)	Karl Ernst Ziegler	= Taucha,
8)	Karl Hugo Geißler	= Eilenburg,
9)	Franz August Greuner	= Naumburg,
10)	Johann Michael Nürnberger	= Loſſa,
11)	Louis Ferdinand Schünemann	= Leimbach,
12)	Ernst Wandrey	= Burg,
13)	Karl Albert Wedler	= Oebisfelde,
14)	Julius Friedrich Wilhelm Winzer	= Torgau und
15)	Franz Wölfert	= Schönfeld.,

Magdeburg, den 24. Juli 1847.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Domorganiſt und Muſikdirektor August Gottfried Ritter zu Merſeburg iſt zum Organiſten an der hieſigen Domkirche ernannt und beſtätigt worden.

Die dadurch zur Erledigung kommende Domorganiſtenſtelle in Merſeburg wird von der unterzeichneten Kirchenbehörde und dem Königlichen Provinzialſchulkollegium beſetzt. Magdeburg, den 24ſten Juli 1847.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

An Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſters Heller iſt der Poſtſekretair Müller in Arendſee zum Bürgermeiſter der Stadt Arendſee gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Eiſenhardt in Wolmirſtedt iſt geſtorben.

Der Organiſt und 2te Töchterlehrer Hanff zu Halberſtadt iſt zum Oberküſter und erſten Töchterlehrer an der St. Johanniskirche und Schule daſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Der ehemalige Rathmann Schultze zu Egeln iſt als Forſt- und Rentamts-Kaſſenrendant zu Klötze an Stelle des von dort nach Kolbitz verſetzten Domänenrentmeiſters Markwart angeſtellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 14 August 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten August d. J. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2871. das Gesetz vom 23sten Juli d. J., über die Verhältnisse der Juden;
„ 2872. das Gesetz vom 23sten Juli d. J., über Suspension ständischer Rechte, wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes, und
„ 2873. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juli d. J., wegen der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten.

Landtags-Abschied.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23sten April, 1sten Mai, 1sten Juni, 3ten Juni und 24sten Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen:

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Un-

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

seres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet.

Verhältnisse der Juden.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24sten Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14ten Mai d. J. die Herren Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen, preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des

Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung der Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben

> „auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeigneter, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben,

des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenngleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3ten Februar d. J. abzuändern, dem vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24sten Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht ange-

nommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städteordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach §. 13. der ersten Verordnung vom 3ten Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentli-

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfah-

chen Kriminal-Verfahrens.

fahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17ten Juli v. J., sowie die Verordnung vom 7ten April d. J. eine unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, sowie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24sten Juli 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz. von Düesberg.

An
Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 63. Ersatzaushebung pro 1847. I. C. 2587.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 7 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:
der Herr Oberst Klein, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Foerder
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, eingestellt zu werden.

Zeit und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1847.

Montag	den	30.	August	Aushebung in Quedlinburg,
Mittwoch	=	1.	September	= = Wernigerode,
Donnerstag	=	2.	=	= = Halberstadt,
Freitag	=	3.	=	= = Oschersleben,
Sonnabend	=	4.	=	= = Wanzleben,
Montag	=	6.	=	= = Kalbe,
Mittwoch	=	8.	=	und

Donnerstag	den	9.	September	Aushebung in Magdeburg,
Sonnabend	=	11.	=	= Neuhaldensleben,
Montag	=	13.	=	= Wolmirstedt,
Dienstag	=	14.	=	= Gardelegen,
Mittwoch	=	15.	=	= Salzwedel,
Freitag	=	17.	=	= Osterburg,
Sonnabend	=	18.	=	= Stendal,
Montag	=	20.	=	= Jerichow,
Dienstag	=	21.	=	= Burg.

Magdeburg, den 27. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Vorschriften über die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten. I. 1810. L.

Nach unserem Amtsblattspublikandum vom 13ten Dezember 1833 ist die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten bei den Ortsbehörden, bei den Polizeibehörden nachzusuchen.

Die Ausdrücke „Ortsbehörden" „Polizeibehörden" sind verschiedentlich mißverständlich dahin gedeutet worden, daß darunter auch Ortsvorsteher, Ortsschulzen zu verstehen seien.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses, und um überall ein gleichmäßiges Verfahren bei der Erlaubnißertheilung zu Tanz- und anderen öffentlichen Lustbarkeiten — cf. die Amtsblattsbekanntmachung vom 12ten April 1844 — herbeizuführen, finden wir uns zu nachstehender Deklaration der voraufgeführten Bekanntmachungen veranlaßt.

Die gesetzliche Bestimmung, auf welche sich die Verpflichtung zur Einholung der polizeilichen Erlaubniß bei Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten gründet, ist der §. 186. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts. Danach ist bei der Polizeiobrigkeit die Erlaubniß nachzusuchen.

Daß in den Städten die die Polizeiverwaltung übenden Magistrate als Polizeiobrigkeit solche Erlaubniß zu ertheilen haben, darüber hat ein Zweifel nicht obwalten können.

Auf dem platten Lande haben:

1) in

1) in denjenigen Ortschaften, wo Königlichen Domainen-, Rent- und Polizeiämtern die Polizeigerichtsbarkeit oder Verwaltung oder Beides zusteht, diese,

2) in denjenigen Ortschaften wo Privatdominien, Polizeigerichtsbarkeit und Verwaltung oder auch nur letztere auszuüben haben, die Privatdominien resp. deren verpflichtete Stellvertreter;

3) sollen auf Höfen oder Grundstücken, welche Gutsbesitzern gehören, die nach §. 3. sub d. der Verordnung vom 31sten März 1833 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts ꝛc. die Gerichtsbarkeit besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wiedererlangt haben, öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet werden, diese Gutsbesitzer resp. deren verpflichtete Stellvertreter,

4) in allen übrigen Ortschaften die Landräthe

die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Tanz- und anderen dergleichen Lustbarkeiten zu ertheilen.

Die polizeilichen Befugnisse der Dorfschulzen beschränken sich darauf, auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizeivorschriften zu halten — § 59. Tit. 7. Thl. II. Allg. Landrecht — und die Uebertretungen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Dorfschulzen sind nur Unterbeamte der Polizeiobrigkeit, und nicht befugt, auf Grund eigenen Rechts eine Erlaubniß zu ertheilen, deren Versagung oder Bewilligung von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde abhängt.

Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die Landräthe, Dominien ꝛc. nicht das Recht hätten, den Ortsschulzen die Erlaubnißertheilung zu Tanzlustbarkeiten zu überweisen. Für die Ortschaften, welche von dem Sitze des Landrathsamtes ꝛc. entfernter gelegen, erscheint die Ueberweisung des Rechts an die Ortsschulzen wünschenswerth, damit die Einholung der Erlaubniß nicht unnütz erschwert werde.

Ein Mißbrauch ist von einer solchen Ueberweisung am wenigsten dann zu besorgen, wenn sie mit der Beschränkung geschieht, daß der Ortsschulze nur

eine bestimmte Anzahl von Malen im Jahre, und dann auch nur für die Zeit bis zur Polizeistunde die Erlaubniß ertheilen darf.

Magdeburg, den 31sten Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Aufgang der Jagd. III. B. 1573.

Der diesjährige Aufgang der Jagd erfolgt am 24sten d. Mts.

Magdeburg, den 3. August 1847.

Königliche Regierung.

Nr. 66. Betrifft den Unterricht an der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. 1281. E.

Auf der Königlichen Provinzial Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt mit dem 18ten Oktober d. J ein neuer zweijähriger Lehrkursus Die Anmeldungen müssen bis zum 26sten September, unter Beifügung des Zeugnisses der früher besuchten Lehranstalt, bei dem Direktor der Anstalt, Baumeister Crampe, eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfung findet am 11ten Oktober statt.

Das für diese Lehranstalt sich interessirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerksam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel: „Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt" im Druck erschienen und in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 5 Sgr. zu haben ist, und verweisen auf denselben in Bezug aller, die Anstalt betreffenden Einrichtungen.

Magdeburg, den 7ten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Notarien ꝛc.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April d. J. wegen Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien sind für das Departement des hiesigen Oberlandesgerichts, in der hierselbst am 21sten d. stattgefundenen Generalversammlung gewählt:

zu Mitgliedern des Ehrenraths

1) der Justizrath Silberschlag in Magdeburg,
2) : : Brunnemann daselbst,

3) der Justizrath Damm daselbst,
4) = = Treuding zu Groß-Salze,
5) der Justizkommissarius Grubitz in Magdeburg,
6) = = Kährn in Salzwedel,
7) = = Behrends in Gardelegen,
8) = = Horch in Magdeburg,
9) = Justizrath Herzbruch in Burg.

zu Stellvertretern:

1) der Justizkommissarius Harte in Magdeburg,
2) = Justizrath Vatke daselbst,
3) = = Lentz in Stendal,
4) = Justizkommissarius Grüel in Burg,
5) = = Franke in Wanzleben.

Die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenraths ist auf den Justizrath Brunnemann gefallen und die Funktion des Staatsanwalts bei dem Ehrenrathe von dem Königlichen Oberlandesgerichte dem Land- und Stadtgerichtsrath Lehmann hierselbst übertragen.

Der gedachte Ehrenrath ist demnach für konstituirt erklärt und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31sten Juli 1847.

Der Oberlandesgerichts-Chefpräsident. von Gerlach.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hehlingen, Diözes Wolfsburg, ist der bisherige Predigtamtskandidat Friedrich August Wilhelm Viol aus Brachwitz berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kleinau und Lohne, Diözes Groß-Apenburg-Beetzendorf, ist der bisherige Pfarrer in Neuendorf, Wilhelm Daniel Crusius, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber die dadurch in Neuendorf erledigte Pfarrstelle hat das betreffende Kirchenpatronat bereits verfügt.

Der Diakonus in Schaafstädt, Johann Gottfried Reinboth, ist am 23sten Juli c. gestorben. Patron der dadurch erledigten geistlichen Stelle ist der Rittergutsbesitzer von Funk in Schaafstädt.

Die Pfarrstelle zu Hobeck, Diözes Möckern, wird durch die Emeritirung des

Pastors Johann Christian Gottfried Schnabel zu Michaelis d. J. vakant. Ueber dieselbe ist jedoch Seitens des Patronats bereits wieder verfügt.

Magdeburg, den 3ten August 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen

Der Wundarzt erster Klasse Friedrich Wilhelm Lenz zu Dahlenwarsleben im Kreise Wolmirstedt ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Förster Klimisch zu Neuendorf, Revier Jävenitz, wird mit dem 1sten November d. J. in den Ruhestand treten und die Beaufsichtigung des Forstbegangs Neuendorf von dem genannten Tage ab dem Forstaufseher Krause übertragen werden.

Der bisherige 1ste Töchterlehrer David Hölzke zu Kalbe a. S. ist zum 4ten Knabenlehrer und Organisten daselbst, der bisherige 2te Töchterlehrer David Naumann zum ersten und der bisherige Töchterlehrer an der Volksschule Heinrich Lorenz zum zweiten Töchterlehrer an der Bürgerschule zu Kalbe a. d. S. ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor Doeblin in Vahldorf wird zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt werden. Ihm hat sodann sein Nachfolger für seine Lebenszeit jährlich 76 Thlr. in vierteljährlichen Antheilen am Ende des Vierteljahres von den Einkünften seiner Stelle abzugeben. Bewerber um die Stelle haben sich bei uns zu melden.

Der emeritirte Organist und Töchterlehrer Schulze in Bismark, Diözes Stendal, ist gestorben.

Der Kantor und Schullehrer Willmann zu Steglitz, Diözes Möckern, ist am 30. Juli c. gestorben. Patron der hierdurch erledigten Stelle ist der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. v. Wulffen auf Pietzpuhl.

Magdeburg, den 2ten August 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Dr. Hachfeld zu Hornhausen ist zum Schiedsmann für den 5ten Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 26. Juli 1847 bis dahin 1850 wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 30. Juli 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Der Regierungs-Assessor v. Sassen, bisheriger Hülfsarbeiter beim Kollegio der Königlichen Generalkommission zu Stendal, ist an Stelle des zum Königlichen Justizdienste zurück gekehrten Oberlandesgerichts-Assessors Doehner als Spezialkommissarius in Auseinandersetzungssachen zu Genthin vom 1. Oktober d. J. ab angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 21. August 1847.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 67. Betrifft den Schulunterricht jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. II. C. 1324.

Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9ten März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Nr. 12. pag. 156.) ist mitunter dahin gedeutet worden, als ob Kinder nach zurückgelegtem 9ten Lebensjahre, wenn sie nur nach §. 2. einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht vorher genossen hätten und durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen könnten, daß sie ihre Muttersprache geläufig zu lesen im Stande seien und einen Anfang im Schreiben gemacht hätten, gänzlich von weiterm Schulbesuche befreit sein sollten.

Diese Meinung zu berichtigen, machen wir auf den §. 9. des gedachten Regulativs aufmerksam, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß durch die vorstehenden Verordnungen (§. 1. und 2.) die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuche nicht geändert werden sollen. Da nun nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 12. §. 46. der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat; so folgt hieraus, daß bis dahin die Schulkinder schulpflichtig sind, und diejenigen Unterrichtsstunden besuchen müssen, welche nach dem Ermessen der Regierungen so festgesetzt worden sind, daß sie den Betrieb der Arbeiten von den in den Fabriken beschäftigten Kindern so wenig als möglich stören. Wir erwarten, daß durch diese Erklärung alle Mißver-

tungen in Zukunft werden beseitigt sein, und haben das Vertrauen zu sämmtlichen Fabrikherren, daß sie nicht nur bereitwilligst solche Anstalten treffen werden, daß den Kindern, die bei ihnen in Arbeit stehen, nicht die Wohlthat des durchaus erforderlichen und von uns angeordneten Unterrichtes, besonders in der Religion, weder entzogen noch verkümmert werde, sondern daß sie auch die Lokalbehörden in der Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuches der in ihren Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder dadurch unterstützen werden, daß sie solchen schulpflichtigen Kindern die Beschäftigung entziehen werden, welche sich wiederholte, nicht genügend entschuldigte Schulversäumniß zu Schulden kommen lassen. Magdeburg, den 12. August 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisherige Pfarradjunkt in Trotha, August Karl Gueinzius, ist zum Pfarrsubstituten in Klein-Lübs, Diözes Gommern, mit der Hoffnung auf Amtsnachfolge, von der unterzeichneten Kirchenbehörde dato ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle in Graffau mit Grünenwulsch und Bülitz, Diözes Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Herrmann Adolph Heinrich Gordian Gravenhorst aus Strodehne berufen und Seitens der unterzeichneten Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der bisherige Prediger in Groß-Ballerstedt, Franz Karl Theodor Dieterici, ist zum Pfarradjunkten in Schmersau, Diözes Osterburg, mit der Hoffnung auf Nachfolge in diesem Pfarramte, berufen und von Seiten der Kirchenbehörde bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Groß-Ballerstedt ist bereits besetzt. Magdeburg, den 4. August 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Karl Albert Voitus zu Rawicz ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 3ten Juni 1847 zum Oberlandesgerichts-Rathe ernannt worden.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Herrmann Francke ist laut Bestallung vom 14ten Juli 1847 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 18. Mai 1847 ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Doehner durch Ministerialreskript vom 19ten Juli 1847 an das Kammergericht versetzt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Herrmann Friedrich Wilhelm von Kemnitz ist durch Verfügung vom 21sten Juni 1847 als Auskultator angenommen, und

der bisherige Auskultator Gustav Klemm auf sein Ansuchen, Behufs seiner Beschäftigung im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, durch Verfügung vom 22sten Juni 1847 aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

B. Bei dem Kriminalgericht.

Der Kriminalgerichts-Bote Blümel ist auf sein Ansuchen wegen Uebertritts zur Verwaltung durch Verfügung vom 5ten Juli 1847 seines Dienstes entlassen worden.

C. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Reitzenstein zu Halberstadt ist durch Ministerialreskript vom 15ten Juli 1847 eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wolmirstedt verliehen worden.

Unterbeamte.

Der bisherige interimistische Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Johann Christoph Konrad Würfel, so wie der bisherige Hülfsbote und Exekutor Johann Friedrich Kramer bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stendal sind durch Verfügung vom 26sten Juni 1847 definitiv zu Boten und Exekutoren bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Johann August Clemens zu Ziesar, so wie der Bote und Exekutor Andreas Roediger zu Neuhaldensleben sind in gleicher Eigenschaft, ersterer durch Verfügung vom 26sten Juni 1847 an das Land- und Stadtgericht zu Burg, letzterer durch Verfügung vom 20sten Juli 1847, mit Uebertragung der Gefangenwärtergeschäfte, an die Gerichtskommission zu Weferlingen versetzt worden.

Justizkommissarien.

Dem Justizkommissarius Taubenspeck zu Havelberg ist durch Ministerialreskript vom 10ten Juli 1847 die Prozeßpraxis bei den Patrimonialgerichten des II. Jerichowschen Kreises, soweit deren Verweser in Sandau wohnen, gestattet.

Der Justizkommissarius und Notarius, Justizrath Eisenhardt zu Wolmirstedt ist den 21sten Juli 1847 gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juli 1847.

Die bisherigen Referendarien Seubert und Raetzell sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt; der Referendarius Saalfeld ist zum Land- und Stadtgerichtsassessor befördert und an das Stadtgericht zu Charlottenburg versetzt;

die Auskultatoren Neßler, Lentze und Hufenhäuser sind zu Referendarien ernannt;

der Referendarius Burghart ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

die Rechtskandidaten Friedrich August Heinrich Palm, und Ernst Karl Ludwig Vogeler, sind zu Auskultatoren angenommen; der letztere ist an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt. Halberstadt, den 7. August 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.
Magdeburg.	133 5/12	78 1/12	64 1/12	43 5/12	112 5/12	137 6/12	135	35	3	6	2	—	3	—	5	—	15	10	—		30	6	20
Halberstadt.	147 2/12	107 6/12	82 6/12	48 2/12	122 6/12	132 6/12	120	17 6/12	3	10	2	—	3	5	5	6	18	10	—		30	5	7 6/12
Quedlinburg	156 2/12	100 7/12	86 4/12	50 6/12	105	120	120	25	4	—	2	4	3	6	5	7	12	9	4		35	5	15
Aschersleben.	146 3/12	113 11/12	87	54	144	192	144	26	4	—	2	—	4	—	5	6	16	9	—		26	5	7 6/12
Wernigerode	158 11/12	110 8/12	89	50 4/12	90	120	120	20	3	9	2	1	3	3	4	10	15	10	—		45	6	—
Stendal . .	145	97	77 3/12	55	120	—	147 6/12	30	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—		37 6/12	7	—
Salzwedel. .	144 9/12	73 4/12	82 1/12	52 5/12	—	80	—	29 1/12	3	3	2	2	3	—	4	6	14	6	—		20	5	27 8/12
Burg	153 1/12	102 1/12	92 6/12	54 9/12	90	135	140	36	3	—	2	6	3	—	5	—	16	6	—		40	5	—
Aken	105	75	60	45	75	—	—	25	2	10	1	8	2	8	4	6	15	5	—		25	4	15
Gardelegen .	156 6/12	98 1/12	90	61 7/12	—	—	—	30	3	—	1	6	3	—	4	—	15	7	6		20	6	—
Schönebeck .	115	91 3/12	50	41 8/12	—	—	—	40	3	—	1	8	3	—	4	6	15	6	—		32 6/12	6	15
Durchschnittspreis . . .	141 11/12	95 2/12	78 8/12	50 7/12	107 4/12	131	132 4/12	28 8/12	3	5	2	—	3	2	4	10	15	7	7		31	5	23 6/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 28. August 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten August d. J. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2874. den Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, einer Seits, und dem Großherzogthum Luxemburg, anderer Seits, wegen Fortdauer des Anschlusses an das Zollsystem Preußens und der Staaten des Zollvereins vom 22. April und ratifizirt den 15. Juli d. J.;

„ 2875. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. April d. J., die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse;

„ 2876. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli d. J., das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend, und

„ 2877. das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli d. J., wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4 Millionen Thalern, nebst dem Tilgungsplane.

Bekanntmachung.

Maaßregeln zur Abstellung der Bettelei. O. P. 4091.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse, von welcher im verflossenen Winter und Frühjahr, wie das gesammte Vaterland, so auch die Provinz Sachsen heimgesucht wurde, und der dadurch an einzelnen Orten zeitweise herbeigeführte Nothstand, haben schwere Opfer erfordert. Obwohl der Staat nach Möglichkeit bemüht war, durch umfassende Maaßregeln diesem Nothstande abzuhelfen und dem unbemittelten Theile der Bevölkerung Arbeit, und dadurch Nahrung zu verschaffen, so reichte doch seine Hülfe allein nicht

aus. Die Kommunen haben mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit ihre Nothleidenden unterstützt, Hülfsvereine und die Privatwohlthätigkeit sind in erfreulicher Weise thätig gewesen. Ich fühle mich gedrungen, den Stadt- und Landgemeinden der Provinz, den Vereinen zur Abhülfe der Noth, und den bemittelten Einwohnern für die Hülfe und Unterstützung, welche sie in dieser schweren Zeit mit eigener Aufopferung dem ärmeren Theile der Bevölkerung gewährt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Alle diese Anstrengungen haben aber nicht ausreichen können, um allen Bedürftigen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und es hat sich daher ein großer Theil derselben darauf angewiesen gesehen, die Mildthätigkeit der Wohlhabenderen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Dadurch hat in sehr vielen Orten, besonders in den kleineren Städten die Bettelei in den Häusern und auf den Straßen in sehr bedeutendem Maaße zugenommen, und wenn dies zum Theil auch in dem Umstande seinen Grund haben möchte, daß manche Arbeitscheue unter dem Vorwande der Noth, dem Publikum lästig geworden sind, so konnte doch aus dem oben Angeführten, von Seiten der Behörden gegen die Bettelei in der Zeit der drückenden Theuerung nicht mit der vollen Strenge des Gesetzes eingeschritten werden.

Jetzt aber, wo wir die schwere Zeit der Theurung überstanden haben, wo es an Arbeit überall nicht fehlt, und eine im Ganzen gesegnete Erndte schon auf die Ermäßigung der Preise der Lebensbedürfnisse günstig eingewirkt hat, erscheint es unerläßlich, die gesetzliche Ordnung in vollem Maaße wieder eintreten zu lassen.

Ich veranlasse deshalb die Verwaltungsbehörden der Provinz, der an sehr vielen Orten noch fortdauernden Straßen-, sowie persönlichen und schriftlichen Hausbettelei mit allem Nachdruck entgegen zu treten, ersuche aber auch gleichzeitig alle Einwohner der Provinz dringend, die Behörden in ihren desfallsigen Anordnungen zu unterstützen, und nicht nur selbst Bettlern keine Almosen zu verabreichen, sondern auch durch Ertheilung von Bescheinigungen nicht ferner, wie bisher so häufig geschehen, die Bettelei zu befördern, im Gegentheil, jede Art von Bettelei zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden zu bringen. Von Seiten der Behörden wird kräftig dahin gewirkt werden, daß wirklich armen

Personen von den zu ihrer Unterstützung Verpflichteten solche in ausreichendem Maaße zu Thei werde.

Magdeburg, den 15ten August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen **v. Bonin**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 68. Statut über Unterhaltung des Wolmirstedt-Farsleber Winterdeichs.

Durch diesen Deich werden zusammen 2262 Morgen 71 □Ruthen Grundstücke in Schutz gelegt. Hiervon besitzen:

a. der Domainen- und Forst-Fiskus	988	Morgen	176	□Ruthen,
	35	=	85	=
	1024	Morgen	81	□Ruthen,
b. das Rittergut zu Wolmirstedt	457	=	158	=
c. die Grundbesitzer in der Gemeine Farsleben	780	=	12	=
Summa	2262	Morgen	71	□Ruthen.

Alle diese Grundstücke, aus Acker, Wiesen und Forstgrund bestehend, waren der Inundation ausgesetzt, und schüttete man aus diesem Grunde im Jahre 1844 einen Winterdeich, welcher nach seiner Beschädigung durch das Hochwasser im Jahre 1845 wieder hergestellt und zum Theil verstärkt ist und wegen dessen fernerer Unterhaltung nachstehendes Statut verabredet worden.

Einsetzung der Schaukommission.

§. 1. Es wird zur Erreichung dieses Zwecks eine der Regierung zu Magdeburg untergeordnete Schaukommission eingesetzt, die aus:

1) dem Landrathe des Wolmirstedter Kreises, oder dem mit dessen Geschäften beauftragten Beamten als Vorsitzenden;
2) dem Wasserbauinspektor des 1sten Wasserbaukreises, oder dem mit dessen Geschäften beauftragten Beamten, als technischem Mitgliede;
3) dem jedesmaligen Pächter oder Administrator der Domaine Stift-Wolmirstedt;
4) dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts daselbst;
5) dem jedesmaligen Schulzen zu Farsleben,

besteht und ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit faßt. Dieselbe tritt auf jedesmalige Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist, falls eins oder das

andere Mitglied auf die ergangene Einladung nicht erscheint, beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder und unter diesen das technische Mitglied anwesend sind. Die Kommission wählt aus den ad 3 bis 5 genannten Mitgliedern einen Deichschulzen.

Funktionen der Schaukommission und die Schau selbst.

§. 2. Die Schaukommission, welcher überhaupt die ganze Leitung der Angelegenheiten der Deichinteressentschaft zusteht und obliegt, hat insbesondere auf sorgfältige Unterhaltung des Deichs und der dazu gehörigen Anlagen, als Schleusen und Durchlässe zu achten und zu dem Ende auf genaue Befolgung dieses Statuts zu halten.

Zu diesem Behuf werden alljährlich von der Schaukommission zwei Hauptschauen festgesetzt, welche in der Regel

a. am Donnerstage nach Walpurgis,

b. = = = Gallen abgehalten werden.

Bei der Schau werden der Deich selbst und die dazu gehörigen Anlagen besichtigt und über den Befund Schauprotokolle aufgenommen.

Die Schau beginnt an den oben angesetzten Tagen Morgens 9 Uhr, (nachdem selbige 8 Tage vorher durch den Vorsitzenden den Mitgliedern der Schaukommission bekannt gemacht worden ist) am Anfange des Deichs bei dem Wolmirstedter Windmühlenhügel und verfolgt denselben bis zum Anschluß ans hohe Terrain (Zielitzer Acker). Die Kommission bestimmt über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel und die Art, wie die Arbeiten auszuführen sind, mit dem aus dem Folgenden sich ergebenden Maaßgaben, auch hat sie über Ziehung und Schließung der im Deiche vorhandenen Schleusen zu bestimmen.

Meliorationsanlagen.

§. 3. Die den Interessenten zur Unterhaltung obliegenden Gegenstände sind:

1) der Winterdeich,

2) die zu demselben gehörigen oder in demselben befindlichen Anlagen.

Unterhaltung derselben.

§. 4. Da der Angriff der Deichstrecken — ihrer Lage nach — zu verschieden ist, um jedem Interessenten eine bestimmte Strecke zur Unterhaltung überweisen zu können, so soll die Unterhaltung des ganzen Deiches auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen und bleibt es der Schaukommission überlassen, die Ausführung der angeordneten Arbeiten unter Aufsicht eines Dammmeisters zu

stellen, welcher während seiner Beschäftigung dabei die ihm von der Schaukommission zu akkordirenden Tagegelder erhält.

Die nach Anordnung der Kommission auszuführenden Arbeiten sollen, soweit sie durch gewöhnliche Handarbeiter herzustellen sind, in der Regel und wenn die Kommission den Umständen nach nicht etwas anderes beschließt, durch die von den Deichinteressenten selbst zu stellenden Arbeiter ausgeführt werden.

Zu den Kosten der Unterhaltung des Deiches, so wie überhaupt zu allen durch die Deichangelegenheiten und deren Verwaltung entstehenden Kosten tragen die Interessenten nach folgenden Verhältnißzahlen bei, nämlich:

a. die Domaine Wolmirstedt mit . . 1085.
b. die Interessenten in Farsleben mit . 780.
c. das Rittergut zu Wolmirstedt mit . 489.

Nach diesen Verhältnißzahlen haben die Interessenten auch eintretenden Falls die Handarbeiter zu stellen. Rücksichtlich der Interessenten zu Farsleben wird bestimmt, daß sie die auf sie fallenden 780 Theile nach Maaßgabe der in simpler Abschrift angehefteten Verhandlung vom 29sten Januar 1843 unter sich repartiren und aufbringen, so lange sie nicht einen anderweiten Repartitionsmaaßstab unter sich mit Genehmigung der übrigen Deichinteressenten festsetzen. Die Farsleber Interessenten willigen ausdrücklich darein, daß auf ihre bei der Deichanlage betheiligten Güter die Verpflichtung eingetragen wird, den Deich nach Maaßgabe der Verhandlung vom 29sten Januar 1843 oder dem später zu verabredenden Uebereinkommen unterhalten zu müssen, und verpflichten sich, durch ein Attest der Hypothekenbehörde binnen 3 Monaten nach der Bestätigung des Statuts nachzuweisen, daß die Eintragung stattgefunden hat. So lange bis dieser Nachweis geführt, haften die Farslebener Interessenten Einer für Alle und Alle für Einen. Bei den Schauen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Deich in den vorhandenen Dimensionen namentlich auch in gutem Rasenbelag und die Schleusen und Siele in stets wasserdichtem, dem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden.

Alle Maulwurfslöcher und andere Beschädigungen sind sofort zu repariren, besonders wenn Gefahr im Verzuge liegt. Alle Holzanwüchse auf Krone und Dossirung müssen fortgeschaft werden und neue Anpflanzungen sind nur

3′ vom Deichfuß entfernt zulässig. Die Ausführung der Arbeiten geschieht unter der obern Leitung des technischen Mitgliedes der Schaukommission, dessen Anweisungen daher die Arbeiter und eintretenden Falls der Dammmeister Folge zu leisten haben. Auf dessen Requisition haben die Interessenten auch die Arbeiter zu stellen. Die Schaukommission wird darauf sehen, daß die auszuführenden Reparaturarbeiten möglichst bald und zwar die bei der Frühjahrsschau angeordneten jedenfalls vor der Heuerndte, und die unbedeutenderen bei der Herbstschau angeordneten, jedenfalls bis zum 15ten November vollendet sind. Das zur Deichreparatur benöthigte Erdmaterial ist in der Regel im Vorlande und nur ausnahmsweise im Binnenlande, jedesmal aber mindestens ½ Ruthe vom Deichfuße entfernt und nach Anweisung des technischen Mitgliedes der Schaukommission oder des die Aufsicht über die Arbeit führenden Dammmeisters zu entnehmen.

Auch darf da, wo der Deich auf Acker lagert, nur bis auf 6′ vom Fuße desselben im Vorlande gepflügt oder gegraben werden.

§. 5. Die Anschläge von den angeordneten Reparaturen werden mit dem Schauprotokolle der Königlichen Regierung zur Superrevision und Feststellung vorgelegt und nachdem diese erfolgt ist, durch die Schaukommission nach den oben gegebenen Bestimmungen zur Ausführung gebracht. Die Bauausführungen bedürfen jedoch nur in soweit, als sie nicht durch die von den Interessenten selbst zu stellenden Handarbeiter hergestellt werden, und den baar aufzubringenden Kostenbetrag von 50 Thlr. überschreiten, der Revision der Anschläge. Alle andere Reparaturbauten kann die Kommission sofort zur Ausführung bringen lassen.

Bauausführungen im Kostenbetrage über 50 Thlr. sollen öffentlich verdungen werden.

Die Zahlung der Baukosten geschieht, nachdem letztere, nach erfolgter Abnahme der Bauten Seitens des technischen Mitgliedes der Kommission, von der Königlichen Regierung festgesetzt worden sind. Gegen Bezahlung der Taxe soll den Interessenten im Nothfalle, und wenn die höhere Genehmigung dazu erfolgt, das benöthigte Holzmaterial auf Assignation des Wasserbauinspektors aus der Königlichen Forst abgegeben werden.

Was insonderheit das zu allen Reparaturen erforderliche Erdmaterial betrifft, so soll der Grundeigenthümer, wenn eine Einigung mit ihm nicht stattfindet, dafür von den Deichinteressenten nach dem Gutachten der 3 Kreistaxatoren als Sachverständigen entschädigt werden.

§. 6. Bei der Herbstschau beschließt die Schaukommission, welche Mittel etwa zur Vertheidigung des Deiches bei eintretendem Hochwasser durch Beschaffung von Material oder sonstige Anordnungen schon im Voraus in Bereitschaft zu stellen sind. Beim eingetretenen Hochwasser selbst hat der Deichschulze für sich allein das Recht und die Pflicht, das zur Vertheidigung des Deiches nöthige und nicht schon vorräthige Material sofort auf gemeinschaftliche Kosten anzuschaffen, oder auch, soweit dergleichen im Besitz der Deichinteressenten ist, von den Letzteren zu requiriren, so wie die zur Vertheidigung nöthige Hülfsmannschaft, mit Karren und Spaten versehen, durch Requisition der Interessenten, oder im Falle der Noth auch anderweit auf gemeinschaftliche Kosten zu beschaffen. Die Interessenten sind derartigen Requisitionen des Deichschulzen Folge zu leisten schuldig, welcher letztere soviel als möglich darauf sehen wird, daß bei diesen Requisitionen das Verhältniß, in dem die Deichinteressenten zur Unterhaltung beizutragen haben, berücksichtigt wird. Das von den Interessenten requirirte und gelieferte Material wird ihnen ebensowohl als die Zahl derjenigen Mannschaft, die jeder Interessent über seinen Antheil hat stellen müssen, nach den von der Kommission zu ermessenden Sätzen vergütigt.

Vertheidigung des Deiches bei Hochwasser.

§. 7. Das Behüten des Deiches ist im Allgemeinen durchaus verboten, ebenso das Befahren mit Handkarren oder Handwagen, jedoch ist das Gehen auf der Deichkrone erlaubt, nicht aber das Betreten der Dossirungen. Sollte es indessen die Schaukommission nach gehöriger Benarbung desselben für angemessen finden, zur Festtretung der Maulwurfslöcher und des Rasens, einige Tage die Schaafheerden des an den betreffenden Stellen Hütungsberechtigten auf den Deich treiben zu lassen, so kann dies nach Vorschrift gestattet werden.

Beschädigungen des Deiches und der Schleusen.

§. 8. Der Uebergang über den Deich für Wagen und Vieh kann nur an den dazu bestimmten Stellen auf den dieserhalb angebrachten Appa-

Ueberfahrten.

reillen gestattet werden. Im Fall die Interessenten in der Folge noch mehrere dergleichen Ueberfahrten für nothwendig erachten, sind selbige ebenfalls auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen, jedoch ist die Genehmigung der Schaukommission vorher einzuholen.

Strafbestimmungen.

§. 9. Um die Deichanlagen gegen Beschädigungen durch die Interessenten, und um die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts zu sichern, sollen gegen den Beschädiger und den Kontravenienten, der unter allen Umständen zum Ersatz des aus seinen Handlungen oder Unterlassungen entspringenden Schadens verpflichtet bleibt, nachfolgende Strafen angewendet werden:

1. Beschädigungen und eigenmächtige Veränderungen am Deiche, an den Schleusen und Wasserdurchlässen, werden mit 1 bis 10 Thlr. Strafe belegt.
2. Wer Anpflanzungen gegen die im § 4. gegebenen Regeln und ohne vorherige Erlaubniß der Schaukommission macht, zahlt 1 bis 10 Thlr. Strafe.
3. Das Ausbleiben der zur Schau vorgeladenen Interessenten bei den Schauen wird mit 1 Thlr. Strafe geahndet.
4. Interessenten, welche die zu den Reparaturen aufgebotenen Mannschaften nicht stellen, zahlen für jeden Mann und Tag 15 Sgr. Strafe und außerdem werden auf ihre Kosten die fehlenden Arbeiter durch Tagelöhner zu jedem beliebigen Preise engagirt.
5. Wer das Erdmaterial zu nahe am Deich entnimmt oder den Vorschriften des technischen Mitgliedes der Schaukommission resp. des Dammmeisters dabei zuwider handelt, zahlt 1 Thlr. Strafe.
6. Wenn Vieh ohne zuvorige Erlaubniß der Kommission den Deich betritt, so zahlt der Eigenthümer für jedes Pferd oder Rindvieh 15 Sgr., für jedes Schwein oder Schaaf 5 Sgr. Strafe.
7. Diejenigen Interessenten, welche bei Vertheidigung des Deiches der Requisition des Deichschulzen oder der Schaukommission hinsichtlich Anschaffung der Materialien und Stellung von Hülfsmannschaften oder Dammwachten nicht sofort Genüge leisten, zahlen nach Ermessen der

Schau

Schaukommission 2 bis 20 Thlr. Strafe und haften außerdem für allen durch diese Nachlässigkeit zur Zeit der Gefahr entstehenden Schaden und Nachtheil.

§. 10. Die Schaukommission setzt die angedroheten Strafen gegen die Kontravenienten fest, jedoch steht den Kontravenienten gegen die in einem Auszuge aus dem Schauprotokolle, in dem die Strafe festgesetzt ist, bestehenden, sonst aber besonders auszufertigenden Strafresolute der Schaukommission, binnen 10 Tagen — vom Empfang desselben — Rekurs an die Regierung zu Magdeburg offen. Kompetenz in Kontraventionssachen.

Auch bei etwa vorkommenden, auf die Erhaltung der Anlage bezüglichen Streitigkeiten entscheidet die Schaukommission in erster, die Regierung in zweiter Instanz. Ueber die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der aus Handlungen oder Unterlassungen der Deichinteressenten, welche dem gegenwärtigen Reglement zuwider laufen, entsteht, und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, sollen, beim Mangel gütlicher Einigung vor der Kommission, die gewöhnlichen Gerichte entscheiden.

Auch bleibt es vorbehalten, die Königliche Regierung um die Bekanntmachung von Strafbestimmungen zur Sicherung der Deichanlage gegen dritte Personen zu ersuchen.

§. 11. Die Rendanturgeschäfte, welche in Empfangnahme und Aufbewahrung der Straf- und Reparatur-Baugelder und spezieller Zahlung derselben, so wie in der Rechnungsführung bestehen, liegen dem Pächter der Domaine Wolmirstedt, gegen eine Tantieme von 1 Sgr. von jedem Thaler der Einnahme ob. Mit dem jedesmaligen Herbstschauprotokolle soll der Regierung zu Magdeburg der Kassenabschluß vorgelegt werden. Rendantur.

Der Rendant der Baukasse hat sich in Bezug auf die Einziehung der Baugelder von den Deichinteressenten, so wie in Bezug auf deren Auszahlung an die jedesmaligen Bauunternehmer nach den Anweisungen der zu bildenden Schaukommission zu richten. Die Einziehung der von den Deichinteressenten jedesmal aufzubringenden Kostenbeiträge soll, bei nicht prompter Innehaltung der Zahlungstermine, durch landräthliche Exekution erfolgen.

§. 12. Zur Zahlung der nach §. 9. erkannten Strafen werden die Kon- Einziehung

und Verwendung der Strafgelder.

travenienten durch den Rendanten aufgefordert, und muß solche binnen 10 Tagen an den Rendanten geleistet werden, entgegesetzten Falls die Strafe exekutivisch beigetrieben wird, sofern nicht etwa Rekurs eingelegt worden, in welchem Falle die exekutivische Einziehung der Strafe bis 8 Tage nach der Publikation der rechtskräftigen Entscheidung der Sache ausgesetzt wird.

Die einkommenden Strafgelder sollen zur Bestreitung der bei Ausführung der vorkommenden Reparaturarbeiten nothwendig werdenden Ausgaben verwendet werden.

Urkundlich ist dieses Statut dreifach gleichlautend ausgefertigt, von den Interessenten durch Unterschrift vollzogen und mit dem Regierungssiegel bedruckt worden.

Magdeburg, den 1sten April 1846.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(gez.) v. Borries. Triest. v. Schnehen.

(Folgen die Unterschriften der Interessenten.)

Der nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 19ten d. M. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden, von sämmtlichen Interessenten vollzogenen Statute über die Unterhaltung des Wolmirstedt-Farslebener Winterdeichs vom 1sten April 1846 hierdurch Meine Bestätigung.“

Sanssouci, den 31sten Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An

die Staatsminister von Bodelschwingh,

Graf zu Stolberg und von Düesberg.

dessen Urschrift an das Geheime Staatsarchiv abgegeben ist, wird unter Siegel und Unterschrift des Finanzministeriums hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 25sten Juni 1847.

(L. S.)

Der Finanzminister.

In dessen Auftrage: (gez.) **Oesterreich.**

Vorstehendes Allerhöchst bestätigtes Statut über Unterhaltung des Wolmirstedt-Farslebener Winterdeichs wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dasselbe sowohl von dem Besitzer des Ritterguts zu Wolmirstedt, als von den Grundbesitzern der Gemeinde Farsleben resp. notariell und gerichtlich vollzogen, auch wegen der dabei betheiligten geistlichen Institute von Oberaufsichtswegen durch die Abtheilung unseres Kollegii für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 6ten August 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

nach welchem das Damm- und Brückgeld an der Neuemühle bei Gardelegen zu erheben ist.

Nr. 69. Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes an der Neuemühle bei Gardelegen. I. F. 2023.

A. Es ist zu entrichten

I. Von angespannten Thieren:

Von einem Pferde, Ochsen oder einer Kuh . . . . . 6 Pfenninge

II. Von unangespannten Thieren:

1) Von einem Pferde, Ochsen oder einer Kuh . . . . . 4 =
2) Von einem Fohlen . . . . . 2 =

B. Befreiungen

Wege- und Brückgeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören,
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform,
3) von den Fuhrwerken und Pferden der Königlichen Beamten im Dienste,
4) von ordinairen Posten einschließlich der Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kouriren, so wie von allen von Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Pferden,
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungs-

fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen,

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren,

7) von Kirchen- und Leichenfuhren.

Sanssouci, den 12. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **von Düesberg.**

Tarif
nach welchem das Damm- und Brückgeld an der Neuemühle bei Gardelegen zu erheben ist.

Revidirt und kontrasignirt.

Berlin, den 29. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) v. Rabe,
Geheimer Oberfinanzrath.

Vorstehender Tarif wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Betrifft die neue Pharmakopoea militaris. I. D. 938.

In Folge der mit dem 1sten April d. J. in Kraft getretenen sechsten Ausgabe der Landespharmakopoe ist Seitens des Medizinalstabes der Armee auch eine neue Ausgabe der Militairpharmakopoe veranstaltet worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß sämmtliche Civilärzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königliche Kosten Arzeneien zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militairpharmakopoe zu richten haben, und daß die frühere Ausgabe derselben vom Jahre 1841 nunmehr außer Anwendung getreten ist. — Civilärzte und Apotheker können die gegenwärtige neue Militairpharmakopoe sowohl im Büreau des Medizinalstabes der Armee, als in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps käuflich erhalten.

Magdeburg, den 12ten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 71. Betrifft die Annahme ausländischer Apothekerlehrlinge und Gehülfen. I. D. 968.

Wir finden uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß die von ausländischen Behörden vorgenommenen Prüfungen von Apothekerlehrlingen und Gehülfen von den diesseitigen Behörden, wegen der Verschiedenheit der in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen und zu machenden Anforderungen, fernerhin nicht mehr als gültig anerkannt werden sollen. Es darf vielmehr Niemand, der in einer ausländischen Apotheke in der Lehre gestanden oder als Gehülfe servirt hat, als Lehrling oder Gehülfe in eine inländische Apotheke aufgenommen werden, bevor er nicht das Examen resp. als Apothekerlehrling oder als Gehülfe, den Vorschriften der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 gemäß, vor dem betreffenden Physikus in den diesseitigen Landen bestanden hat.

Magdeburg, den 16. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft die Gesindedienstbücher. I. C. 694.

In den in Verfolg des Gesetzes vom 29sten September 1846, wegen Einführung der Gesindedienstbücher, von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Gesindedienstbücher befindet sich ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Kolumnen folgendermaßen überschrieben sind:

„Visirt von der Polizeibehörde zu ....."

„Eingetragen Nr. ..... des Registers."

„Bemerkungen der Polizeibehörden."

Dieses Schema könnte zu der mißverständlichen Annahme führen, daß der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde Behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen und daß letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen habe. Eine solche Voraussetzung ist indessen nach Inhalt des Gesetzes nicht begründet, vielmehr sind die gedachten drei Kolumnen, — worauf die Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit aufmerksam gemacht werden, — zur Kontrolirung des in der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschiedszeugnisses der Herrschaft bestimmt, wo eine solche Kontrolirung sonst herkömmlich ist.

Magdeburg, den 16ten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Organisations-Plan für das Königliche Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben.

§. 1. Das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben ist ein kollegialisch formirtes, aus einem Direktor und sieben Assessoren bestehendes Gericht. Dem Direktor und dreien Assessoren wird ihr Wohnsitz zu Groß-Wanzleben, zweien Assessoren zu Seehausen, zweien zu Egeln angewiesen.

§. 2. Den zu Seehausen und Egeln wohnenden Mitgliedern wird als Geschäftskreis ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Land- und Stadtgerichts-Bezirks unter der Bezeichnung:

Land- und Stadtgerichtskommission zu Seehausen oder Egeln
Nro. I. oder Nro. II.

den zu Groß-Wanzleben wohnenden ein Geschäftskreis nach näherer Bestimmung des Direktors angewiesen.

§. 3. In diesen Geschäftskreisen (§. 2.) haben die Mitglieder, mit Einschluß des Direktors, welcher sich ebenfalls einen bestimmten Geschäftskreis zugetheilt, als Richter alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Kompetenz eines allein stehenden Unterrichters unterworfen werden können und auch nach den folgenden Bestimmungen nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind.

§. 4. Ihre Erlasse (Verfügungen und Ausfertigungen) ergehen im Namen des Land- und Stadtgerichts oder der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Kommission mit der Unterschrift:

Der Richter
N. N.
Land- und Stadtgerichts-Assessor (Rath oder Direktor.)

Beruht der Erlaß auf einem Kollegialbeschlusse (§. 7.) so ist dieses im Eingange zu erwähnen.

§. 5. Der Direktor hat

1) die Dekretur in Einrichtungs-, Kassen- und allen das Kollegium als solches betreffenden Sachen. Er präsentirt alle unter der Adresse des Land- und Stadtgerichts eingehende Sachen, und läßt sie, wenn solche in den Geschäftskreis eines der Mitglieder gehören, diesem zustellen. Er

bestimmt die Sitzungstage für die kollegialischen Verhandlungen, setzt die Mitglieder davon in Kenntniß und dispensirt erforderlichen Falles diejenigen, welche Theil zu nehmen behindert sind. Er ist

2) für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Seinen desfallsigen Anordnungen ist, so lange nicht von der vorgesetzten Behörde etwas Anderes bestimmt wird, Folge zu leisten. Er hat zu dem Ende nicht nur den Gerichtsbetrieb der Richter zu Wanzleben fortwährend zu überwachen, sondern auch bei den auswärts wohnenden Richtern mindestens zwei Mal jährlich Revisionen zu halten.

3) Materielle Erinnerungen gegen die Behandlung der Geschäfte hat er, wenn das betreffende Mitglied solche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, zum Kollegialbeschlusse zu bringen.

Er hat ferner

4) die Referenten für den Vortrag im Kollegium zu ernennen;

5) Mitglieder und Subalternen in Behinderungsfällen einander zu substituiren;

6) wenn eine Sache in mehrere Geschäftsbezirke einschlägt und deshalb verschiedenen Mitgliedern zur selbstständigen Bearbeitung zufallen würde, dergleichen Sachen durch eine ein für allemal zu treffende Anordnung, oder für den speziellen Fall einem Mitgliede zur Bearbeitung zu überweisen.

Die Erlasse, welche von dem Direktor vermöge seiner Direktorialbefugnisse ausgehen, unterzeichnet er in der Reinschrift mit seinem Amtstitel: Direktor des Land- und Stadtgerichts.

§. 6. In Behinderungsfällen wird der Direktor von einem, ein für allemal, jedoch widerruflich von dem Oberlandesgericht zu bestimmenden, zu Wanzleben wohnenden Mitgliede vertreten. In den Sitzungen führt bei der Behinderung des Direktors das älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 7. Der kollegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung unterliegen:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) im Civilprozeß:

a) die Bagatell- und Injuriensachen;

b) diejenigen Sachen, in welchen beide Partheien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung des einzelnen Richters kompromittiren.

c) Kontumacialbescheide und Agnitions-Resolutionen; so wie Purifikations-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist; und Adjudikationsbescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d) die in dem Geschäftskreise der außerhalb wohnenden Richter vorkommenden folgenden besonders schleunigen Sachen:

Wechselsachen;

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §§. 63. bis 73.)

Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist, (Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 42. §. 42.)

Die in der Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 44. §. 62. und 63. gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist: insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium zu Wanzleben in Antrag bringen.

2) In Untersuchungssachen:

a) Forst-Rügesachen;

b) die der Polizeigerichtsbarkeit anheimfallenden Sachen (Verordnung vom 31. März 1833. §. 3.);

c) die leichtern Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, wenn das durch die Allerhöchsten Ordres vom 24sten

März

März 1841 und 5. August 1844 (Gesetzsammlung von 1844 S. 453.) angeordnete mündliche Schlußverhör nicht eintritt.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

1) alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besondern Beschlußnahme verweiset, oder das betreffende Mitglied aus dem ihm überwiesenen Geschäftskreise zur kollegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet, oder das Kollegium vor sich zu ziehen beschließt;

2) die Depositaldarlehen an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;

3) in Vormundschafts- und Kuratelsachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatellobjekten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Partheien frei, auf den Beschluß des Kollegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunziation durch Verfügung zurückgewiesen, oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

§. 8. Eine Aenderung in dem Geschäftsvertheilungs-Prinzip des §. 2., so wie eine Einberufung der auswärtigen Mitglieder in das Kollegium, und Ersetzung durch andere Mitglieder, kann nur von dem Justizminister angeordnet werden.

§. 9. Die außerhalb Groß-Wanzleben wohnenden Mitglieder sollen sich monatlich wenigstens einmal zu den Sitzungen des Kollegiums in Wanzleben einfinden und erhalten als Vergütung für die Kosten jeder Reise ein vom Oberlandesgericht zu bestimmendes Pauschquantum aus der Salarienkasse.

Außerdem hat der Direktor die Befugniß, wenn es zur Beschleunigung und Kostenersparniß dient, auch Sitzungen zu Seehausen und Egeln Behufs mündlicher Verhandlung und Entscheidung der dazu geeigneten Civil- und Kri-

minalsachen anzuberaumen, an denen er dann selbst mit den dortigen Richtern Theil nimmt.

§. 10. In den zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium reifen Prozeßsachen fertigen in der Regel die Mitglieder, bei denen die Sache anhängig ist, das erforderliche Referat an, laden gleichzeitig die Partheien auf den Sitzungstag, welchen der Direktor dazu nach einer zu treffenden Einrichtung im voraus bestimmt hat, vor, und geben die Akten mit dem Referate an den Direktor ab. Die vollzogenen Insinuationsdokumente müssen sie spätestens am Sitzungstage nachliefern.

§. 11. Die von dem Kollegium beschlossenen Erkenntnisse und Beweisresolute müssen im Konzept von den Mitgliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, in den für die Partheien bestimmten, im Namen des Land- und Stadtgerichts zu ertheilenden Ausfertigungen vom Direktor unterschrieben werden.

Andere Beschlüsse des Kollegiums werden im Konzept nur von dem Referenten und Direktor, welcher für die Uebereinstimmung der Fassung mit dem Beschlusse verantwortlich ist, unterzeichnet, und sogleich dem Mitgliede, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört, zur Ausführung gestellt.

Ueber die Sitzungen ist ein fortlaufendes Protokoll oder Repertorium nach Anleitung Nr. 46. der Instruktion vom 7ten April 1839 (Gesetzsammlung Seite 151.) zu führen.

§. 12. Jedem Richter wird das zur Bestreitung der ihm überwiesenen Geschäfte erforderliche Subaltern- und Unterbeamten-Personal nach folgenden näheren Bestimmungen zugetheilt.

§. 13. Jedem der außerhalb Groß-Wanzleben wohnenden Richter wird

1) ein Aktuar oder Sekretair,

2) ein Bote überwiesen.

Jener erhält neben seinem Gehalt ein Pauschquantum zur Annahme gehörig qualifizirter, zu vereidender Gehülfen, mit welchen er sämmtliche Subalternfunktionen für den Geschäftskreis des Richters zu besorgen hat.

§. 14. Wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, von dieser Regel wegen der Persönlichkeit der Büreauvorsteher eine Ausnahme zu treffen,

so ist der Direktor befugt, mit Genehmigung des Oberlandesgerichts, in der Vertheilung der Subalterngeschäfte solche Modifikationen zu reguliren, daß gewisse Funktionen aus den Geschäftsbezirken der an demselben Orte wohnenden Richter einem andern Büreauvorsteher übertragen werden.

§. 15. Die Besorgung der Subalterngeschäfte für das Land- und Stadtgericht als Kollegium, und für die besondern Geschäftskreise der zu Groß-Wanzleben wohnenden Mitglieder wird

vier Sekretairen oder Aktuaren, wovon einer als Salarien- und Depositalkassen-Rendant fungirt, den ihnen beizugebenden, aus einem Dispositionsfonds zu remunerirenden Gehülfen und Lohnschreibern, dreien Boten übertragen.

§. 16. Die Einrichtung des Geschäftsbüreaus und Anweisung der Funktionen, welche jeder der Subalternbeamten und Gehülfen darin übernehmen soll, bleibt dem Direktor nach Maaßgabe der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder und der Qualifikation der Subalternbeamten überlassen.

Die Einrichtung ist möglichst so zu treffen, daß für den Geschäftskreis eines jeden Richters ein besonderes Büreau bestimmt wird.

Von dem zur Annahme von Gehülfen auszusetzenden Dispositionsquantum kann mit Genehmigung des Oberlandesgerichts ein Pauschquantum dem einen oder andern Büreauvorsteher überwiesen, und demselben überlassen werden, für die Annahme und Remuneration der für sämmtliche Geschäfte seines Büreaus erforderlichen Gehülfen zu sorgen.

§. 17. Die Kalkulaturarbeiten aus den Geschäftskreisen sämmtlicher Richter werden einem oder mehreren dazu qualifizirten Sekretairen oder Gehülfen nach der Bestimmung des Direktors überwiesen. Diese beziehen dann in zahlbaren Sachen die zulässigen Gebühren, haben dagegen die Offizialarbeiten unentgeldlich zu übernehmen.

§. 18. Die Aktuare oder Sekretaire der außerhalb Wanzleben wohnenden Richter haben die Einziehung der Sporteln in allen auch den vom Kollegium entschiedenen Sachen ihres Geschäftskreises zu besorgen und müssen sich darüber vierteljährlich mit der Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts berechnen.

Sie und die ihnen vorgesetzten Richter haben dabei die Vorschriften der Anweisung zur Verwaltung gerichtlicher Salarienkassen im Großherzogthum Posen für Gerichtskommissionen §. 79. Nro. 2. bis incl. §. 93. im Wesentlichen zu befolgen.

§. 19. Die Hauptsalarien- und Depositalkasse des Gerichts wird zu Groß-Wanzleben unter unmittelbarer Aufsicht des Direktors und der von ihm zu ernennenden Kuratoren durch einen besonders hierzu bestimmten Rendanten verwaltet.

Sie ist zugleich die Spezialkasse für die Geschäftsbezirke der zu Groß-Wanzleben wohnenden Richter, und der Rendant besorgt daher auch die Einziehung der Sporteln aus diesen Bezirken.

§. 20. Die Einrichtung eines besonderen Depositoriums oder Asservatoriums für die Gerichtskommissionen zu Seehausen und Egeln bleibt der Bestimmung des Justizministers überlassen, der sodann auch die näheren Anweisungen über die Verbindung dieser Depositorien mit dem in Wanzleben befindlichen zu ertheilen hat.

Berlin, den 11. November 1846.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Uhden.

In Folge vorstehenden Planes sind für den Bezirk des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben sieben Gerichtskommissionen mit örtlich abgegrenzten Sprengeln gebildet:

A. In Wanzleben.

I. Gerichtskommission I. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor von Alemann. Ortschaften: Gr. Wanzleben, Schleibnitz, Langenweddingen, Sülldorf.

II. Gerichtskommission II. Richter: Land und Stadtgerichts-Rath Arndt. Ortschaften: Stadt Hadmersleben, Dorf Hadmersleben, Ampfurth, Schermecke, Klein-Oschersleben, Gr. Germersleben, Kl. Germersleben, Bottmersdorf.

III. Gerichtskommission III. Richter: Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt. Ortschaften: Domersleben, Hohendodeleben, Niederdodeleben, Schnarsleben, Kl. Rodensleben, Gr. Rodensleben, Hemsdorf.

B. In Egeln.

IV. Gerichtskommission I. Richter: Land- und Stadtgerichts-Rath Münnich. Ortschaften: Egeln und Altemarkt, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Wolmirsleben und Altona.

V. Gerichtskommission II. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Bertram. Ortschaften: Westeregeln, Bleckendorf, Schwaneberg, Altenweddingen, Ettgersleben, Bahrendorf, Stemmern.

C. In Seehausen.

VI. Gerichtskommission I. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Köhler. Ortschaften: Seehausen, Eilsleben, Ummendorf, Marienborn, Ovelgünne, Gehringsdorf, Altbrandsleben.

VII. Gerichtskommission II. Richter: Land- und Stadtgerichts-Rath Vorberg. Ortschaften: Dreileben, Druxberg, Drakenstedt, Uepplingen, Meiendorf, Klein-Wanzleben, Bergen.

Außerdem gehören zur letzteren Gerichtskommission folgende Ortschaften der Patrimonialgerichte Harbke, Hötensleben und Sommerschenburg, in Absicht der dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Aderstedt, Siegersleben, Warsleben (Altona), Mammendorf, Ausleben, Barneberg, Hötensleben, Wackersleben, Ohrsleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, (Zollkrug) Badeleben, Wormsdorf, Völpke, Wefensleben, Belsdorf.

Diese neue Organisation wird mit dem 1sten Oktober d. J. in das Leben treten. Die Gerichtseingesessenen werden hierdurch angewiesen, sich in ihren Angelegenheiten vom 1sten Oktober d. J. an, zunächst an die ihnen vorstehend zugewiesenen Richter zu wenden.

Magdeburg, den 9ten August 1847.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement. I. C. 2861.

Der Kaufmann Eduard Borchmann zu Rathenow hat nordöstlich vom Dorfe Böhne im II. Jerichowschen Kreise auf dortiger Feldmark eine Ziegelei erbaut und dieselbe

„Ludwigshof"
benannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Magdeburg, den 14. August 1847.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Schulzen Müller in Ritze, Diözes Salzwedel, hat die dasige Kirche mit einer geschmackvollen Altardecke beschenkt.

Die Ehegattin des Kaufmanns Sonntag zu Magdeburg hat der Kirche zu Reinstedt bei Quedlinburg einen stark vergoldeten silbernen Abendmahlskelch und eine gleiche Patene geschenkt.

Der Amtsrath Vogel in Heteborn, Diözes Gröningen, hat auch in diesem Jahre 5 Konfirmanden neu eckleidet und eine Jungfrau am Tage ihrer Verheirathung der Kirche in Süd-Gröningen, Diözes Gröningen, eine schöne Altarbibel geschenkt.

Die Ehefrau des Schulzen Meinicke zu Knoblauch, Diözes Altenplathow, hat den Altar der dasigen Kirche mit einer Decke von feinem schwarzen Tuche beschenkt.

Der Altsitzer Bierstedt in Wiersdorf hat der Kirche in Daehre, Diözes Salzwedel, eine Altarkerze, und der Altsitzer Ritter und der Küster Mahlke in Hohendolsleben haben der dasigen Kirche jeder eine Altarkerze geschenkt.

Magdburg, den 15. August 1847.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Besitzer einer Seidenfärberei, J. Abr. Wülfing zu Elberfeld, ist unter dem 27sten Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Glänzen entschälter und gefärbter Seide im angespannten Zustande, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Monarchie ertheilt worden.

Das dem Julian Telle zu Bonn unter dem 23sten September 1845 ertheilte Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege

ist erloschen.

Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Zuggeschirren für Pferde,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 15ten März 1847 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Darstellung von Mosaiksteinen aus gepulverter Thonmasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle an der St. Katharinenkirche in Salzwedel ist der bisherige Archidiakonus an der St. Marienkirche ebendaselbst, Johann Andreas Hartleb, berufen und von Seiten des Kirchenregiments bestätigt worden. Ueber die Besetzung der dadurch zur Erledigung gekommenen Archidiakonatstelle an der St. Marienkirche ist bereits Verfügung getroffen.

Die Pfarrstelle in Büchel, Diözes Heldrungen, wird durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers, des Pfarrers Stoermer, erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Seine Majestät der König haben dem Konsistorialrath, Superintendenten Oldecop in Salzwedel zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden IIter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 27. August 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Im Kreise Salzwedel ist für den Bezirk Wismar der Kaufmann August Friedrich Peter Lagemann zu Jübar auf die Periode vom 16. Juli 1847 bis dahin 1850 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 19. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. Medicinae Karl Gustav Schneider ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Dem bisherigen 2ten Lehrer an der St. Benedikti-Bürgerschule zu Quedlinburg, Predigtamtskandidat Heinrich Eduard Preßler, ist die neu fundirte Rektorstelle an gedachter Schule übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Trinne ist zum Organisten und Elementarschullehrer zu Gr. Rodensleben, Diözes Barleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Georg August Schütze ist zum 2ten Hülfslehrer an der Armenschule zu Halberstadt provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat August Struve ist zum Elementarlehrer an der städtischen Schule zu Arendsee, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der 2te Lehrer Friedrich Brettschneider in Wulferstedt ist zum Kantor und Schullehrer in Körbelitz, Diözes Burg, befördert worden.

Der provisorische 6te Lehrer Gustav Voigt an der Stadtschule zu Osterburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Keßner ist als Hauslehrer konzessionirt.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für nachbenannte ländliche Bezirke des Kreises Halberstadt auf die Periode vom August 1847 bis dahin 1850 sind

für den 1. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Einnehmer Schliephacke zu Langenstein,
" " 2. " " " " Halbspänner Becker in Harsleben,
" " 3. " " Kantor Bormann zu Groß-Quenstedt,
" " 4. " " bisherige Schiedsmann, Kantor Pape zu Aspenstedt,
" " 6. " " " " Einnehmer Weitze zu Rohrsheim,
" " 7. " " " " Schöppe Hochgrefe zu Deersheim,
" " 8. " " " " Kaufmann Stahl zu Veltheim,
" " 9. " " " " Kantor Körner zu Abbenrode,
" " 11. " " Amtmann Michaelis zu Suderode,
" " 12. " " bisherige Schiedsmann, Kantor Vogler zu Danstedt,

theils wieder, theils neu erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 14. August 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 4. September 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten August d. J. zu Berlin ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2878. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 9ten Juli d. J., betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft um 372,000 Thlr., nebst dem dazu gehörigen Statutnachtrage, wie auch mit den bezüglich auf diese Gesellschaft schon vorangegangenen Urkunden; und zwar unter Nr. 2878 a., 2878 b., 2878 c., 2878 d. und 2878 e. die ursprüngliche Bestätigungsurkunde vom 23sten September 1837 für das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, und die Allerhöchsten Bestätigungsurkunden vom 22sten September 1840, 28sten April 1842, 19ten August 1844 und 8ten Januar 1847 des 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Nachtrags zum Statute gedachter Gesellschaft; und unter

„ 2879. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Juli d. J., über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neuen Prozeßverordnungen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 73. Tarif zur Erhebung des Brückgeldes in Magdeburg. I. F. 2147.

Unter Bezugnahme auf unser Publikandum vom 14ten Juni c. wegen Aufhebung des Damm- und Pflasterzolles in hiesiger Stadt (Amtsblatt pro 1847 pag. 172) wird hierdurch der Tarif des von dem Magistrate noch zu erhebenden Brückgeldes für die über die Alte-, Zoll- und Strom-Elbe führenden Brücken nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif
des Brückgeldes, welches beim Passiren der Elbbrücken erhoben wird.

No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Brückgeld beim Eingang Sgr.	Ngr.	Brückgeld beim Ausgang Sgr.	Ngr.
1	Jedes Pferd vor einem beladenen Frachtwagen, mit Einschluß der angehängten	3	2	3	2
2	Dergleichen bei deklarirter Durchfuhre, wenn solche binnen 24 Stunden erfolgt	3	2	3	2
3	Jedes Pferd vor einem mit Handelsartikeln beladenen Wagen	2	6	2	6
4	Dergleichen bei deklarirter Durchfuhre, wenn dieselbe binnen 24 Stunden erfolgt	2	6	2	6
5	Jedes Pferd vor einem mit Baumaterialien oder Konsumtibilien beladenen Wagen	1	3	2	6
6	Jedes Pferd vor einem Kutsch- oder Reisewagen . .	2	6	2	6
7	Jedes Pferd vor einem leeren Reise-, Fracht-, Mist-, Bauerwagen und vor einem Wagen mit grünem Flachs zur Durchfuhre	1	3	1	3
8	Reitpferde und lose Spannpferde	1	3	1	3
9	Müllerkarren mit Mehl ein oder Getreide aus . . .	1	3	—	—
10	Hiesige Kärrner, die mit einspännigen Wagen oder Karren Baumaterialien oder Holz zur Stadt bringen, incl. Pferd .	1	3	—	—
11	Kornwagen der Bäcker im Winter zu den Mühlen und zurück auf Deklaration, für jedes Pferd	1	3	1	3
12	Bestellungsfuhren der hiesigen Ackerleute, Spazierfuhren und Spazierreiter	—	—	—	—
13	Reisende zu Fuß, pro Person	—	4	—	4
14	Viehtriften und Handelsvieh, als:				
	1 Pferd . . .	1	3	1	3
	2 Rinder . . .	1	3	1	3
	1 Schwein . . .	—	5	—	5
	einzelne Stücke à 4 Pf. } 4 Kälber oder Ziegen .	—	10	—	10
	à 3 = } 4 Schafe . . .	—	5	—	5
	zu 2 und 2 Stück 1 = } 12 Gänse oder Puter .	—	5	—	5
15	Dergleichen bei deklarirtem Durchgang 1 Pferd . .	—	—	1	3
	2 Rinder . .	—	—	1	3
	1 Schwein . .	—	—	—	5
	einzelne Stücke à 3 Pf. } 4 Kälber oder Ziegen .	—	—	—	5
	1 = } 4 Schafe . .	—	—	—	5
	zu 2 und 2 Stück 1 = } 12 Gänse oder Puter .	—	—	—	5

Vermischte Nachrichten.

Bestätigte Agenten.

Der Handelsmann Ehrenfried Glockmann zu Schneidlingen und der Kaufmann

A. Fleuretton zu Görzke sind als Agenten der Leipziger Hagelschädenversicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über gezahlte Domänen-Veräußerungs- ꝛc Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. bei derselben eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainengrundstücken und für die Ablösung von Domanialprästationen sind nunmehr, gehörig vollzogen und bescheinigt, der gedachten Kasse zurück gesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 22sten August 1847.

III. A. 1593.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabunden.

In den Monaten Juni und Juli 1847 sind mit der Weisung, die Königlich Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Wilhelm Robert Schindler, Sattlergesell, Geburts- und Wohnort Leipzig, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund klein, Bart blondroth, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 24. Juni c., Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg, Grund der Verweisung: Landstreicherei.

2) Johann Anton Christoph Seil, Holzarbeiter, Geburts- und Wohnort Stiege im Herzogthum Braunschweig, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: im Juni c., Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Polizeibehörde zu Quedlinburg, Grund der Verweisung: Landstreicherei.

3) Wilhelm Heinrich Christian Morrien, Seilergesell, Geburts- und Wohnort Burgdorf im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe munter, besondere Kennzeichen: im Gesicht Sommerflecken, Tag der Fortweisung: 1. Juni c., Bestimstimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Heinrich Kremling, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Creffen, Amt Schöppenstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, dünn, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: Krümmung des linken Armes, Tag der Fortweisung: 10. Juni c., Bestimmungsort: nach Schöppenstedt, fortweisende Behörde: Magistrat

zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Joseph Boening, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Brochthausen, im Königl. Hannöverschen Amte Duderstadt, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase lang, Mund klein, Bart braun, Zähne gesund, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Tag der Fortweisung: 12. Juni c., Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Joseph Hinterdorfer, Tuchscheerer, Geburts- und Wohnort Regensburg, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase groß, Mund regelmäßig, Bart blond, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: am rechten Fuße fehlen 2 Zehen, 2 sind verkrüppelt, Tag der Fortweisung: 21. Juni c., Bestimmungsort: nach Regensburg, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Unverehelichte Katharine Wüstefeld, Geburts- und Wohnort Obernfeld, im Königl. Hannöverschen Amte Duderstadt, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund klein, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Tag der Fortweisung: 29. Juni c., Bestimmungsort: nach Duderstadt, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

8) Johann Matthäus Hilbmann, Schlossergesell, Geburts- und Wohnort Schwabach im Königreich Baiern, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Tag der Fortweisung: 29. Juni c., Bestimmungsort: nach Schwabach, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

9) Karl August Schreiter, Fleischergesell, Geburts- und Wohnort Tannenberg bei Anneberg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 9. Juli c., Bestimmungsort: über die Grenze in die Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

10) Karl August Engelhardt, Fleischergesell, Geburts- und Wohnort Wegefahrt, Amt Grünhain im Königreich Sachsen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 23. Juli c., Bestimmungsort: über die Grenze nach der Hei-

math, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

11) Samuel Kopperle, Strumpfwirkergesell, Geburts- und Wohnort Kallabey in Böhmen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwärzlich, Augen bräunlich, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne fehlerhaft, Kinn kurz und rund, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht, Tag der Fortweisung: 23. Juli c., Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

12) Johann Heinrich Wiedfeld, Handschuhmacher, Geburts- und Wohnort Groß-Dahlum Amt Schöppenstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: ein kurzer Finger an der linken Hand, Tag der Fortweisung: 23. Juli c., Bestimmungsort: über die Grenze in die Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

13) Konrad Heinrich Christoph Behrens, Geburts- und Wohnort Gebhardtshagen im Amte Salder Herzogthum Braunschweig, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: Narbe am linken Zeigefinger, Tag der Fortweisung: 26. Juli c., Bestimmungsort: über die Grenze in die Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

14) Karl Bartels, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Sievershausen im Amte Eberscheburg-Hundesrück im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: Muttermaal an der linken Seite des Kopfes, Tag der Fortweisung: 22. Juli c, Bestimmungsort: über die Grenze in die Heimath, fortweisende Behörde: Landrathsamt des Gardelegener Kreises, Grund der Verweisung: Vagabondiren.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, ist unter dem 21sten März 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügelventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker C. Wohl zu Köln ist unter dem 21sten März 1847 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung des Zinks aus Zinkvitriol,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten W. Wiesmann und W. J. Funke zu Ruhrort unter dem 29sten Februar 1840 ertheilte Patent
auf die Darstellungsweise eines sogenannten koncentrirten eisenfreien Alauns, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist bis zum 29sten Februar 1852 verlängert worden.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin unter dem 18ten Juni 1846 ertheilte Einführungspatent
auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern,
ist erloschen.

Dem Ingenieur Premierlieutenant a. D. August Roß zu Arnstadt ist unter dem 27sten März 1847 ein Patent
auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin, unterm 4ten Juni 1845 und 26sten Februar 1846 ertheilten Patente
auf durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen zur Kontrollirung der Droschkenkutscher,
sind erloschen.

Dem Fabrikbesitzer M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 31sten März 1847 ein Patent

1) auf eine selbstthätige hydraulische Presse, um Rübenbrei zu pressen,
2) auf einen Meßapparat, um die Koncentration des eingekochten Klärsels zu bestimmen, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauch der bekannten Theile zu behindern, und
3) auf einen Kryställisationsapparat in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Joh. Joseph Krämer zu Wassenach im Regierungsbezirk Koblenz ist unter dem 6ten April 1847 ein Patent
auf eine Dreschmaschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Karl Bohne zu Berlin ist unter dem 7ten April 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Tischbein, technischen Dirigenten der Maschinenfabrik zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 10ten April 1847 ein Einführungspatent

auf einen paraboliſchen Centrifugalregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin unter dem 25sten Februar 1846 ertheilte Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergl. zu verbinden,

ist erloschen.

Dem Königl. preuß. Major a. D. Serre auf Maxen bei Dresden ist unter dem 21sten April 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit kontinuirlicher Befeuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rübenzuckerfabrikanten J. G. C. Hoffmann zu Proschkenhayn im Regierungsbezirk Breslau sind unter dem 12ten Mai 1847 zwei Patente

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Pressen der Rüben in einer Dampfathmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und
2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine für Knochenkohle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Shawlfabrikanten L. Dahlheim und Komp. in Berlin ist unter dem 16ten Mai 1847 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetirvorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kravattenfabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unter dem 16ten Mai 1847 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Graviranstalt, Hegener zu Berlin, ist unter dem 26sten Mai 1847 ein Patent

auf eine Liniirmaschine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. Kunheim in Berlin, ist unter dem 30sten Mai 1847 ein Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Methode, Wolle, Baumwolle und Leinen zum Färben in der Indigoküpe vorzubereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasenitz bei Stettin ist unter dem 9ten Juni 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsrath Oelrichs in Potsdam ist zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung des Innern bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Dem bisherigen Regierungsrath Förder ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Magdeburg, den 28sten August 1847.

Das Regierungs-Präsidium.

Während der Krankheit des Bürgermeisters Clemens zu Neustadt-Magdeburg, ist der Königliche Polizeiinspektor Schlumberger mit der interimistischen Verwaltung des Bürgermeisteramtes daselbst beauftragt worden.

Magdeburg, den 21sten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten des hiesigen Regierungsbezirks**

die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuersozietät in der Provinz Sachsen

ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 11. September 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 74. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. I. 1393.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und daß während desselben Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsattest beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Bestimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1sten Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung gewerblicher Vergehen. I. E. 1434.

In Betreff der Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der im Tit. X. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen wird Folgendes den Polizeibehörden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Die Fälle der §§. 171., 172., 173, 174., 181., 182. und 186. zweiter Absatz sind als lediglich der Kompetenz der Gerichte vorbehalten zu betrachten; dagegen unterliegen die Fälle der §§. 176., 177., 178., 180., 184., 185., 186. erster Absatz und 187. zunächst der Kognition der Polizeibehörden. Letzteres gilt auch von §. 183., sofern nicht dem daselbst ausgesprochenen Vorbehalte gemäß ein Verbrechen vorliegt, welches nach den Kriminalgesetzen mit härterer Strafe bedroht ist. In den Fällen, wo hiernach zunächst die Kognition der Polizeibehörden begründet ist, darf ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn solches nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig ist. In dieser Beziehung sind daher die Vorschriften des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. ff. maaßgebend. Magdeburg, den 30sten August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westfalen ist unter dem 9ten Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungsröhren mit den Destillationsgefäßen, Behufs der Reduktion der Zinkerze durch brennbare Gase,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 13ten März 1846 ertheilte Patent auf

eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes,

ist wieder aufgehoben worden.

Dem Stempelrevisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21sten Juni 1847 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders, Behufs der Darstellung lederner Behälter ohne Nath oder Leimung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Landesältesten und Rittergutsbesitzer von Sydow zu Thamm im Glogauer Kreise ist unter dem 30sten Juni 1847 ein Patent

auf die Herstellung von Mahlscheiben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Art

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hofinstrumentenmacher Jakob Bernhard Wißniewsky sen. zu Danzig ist unter dem 30sten Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Repetitionsmechanik für Fortepianos, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Großuhrmacher C. Möllinger in Berlin ist unter dem 6sten Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung in der Konstruktion der Thurmuhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Orgelbauern Gebrüder Müller zu Reiferscheid ist unter dem 6ten Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Anordnung der Kanzellenschlitze und Klappen, um mit Hülfe eines Windkastens das Manual und Positiv eines doppelten Orgelwerkes zugleich spielen zu können, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier ist unter dem 27sten Juli 1847 ein Patent

auf eine vereinfachte Konstruktion der Orgelpedale, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Pastor Fink in Gohre, Diözes Tangermünde, ist gestorben; die dadurch erledigte Pfarrstelle ist in der mater Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Laurentii in Neumarkt vor Halle, Stadt-Diözes Halle, ist dem bisherigen Prediger in Dorf Alsleben, Friedrich Ahl-

feld verliehen worden. Patron der dadurch in Alsleben erledigten Pfarrstelle ist Se. Durchlaucht, der regirende Herzog von Dessau.

Magdeburg, den 6ten September 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Literaten pro schola II. B. 745.

Bei der am 19ten, 20sten und 21sten August d. J. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie

Friedrich Wilhelm Goernemann in Stendal,
Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt in Stendal,
Rudolph Friedrich Karl Kothe in Althaldensleben,
Gustav Louis Koennemann in Osterwieck,
Ernst Gottlieb Karl Riecke hier,
Heinrich Herrmann Robolsky in Neuhaldensleben;

die Literaten

Franz August Wilhelm Adolph Theodor Schmidt in Berlin,
Friedrich Schulze in Ziesar, und
der Privatlehrer Friedrich August Niemann in Kalbe a. M.,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 23sten August 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Eilsleben, Diözes Ummendorf, wird bald nach Michaelis d. J., mit dem Anfange der Winterschule, eine zweite Schulklasse errichtet werden. Zur Besoldung des 2ten Lehrers ist für jetzt der Ertrag von 11 Morgen Acker, das Einkommen von dem Schulgelde für die der 2ten Klasse überwiesenen Schulkinder und ein Zuschuß von 20 Thlr. von der Gemeinde bestimmt, auch soll für eine freie Wohnung möglichst gesorgt werden. Bewerber um diese Stelle, welche die Wahlfähigkeit für Schulstellen erster Klasse erlangt haben müssen, haben sich baldigst bei der Königl. Regierung zu melden.

Die neu errichtete dritte Schulstelle in Schneidlingen, Diözes Aschersleben, wird im Monat Oktober d. J. mit einem Lehrer besetzt werden, dessen Einkommen 150 Thlr. nebst freier Wohnung betragen wird. Die Stelle besetzt die K. Regierung.

Der Schullehrer Schulze in Ziessau, Diözes Salzwedel, wird mit dem 1sten Oktober d. J emeritirt werden. Derselbe erhält aus dem Einkommen der Schulstelle 27 Thlr. und ist ihm außerdem der dritte Theil der Dienstländereien zur Benutzung überlassen. Bewerber um die Stelle haben sich baldigst bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Joh. Andreas Vollandt ist zum 2ten Lehrer an der Volksmädchenschule zu Kalbe a. S. ernannt worden.

Der Elementarlehrer Sachse in Weferlingen ist zum Kantor und Schullehrer in Beiendorf, Diözes Egeln, ernannt worden.

Der Töchterlehrer Möhring in Möckern ist zum Adjunkten des Küsters und ersten Mädchenlehrers zu Arendsee, Diözes Salzwedel, mit der Zusicherung zur Nachfolge bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 18. September 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten September d. J. zu Berlin ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2880. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juli d. J., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg;

= 2881. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Juli d. J., betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenau nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärksche Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

= 2882. die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Anhalt-Dessau verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen, vom 26sten August d. J.

Das am 11ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2883. die Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26sten Juli d. J.;

= 2884. das Allerhöchste Privilegium vom 30sten Juli d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Thlr.;

= 2885. das Allerhöchste Privilegium vom 30sten Juli d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen für den Ueckermünder Kreis, zum Betrage von 27,000 Thlr.;

= 2886. das Allerhöchste Privilegium vom 2ten August d. J., wegen Ausferti-

gung auf den Inhaber lautender Obligationen für den Templiner Kreis, zum Betrage von 104,000 Thlr., und

Nr. 2887. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten August d. J., betreffend die Deklaration des §. 3. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 76. Betrifft den regelmäßigen Schulbesuch der Schulkinder. II. B. 691.

Wenn die Drangsale des letzten Winters und Frühjahrs die Behörden, denen zunächst die Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse obliegt, bestimmten, besonders ärmeren Eltern eine größere Nachsicht zu beweisen und die sonst strafbaren Schulversäumnisse nicht immer vorschriftsmäßig zu ahnden, so konnten wir in Berücksichtigung der stattfindenden ganz außergewöhnlichen und drückenden Verhältnisse, so lange diese andauerten, diesem nicht entgegentreten. Wir müssen jetzt die Herren Landräthe, Superintendenten und Schulaufseher, so wie alle Ortsschulbehörden aber auffordern, ernstlichst dafür Sorge zu tragen, daß nicht eine gefährliche Schlaffheit in dieser wichtigen Angelegenheit herrschend werde, und daß jetzt, wo durch Gottes Gnade die großen Bedrängnisse der Zeit überwunden sind, wieder mit allem Ernste auf einen regelmäßigen Schulbesuch gedrungen und pflichtvergessene Eltern nach den bestehenden Vorschriften unfehlbar zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Wir fordern daher die genannten Behörden auf, zu diesem Zwecke das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen, und dieser Angelegenheit ihre ernste thätige Sorgfalt zu widmen.

Magdeburg, den 27sten August 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 77. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen. III. L. 1233.

Vom 1sten November d. J. ab werden zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum 31sten Oktober 1851 umfassenden Zinskoupons Serie III. Nr. 1. bis 8. bei der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin ausgereicht werden.

Die im hiesigen Regierungsbezirk oder im angrenzenden Auslande wohnenden Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen können diese an unsere Hauptkasse, jedoch ohne Koupons, einsenden und werden sie mit den beigefügten Kou-

pons demnächst durch dieselbe zurückerhalten. Zu diesem Zweck haben die Inhaber von derartigen Schuldverschreibungen solche nach Littern und Nummern und mit ihren Kapitalbeträgen zu verzeichnen, aufzusummiren und sie mit diesem doppelt auszufertigenden Verzeichniß, welches mit der deutlichen Namensunterschrift, mit der Angabe des Standes und Wohnorts zu versehen ist, unserer Hauptkasse zu übergeben, worauf unter dem einen Exemplar des Verzeichnisses, nach befundener Richtigkeit, der Empfang der Schuldverschreibungen bescheinigt und solches dem Einsender zurückgegeben werden wird. Nach Ablauf von vier Wochen haben die Betheiligten jenes Verzeichniß mit der Quittung über den Rückempfang der Schuldverschreibungen nebst den neuen Zinskoupons unserer Hauptkasse zurückzureichen, worauf die Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den neuen Zinskoupons erfolgen wird.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Zinskoupons."

Ebenso geschieht die Rücksendung der Schuldverschreibungen und Koupons an die Empfänger portofrei.

Magdeburg, den 6ten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Erleichterung des Viehverkehrs auf den Jahrmärkten zu Brome. Nr. 12946.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung des Viehverkehrs diesseitiger Unterthanen mit der Hannöverschen Stadt Brome, für die Zeit der daselbst stattfindenden Viehmärkte zu Wendisch-Brome und Mellin, Stellen zum Zweck der Abfertigung des Viehs errichtet worden sind. Mit anderen zollpflichtigen Gegenständen dürfen die von jener Stadt nach den gedachten beiden Preußischen Ortschaften führenden Straßen auch ferner nicht passirt werden.

Magdeburg, den 2ten September 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift über die Gesinde-Krankenkasse zu Magdeburg. I. K. 1817.

Der Sanitätsrath Dr. med. Kersten hierselbst hat zum Besten eines Fonds für vom Krankenhause entlassene arme Familienväter in der Creutzschen Buchhandlung unter dem Titel,

„Kurze Nachricht über die Gesindekrankenkasse zu Magdeburg"

eine kleine Schrift herausgegeben, auf die wir sowohl ihres Inhalts als wie ihres Zweckes wegen, hierdurch aufmerksam machen.

Magdeburg, den 23. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobungen.

Ein am 19ten v. M. stattgehabter Waldbrand im Forstort Eisengrund der Oberförsterei Jaevenitz hat sofortige thätige Hülfsleistung der Gemeinden Jaevenitz, Hottendorf, Letzlingen und Salchau herbeigeführt, deren Eifer und Ausdauer eben so anzuerkennen ist, als die Mitwirkung der zu Schnöggersburg beschäftigten Arbeitsgehülfen des Zimmermeisters Winkelmann aus Gardelegen, welcher letzterer selbst thätige Hülfe geleistet hat.

Allen bei der Löschung obigen Waldbrandes Betheiligten, wird hierdurch öffentlicher Dank bezeigt.

Magdeburg, den 2. September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Ausbreitung eines am 15ten v. M. im Forstorte Bruchfleck, des Forstbeganges Belsdorf, der Oberförsterei Bischofswald entstandenen Waldbrandes ist durch die schleunige Hülfsleistung der Einwohner aus den umliegenden Ortschaften Wegenstedt, Zillbeck, Etingen, Belsdorf und Eickendorf, unter thätiger Mitwirkung des Fürstlich Hessen-Homburgschen Försters Peters zu Zillbeck vorgebeugt worden, deren öffentliches Anerkenntniß hierdurch erfolgt.

Magdeburg, den 8ten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Dem Seminar- und Musiklehrer Richter, welcher an dem aufgelösten Seminare zu Breslau angestellt gewesen, ist die erledigte Stelle eines Seminar- und Musiklehrers an dem Seminare zu Halberstadt übertragen.

Magdeburg, den 1sten September 1847.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Die evangelische Pfarrstelle in Eilenstedt, Diözes Anderbeck, wird durch die Emeritirung des Pastors Rettmann erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Die Pfarre in Voigtstedt, Ephorie Artern, wird durch die Emeritirung des Pfarrers Schomburgk erledigt; über dieselbe ist bereits verfügt.

Magdeburg, den 10. September 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Im Kreise Calbe sind auf die Periode de 1847 bis 1850 für die Gemeinden Frohse und Alt-Salze der Mühlenbesitzer Friedrich Donner zu Frohse, und für die Gemeinden Bernburger- und Schloßvorstadt Calbe, sowie für das Amt Calbe nebst Vorwerk Gritzehne der Zimmermeister Brasack zu Schloßvorstadt Calbe a. S. zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 1. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Egeln mit Vorstadt Altemarkt ist auf die Periode de August 1847 bis dahin 1850 der Gärtner und Stadtverordnete Heinrich Buchheister zu Egeln zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wolmirstedt sind auf die Periode vom 1sten Juli 1847 bis dahin 1850 und zwar:

1) für die Stadt Wolmirstedt der bisherige Schiedsmann, Rathmann Freiesleben daselbst;
2) für den Bezirk Barleben der bisherige Schiedsmann, Ackermann Wesche zu Barleben;
3) für den Bezirk Bertingen der Amtmann Reinecke zu Kehnert;
4) für den Bezirk Kolbitz der Wundarzt Mühlberg daselbst;
5) für den Bezirk Dahlenwarsleben der Ackermann Knoche zu Gersdorf;
6) für den Bezirk Drakenstedt der bisherige Schiedsmann, Kantor Schliephacke zu Groß-Rodensleben,
7) für den Bezirk Eichenbarleben der Schulze Otto zu Irxleben;
8) für den Bezirk Elbey der Schulze Strümpff daselbst;
9) für den Bezirk Jersleben der Kossath Samuel Dorendorf zu Meitzendorf;
10) für den Bezirk Niederndodeleben der bisherige Schiedsmann, Einnehmer Gose zu Schnarsleben;
11) für den Bezirk Groß-Ammensleben der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Delius zu Groß-Ammensleben;
12) für den Bezirk Angern der bisherige Schiedsmann, Graf v. d. Schulenburg auf Angern,

zu Schiedsmännern theils wieder theils neu erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Stadtkreise Magdeburg sind, auf die Periode vom 17ten Juli d. J. bis dahin 1850, für den neuen Theil der Neustadt der Fabrikant L. Schmidt, für den alten Theil der Neustadt der Fabrikant Ernst und für die Sudenburg der Leinenfabrikant Grupe zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kantor Wilhelm Lange in Klein-Lübs ist zum Kantor und Schullehrer in Schadeleben, Diözes Aschersleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Rudolph Lohel ist zum Kantor und Schullehrer in Nahrstedt, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Müller ist zum Küster und Schullehrer in Bölsdorf, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Schulze in Berkau, Diözes Stendal, ist gestorben. Patron der erledigten Stelle ist der Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat August 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Albert Rudolph Heinrich Sack ist durch Bestallung vom 28sten August 1847 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 22sten Juni 1847 ernannt worden.

Subalternen.

Den Oberlandesgerichts-Registraturassistenten Christian Friedrich Brückenhoff und Friedrich Wilhelm Voß ist durch Ministerialreskript vom 21sten August 1847 der Titel als Oberlandesgerichts-Registrator verliehen worden.

Der Registraturassistent Johann Friedrich Christoph Hoyer ist durch Verfügung vom 12ten August 1847 zum Oberlandesgerichts-Registraturassistenten ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Oberlandesgerichts-Bote Megelin ist den 20sten August 1847 gestorben.

B. Bei dem Kriminalgericht.

Richter.

Nach dem Ministerialreskript vom 31sten Juli 1847 ist der Kriminalgerichtsrath Stahlknecht zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Münster ernannt worden.

Subalternen.

Der Gefangen-Inspektor Wallbaum ist durch Ministerialreskript vom 13ten August 1847 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Johann Burchard Heiß zu Kalbe ist durch Verfügung vom 25sten August 1847 zum Kriminalgerichts-Boten ernannt worden.

C. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Nach der Bestallung vom 2ten August 1847 ist der Oberlandesgerichts-Assessor Freiherr von Manteuffel zu Gardelegen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Genthin, und nach dem Patente de eodem dato der Justizamtmann Lindenberg daselbst zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dasigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Subalternen.

Der Kalkulator Karl Friedrich Gersbach zu Salzwedel ist laut Bestallung vom 30sten Juli 1847 zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Der Registraturassistent Ferdinand Voß zu Kalbe ist durch Verfügung vom 20sten August 1847 an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat August 1847.

Der Oberlandesgerichtsassessor Hesse zu Nebra ist an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Justizkommissars und Notars Werther zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen und zum Notar im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts, und

der Oberlandesgerichtsassessor Gericke zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck und zum Notar im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt;

die Auskultatoren Schulz und Steinbach sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Halberstadt, den 4. September 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Ackermann Karl Brand zu Wilsleben ist wiederum zum Schiedsmann für den Bezirk Winningen auf die Periode vom 2ten November 1847 bis dahin 1850 erwählt und von uns bestätigt worden.

Der Kantor Miehe zu Schlanstedt ist wiederum zum Schiedsmann für den 3ten Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 17ten September 1847 bis dahin 1850 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 3. September 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	84 4/12	64 4/12	48 5/12	34 1/12	72 6/12	95	95	22 6/12	3	6	2	—	3	—	5	—	15	10	—		40		7	15
Halberstadt.	80 8/12	62 6/12	48 2/12	33 9/12	105	90	120	20	3	10	2	3	3	5	5	6	18	10	—		35		5	7 9/12
Quedlinburg	75 11/12	62 3/12	48 2/12	35 5/12	80	100	86 8/12	20	4	—	2	4	3	6	5	8	12	7	1		38 4/12		5	11 8/12
Aschersleben.	104 1/12	65 8/12	48 2/12	36 6/12	160	192	160	22 6/12	4	—	2	—	4	—	5	6	15	8	—		25		4	15
Wernigerode	96 3/12	67 5/12	50	38 3/12	50	100	80	20	3	9	2	6	3	3	5	6	12	7	6		45		5	—
Stendal . .	83	52 6/12	45 9/12	31 9/12	60	—	80	22 6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12	5	—		37 6/12		5	22 6/12
Salzwedel. .	73 10/12	50 8/12	40 4/12	29 8/12	—	—	—	26 6/12	3	2	2	3	3	—	4	6	15	7	6		27 6/12		5	—
Burg	81 5/12	60 1/12	42 1/12	32 8/12	80	120	120	25	3	—	2	6	3	—	4	6	12	5	—		45		6	—
Aken	90	67 4/12	50	35	70	—	—	20	3	—	1	8	3	—	4	5	15	4	6		25		4	15
Gardelegen .	78 4/12	54 6/12	45	35 10/12	—	—	—	20	3	—	1	6	3	—	4	—	15	7	6		35		6	—
Schönebeck .	79 4/12	66 10/12	48 1/12	34 4/12	80	128	128	22 6/12	3	—	1	8	3	—	4	6	15	5	—		35		6	15
Durchschnittspreis . . .	84 8/12	61 8/12	46 9/12	34 3/12	84 2/12	117 10/12	108 9/12	21 11/12	3	5	2	1	3	2	4	10	14	7	—		35 4/12		5	17 6/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 25. September 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 78. Betrifft die Feier der Sonn- und Festtage. I. M. 3011.

Unsere Verordnung vom 17ten September 1839, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage (Amtsblatt de 1839 pag. 343 — 346) wird hiermit dahin modificirt, daß künftighin unerlaubte Feldarbeiten an Sonn- und Festtagen mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thlr. zu ahnden sind, wobei es dem Ermessen der die Strafe festsetzenden Behörde überlassen bleibt, in jedem einzelnen Falle nach Bewandtniß der individuellen und lokalen Verhältnisse daß Strafmaaß zu arbitriren.

Gleichzeitig machen wir es den Polizeibehörden hiermit wiederholt zur Pflicht, die Befolgung der Verordnung vom 17ten September 1839 aufs strengste zu überwachen. Im Wiederholungsfalle von Vergehen gegen dieselbe, ist eine Steigerung der zuletzt gegen den betreffenden Kontravenienten erkannten Strafe nicht zu unterlassen.

Magdeburg, den 14ten September 1847.

Königliche Regierung.

Nr. 79. Betrifft die Konstituirung einer kirchlichen Gemeinde

Auf den Grund der von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der Generalkonzession vom 23sten Juli 1845 für die von der Ge-

der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner des hiesigen Regierungsbezirks. II. A. 849.

meinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird für den diesseitigen Regierungsbezirk hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1) der kirchliche Verband der getrennten Lutheraner zu Erfurt ist als Gemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt;

2) zu dem seelsorglichen Bezirke des Erfurter Geistlichen gehören in dem Regierungsbezirke Magdeburg die kirchlichen Zweigverbände zu Magdeburg, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg und Sinsleben mit Aschersleben;

3) die zu dieser kirchlichen Gemeinde oder einem der bezeichneten kirchlichen Zweigverbände gehörenden getrennten Lutheraner genießen die in Nr. 10. der Generalkonzession zugesicherte Befreiung von Parochialabgaben und Leistungen.

Gegenwärtig fungirt als Geistlicher bei der anerkannten Gemeinde und in den ihr angewiesenen seelsorgerlichen Bezirken

Johann Georg Gottfried Wermelskirch zu Erfurt,

bei welchem die in Nr. 4. der Generalkonzession erforderten Bedingungen nachgewiesen sind.

Die von ihm vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher, vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihm geführten Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben.

Magdeburg, den 15ten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die von einander abweichenden Kompetenzbestimmungen der Rheinischen Civilprozeßordnung und der

Durch Allerhöchste Ordre vom 20sten v. Mts. haben Seine Majestät der König auf den Bericht des Königlichen Staatsministeriums Sich damit einverstanden zu erklären geruht,

daß in Bezug auf die von einander abweichenden Kompetenzbestimmungen des Art. 420. der Rheinischen Civilprozeßordnung und des §. 150. Titel 2.

Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung einstweilen nach Maßgabe des in von Kamptz Jahrbüchern Band 14. Seite 195. veröffentlichten Reskripts vom 28. September 1819 verfahren werde. allg. Gerichtsordnung.

Indem das Königliche Oberlandesgericht von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt wird, sich selbst danach zu achten, wird dasselbe ebenmäßig veranlaßt, die übrigen Gerichte des Departements schleunigst mit entsprechender Anweisung gleichfalls zu versehen.

Glogau, den 10. September 1847.

Der Justizminister (gez.) Uhden

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.
I. 3370.

Vorstehendes Ministerialreskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich die Untergerichte des hiesigen Departements nach demselben zu achten.

Magdeburg, den 14ten September 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

In Folge einer Beschwerde des hiesigen Königlichen Konsistoriums werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die Geistlichen in Fällen, wo deren persönliches Erscheinen vor Gericht erforderlich ist, nicht an Sonnabenden, oder an Tagen vor einem Feste, zu Terminen vorzuladen, sofern nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme durchaus bedingen. Geistliche sollen nicht an Sonnabenden oder an Tagen vor einem Feste zu gerichtlichen Terminen vorgeladen werden.

Magdeburg, den 17ten September 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bei der am 15ten d. M. zu Burg stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungskommission wurden folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B. im Gesammtkapitalbetrage von 8328 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zur Verloosung und Auszahlung designirt: Verlooste Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Nr. 961. 983. 1038. 1060. 1176. 1180. 1205. 1206. 1297. 1375. 1402. 1442. 1500. 1521. 1608. 1725. 1895. 1950. 1997. 2089. 2179. 2197. 2213. 2223.

2268. 2318. 2335. 2343. 2362. 2406. 2439. 2442. 2491. 2503. 2504. 2537. 2596. 2597. 2598. 2599. 2600. 2601. 2602. 2603. 2604. 2605. 2606. 2607. 2608. 2609. 2610. 2611. 2612. 2613. 2614.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Kapitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen der Empfänger versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Januar 1848 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 15ten März k. J. die Ausloosung der zinslosen Jerichowschen Kreisschuldscheine Littr. C. beginnt.

Redekin, den 18. September 1847.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission:
E. v. Alvensleben.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Archidiakonatstelle an der St. Marienkirche zu Salzwedel ist der bisherige Diakonus an dieser Kirche, Karl Adolph Reimmann, berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist bereits verfügt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wormsdorf, Diözes Ummendorf, ist der bisherige Pfarrer in Völpke, Engelhard Hoppe berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Völpke ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 17ten September 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Friedrich August Wilhelm Wehrig in Genthin, ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 2. Oktober 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten September d. J. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2888. die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz, vom 28sten August d. J.; und

die Berichtigung eines Druckfehlers in der durch die Gesetzsammlung de 1846 S. 488. publizirten Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28sten Oktober 1846, wo es §. 12. 6te Zeile statt: Ent: Be-Wässerungsanlage heißen muß.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 80. Leihbibliothekare sollen keine Bücher an Gymnasiasten verabfolgen. I. C. 3053.

Nach dem Cirkularreskripte des vormaligen Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8ten April 1825 ist den Besitzern von Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt untersagt. Dieses Verbot wird höherem Auftrage zufolge zur genauesten Nachachtung und mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Zuwiderhandeln gegen dasselbe nach Bewandtniß der Umstände unter Berücksichtigung der §. §. 71. — 74. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 den Verlust der Konzession zur Folge haben kann. —

Gleichzeitig wird es denjenigen Beamten, welchen die Prüfung und Stempe-

lung der den Leihbibliotheken einzuverleibenden Bücher übertragen ist, zur Pflicht gemacht, hierbei mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren.

Magdeburg, den 22sten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Lindhorst, Diözes Wolmirstedt, ist von einem dortigen Einwohner mit einer, mit goldenem Schnitt und Kreuz versehenen Prachtausgabe der Bibel beschenkt worden.

Die Frau Hauptmann v. Woldeck-Arneburg, geborne v. Meding, auf Arnim, Diözes Tangermünde, hat der dasigen Kirche zwei Altarkerzen geschenkt.

Eine fromme Freundin der Kirche zu Zilly, Diözes Dardesheim, hat derselben zum 2ten Male ein Paar Altarkerzen geschenkt.

Die Kirche zu Plötzky, Diözes Gommern, ist von Anna Langenstraß mit einem eisernen Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper beschenkt worden.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Osterweddingen, Diözes Egeln, haben die dasige Kirche mit neuen grünwollenen Behängen für die Durchgangsthüren neben dem Altare beschenkt.

Der Kirche in Druxberge, Diözes Barleben, ist von unbekannter Hand ein schwarzseidenes Tuch mit Franzen zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt worden.

Magdeburg, den 20sten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gutenswegen, Diözes Barleben, ist dem Prediger Ludwig Ferdinand Schiele in Neuhaldensleben verliehen worden.

Magdeburg, den 24ten September 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Barby ist auf die Periode vom September 1847 bis dahin 1850 der Bürgermeister Oetting zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18ten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Wilhelm Friedrich Kammer aus Magdeburg, Oskar Adolph Kalbeck aus Magdeburg, Karl Wilhelm Eduard Dülon aus Stendal und Karl Friedrich Adolph Steltzer aus Wahrendorf, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen Königlichen Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Kandidat der Theologie Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt ist zum Lehrer an der Vorbereitungs- und Bürgerschule zu Stendal ernannt worden.

Der Kandidat Friedrich Adolph Niemeyer aus Weferlingen ist als Hauslehrer konzessionirt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 9. Oktober 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten September d. J. zu Berlin ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2889. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 2,300,000 Thlr. Kour., vom 20sten August d. J.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 81. Betrifft den Getreide-Aufkauf. III. C. 4177.

Da die Gründe, welche zum Erlaß des Publikandums vom 23. April d. Js. wegen des Hausirhandels mit Getreide ꝛc. Veranlassung gaben, nicht mehr obwalten, so werden die Bestimmungen jenes Publikandums in Gemäßheit höherer Verfügung hiermit aufgehoben und die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 28sten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des diesjährigen Weinmostgewinns. Nr. 14334.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und

unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 30sten September 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Kalbe a. S.

Der Allerhöchst genehmigte, in dem Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung pag. 236. Nr. 35. abgedruckte Plan zur Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben, vom 11. November 1846, kommt vom 1sten d. M. ab auch bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kalbe a. S. zur Ausführung und es sind demzufolge sechs Land- und Stadtgerichts-Kommissionen mit örtlich abgegrenzten Sprengeln gebildet worden:

A. in Kalbe.

I. Gerichtskommission I. Richter: Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener.
Ortschaften: Schwartz, Patzetz, Gottesgnaden, Trabitz, Rajoch, Sachsendorf, Zuchau, Dornebock und Gramsdorf.

II. Gerichtskommission II. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Laur.
Ortschaften: Förderstedt, Uellnitz, Brumby, Glöthe, Eickendorf, Zens, Neu-Gattersleben, Hohendorf, Löbnitz, Schloß- und Bernburger-Vorstadt der Stadt Kalbe.

III. Gerichtskommission III. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Schotte.
Ortschaften: die Stadt und Domaine Kalbe.

B. in Aken.

IV. Gerichtskommission. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Heicke.
Ortschaften: Aken, Breitenhagen, Tochheim, Klietzen, Chörau, Kühren, Löddericz, Moxdorf, Micheln und Susigke.

C. in Barby.

V. Gerichtskommission. Richter: Land- und Stadtgerichtsassessor Arndt.
Ortschaften: Barby, Gr. Rosenburg, Kl. Rosenburg, Wespen, Tornitz, Werkleitz und Saalhorn.

Digitized by Google

D. in Staßfurth.

VI. Gerichtskommission. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm. Ortschaften: Staßfurth, Alt Staßfurth, Athensleben, Atzendorf, Bisdorf, Borne und Löderburg.

Die Gerichtseingesessenen werden hierdurch angewiesen, sich von jetzt an in ihren Angelegenheiten zunächst an die ihnen vorstehend zugewiesenen Richter zu wenden. Magdeburg, den 5. Oktober 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement.

Der Kaufmann August Heyroth hierselbst beabsichtigt, seinem auf Biederitzer Feldmark unweit der Friedrich-Wilhelms-Brücke angelegten Garten und Weinberge den Namen: „Heyroths-Berge" beizulegen, wozu wir die Genehmigung ertheilt haben. Magdeburg, den 24sten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift über Thierkrankheiten.

Der Hofrath von der Heyde hat im Verlage von Emil Baensch zu Magdeburg unter dem Titel „landwirthschaftlich-polizeiliches Handbuch" eine Zusammenstellung der amtlich ergangenen Belehrungen über die Ursachen, Kennzeichen, den Verlauf, die Heilung und Vorbeugung der wichtigsten Viehkrankheiten herausgegeben, auf welche Schrift, da sie ihrem Zwecke entspricht, wir hiermit aufmerksam machen.

Der Preis derselben ist 1 Thaler. Magdeburg, den 26sten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extrakt aus der 7ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuersozietät für das Jahr 1846.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Einnahme.			
Tit 1.	An	Bestand incl. 51,000 Thlr. in Aktivis . . .	54,464	21	—
„ 2.	„	Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . .	1,277	24	6
„ 3.	„	Beiträgen, incl. Eintrittsgeld	142,317	—	6
„ 4.	„	zufälligen Einnahmen, incl. Bestandsgelder aus der aufgelösten Halberstädter Landfeuersozietät ꝛc. . .	1,223	16	11
		Summa	199,283	2	11
		Ausgabe.			
„ 1.	„	Brandentschädigungen incl. dazu gehöriger Nebenkosten	157,164	7	6
„ 2.	„	Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . .	125	—	—
„ 3.	„	Bonifikationen auf neue Feuerspritzen . . .	1,030	21	3
„ 4.	„	Verwaltungskosten, incl. Abschätzungskosten von Gebäuden	10,184	17	5
„ 5.	Zu	Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . .	50	12	8
„ 6.	Zufällige	Ausgaben, incl. des an die Provinzial-Städte-Feuersozietät herausgezahlten Bestandsantheils . .	5,090	5	4
		Summa	173,645	4	2

Abschluß.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	199,283	2	11
Die Ausgabe = ...	173,645	4	2
Bleibt Bestand incl. 23,500 Thlr. in Aktivis	25,637	28	9

Magdeburg, den 28. September 1847.

Hauptkasse der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Sozietätsreglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der Generaldirektor

Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Diakonat- und dritten Predigerstelle an der St. Marienkirche zu Salzwedel ist der bisherige Predigtamtskandidat Joachim Adolph Zeßler berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Hobeck mit den Filialen Göbel und Kleps, Diözes Gommern, ist der bisherige Predigtamtskandidat Dr. Gottlieb Herrmann Karl Hagemann berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Neuendorf mit den Filialen Siedentramm und Brüchau, Diözes Betzendorf, ist der bisherige Predigtamtskandidat Karl Wilhelm Georg Sadewasser berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plossig, Ephorie Jessen, ist dem bisherigen Gymnasiallehrer und Hülfsprediger in Stendal, Dr. Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm Klee verliehen worden. Magdeburg, den 28. September 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten.

Die Schulamtsbewerber

Johann Joachim Bornhuse zu Waddekath, und
Adolph Ramme,

sind nach bestandener Prüfung und zwar Ersterer zu Volksschullehrerstellen erster Klasse für unbedingt, und Letzterer zu dergleichen zweiter Klasse für bedingt wahlfähig erklärt worden. Magdeburg, den 28sten September 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Erwählter Kreistaxator.

Der Pächter der Königl. Domaine zu Börnecke, Amtmann Friedrich Meyer, ist an Stelle des Oberamtmanns Graff auf dem Münchenhofe zu Quedlinburg zum Kreistaxator für den Aschersleber Kreis ernannt worden.

Magdeburg, den 29sten September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Joh. Joachim Pennigsdorf ist zum Adjunkten des Schullehrers Wendt in Stapen, Diözes Osterburg, mit der Zusicherung der Nachfolge ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Karl Heinrich Bode, ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Hornburg, Diözes Dardesheim, erwählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 16. Oktober 1847.

Ministerielle Bekanntmachung.

Sporteln- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängnißunterhaltung zu errichtenden Verträge betreffend. I. 3630.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 10ten September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15ten Oktober 1842, 7. August und 5. Oktober 1846, zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängnißunterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justizministers vom 15ten Mai 1842 (Justiz-Ministerialblatt Seite 208) und vom 3ten Dezember 1846 (Justiz-Ministerialblatt Seite 222) zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht. Berlin, den 2ten Oktober 1847.

Der Justizminister Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 82. Neue Eintheilung der Postinspektionsbezirke. I. J. 176.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Generalpostmeisters vom 20. d. Mts. ist die Zahl der Postinspektorstellen für die Postanstalten in den östlichen Provinzen der Monarchie von fünf auf sieben vermehrt worden, wobei auf eine

Verkleinerung der bisherigen Bezirke hat Bedacht genommen werden können. Die zu jedem dieser Postinspektionsbezirke gehörigen Postanstalten sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Dies wird zu Folge der Aufforderung des Herrn Generalpostmeisters den von uns ressortirenden Behörden bekannt gemacht.

Magdeburg, den 30sten September 1847.

Königliche Regierung.

1ster Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Schilling.)

a. Postämter. Thorn, Kulm, Graudenz, Marienwerder, Elbing, Pr. Holland, Braunsberg, Gustadt, Rastenburg, Bartenstein, Königsberg Pr. (Hospostamt), Tapiau, Tilsit (Oberpostamt), Memel, Insterburg, Gumbinnen, Angerburg, Lyck, Neidenburg, Loebau.

b. Postverwaltungen. Strasburg, Riesenburg, Heilsberg, Pr. Eylau, Pillau.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

2ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Strahl.)

a. Postämter. Dirschau, Danzig (Oberpostamt), Stolp, Schlawe, Köslin, Körlin, Kolberg, Naugard, Stettin (Oberpostamt), Stargard Pom., Schwedt, Pyritz, Angermünde, Neustadt E./W., Freyenwalde, Königsberg N./M., Wrietzen, Soldin, Landsberg a./W., Friedeberg N./M., D. Krone, M. Friedland, Neu-Stettin, Konitz, Pr. Stargard.

b. Postverwaltungen. Lauenburg, Rügenwalde, Treptow a. d. R., Swinemünde, Gollnow, Woldenberg, Jastrow, Ruschendorf.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

3ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Philippsborn.)

a. Postämter. Barth, Stralsund, Bergen, Greifswald, Wolgast, Demmin, Anclam, Uckermünde, Pasewalk, Prenzlau, Berlin (Hospostamt), Oranienburg, Gransee, Spandau, Neu-Ruppin, Wusterhausen, Kyritz, Perleberg, Wittstock, Rathenow, Havelberg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Lenzen, Sandau, Hamburg (Oberpostamt).

b. Postverwaltungen. Zehdenick, Friesack, Nauen, Wittenberge, Pritzwalk, Tangermünde.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

4ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Schulze.)

a. Postämter. Winzig, Glogau, Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Krotoschin, Strzal-

kowo, Posen (Oberpostamt), Gnesen, Inowraklaw, Bromberg, Neuenburg, Nackel, Schneidemühl, Rogasen, Driesen, Schwerin a/W., Meseritz, Zielenzig, Züllichau.

b. Postverwaltungen. Guhrau, Ostrowo, Schwetz.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

5ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Schwebs.)

a. Postämter. Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt a/O., Küstrin, Krossen, Grünberg, Neusalz, Lüben, Parchwitz, Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Goldberg, Jauer, Hirschberg, Greifenberg, Bunzlau, Lauban, Görlitz, Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau, Lübben, Spremberg, Kottbus, Lieberose, Beeskow, Guben, Sorau, Sagan, Sprottau.

b. Postverwaltungen. Freystadt, Loewenberg, Schmiedeberg, Baruth, Muskau.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

6ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Peterssohn.)

a. Postämter. Breslau (Oberpostamt), Schweidnitz, Landeshut, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Neiße, Neustadt a./Schl., Leobschütz, Kosel, Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Oppeln, Brieg, Grottkau, Strehlen, Ohlau, Namslau, Oels.

b. Postverwaltungen. Freyburg, Waldenburg, Rybnick, Tarnowitz, Lublinitz, Rosenberg, Gr. Strelitz, Kreuzburg, Kempen.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

7ter Postinspektionsbezirk
(Postinspektor Pieck.)

a. Postämter. Potsdam, Brandenburg, Genthin, Burg, Magdeburg (Oberpostamt), Neuhaldensleben, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Aschersleben, Kalbe a./S., Bernburg, Köthen, Dessau, Zerbst, Koswig, Wittenberg, Jüterbogk, Herzberg, Torgau, Eilenburg, Delitzsch, Halle a./S. (Oberpostamt), Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Suhl, Erfurt, Artern, Eisleben, Frankenhausen, Sondershausen, Nordhausen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza.

b. Postverwaltungen. Oschersleben, Bitterfeld, Treuenbrietzen, Schleusingen, Sangerhausen.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen. Die den sub a. aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Nr. 83. Betrifft den Schiffsverkehr nach Polen. I. E. 1635.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 16ten Dezember v. J. (Amtsblatt de 1847 Nr. 2. S. 14 und 15) wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß von der Königlich Polnischen Regierungskommission des Innern zu Warschau den Preußischen Schiffern, welche nicht im Stande sind, sich

sofort über ihre Berechtigung zur Befreiung von der im Königreich Polen bestehenden Verflößungsabgabe bei den Polnischen Behörden auszuweisen, gegen vorläufige Deponirung der Verflößungsabgabe, eine sechsmonatliche Präklusivfrist zur Beibringung der fehlenden Beweisstücke bewilligt worden ist.

Magdeburg, den 28sten September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Betrifft die Gesuche um Ertheilung von Schurfscheinen.

Da in neuerer Zeit es häufig wieder vorgekommen ist, daß Gesuche um Ertheilung von Schurfscheinen auf Mineralien nicht bei den zunächst kompetenten Bezirks-Bergämtern, sondern bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte oder dem Königlichen Hohen Finanzministerium angebracht worden sind; so machen wir das betreffende Publikum, unter Verweisung auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 28sten April 1842 wiederholt darauf aufmerksam, daß dergleichen Gesuche, zu Vermeidung von Weitläufigkeiten und nachtheiligen Zeitverlusten, jedesmal an die ressortmäßig dafür bestellten Bergämter resp. zu Halberstadt, Wettin oder Eisleben zu richten und nur in den Fällen, wo gegen die bergamtlichen Anordnungen und Entscheidungen gegründete Einwendungen zu machen sind, zunächst das unterzeichnete Ober-Bergamt und sodann das Königl. Hohe Finanzministerium als Rekursinstanz zu betrachten sind. Ein Gleiches gilt auch für die einzulegenden Muthungen.

Halle, den 10. Oktober 1847.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winterseemester 1847/48.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Andreae wird Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Mittwoch von 10 — 11 und Sonnabend von 11 — 12 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8 — 9 die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 bis 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Medizinal-Assessor, Sanitätsrath Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr, den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Michaëlis wird Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Physiologie und Montag und Freitag von 5 — 6 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalrath Dr. Schultze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalrathes Dr. Schultze und des Herrn Prosektors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Sezirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Bei der höheren Orts beabsichtigten Auflösung sämmtlicher medizinisch-chirurgischen Lehranstalten wird auch die hiesige voraussichtlich nach 2 Jahren geschlossen werden.

Es können daher solche Zöglinge, welche sich noch nicht anderweit Kenntnisse in der Chirurgie und Medizin erworben haben, welche mithin zu ihrer vollständigen Ausbildung eines Studiums von 3 Jahren bedürfen würden, nicht mehr aufgenommen werden; wogegen außerordentlichen Zuhörern der Zutritt fernerhin offen steht. Zur Theilnahme an den Vorlesungen des bevorstehenden Wintersemesters, welche mit dem 1. November d. Js. ihren Anfang nehmen, haben sich neu eintretende Zuhörer in den letzten Tagen dieses Monats bei dem Direktor der Anstalt, Geheimen Regierungsrath Dr. Andreae, persönlich zu melden.

Ankündigung von Globen. II. B. 831.

In dem geographischen Institute zu Weimar werden Globen von 12" Durchmesser angefertigt, welche mit besonderer Genauigkeit ausgeführt, ohne Gestell und zum Aufhängen in den Schulen eingerichtet, für den Preis von Acht Thalern zu beziehen sind. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juli 1845 S. 260. des Amtsblattes de 1845, machen wir, dem uns höheren Orts ertheilten Auftrage gemäß,

die Schulvorstände und Lehrer unseres Verwaltungsbezirks auf dieses zweckmäßige Unterrichtsmittel hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

52ste Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute allhier erfolgten 52sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1848 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 25. 64. 102. 152. 359. 651. 693.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 71. 433. 608. 750. 1511. 1642. 1804. 1880. 1886. 1889. 1933. 2054. 2073. 2259. 2381. 2535. 2613. 3189.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine von Nr. 4889. bis mit 6263. zur Zahlung im Ostertermine 1848 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Kouyons mit dem Eintritt des Ostertermins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Hauptinstitutenkasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 2ten Oktober 1847.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident v. Krosigk.

Personalchronik.

An die Stelle des zur Königl. Regierung in Minden abgegangenen Herrn Präsidenten von Borries ist der zeitherige Ober-Regierungsrath zu Merseburg, Herr Robbe, zum Vize-Präsidenten der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Magdeburg, den 4. Oktober 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
v. Bonin.

Die erledigte Oberpfarrstelle in Suhl ist dem bisherigen Pastor an der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, August Robert Findeis verliehen worden.

Der Pastor Hoppe in Völpke, Diözes Ummendorf, ist am 30. September d. J. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Die Stelle eines Adjunctus Ministerii an der Domkirche zu Merseburg ist

durch den am 28sten v. M. erfolgten Tod des Adjunktus Böhme erledigt. Sie gehört zum Patronate des Domkapitels zu Merseburg.

Magdeburg, den 7. Oktober 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. u. II. Klasse. II. C. 1641.

Bei der am 6ten, 7ten und 8ten d. Mts. im Seminare zu Garbelegen stattgefundenen Prüfung der daselbst gebildeten Schulamtskandidaten, sind:

1) Banse, Friedrich Wilhelm, aus Wittenmoor,
2) Lange, Johann Friedrich, aus Mahlsdorf,
3) Lüders, Karl Friederich, aus Riebau,
4) Winkelmann, Christoph Gottfried, aus Garbelegen,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse, und

1) Bauer, Joachim Heinrich, aus Groß-Chüden,
2) Fensterbusch, Joachim Heinrich, aus Resenitz,
3) Fensterbusch, Christoph Heinrich, aus Resenitz,
4) Heinau, Georg Friederich, aus Schenkenhorst,
5) Kamieth, Heinrich August, aus Cheinitz,
6) Köppe, Johann Friederich, aus Kaulitz,
7) Werner, Johann Heinrich, aus Groß-Apenburg,
8) Wernicke, Georg Karl Friederich, aus Lichterfelde,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 28sten September 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Wilhelm Albert Heinrich Immekenberg aus Osterwieck, Friedrich Wilhelm Fröhlich aus Hohengöhren, Karl Ludewig Rudolph Schmeitzer aus Stendal, Friedrich Gottlob Schröder aus Kalbe a. d. S., Bernhard Julius Müller aus Stendal, Arnim Andreas Klewitz aus Halberstadt, Wilhelm Albert Kohler aus Nordhausen, Andreas Förster aus Ebendorf, Herrmann Ludewig Albert Ziemann aus Etzdorf, Karl Adolph August Messow aus Kalbe a. d. S., Ludwig Wilhelm Grahl aus Kalbe a. d. S., und Friedrich Wilhelm Brüggemann aus Dolle sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Lehrer Albert Wiedemann in Burg ist zum Mädchenlehrer in Möckern ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried Ludwig Schultze ist zum Küster und Schullehrer in Staats, Diözes Garbelegen, provisorisch bestellt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Barby, Revier Löddericz, wird mit dem 1. November d. J. dem Korpsjäger Karl Ferdinand Wesing übertragen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat September 1847.

Der Oberlandesgerichtsassessor Reitzenstein von hier ist an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt, und

der Kammergerichtsassessor Dames von Stolp an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt;

der Kammergerichtsassessor Severin zu Worbis ist zum Land- und Stadtrichter in Damm ernannt;

die Ernennung des Oberlandesgerichtsassessors Gericke zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck und zum Notar im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ist zurückgenommen;

der Auskultator Oßke ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Auskultator Röse an das Kammergericht versetzt;

die Rechtskandidaten:

Gustav Ludwig Bertog,
Friedrich Karl Heinrich von der Goltz,
Karl Hermann Vonhoff und
Hermann August Leopold Opitz,

sind zu Auskultatoren angenommen.

Halberstadt, den 7. Oktober 1847.

Königl. Oberlandesgericht.

10,812. 11,335. 12,131. 12,286. 12,621. 12,863. 13,556. 13,779. 13,916. 14,093. 14,290.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 254. 605. 1055. 1279. 1324. 1979. 2589. 3921. 4292. 5371. 5607. 6129. 6765. 6924. 7281. 7427. 7807.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 174. 1446. 2423. 2440. 2631. 3206. 3619. 3943. 4456. 4505. 4835. 5298. 6105.

2. Von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 34. 110. 296.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 119. 121.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 65. 104.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 90.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nr. 55.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Hauptinstitutenkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgeld erfolgen.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Theodor Gustav Steltzer ist laut Bestallung vom 25sten September 1847 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 29sten Juni 1847 ernannt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Ludwig Wilhelm Carl von Schütz ist durch Ministerial-Reskript vom 1sten September 1847 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 28sten Juli 1847 ernannt worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Harig ist, seinem Antrage gemäß, durch Ministerialreskript vom 27sten August 1847 mit Pension in den Ruhestand versetzt, die Verwaltung der Stelle desselben ist durch Verfügung vom 10ten September 1847 dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Sekretair Merzdorf zu Gr. Salze übertragen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hermann Richter zu Ostrowo ist durch Ministerial-Reskript vom 1sten September 1847 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt verliehen worden.

Subalternen und Unterbeamte.

Der Salarienkassen-Rendant Schliephack, sowie der Kanzleiinspektor Lampe beim Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben, sind, ihren Anträgen gemäß, resp. durch die Ministerialreskripte vom 2ten und 30sten August 1847 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gefangenwärter Friedrich August Güldemeister zu Burg ist durch Verfügung vom 3ten September 1847 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Burg, sowie

der Hülfsbote Friedrich Wilhelm Ferdinand Randel durch Verfügung vom 8ten September 1847 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kalbe, und

der Hülfsbote Andreas Ernst Christian David Pforte durch Verfügung vom 9ten September 1847 zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

In Folge der durch die Verfügung vom 9ten August 1847 bereits bekannt gemachten neuen Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben sind durch Patente resp. Verfügungen vom 9ten und 23sten September 1847 folgende Beförderungen und Veränderungen in Betreff des Personals und dessen Funktionen eingetreten:

Dem Land- und Stadtgerichts Registrator Pasera, dem Salarienkassen-Assistenten Heupke zu Wanzleben, den Gerichtskommissions-Aktuarien Stegemann und Lindecke resp. zu Egeln und Seehausen ist der Titel eines Land- und Stadtgerichts-Sekretairs verliehen,

dem Land- und Stadtgerichts Sekretair Lindecke sind die Geschäfte eines Aktuarius bei einer Land- und Stadtgerichts-Kommission in Wanzleben übertragen worden,

dem interimistischen Land- und Stadtgerichts-Kalkulator Carl Heinrich Jakob Reinecke sind vorläufig die Geschäfte eines Sportel-Revisors, Salarienkassen-Kontrolleurs und Direktorial-Aktuarius übertragen worden,

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schulz zu Wanzleben, ist mit den Aktuariats-Geschäften der einen Land- und Stadtgerichts-Kommission zu Egeln, der Rendantur bei dem gemeinschaftlichen Depositorio und der Verwaltung einer Sportelkasse daselbst beauftragt,

dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stegemann zu Egeln ist die Besorgung sämmtlicher Subalterngeschäfte, sowie die Verwaltung einer Sportelkasse bei der anderen Gerichtskommission daselbst übertragen worden,

dem Land- und Stadtgerichtssekretair Heupke ist die Verwaltung der Hauptsalarien- und der Spezialsportelkasse, so wie die Rendantur bei dem gemeinschaftlichen Depositorio in Wanzleben übertragen,

der frühere Sekretariatsassistent und interimistische Land- und Stadtgerichts-Kalkulator Christian Friedrich Kuse ist, unter Beilegung des Titels eines Land- und Stadt-

gerichtssekretairs, zum Gerichtsaktuarius ernannt, und fungirt bei der einen Land- und Stadtgerichtskommission zu Seehausen, demselben ist die Besorgung sämmtlicher Subalterngeschäfte, so wie die Verwaltung der Sportelkasse bei derselben übertragen,

der interimistische Land- und Stadtgerichts-Kalkulator Theodor Otto Pabst zu Stendal ist zum Gerichtsaktuarius, unter Beilegung des Titels eines Land- und Stadtgerichtssekretairs ernannt, und fungirt bei der andern Land- und Stadtgerichtskommission zu Seehausen; demselben ist die Rendantur des gemeinschaftlichen Depositoriums und die Verwaltung einer Sportelkasse übertragen worden.

Der Bote und Exekutor Schlüter ist nach Egeln und der Bote und Exekutor Mangelsdorf nach Seehausen versetzt worden.

Zu Boten und Exekutoren sind durch Verfügung vom 10. September 1847 ernannt:

Bei dem Justizamte Ziesar: der Unteroffizier der 3ten Artilleriebrigade und Hülfsbote Johann August Friedrich Sieckmann, und

bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen, jedoch mit einstweiliger Anweisung der Funktion bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, der bisherige Hülfsbote Wilhelm Heinrich August Vasemann.

Dem Supernumerarius Albert Ernst Theodor Persch sind durch Verfügung vom 11. September 1847 die Kalkulaturgeschäfte beim Land- und Stadtgericht zu Stendal übertragen worden.

Durch Ministerialreskript vom 23. September 1847 sind, den Anträgen gemäß, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden:

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Johann Friedrich Wilhelm Rudloff zu Kalbe u.

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Joseph Jauko zu Neuhaldensleben.

Bei der durch die Verfügung vom 5. Oktober 1847 bekannt gemachten neuen Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Kalbe, sind durch Patente resp. Verfügungen vom 21. August und 27. September 1847 folgende Beförderungen und Veränderungen im Betreff des Personals und dessen Funktionen eingetreten:

dem Land- und Stadtgerichts-Registrator Johann Friedrich Ludwig Kuhbaus, Land- und Stadtgerichts-Hypothekenregistrator und Ingrossator Doering zu Kalbe, und dem Registrator und Kanzlisten Müller bei der Land- und Stadtgerichtskommission zu Aken, ist der Titel eines Land- und Stadtgerichtssekretairs verliehen,

der bisherige interimistische Kalkulator und Subalterngehülfe Johann Friedrich Nauhauß zu Neuhaldensleben ist zum Aktuarius bei der Land- und Stadtgerichtskommission zu Barby, unter Beilegung des Titels als Land- und Stadtgerichtssekretair, mit der Verpflichtung ernannt worden, sämmtliche Subalterngeschäfte einschließlich der Kanzleigeschäfte der gedachten Gerichtskommission, zu besorgen, auch die Sportelkasse und die Rendantur des Depositoriums zu verwalten,

der Land- und Stadtgerichtssekretair und jetziger Depositalrendant Albert Kuhbaus fungirt bei der Land- und Stadtgerichtskommission zu Staßfurth und hat sämmtliche Subalternen-, einschließlich der Kanzleigeschäfte, bei der Land- und Stadtgerichtskommission zu besorgen, die Sportelkasse zu verwalten und die Rendantur des Depositoriums zu übernehmen.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Branntwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Rthl.	Thlr.
Magdeburg.	84 4/12	62 2/12	51 10/12	31 7/12	75	112 6/12	112 8/12	21 8/12	3	9	2	6	3	—	5	6	15	—	10	—	42 6/12	8	
Halberstadt.	83 5/12	61 11/12	51 7/12	30	80	105	102 6/12	18	4	—	2	6	3	8	6	—	15	—	10	—	39	6	7 9/11
Quedlinburg	81 2/12	61 6/12	49 2/12	31 3/12	80	70	96 8/12	20	4	1	2	4	3	6	5	10	12	—	7	6	40	5	21
Aschersleben.	83 9/12	65 8/12	48	31 7/12	80	96	96	18 9/12	4	—	2	—	4	—	5	6	12	—	7	—	30	5	
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stendal . .	84 0/12	54 9/12	45 9/12	30 6/12	71 9/12	—	91	23	3	—	2	6	3	—	5	—	12	—	5	—	37 6/12	5	28 8/11
Salzwedel. .	77 2/12	51 7/12	46 5/12	31 3/12	102 4/12	—	120	19 11/12	3	4	2	2	3	—	4	7	15	—	7	6	31 6/12	5	27 8/11
Burg	81 4/12	61 7/12	48 11/12	31 11/12	80	127 6/12	127 6/12	17 8/12	3	—	2	6	3	—	4	6	12	—	5	—	45	7	—
Aken	90	66 3/12	51 2/12	35	70	—	—	17 4/12	2	10	1	10	2	7	4	3	15	—	4	6	30	4	15
Gardelegen .	82 8/12	53 7/12	45 9/12	33 4/12	—	—	—	20	3	—	1	6	3	—	4	—	15	—	7	6	35	7	—
Schönebeck .	86 11/12	63 9/12	50	32 6/12	80	120	128	17 6/12	3	—	1	8	3	—	4	6	12	—	5	—	35	6	15
Durchschnittspreis . . .	83 6/12	60 6/12	48 10/12	31 11/12	79 11/12	105 2/12	109 8/12	19 4/12	3	5	2	2	3	2	5	—	13	6	11		36 7/12	6	5 5/11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 30. Oktober 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2890. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Thlr., vom 18ten August d. J.;

„ 2891. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Oktober d. J., betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling in den Ruhestand, unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsrath, mit dem Charakter als Generalfeldmarschall; ingleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung; und

„ 2892. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Oktober d. J., betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum Generalfeldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; ingleichen die Ernennung des Generallieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 86. Verbot der Theilnahme an der Hamburg-Altonaer industriellen Aktiengesellschaft. I. N. 378.

Mehrere bei den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern eingegangenen Anfragen und Gesuche um Bewilligung von Agenturen für den Geschäftsbetrieb der sogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union und der sogenannten industriellen Aktiengesellschaft, geben Veranlassung, das Publikum unter Hinweisung auf das Gesetz vom 5. Juli d. J., darauf aufmerksam zu

machen, daß die von der genannten Gesellschaft angekündigten Ausspielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören und jede Theilnahme an denselben gesetzlich bestraft wird.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Seehausen.

Der Allerhöchst genehmigte, in dem Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung pag. 236. No. 35. abgedruckte Plan zur Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben vom 11ten November 1846, kommt vom 1sten Dezember d. J. ab auch bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark zur Ausführung und es sind demzufolge fünf Land- und Stadtgerichtskommissionen mit örtlich abgegrenzten Sprengeln gebildet worden:

A. in Seehausen:

I. Gerichtskommission I. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Knauth.

Ortschaften: Seehausen, Losse, Zehren, Krüden mit Gerischsee, Hämisch, Vielbaum.

Außerdem gehören zu dieser Gerichtskommission folgende Ortschaften in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Deutsch, Dröse, Groß Garz, Gollensdorf, Harpe, Haverland, Groß-Holzhausen und Altengehre, Jeggel, Lindenberg.

II. Gerichtskommission II. Richter: Land- und Stadtgerichtsdirektor Siber.

Ortschaften: Groß-Beuster, Werder, Klein-Beuster, Seestgottberg mit Seesterhorst und Gottberg, Klein-Holzhausen, Kamps, Nienfelde, Neuhoff und Wegenitz, Losenrade, Ostorff, Steinfelde, Eichhof und Eickerhöfe, Wahrenberg.

Außerdem gehören zu dieser Gerichtskommission folgende Ortschaften in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte in Seehausen überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Scharpenlohe mit Esack, Groß-Aulosen, Klein-Aulosen, Bömenzien mit Groß- und Klein-Kapermoor und Hacker-

heide, Pollitz mit Kalenberge, Scharpenhufe mit Natterwisch, Stresow, Groß-Wanzer, Klein-Wanzer.

III. Gerichtskommission III. Richter: Land- und Stadtgerichts-Rath Andreae.

Ortschaften: Arendsee, Friedrichsmilde, Gagel, Genzien, Gestien, Kläden, Kraatz, Leppin, Lückstedt, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf, Ziessau, Zühlen, Binde, Dewitz, Heiligenfelde, Kerkau.

Außerdem gehören zu dieser Gerichtskommission folgende Ortschaften in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Bretsch, Kasseban, Dequede, Drüsedau, Kleinau, Priemern, Rathsleben.

IV. Gerichtskommission IV. Richter: Oberlandesgerichtsassessor Strümpfler.

Ortschaften: Werben, Behrendorf, Busch, Falkenberg, mit Groß- und Klein-Schallun, Schindelhöfe und Elsbusch, Ferchlipp, Germerslage, Herzfelde, Ober- und Nieder-Giesenslage, Käcklitz, Büttnershof, Kannenberg mit Alt-, Neu- und Bewerlacke, Brackmühle, Hohenhof, Theerhof und Liedekummer, Rosenhof und Fährkrug, Schönberg, Lichterfelde, Neukirchen, Ober- und Nieder-Berge und Oevelgünne, Räbel, Rengerslage, Wendemarck, Dobbrun,

Außerdem gehören zu dieser Gerichtskommission folgende Ortschaften in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Behrend, Gehrhof.

B. Gerichtskommission in Osterburg:

Richter: Kammergerichtsassessor Bluhm.

Ortschaften: Osterburg, Iden, Krumcke mit Krumckeschen Klei- und Rossauer Bergen, Möllendorf, Natterheide, Polckau, Klein-Rossau, Storbeck, Zedau, Kalberwisch, Flessau, Hindenburg, Königsmarck, mit Packebusch, Meeseberg, Mestorf, Rethhausen, Rochau, Rohrbeck, Rönnebeck, Uchtenhagen, Wasmerslage, Wollenrade.

Außerdem gehören zu dieser Gerichtskommission folgende Ortschaften in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen überwiesenen Kriminaljurisdiktion: Groß-Ballerstedt, Klein-Ballerstedt,

Blanckensee, Boeck, Krevese und Altenhof, Geldberg und Röthenberg, Einwinckel, Errleben, Gladigau, Möckern, Orpensdorf, Polkern, Groß-Rossau, Schliecksdorf, Stapel, Wohlenberg, Wolterslage.

Die Gerichtseingesessenen werden hierdurch angewiesen, sich vom 1sten Dezember c. ab in ihren Rechtsangelegenheiten zunächst an die ihnen vorstehend zugewiesenen Richter zu wenden.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze transportirte Individuen.
I. C. 3043.

In den Monaten Juli und August cr. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus unserem Verwaltungsbezirk nachstehende Individuen über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Gustav Julius Püschel, Bäckergesell, Geburts- und Wohnort Oschatz, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: einige Pockennarben im Gesicht, Tag der Fortweisung: 30. Juli 1847, Bestimmungsort über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg, Grund der Verweisung: Vagabondiren und Führung eines falschen Wanderbuchs.

2) Unverehelichte Regina Knöchelmann, Geburts- und Wohnort Krebeck Königl. Hannöverschen Amts Giboldhausen, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare röthlich, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 3. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

3) Unverehelichte Louise Schulz, Geburts- und Wohnort Güsten im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem linken Auge, Tag der Fortweisung: 3. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

4) Unverehelichte Minna Engelke, Geburts- und Wohnort Blankenburg, im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 6. August 1847, Bestimmungsort: über die Landesgrenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

5) Johann Gottfried Schlag, Schornsteinfegergesell, Geburts- und Wohnort Glückstadt, im Königreich Dänemark, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Wange, Tag der Fortweisung: 6. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Johann Karl Stein, Buchdrucker, Geburts- und Wohnort Markranstedt bei Leipzig, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: der linke Fuß einwärts gebogen, Tag der Fortweisung: 11. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Unverehelichte Anna Marie Gellert, Geburts- und Wohnort Dessingerode, im Königreich Hannover, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbrauen dunkelblond, Augen graublau, Nase lang, gebogen und spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 17. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

8) Heinrich Niemann, Wollkämmer, und dessen Sohn, Geburtsort Büddenstedt, Wohnort Helmstedt, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Tag der Fortweisung: 24. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

9) Wilhelm Niemann, Geburts- und Wohnort Helmstedt, Alter 9 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 24. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

10) Unverehelichte Maria Margarethe Liebetrau, Geburts- und Wohnort Holzthaleben, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 42 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 27. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

11) Karl Eduard Uhle, Schuhmacher, Geburt- und Wohnort Freiburg, im Königreich Sachsen, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun stark, Stirn

flach, Augenbraunen schmal, Augen hellgrau, Nase kurz, Mund regelmäßig, Bart braun, Zähne gut, Kinn etwas breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 27. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

12) Unverehelichte Katharine Ilmer, Geburts- und Wohnort Schöningen, Alter 58 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen weiß, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Tag der Fortweisung: 30. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

13) Christian Wilhelm Rosenberger, genannt Huhn, Tapezirer, Geburtsort Ilmenau, Wohnort Weimar, im Großherzogthum Weimar, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 30. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

14) Christian August Teichmann, Seiler, Geburts- und Wohnort Sandersleben, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund stark, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 31. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

15) Karl Otto, Gärtnergehülfe, Geburts- und Wohnort Mosigkau, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesicht oval, Tag der Fortweisung: 27. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Kalbe a/S., Grund der Verweisung: Vagabondiren.

16) Georg Ludwig Kühn, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist verkrüppelt, Tag der Fortweisung: 28. August 1847, Bestimmungsort: über die Grenze nach der Heimath, fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg, Grund der Verweisung: Betteln und Vagabondiren.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Empfangnahme eines Todtenscheins. I. N. 353.

Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat uns von einem Joseph Leopold Schlosser, welcher bei der französischen Armee in Afrika gedient hat und angeblich in Staßfurth zu Hause gehören soll, einen Todtenschein übersandt, um solchen seinen Verwandten einzuhändigen.

Aller Nachforschungen ungeachtet sind aber in Staßfurth Verwandte desselben nicht auszumitteln gewesen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die etwanigen Verwandten des ꝛc. Schlosser auf, sich, wegen Empfangnahme des Todtenscheins, zu melden.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränd. rungen bei den Agenturen der Privatfeuerversicherungsgesellschaften. I. L. 2878.

Im Laufe der Monate Juli, August und September cr. sind von uns

1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft
   a) der Posterpediteur Heinrich Friedrich Rudolph Boßmann zu Egeln,
   b) der Einnehmer Friedrich Anger zu Hausneindorf und
   c) der Maurermeister David Seidler zu Gröningen,
2) für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft,
   der Kommissionsagent August Friedrich Bödewig zu Halberstadt,
3) für die Leipziger Mobiliarversicherungsbank,
   der Kommissionair Wilhelm Thielecke zu Neuhaldensleben,
4) für die Preußische Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin,
   der Kaufmann Herrmann Behrends zu Salzwedel,
5) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft,
   der Kaufmann Friedrich Wilhelm Franz Theodor Ehrich zu Stendal und
6) für die Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.,
   der Kaufmann C. G. Vollrath zu Seehausen a. Al.,

als Agenten bestätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1) der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,
   Oekonom Franz Danziger zu Egeln,
2) der Leipziger Mobiliarbrandversicherungsbank,
   Gastwirth August Jordan zu Neuhaldensleben, und
3) der Feuerversicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.,
   a) Kaufmann Johann Friedrich Bunes zu Seehausen a. Al. und
   b) Kämmereikassenrendant Heinrich Teitge zu Kalbe a. M.,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 17. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben dem Pastor Blümler in Eggenstedt, Diözes Wanzleben, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Zu der durch die freiwillige Emeritirung des Pfarrers Hindenburg erledigten evangelischen Pfarradjunktenstelle in Spänigen mit Schönebeck und Wollenrade, Diözes Osterburg, ist der bisherige Predigtamtskandidat Julius Karl Albert Schlitte berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der Archidiakonus Johann Gottfried Epperlein in Kemberg ist am 14. Oktober d. J. gestorben; die dadurch erledigte Pfarrstelle gehört zum Patronate des Magistrats zu Kemberg.

Die evangelische Pfarrstelle in Trossin, Ephorie Torgau, ist durch den am 6. Oktober d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Eduard Gotthelf Ehrenhaus erledigt; sie gehört zum Patronate des Rittergutes in Tressin.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Mitteldorf und Pustleben, Diözes Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer in Obergebra, Ludwig Ferdinand Sickel, verliehen worden. Magdeburg, den 21. Oktober 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern.

Im 2ten Jerichowschen Kreise sind für den 1sten Bezirk auf die Periode von 1847 bis 1850 der Rittergutsbesitzer von Katte auf Zollchow, für den 2ten Bezirk auf die Periode de 1sten August 1847 bis dahin 1850 der Förster Busse zu Kamern, für den 3ten Bezirk, auf die Periode de 1sten August 1847 bis dahin 1850 der Schulze Cunow zu Schönhausen, und für den 7ten Bezirk auf die Periode de 7ten Oktober 1847 bis dahin 1850 der Rittergutsbesitzer von Byern auf Parchen, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Ernst Wilhelm Spitzner aus Wittenberg, Karl Julius Fölsche aus Magdeburg und Franz Heinrich Bernhard Becker aus Kolbitz sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Elementarlehrer Karl Christoph Constabel in Loburg ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Lübs, Diözes Möckern, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Heinrich Gädtke ist zum Adjunkten des Schullehrers Schulze in Zieffau, Diözes Salzwedel, mit der Zusicherung der Nachfolge bestellt worden.

Der Lehrer Theodor Nitschke in Burg ist zum Kantor und Schullehrer in Stegelitz, Diözes Möckern, ernannt und bestätigt worden.

Der 2. Töchterlehrer Naumann in Egeln ist zum Kantor und Schullehrer in Beiendorf, Diözes Egeln, an Stelle des Lehrers Sachse in Wefterlingen, welcher solcher wieder entsagt hat, ernannt worden.

Der Elementarlehrer Karl Friedrich Krone in Olvenstedt ist zum Lehrer der neuerrichteten dritten Schulstelle in Schneidlingen, Diözes Aschersleben, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der Waisenhausschule zu Halberstadt, Gottlieb Friedrich Heinrich Schrader, ist zum Lehrer der neuerrichteten zweiten Schulstelle in Eilsleben, Diözes Ummendorf, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Andreas Mähnz ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkt in Wahldorf, Diözes Neuhaldensleben, mit der Zusicherung der Nachfolge, provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 6. November 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2893 die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten August d. J. betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26sten September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21sten Oktober 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten werden, so wie die darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21sten September d. J.;

„ 2894. die Allerhöchste Verordnung vom 21sten September d. J., betreffend die Einführung der Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19ten August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg; und

„ 2895. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Oktober d. J. nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Kleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Gruithausen vom 11. Oktober d. J.

Bekanntmachung.

Die Erfahrung der neuesten Zeit hat gelehrt, daß die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen ergangenen Bekanntmachungen des Oberprä- Vorschriften wegen der in Militairange-

Gegenheiten anzubringenden Reklamationen.

5373.

sidiums vom 4. Februar und 28. Oktober 1839, sowie einzelne andere von den Königlichen Regierungen erlassenen öffentlichen Belehrungen über den zu befolgenden Geschäftsgang bei Reklamationen in Militair-Angelegenheiten, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch die Königl. Kreis- und Departements-Ersatzkommissionen, resp. die Kommissionen zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, ihre Erledigung gefunden und mithin als Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen zu betrachten oder sonst bestimmungsmäßig dem Ressort der oberen Provinzialbehörden (dem Königlichen Generalkommando und dem Oberpräsidio) überwiesen sind, wenig oder gar nicht beachtet zu werden pflegen, wodurch für die Betheiligten Verzögerungen ihrer manchmal sehr dringlichen Anträge entstehen, und den Behörden nutzlose und zeitraubende Arbeiten erwachsen. Je häufiger derartige Anträge geworden sind, um so nothwendiger ist es, deren Begründung strenger und sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, da leider auch sehr oft durchaus unbegründete Anträge angebracht werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hierüber das Nachstehende wiederholt zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

Zur Entscheidung der oberen Provinzialbehörden müssen bestimmungsmäßig gelangen:

1) die nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die Meldung dazu bei den Kommissionen vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, wo der Militairpflichtige mit seiner Altersklasse zur Aushebung gelangt, (also im 20sten Lebensjahre) aus irgend einem Grunde unterlassen;

2) die Bewilligung eines verlängerten Ausstandes, zur Ableistung dieses Dienstes, nachdem die ersten drei Jahre der Zurückstellung verflossen sind, welche das erlangte Qualifikationsattest ohnehin gestattet;

3) die nachträgliche Zulassung zu diesem Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben;

4) die Zurückstellung von dem gewöhnlichen Aushebungen, wenn die bei den Königlichen Kreis- und Departements-Ersatzkommissionen rechtzeitig angebrachten Reklamationen verworfen oder aber die Reklamationen bei diesen Behörden anzubringen ganz verabsäumt worden ist;
5) die vorzeitige Entlassung aus dem Dienste im stehenden Heere, wenn seit der Aushebung eines Militairpflichtigen die Verhältnisse seiner Familie dergestalt sich verändert haben, daß er als ihr einziger Ernährer in der Heimath unentbehrlich ist;
6) die vorzeitige Entlassung aus dem Kriegsreserve-Verhältnisse, zum Behuf der Erlangung eines Auswanderungskonsenses.

Alle derartige Anträge und Gesuche müssen an den Ober-Präsidenten, sei es unmittelbar von den Betheiligten oder durch die betreffenden Lokalbehörden, gerichtet werden.

Damit der Oberpräsident aber im Stande ist, auf die Gesuche gleich eine schließliche Entscheidung treffen, resp. wegen einer solchen mit dem Königlichen Generalkommando in Verbindung treten zu können, ist es nothwendig, daß diese Gesuche mit den zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Beweisstücken in seine Hände gelangen.

Als solche Beweisstücke zu den Gesuchen sind erforderlich:

a) wegen der nachträglichen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst, wenn die rechtzeitige Meldung dazu bei der Departements-Prüfungskommission versäumt war, ein Zeugniß des landräthlichen Amtes (entweder des heimathlichen Kreises oder desjenigen Kreises, wo sich der Militairpflichtige zuletzt aufgehalten hat), daß derselbe bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung noch nicht konkurrirt oder doch keine Loosnummer gezogen hat, die ihn zur Einstellung bringt;
b) wegen eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes ein Zeugniß über den Grund der eintreten-

den Behinderung, z. B. Seitens der Studirenden das akademische Präsenszeugniß, und die Mediziner, sofern sie den Dienst nicht mit der Waffe, sondern als Kompagniechirurgen ableisten wollen, eine Versicherung des Medizinalstabes der Armee, daß und zu welchem Termine sie eine Anstellung als Kompagniechirurgen (Pharmazeuten) erhalten können; ferner das von der Departements-Prüfungskommission erhaltene Qualifikationsattest;

c) wegen nachträglicher Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, wenn der bewilligt gewesene Ausstand unbenutzt geblieben, neben dem vorgedachten Qualifikationsatteste ein Zeugniß darüber, daß die Verzögerung durch Krankheit, Haft oder unfreiwillige Reisen entstanden ist;

d) wegen Zurückstellung von den gewöhnlichen Aushebungen, wenn die rechtzeitig angebrachten Reklamationen von den Ersatzbehörden verworfen, oder aber von den Betheiligten anzubringen versäumt worden: die vorschriftsmäßige Reklamationstabelle sammt ihren Anlagen und den Entscheidungsgründen der Departements-Ersatzkommission, welche von dem Landrathsamte zu erbitten sind;

e) wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Dienst, wenn nach der Einstellung des Militairpflichtigen seine Anwesenheit in der Heimath nothwendig wird, der Nachweis über die vorgekommenen Veränderungen, z. B. bei Todesfällen derer, welche die Familien ernährten oder unterstützten, den Todtenschein, bei Erkrankungen oder sonstigen Umständen das Attest des Kreisphysikus über die eingetretene gänzliche Arbeitsunfähigkeit des Betheiligten;

f) wegen vorzeitiger Entlassung aus dem Kriegsreserve-Verhältniß: der Kriegsreservepaß und die Zusage der fremdherrlichen Polizeiobrigkeit, daß der Militairpflichtige in den fremden Unterthanenverband nach Beibringung des Auswanderungskonsenses aufgenommen werden solle.

Es liegt im eigenen Interesse des betheiligten Publikums, vorstehende Belehrung künftig genau zu beachten, und haben daher, wenn dessen ungeachtet Anträge und Gesuche bei mir, oder wie es seither oft geschehen, zunächst bei dem Königlichen Generalkommando ohne die vorbezeichneten Ausweise Behufs ihrer vollständigen Begründung angebracht werden sollten, die Bittsteller zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gesuche meinerseits portopflichtig ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bouin.**

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Nedlitz, Diözes Möckern, sind
a) von der Frau Oberamtmann Hahn fünf neue Kommunikantenbänke,
b) von dem Oekonom Heinrich Wesche zu Kampf bei Nedlitz, Ein Tausend Stück Fliesen und Steine zur Auspflasterung des Fußbodens der Kirche, und
c) von dem Partikulier Hennig daselbst zwei Friedrichsd'or zur Beschaffung einer neuen Altarbekleidung,

geschenkt.

Die Kirche zu Wehrstedt, Diözes Halberstadt, ist von dem Domherrn von Spiegel zu Halberstadt mit einem Kruzifixe und zwei Altarleuchtern von Gußeisen, und von dem Oberlandesgerichtsrath Ed. Heine daselbst mit einem Taufbecken und einem Opferteller von Neusilber, beschenkt worden.

Die Ehefrau des Ackermanns Schmidt in Jahrsau, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche eine Altardecke und eine Altarkerze geschenkt.

Die Gemeinde Jeggeleben, Diözes Klötze, hat für ihre Kirche eine kleine Orgel angekauft.

Mehrere Mitglieder der St. Stephans-Kirchengemeinde zu Osterwieck haben durch freiwillige Beiträge die Summe von 80 Thlr. aufgebracht und sind damit die Kosten mehrerer baulichen Einrichtungen im hohen Chore der Stephans-Kirche bestritten worden.

Der Altsitzer Johann Andreas Christoph Baethge in Osterweddingen, Diözes Egeln, hat der dasigen Kirche zwei Altarkerzen geschenkt.

Die Wittwe Schütze, Katharine Dorothee, geb. Palling, zu Meitzendorf, Diözes Barleben, hat der dasigen Kirche ein Kruzifix von Gußeisen geschenkt.

Die Kirche zu Garz, Diözes Sandau, ist von der Tochter des dasigen Ackermanns J. Friedrich Moritz mit einem grünseidenen Altartuche, und von einem anderen Gemeindegliede mit einer schwarztuchenen Kanzelbekleidung beschenkt worden.

Die Gemeinde Schmidtsdorf, Diözes Sandau, hat zur Bestreitung der Kosten der Erbauung einer neuen Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 111 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht und außerdem zu diesem Zwecke einen der Gemeinde gehörigen Kreisschuldschein von 75 Thlr. zur Disposition gestellt.

Der St. Jakobi-Kirche zu Stendal ist von der Wittwe des Wallmeisters Richter, Johanne Elisabeth, geb. Weiß, eine Bekleidung des kleinen Altars von schwarzem Sammtmanchester mit einem Kreuz von ächten Silberborten und ächten Silberfranzen, nebst einer leinenen Ueberdecke geschenkt worden.

Außerdem ist zur Verbesserung der Kirchstühle in der St. Jakobi-Kirche zu Stendal von mehreren Gemeindemitgliedern die Summe von 65 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden.

Die Kirche in Reinstedt, Diözes Quedlinburg, ist von unbekannter Hand mit einem Taufbecken von englischem Zinn beschenkt worden.

Magdeburg, den 29. Oktober 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verwaltung der Forstkasse des Königl. Fidikommiß-Forstreviers Niegripp.

Die bisher dem Forstrendanten Mente zu Magdeburg übertragene Verwaltung der Forstkasse vom Königlichen Hausfideikommiß-Forstrevier Niegripp nebst Detershagen, Külzau und Schartau wird vom 4. Januar k. J. ab mit dem Amte Niegripp vereinigt und von dieser Zeit ab dem Rentmeister Probst daselbst übertragen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Staßfurth ist auf die Periode vom 20sten August d. J. bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann, Amtsrath Bennecke zu Staßfurth, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Wanzleben ist für den 19ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom Oktober 1847 bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann, Ackermann Täger zu Remkersleben, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Neustadt Salzwedel ist für den 1sten Bezirk auf die Periode vom 14ten September 1847 bis dahin 1850 der emiritirte Prediger Solbrig zu Salzwedel zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind auf die Periode de 1847 bis 1850 und zwar für den 1sten oder Leitzkauer Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kreissekretair Bach zu Neuhaus-Leitzkau, für den 2ten oder Walternienburger Bezirk, der Bäckermeister Hecht zu Walternienburg, für den 5ten oder Redlitzer Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Amtmann Brandes zu Pöthen, für den 7ten oder Niegripper Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Kantor Güldenpfennig zu Parchau, für den 9ten oder Hohenziatzer Bezirk, der Amtmann Scabell zu Klein Lübars, für den 11ten oder Buckauer Bezirk, der Papierfabrikant Schwertner zu Drewitz, und für den 12ten oder Görzker Bezirk, der Rittergutsbesitzer Senff zu Struvenberg, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Landrathe des Aschersleber Kreises, Weyhe zu Quedlinburg, den Charakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen.

Der Bürgermeister Schiller zu Quedlinburg ist am 15ten Oktober d. J. gestorben.

Der bisherige 4te Knabenlehrer Gerhardt ist zum aushelfenden Lehrer für sämmtliche Klassen der Stadtschule zu Kalbe a./S. und zum Küster an der dasigen St. Stephanskirche ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Paul Schulze ist zum Küster und Schullehrer in Berkau, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
der Schulamtskandidat Fr. Johne,
" " Karl Fr. Adolph Schmidt,
" " Andreas Christoph Uehre.

Der Kantor und erste Schullehrer Fischer in Wulferstedt, Diözes Anderbeck, ist gestorben. Die Gemeinde präsentirt dem Ortspfarrer drei Subjekte zur Wahl.

Als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt auf die Periode de 1848 bis 1850 sind und zwar für den — Wahl von Schiedsmännern.

1. Bezirk der Buchdruckereibesitzer Dölle,
2. " " Kaufmann Heinicke,
3. " " Stadtrath Dr. Lucanus,
4. " " Oekonom Tietz,

5. Bezirk der Stadtrath Körte,
6. = = Stadtrath Kühne,
7. = = Partikulier Langenstraß,
8. = = Oekonom Schöpffer,

theils wieder, theils neu erwählt und von uns bestätigt worden.

Der Kantor Krieg zu Vogelsdorf ist für den 2 Bezirk des Kreises Oschersleben auf die 3jährige Periode vom 15. September 1847 bis dahin 1850 zum Schiedsmann erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Der Forstbesitzer Karl Wedde zu Eilenstedt ist für den 1. Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 17. September 1847 bis dahin 1850 zum Schiedsmann erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Der Ackermann Gottlieb Michelmann zu Börnecke ist zum Schiedsmann für den Bezirk Schneidlingen auf die Periode vom 28. Dezember 1847 bis dahin 1850 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 26. Oktober 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 13. November 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 86. Feststellung der Ressortverhältnisse der Königl. Konsistorien und der Königl. Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten. II. A. 986.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 27sten Juni 1845 nachstehende Festsetzung getroffen.

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Konsistorien ist in folgenden Gesetzen:

Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23sten Oktober 1817, §. 2. (Gesetzsammlung von 1817 Seite 237.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungs-Behörden, Lit. B. Nr. 1—7. (Gesetzsammlung von 1826 Seite 5.)

Verordnung vom 27sten Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §. 1. 2. und 5. (Gesetzsammlung von 1845 Seite 440.)

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, bestehen die Konsistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht

und Leitung ist im allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertrauet, soweit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. Nr. 7. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825, §. 1. der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Konsistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2. Nr. 1. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2. Nr. 2. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch der Katechismen und Lehrbücher für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio und die Abhaltung der Colloquii pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten und die Disziplin über dieselben; so wie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Predigerseminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— §. 2. Nr. 3. und 6. der Instruktion vom 23. Oktober 1817. —

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2. Nr. 4. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817, Lit. B. Nr. 3. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825, §. 1. Nr. 1. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle, nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besondern Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wie weit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §. §. 361—364. Theil II. Titel 11. des allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

— §. 2. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1sten und 30sten November 1845. —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung der Generalsuperintendenten in der in §. 26. der Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14ten Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Konsistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vokation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird

a. wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulkollegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Referent oder Korreferent dabei mitwirken muß;

b. wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825. Verfügung vom 1sten November 1845. —

8) die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825, §. 1. Nr. 2. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disziplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Konsistorium steht hiernach allein zu:

a. der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b. die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c. der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

— §. 9. des Gesetzes vom 29sten März 1844, Gesetzsammlung von 1844 Seite 78.)

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— §. 2. Nr. 7—9. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den im §. 1. Nr. 4. der Verordnung vom 27sten Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heirathskonsense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konsistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Wittwenkasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Konsistorien gebührenden Antheils an diesen Fonds wird, soweit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Konsistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Konsistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen.

Den Konsistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Konduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Konduitenlisten vorbehalten, und haben die Konsistorien sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit, die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten. —

Von den unter Nr. 15—17. vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 15—17. bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie es oben (Nr. 6.) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Konfirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disziplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten (Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten März 1837, Gesetzsammlung von 1837 Seite 70), mit der Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Korreferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disziplin über dieselben. Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinderepräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 159.) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückungen der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B.

bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— §. 2. Nr. 11. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 27sten Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

— Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 1. §. 153. Reskript vom 31. März 1819. —

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1844. —

29) Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

— §. 2. Nr. 7. der Instruction vom 23. Oktober 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendanturarchive. Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen

Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §. §. 3. — 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1 — 30. einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr-, und Küster-Bausachen.
— §. 3. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) die Aufsicht über die Kirchenbücher,
— §. 3. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,
— §. 3. Nr. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —
vorbehaltlich der den Konsistorien unter I. Nr. 26. zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechtung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.
— §. 3. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —
Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Februar 1837. Ges.-Samml. von 1837 Seite 19. —

5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.
— §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juli 1845. —
In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brandversicherungsanstalten für Geistliche.
Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen

verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten.

b) die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches im §. 18. Lit. g. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für die Vermögensverwaltungen,
— Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 652 — 661. —
die Genehmigung von Vergleichen,
— Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 662 — 663. —
von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,
— daselbst §. 668 — 675. —
bei Vertheilung von Kirchensitzen,
— daselbst §. 676 — 685. —
ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen.
— daselbst §. 629 — 646. —
zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,
— daselbst §. 194. 219 — 227. 647 — 649. —
zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,
— Gesetz vom 13. Mai 1833, Ges.-Samml. von 1833 Seite 49. —
die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen.
— Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 18. 174. 228. — u. f. §. 774. u. f. —
endlich die exekutivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.
— Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 Ges.-Samml. Seite 198. —
Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers.
— Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 782. —

darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Konsistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistikums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

— Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 §. 11. Nr. 4. Lit. e. Ges.-Samml. von 1826 Seite 4.

In allen vorstehend unter Nr. 1 — 5. aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— §. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810. Abschnitt: das Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Absatz Nr. 1. Gesetz-Sammlung von 1810 Seite 14. —

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Auf-

sicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

— §. 3. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1 — 6.) so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

— §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und
2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichtserstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der anderen Behörde eingeholt werden.

Lit. B. Nr. 5. und 6. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825 §. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Oberpräsidenten gestellt sind, in demselben Maaße, wie alle andern Vereine, der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

Inwiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Konsistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religionsgesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— §. 17. Nr. 11. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. —

V. Die unter Nr. I. — IV. enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande. In der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Oberpräsidenten, und Konsistorialpräsidenten, der Generalsuperintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Konsistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Kommunikation zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

Die Konsistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts- resp. Kreisbehörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Ressortbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist danach zu verfahren.

Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
(gez.) **Eichhorn.**	(gez.) **v. Bodelschwingh.**	(gez.) **v. Düesberg.**

Erlaß,
betreffend die Feststellung der Ressortverhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten.
23,164. I.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Finanzen wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 87. Bestrafung der Hütungsfrevel mit Eseln. III. F. 2847.

In unserer Verordnung vom 2ten Februar 1830, die Bestrafung der Hütungsfrevel in den Königlichen Forsten betreffend (Amtsblatt de 1830 pag. 42.) sind keine Strafen für das unbefugte Hüten mit Eseln festgesetzt.

Zur Ergänzung dieser Verordnung setzen wir daher hierdurch fest, daß

1) für einen jeden in den Holz- und Maßschonungen hirtenlos betroffenen Esel, dessen Eigenthümer, er sei zur Hütung in der Königlichen Forst berechtigt oder nicht, 20 Sgr. Strafe zu erlegen hat;
2) für einen jeden Esel, welcher mit oder ohne Hirten außer den Schonungen in Königlichen Forstrevieren, in welchen dessen Eigenthümer zu hüten nicht befugt ist, betroffen wird, der Letztere eine Strafe von 10 Sgr. zu erlegen hat und daß auch diese Strafen zu verdoppeln sind, wenn der Hütungsfrevel zur Nachtzeit verübt oder wiederholt wird.

Hiernach haben sich die mit Untersuchung der Forstpolizei-Kontraventionen beauftragten Behörden bei Abfassung ihrer Resolute zu achten.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilungen für die Verwaltungen des Innern, und der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 88. Anweisung an die Baukondukteure und Feldmesser. I. H. 769.

Die in unserem Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baukondukteurs, Bauzöglinge und Feldmesser werden hiermit an die Einreichung der vorschriftsmäßigen Geschäftsnachweisung (mit Angabe des Geburts- und Wohnorts, des Datums ihres Prüfungszeugnisses, welcher Konfession sie angehören, ob sie verheirathet und wie viel Kinder sie haben) bis spätestens ultimo November c. erinnert. Magdeburg, den 1sten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Schomburgk erledigte evangelische Pfarradjunktenstelle zu Voigtstedt, Diözes Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Gonna, Gustav Bernhard Trinius, mit der Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte, von der unterzeichneten Kirchenbehörde verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Gonna mit Pölsfeldt ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle an St. Ulrich in Halle und Pfarrstelle in Diemitz ist der bisherige Pfarrer in Alsdorf, Friedrich Gotthilf Tauer, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Alsdorf mit Ziegelrode, Ephorie Mansfeld, ist Königl. Patronats.

An Stelle des emeritirten Predigers Krumhaar in Heiligenthal, Ephorie Gerbstedt, ist der bisherige Diakonus Franz Gustav Adolph Ulrich in Kindelbrück zum Pfarrer in Heiligenthal von der Kirchenbehörde berufen und bestätigt worden. Das dadurch erledigte Diakonat in Kindelbrück ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 6. November 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Im 2ten Jerichowschen Kreise sind für den 4ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 5ten August 1847 bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann Schulze Wischer zu Steinitz, für den 6ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 4ten September 1847 bis dahin 1850 der Rittergutsbesitzer von Byern auf Zabakuck, für den 8ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 5ten August 1847 bis dahin 1850 der Schulze Dieckmann zu Roßdorf und für den 9ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 1sten Juli 1847 bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer Justizkommissarius Paalzow auf Kützkow, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Wolmirstedt ist für den Bezirk Heinrichsberg auf die Periode vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1850 der bisherige Schiedsmann, Schulze Kloetze zu Loitsche, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist auf die Periode de 1847 bis 1850, für den 13ten oder Glieneckeschen Bezirk der Rittergutsbesitzer Albrecht zu Vor-Ziesar zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Adolph Helmecke ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Dem Revierförster der Schulamt Dambeckschen Forsten, Schnell in Ferchau, ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat als Oberförster beigelegt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Molle ist zum Schullehrer in Sandforth, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der emeritirte Schullehrer Müller in Büden, Diözes Möckern, ist gestorben.

Die stationäre Forstaufseherstelle zu Wolmirstedt, Revier Biederitz, ist vom 1. November d. J. ab dem Korpsjäger Karl Ludwig Thile interimistisch übertragen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Oktober 1847.

Der Oberlandesgerichtsassessor Fleischhauer zu Naumburg ist zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis ernannt;

der Oberlandesgerichtsassessor Ferber ist an das Kammergericht,

der Auskultator Vosberg an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O., und

der Auskultator Veit an das hiesige Oberlandesgericht

versetzt.

Halberstadt, den 8. November 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Des Königs Majestät haben unterm 21sten Oktober c. geruhet, dem Salinendirektor von Kummer zu Artern den Titel „Bergrath" zu verleihen.

Der Bergmeister von Beurmann zu Dürrenberg ist zum Bergmeister und Dirigent des Magdeburgschen Bergamts zu Halberstadt ernannt worden.

Halle, den 5. November 1847.

Königliches Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 20. November 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten November d. J. zu Berlin ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2896. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Oktober d. J., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte,

„ 2897. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Oktober d. J., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gesetzlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen,

„ 2898. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Oktober d. J., betreffend die dem Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

„ 2899. die Ministerialbekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau, vom 28sten Oktober d. J.

Bekanntmachung.

Entdeckung eines wissentlichen Verbreiters falscher Kassenanweisungen.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in

Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

Dreihundert bis Fünfhundert Thalern

gewähren, und diese nach Bewandtniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 5. November 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 89. Sicherstellung der Schiffsgefäße im Fahrwasser der obern Zollbrücke zu Magdeburg beim Eisgange. I. F. 1831.

Die Erfahrungen bei dem Eisgange im letzten Frühjahr haben gezeigt, daß, wenn Schiffsgefäße im Fahrwasser der hiesigen obern Zollelbe einwintern, dadurch die Sicherheit sowohl dieser Gefäße als der Zollbrücke selbst leicht gefährdet werden kann. Zur Vorbeugung einer solchen Gefahr haben wir uns veranlaßt gesehen, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Bei der Einwinterung müssen die Fahrzeuge ober- und unterhalb der Zollbrücke hierselbst so gelegt werden, daß die Passage in der Mitte des Fahrwassers für zwei Kähne frei bleibt.

2) Aufwärts gehende Kähne dürfen, sobald Frostwetter zu befürchten ist, nur so viel die Zollbrücke passiren, als an demselben Tage durch die Schleuse geschleust werden können, wobei das Fahrwasser ad 1 niemals verlegt werden darf.

3) Abwärts gehende Kähne werden, sobald Frostwetter zu erwarten ist, nur dann noch durch die Schleuse gelassen werden:

a) wenn sie die Zollelbe passiren wollen und in derselben kein Winterlager beanspruchen,

b) oder wenn unterhalb der Zollbrücke noch Winterlager frei sind.

4) Sobald die Zollelbe mit einer auch ganz dünnen Eisdecke belegt ist, hört jede Passage durch die Schleuse und Zollbrücke auf.

Wir bringen diese Anordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Magdeburg, den 10ten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Portofreiheit der Gelderspariisse der Eisenbahnarbeiter. I. L. 2988.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Portofreiheit für die Beförderung der Gelderspariisse der Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in der Heimath in den Königl. Staaten nunmehr auch auf dergleichen Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen in Betreff des Preußischen Portos unter der Bedingung ausgedehnt worden ist, daß auch diese Sendungen unter dem Dienstsiegel der Eisenbahnbehörden und unter der Rubrik stattfinden: „Gelderspariisse von Eisenbahnarbeitern, Absender die Eisenbahndirektion zu N.". Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift des betreffenden Direktionsbeamten zu beglaubigen. Erfolgt die Absendung von einem andern Eisenbahnbeamten, so hat dieser in derselben Weise mit Angabe seines Charakters und mit eigenhändiger Unterschrift die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahnarbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigepackt werden. Den Eisenbahnbehörden sowohl, als den Ortsbehörden wird die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 12ten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung des Rent- und Polizeiamts zu Ziesar.

Die Verwaltung der durch den Tod des Domainenrentmeisters und Rittmeisters a. D. Schwuchow zu Ziesar erledigte Stelle eines Rendanten der Rentamts- und Forstkasse daselbst, so wie die damit verbundene Polizeiverwaltung im dortigen Amte ist einstwei-

len dem bisherigen gerichtlichen Protokollführer Gottgetreu zu Ziesar von uns übertragen worden. Magdeburg, den 3ten November 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Oktober 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Otto Keßler ist durch Ministerialreskript vom 15ten Oktober 1847 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 14ten September 1847 ernannt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Otto Francke ist durch Ministerialreskript vom 8ten Oktober 1847 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 31sten August 1847 ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Adolph Julius Schönstedt III. ist durch Verfügung vom 9ten Oktober 1847 als Auskultator angestellt worden.

B. Bei dem Kriminalgerichte zu Magdeburg.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Adolph Heinrich Karl Müller zu Eilenburg ist durch Ministerialreskript vom 30sten September 1847 zum Assessor beim Kriminalgericht zu Magdeburg ernannt worden.

C. Bei den Untergerichten.

Subalternen.

Der Gerichtskommissions-Aktuarius Brewitz zu Weferlingen wird nach der Verfügung vom 20sten August 1847 beim Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg beschäftigt.

Dem Diätarius Gottfried Friedrich Palm sind durch Verfügung vom 29sten September 1847 die Geschäfte eines Sportelrevisions- und Salarienkassenkontroleurs bei dem Land- und Stadtgericht zu Kalbe, auch ist

Dem Supernumerarius Julius Karl Sander durch Verfügung vom 12ten Oktober 1847 die Verwaltung der Aktuarienstelle bei der Gerichtskommission zu Weferlingen interimistisch übertragen worden.

Unterbeamte.

Der Bote und Exekutor Prüß bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist den 21sten September 1847 gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 27. November 1847.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1848 werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit **summarischer** Angabe der

1. **zwangspflichtigen Interessenten,**
2. **freiwilligen** „ und der
3. **Gratis-Empfänger**

gefälligst ehebaldigst und längstens **bis zum 24. Dezember** d. J. der Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Posterpeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1848, in vorbemerkter Art bei dem betreffenden K. Postamte **rechtzeitig** zu bestellen.

Magdeburg, den 27sten November 1847.

Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 91. Preis der Blutegel p. Dezember d. J. I. D. 1318.

Der bisherige offizinelle Preis der Blutegel, wonach ein Stück der kleinern Sorte für 3 Sgr. 6 Pf., die mittlere für 4 Sgr., die größte Sorte für 4 Sgr. 3 Pf. zu verabfolgen ist, bleibt bis ultimo Dezember d. J. in Gültigkeit. Magdeburg, den 17ten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat.

Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörde keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung des Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 11. November 1847. Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Auflösung der Rheinpreuß. Feuerversicherungsgesellschaft.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf sich aufgelöst hat.

Magdeburg, den 16. November 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. März d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß an Stelle des Herrn Barons von dem Knesebeck auf Tylsen, der Herr Landrath von Jagow auf Pollitz zum Vorsitzenden des Ausschusses für den Altmärkischen Land-Armenverband erwählt und von mir bestätigt ist.

Magdeburg, den 20. November 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Die katholische Pfarrstelle zu Hedersleben bei Quedlinburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, welche Königlichen Patronats und mit einem jährlichen Einkommen von 338 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. dotirt ist, ist durch den Tod des Pfarrers Tigges erledigt worden. Magdeburg, den 20. November 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des IIIten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Konsistorium folgende Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:

1) Friedrich Wilhelm Ferdinand Sachse aus Altenrode,
2) Eduard Albert Kratzenstein aus Quedlinburg,
3) Johann Christoph Friedrich Schulenburg aus Gardelegen,
4) Alexander Dorotheus Robert Demetrius Schulze aus Gardelegen,
5) Johann Friedrich Anton Hünicke aus Frankenhausen,
6) Julius Theodor Meißner aus Steigerthal,
7) Ernst Ehregott Ferdinand Müller aus Jüdendorf,

Magdeburg, den 6ten November 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle in Leimbach, Diözes Querfurth, ist durch den am 1sten November d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Karl Friedrich Hennig erledigt. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Lüttich in Leimbach.

Die durch die Ernennung des Pfarrers Kunze erledigte evangelische Pfarradjunktenstelle in Wulferstedt, Diözes Anderbeck, ist dem bisherigen Prediger und Rektor Eduard Ludwig Georg Jäger zu Halberstadt, unter Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende zweite Predigerstelle an der St. Johanniskirche zu Halberstadt, wovon die Gemeinde Patron ist, wird diesmal reversmäßig von uns besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Klein-Wanzleben, Diözes Seehausen im Magdbg., ist dem bisherigen Pfarrer in Arien, Adolph Eduard Schmidt, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Arien, Diözes Jessen, (Prettin) ist Königl. Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle in Maßnitz, Diözes Zeitz, ist durch den am 3ten November d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Karl Gustav Flemming erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bahrendorf, Diözes Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Kamern, Karl Ferdinand Wippprecht, verliehen worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle in Kamern, welche Privatpatronats ist, stehet vermöge Reverses uns diesmal zu.

Magdeburg, den 21. November 1847.

Königl. Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Wegebaumeister Rathsam zu Magdeburg ist mittelst Reskripts des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 1. November d. J. der Charakter als Königl. Bauinspektor verliehen.

Der Ackermeister A. Schnelle in der Neustadt-Magdeburg ist zum Deichkommissarius für den Neustadt-Rothenseer Elbdeichbezirk bestellt worden.

Der Schulze und Rittergutsbesitzer Gräger in Barleben ist zum Kommissarius des 13ten Deichbezirks bestellt worden.

Der Dr. med. Johann Franz Bette ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Georg Friedrich Heinau ist zum Organisten, Küster und Schullehrer in Primern, Diözes Seehausen, provisorisch bestellt worden.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.		Rthl.	Sgr.
Magdeburg.	84 1/12	60 7/12	52 10/12	34 1/12	80	117 6/12	135	21 10/12	3	9	2	6	3	—	5	—	15	9	6		42 6/12	8	5	
Halberstadt.	83 5/12	61 7/12	52 6/12	31 11/12	65	112	90	17	4	3	2	6	3	6	6	—	15	10	—		40	6	15	
Quedlinburg	81	62 11/12	50 1/12	33	85	101 8/12	95	20	4	3	2	4	3	5	5	11	12	8	—		41 9/12	6	7 6/12	
Aschersleben.	84 5/12	63 4/12	47 6/12	32 6/12	80	96	96	18 9/12	4	—	2	—	3	—	5	6	12	7	—		30	6	—	
Wernigerode	85 9/12	61 6/12	51 6/12	31 8/12	65	100	100	15	3	9	2	3	3	2	5	1	10	7	6		60	5	—	
Stendal . .	88	54 8/12	50	32	81 9/12	—	100	20	3	—	2	6	2	6	5	—	12	5	—		41 9/12	6	16 9/12	
Salzwedel. .	82	50 1/12	44 8/12	32 6/12	120	129 1/12	128	17 6/12	3	2	2	—	3	—	4	11	15	6	3		31 6/12	6	11 3/12	
Burg	83 2/12	56 7/12	49 5/12	32 10/12	90	140	150	17 6/12	3	—	2	6	3	—	4	6	12	6	—		40	6	15	
Aken	85	61 3/12	52 6/12	35	70	—	—	15	2	6	1	8	2	6	4	—	14	4	6		40	5	—	
Gardelegen .	85 2/12	54 9/12	50	35	—	—	—	12 6/12	3	—	1	6	3	—	4	—	15	7	6		35	7	15	
Schönebeck .	86 9/12	62 6/12	51 1/12	36 8/12	80	120	128	20 7/12	3	—	2	—	3	—	5	—	12	4	6		35	7	15	
Durchschnittspreis . . .	84 5/12	59	50 8/12	33 4/12	81 8/12	114 6/12	113 7/12	17 9/12	3	5	2	2	3	—	5	—	13	6	11		39 9/12	6	14 7/12	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 4. Dezember 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten November d. J. zu Berlin ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2900. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Thlr., vom 8ten Oktober d. J.;

„ 2901. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Oktober d. J., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlau über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte und;

„ 2902. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau der vorgedachten Straße, vom 31sten Oktober d. J.

Das am 26sten November d. J. zu Berlin ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2903. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober d. J., betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Räsfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

„ 2904. die Feldpolizeiordnung für alle Landestheile, in denen das allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, vom 1. November d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 92. Martini-Durchschnitts.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5ten Dezember v. J., im Amtsblatt pro 1846 Nr. 50. pag. 293. wird nachstehende Nachweisung

Marktpreise des Getreides bei Ablösungen. I. C. 3716.

der nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zu Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815—1828 und 1834—1847 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	27	8	1	15	—	1	5	8	—	23	5
2	Halberstadt	1	25	5	1	16	3	1	3	9	—	22	7
3	Quedlinburg	1	25	—	1	15	10	1	3	1	—	23	5
4	Wernigerode	1	27	9	1	19	1	1	5	11	—	23	1

Magdeburg, den 27sten November 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 93. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben. I. C. 3716.

In Gemäßheit unserer im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen funfzehn Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1847 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Bürg	2	21	4	1	25	2	1	17	—	1	4	8
2	Gardelegen	2	18	7	1	19	7	1	17	9	1	4	6
3	Halberstadt	2	18	5	1	27	11	1	20	5	1	2	5
4	Magdeburg	2	21	9	1	26	9	1	20	9	1	3	11
5	Neuhaldensleben	2	19	4	1	24	4	1	21	4	1	4	2
6	Quedlinburg	2	18	—	1	25	6	1	17	8	1	3	8
7	Salzwedel	2	16	2	1	12	2	1	7	9	—	26	4
8	Stendal	2	24	3	1	22	10	1	19	6	1	2	4
9	Wernigerode	2	16	—	2	1	—	1	18	6	1	1	3

Magdeburg, den 27sten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1847. I. C. 3725.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten für die Altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaßen für das Jahr 1847 festgesetzt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Magdeburg	2	1	5	1	17	9	1	7	1	—	24	—
2	Brandenburg . . .	2	4	6	1	14	9	1	5	—	—	25	1
3	Havelberg	2	4	9	1	11	4	1	2	6	—	23	1
4	Tangermünde . . .	2	3	2	1	13	9	1	5	11	—	23	5
5	Rathenow	2	3	6	1	13	5	1	3	11	—	23	4

Magdeburg, den 27sten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1847 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1846 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1847 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,

c) durch Verweisung an den Richter,
beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1847 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammen zu stellen und dies bis zum 15ten Januar k. J., begleitet mit ihren Gutachten über die Nutzen dieses Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 22. November 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Neue Organisation des K. Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen.

Der Allerhöchst genehmigte, in dem diesjährigen Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pag. 236. Nr. 35. abgedruckte Plan zur Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben vom 11ten November 1846, kommt vom 1sten k. M. ab auch bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen zur Ausführung und es sind demzufolge fünf Land- und Stadtgerichts-Kommissionen mit örtlich abgegrenzten Sprengeln gebildet worden:

a) in Gardelegen.

A. Gerichtskommission I. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Reuter. Ortschaft: Stadt Gardelegen.

Dabei sind jedoch ausgenommen die Hypothekensachen der Stadt und Feldmark Gardelegen, welche der Land- und Stadtgerichts-Direktor Buchholtz bearbeiten wird.

B. Gerichtskommission II. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Graßhoff. Ortschaften: Ackendorf, Berge, Born, Dannefeld mit Drömmling, Estedt, Jerchel, Kenzendorfer Mühle, Laatzke, Letzlingen, Miesle mit Drömmling, Miesterhorst mit Drömmling, Neuhoff, Neue Mühle, Peckefitz, Potzehne, Rorförde, Sachau, Wernitzer Drömmling mit Feldmark Kämeritz ꝛc., Sichau, Solpke, Tarnefitz, Taterberg, Wannefeld, Zichtau, Jemmeritz,

und in Absicht der dem Land und Stadtgerichte Gardelegen überwiesenen Kriminal-Jurisdiktion folgende zu Patrimonialgerichten gehörende Ortschaften: Drôge-Mühle, Eigenthum bei Jeggau, Hopfenmühle bei Ipse, Ipse, Köckte, Ziepel, Breiteiche, Isenschnibbe, Kenzendorf, Polwitz, Sachau, Sylpke, Wernitz, Weteritz mit Siems und Görtel, Wiepcke, Prilopp oder Schwarzendamm.

C. Gerichtskommission III. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Gerlach. Ortschaften: Bismark, Algenstedt mit Feldmark Sodenbeck, Berkau, Börgitz, Büste, Cassieck, Döllnitz, Groß-Engersen nebst Rothenkrug, Klein-Engersen, Jävenitz, Hemstedt, Hottendorf, Jeeskau, Lotsche, Lüffingen, Kloster-Neuendorf, Ottersburg, Rengerslage, Salchau, Schenkenhorst, Schnöggersburg, Seethen, Staats, Trüstedt, Volgfelde, Zienau,

und in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte Gardelegen überwiesenen Kriminaljurisdiktion folgende zu Patrimonialgerichten gehörende Ortschaften: Wartenberg, Lindstedt, Lindstedterhorst, Luthäne, Cassieck — ein Hof —

b) In Klötze.

Gerichtskommission. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Böhne. Ortschaften: Stadt (Flecken) Klötze. Dörfer: Breitenfeld, Brüchau, Cheinitz, Cunrau, Altferchau, Germenau, Hohenhenningen, Jeggau, excl. Eigenthum, Jemmeritz, Kackerbeck, Köbbelitz, Kusey, Lockstedt, Röwitz, Schwiesau, Steimcke, Trippigleben, Wenze, und in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte Gardelegen überwiesenen Kriminaljurisdiktion folgende zu Patrimonialgerichten gehörende Ortschaften: Breitenfeld, Hohenhenningen, Immekath nebst Hopfenmühle, Nesenitz, Quarnebeck, Ristedt, Steimke, Wiebecks Mühle bei Kackerbeck, Bäkewitz, Dönitz, Heidau bei Mellin, Jahrstedt, Köbbelitz, Steimke, Wenze, Lupitz, Neu-Ferchau.

c) In Kalbe an der Milde.

Gerichtskommission. Richter: Oberlandesgerichts-Assessor Müller. Ortschaften: Stadt Kalbe an der Milde. Dörfer: Altmersleben, Baadel, Beese, Brunau, Bühne, Butterhorst, Karritz, Dessau, Dolchau, Faulenhorst, Süssefeldt, Hagenau, Jeetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Kremkau, Liesten, Mehrin, Neuendorf a. D., Packebusch, Plathe, Poritz, Siepe, Wahrholz, Welgau,

Vienau, Vietzen, Wernstedt, Zethlingen, Zichtau, Zierau, und in Absicht der dem Land- und Stadtgerichte Gardelegen überwiesenen Kriminaljurisdiktion folgende zu Patrimonialgerichten gehörende Ortschaften: Holzhausen, Winkelstedt, Wustrewe.

Die Gerichtseingesessenen werden hierdurch angewiesen, vom 1sten k. M. an in Rechtsangelegenheiten sich zunächst an die vorstehend ihnen zugewiesenen Richter zu wenden.

Magdeburg, den 26sten November 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Kortmannschen Wandkarte von Palästina.
II. B. 881.

Der Buchhändler Kortmann in Berlin hat eine Wandkarte von Palästina herausgegeben, welche von den bewährtesten Künstlern gestochen, nach den besten zugänglichen Materialien bearbeitet, bei ihrer großen Billigkeit, für den Zweck des Unterrichts in der Erdbeschreibung in Land- und Stadtschulen nichts zu wünschen übrig läßt.

Sie besteht aus 9 Blättern größten Formats. Der Verleger ist bereit, bei Bestellungen für Schulen das nicht aufgezogene Exemplar für 1 Thlr. 10 Sgr., das aufgezogene für 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu erlassen.

Wir können nicht unterlassen, die Anschaffung dieser Wandkarte für Schulen zu empfehlen, und fordern die Herren Superintendenten und Schulaufseher auf, nicht allein hiervon Kenntniß zu nehmen, sondern auch sich zu bemühen, daß für diejenigen Schulen, in welchen eine Wandkarte von Palästina noch fehlt, und zu deren Anschaffung die Kosten bestritten werden können, Bestellungen auf gedachte Karte gemacht werden.

Wir werden von hier aus die bei uns eingehenden Bestellungen an den Herausgeber befördern lassen, erwarten daher, daß solche von den Herren Superintendenten und Schulaufsehern binnen 6 Wochen hier gemacht werden.

Magdeburg, den 10. November 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- ꝛc. Gelder.
III. A. 2243.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainengrundstücken und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg den 17. November 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung einer vollständigen Ausgabe der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags. I. A. 771.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums unsers Verwaltungsbezirks, daß das vor Kurzem in vier Bänden in Berlin erschienene Werk:

Der Erste vereinigte Landtag in Berlin 1847, herausgegeben, unter Aufsicht des Vorstehers des Centralbüreaus des vereinigten Landtages, Königl. Kanzleiraths E. Bleich. Berlin, Verlag von C. Reimarus,

als eine möglichst zuverlässige und dabei vollständige, wenn gleich nicht als eine amtliche Ausgabe der Verhandlung des vereinigten Landtags angesehen werden kann und empfehlen dasselbe besonders den Magistraten zur Anschaffung für ihre Bibliothek.

Magdeburg, den 24. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Im Kreise Osterburg haben sich die Rittergüter

Breetsch, Krevese, Hohenberg, Eickhof und Priemern,

so wie die Gemeinden

Binde, Boock, Kallehne, Krevese, Gladigau, Gollensdorf, Harpe, Kaulitz, Kraatz, Krusemark, Lohne, Polkritz, Schernikau und Ziemendorf,

im Laufe dieses Jahres durch besondern Eifer für die ordnungsmäßige Instandsetzung ihrer öffentlichen Wege rühmlich ausgezeichnet. Es gereicht uns zum Vergnügen, die Bestrebungen der genannten Güter und Gemeinen hierdurch öffentlich anerkennen zu können. Magdeburg, den 26. November 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Superintendent und Oberprediger zu Gr. Oschersleben, Johann David Christian Wilhelm Köppen ist am 25. Oktober d. J. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle in Wolmirstädt, Diözes Eckartsberge, ist durch den am 12. November d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Adam Lebrecht erledigt. Patron derselben ist der Kammerherr, Graf von Helldorf auf Wolmirstädt.

Magdeburg, den 22. November 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die Kandidaten des höheren Schulamts, Dr. Rudolph Kuntze, Richard Haacke und Friedrich August Korschell sind zu Lehrern an der Realschule zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Bei den städtischen Schulen zu Burg sind die Schulamtskandidaten August Wilhelm Peckmann und Adolph Karl Siebert zu Lehrern ernannt und ersterer definitiv, letzterer aber provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer der Volks-Elementarklasse zu Egeln, August Georg Karl Rohloff ist zum zweiten Töchterlehrer an der städtischen Schule daselbst ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Philipp Benedikt Wille ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Wille in Reesen, Diözes Burg, mit der Zusicherung der Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Joachim Friedrich Schulze in Briesenthal, Diözes Osterburg, und der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Friedrich Christinecke in Bösdorf, Diözes Weferlingen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

Die Schulamtskandidaten Julius Klose und Friedrich Nause, der Kandidat Friedrich Ludwig Seiler aus Havelberg und der Kandidat der Theologie Richard Schulz.

Berichtigung. In Nr. 48. S. 331. des Amtsblattes ist in der Personalchronik, Zeile 13 von oben,

statt: Die durch die Ernennung ꝛc.
zu lesen: = = = Emeritirung ꝛc.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 11. Dezember 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 95. Betrifft den Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen. I. C. 3764.

Wenn gleich der Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen kein eigentliches Feilhalten im Sinne des §. 12. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 26. Mai 1816 in sich begreift, so kann solcher doch nicht zu dem Privatverkehr, bei welchem der Gebrauch ungeeichter Gemäße gestattet wäre, gezählt werden. Derselbe steht vielmehr mit dem öffentlichen Feilhalten, so weit es sich um die Auseinandersetzung mit den Mahlgästen mittelst Abmessens handelt, auf gleicher Linie. Es darf sonach auch bei dem Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen nur der Gebrauch geeichter Gemäße bei Vermeidung der auf den Gebrauch ungeeichten Gemäßes gesetzten Strafe statt finden.

Magdeburg, den 30sten November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 96. Betrifft die Blutegelpreise pr. 1848. I. D. 1316.

In Gemäßheit der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 8. November d. J. vorgeschriebenen Berechnungsweise wird der Preis eines Blutegels in den Apotheken unseres Departements vom 1. Januar k. J. ab für die Monate Januar, Februar, März, April, November, Dezember auf 3 Sgr. 9 Pf. und für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. Oktober auf 4 Sgr. bis auf Wei-

teres hiermit festgesetzt. Zugleich bestimmt die vorgedachte Verfügung, daß Größe und Gewicht der Blutegel beim Verkauf einen Unterschied im Preise nicht bedingen dürfen; die obigen Preise gelten daher für Blutegel jeder Größe. Dabei verstehe es sich jedoch von selbst, daß die Bestimmung der Medizinalpersonen darüber, ob in jedem einzelnen Falle große oder kleine Egel verabfolgt werden sollen, von den Apothekern genau zu befolgen bleibe. Bei Lieferungen von Arzeneien, bei welchen ein Rabatt im Allgemeinen stipulirt worden, ist solcher auch von dem Preise für gelieferte Blutegel zu gewähren.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der in den Monaten September und Oktober 1847 über die Grenze geschafften Individuen.

In den Monaten September und Oktober d. J. sind nachstehend genannte Individuen, mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke über die Grenze geschafft worden:

1) Martin Friedrich Franz Albrecht, Webergesell, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang und stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne vollständig, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: starke und verwachsene Augenbraunen, Tag der Fortweisung: 2. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Johann Christoph Gauer, Webergesell, Geburts- und Wohnort Günserode, Amts Frankenhausen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolst., Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase schmal, kurz, Mund offenstehend, klein, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 7. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisiton der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Heinrich Albrecht, Webergesell, Geburts- und Wohnort Paitzdorf, Amts Ronneburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn offen, Augenbraunen schwarz und stark, Augen braun, Nase länglich, Mund klein, Bart schwach, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Tag der Fortweisung: 7. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) August Kunstein, Knabe, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 12 Jahr,

Größe 4 Fuß 1½ Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase stumpf, Mund, Lippen etwas aufgeworfen, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Narbe am linken Fuße, Tag der Fortweisung: 10. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Karl Friedrich August Kleinpaul, Bäckergesell, Geburts- und Wohnort Neugeising im Königreich Sachsen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: an der Stirn eine Narbe, zwischen Nase und Mund ein kleines Mal, Tag der Fortweisung: 10. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Joh. Friedr. August Schmiedel, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Dresden, Alter 18 Jahr, Größe klein, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: einige Sommersprossen im Gesicht, Tag der Fortweisung: 17. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Christiane Thienemann, richtig Dünemann, unverehel., Geburts- und Wohnort Reinstedt, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkel, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht klein, Gesichtsfarbe gelblich, Statur schlank, Tag der Fortweisung: 20. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

8) Esrael Oppenheimer, Schlächter, Geburts- und Aufenthaltsort Bütenbroch, im Königreich Hannover, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart schwach, Zähne vollständig, gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 21. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

9) Ilse Marie Christiane Müller, genannt Wesche, unverehelicht, Geburts- und Aufenthaltsort Helmstedt, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Tag der Fortweisung 28. September, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

10) Johann Georg Zöllner, Wollkämmer, Geburts- und Wohnort Eisenach im Großherzogthum Weimar, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase gestreckt, Mund proportionirt,

Bart blond, Zähne gut, Kinn gespalten, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 30. September, Bestimmungsort über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler und Vagabond.

11) Konrad Frehe, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Harzburg, im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: am rechten Arme eine Narbe, Tag der Fortweisung: 6. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze nach Harzburg, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

12) Johann Gottlieb Langrock, Handarbeiter, Geburtsort Leipzig, Wohnort Rückmarsdorf, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart melirt, Zähne mangelhaft, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: Bruchschaden, schwerhörig, Tag der Fortweisung: 6. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze nach Leipzig, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

13) Berthold Wolf, Judenbursche, Geburtsort Brodi in Galizien, Wohnort Leipzig, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare rothbraun, Stirn breit, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Tag der Fortweisung: 13. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze nach Leipzig, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

14) Simchen Rubin, Stubenmaler, Jude, Geburtsort Aspo, Wohnort Marmaroß in Ungarn, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkel, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn klein gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig, Sprache hebräisch und deutsch, Tag der Fortweisung: 14. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

15) Ignatz Vogel, Handlungsdiener, katholisch, Geburts- und Wohnort Heinich in Ungarn, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkel, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund groß und stark, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: große abstehende Ohren, Tag der Fortweisung: 14. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

16) Heinrich August Bock, Böttchergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort Langelsheim im Herzogthum Braunschweig, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase spitz,

Digitized by Google

Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Tag der Fortweisung: 19. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

17) Johann Friedrich Meyer, Cigarrenmacher, evangelisch, Geburtsort Celle im Königreich Hannover, Wohnort Eitzendorf im Königreich Hannover, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase groß, Mund regelmäßig, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 26. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze nach Hoya im Königreich Hannover, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

18) August Friedrich Schmidt, Seilergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort Roßlau im Herzogthum Anhalt-Köthen, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen schmal, Augen grau, Nase stumpf, Mund regelmäßig, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Tag der Fortweisung: 26. Oktober, Bestimmungsort: über die Grenze nach Roßlau, fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisiton der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. November 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Amtsräthin Woldmann in Oebisfelde hat der Kirche in Kaltendorf, Diözes Weferlingen, eine Kanne von englischem Zinn zur Aufnahme des Taufwassers geschenkt.

Eine ungenannte fromme Frau zu Seehausen im Magdeburgischen hat der dasigen Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen besetzt, geschenkt.

Die Kirche zu Schermke, Diözes Wanzleben, ist vom Amtmann Strauß mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet, mit silbernen Franzen besetzt, beschenkt worden.

Die Kirche zu Hornburg ist von dem Kämmerer Rückenthal daselbst mit ein Paar Altarleuchtern nebst Schaalen, von Ungenannten mit einer rothsammetnen Altardecke mit goldenen Franzen und von mehreren Gemeindegliedern zu Hornburg und Isingerode mit einer rothsammetnen Kanzelbekleidung mit goldenen Franzen beschenkt, und sind außerdem aus den eingekommenen Geldbeiträgen 18 Stück Gesangbücher angeschafft und an arme Familien vertheilt worden.

Die Gemeinde Mechau, Diözes Salzwedel, hat ein neues, zweckmäßig eingerichtetes, mit einem hinlänglichen Hofraum versehenes Schulgebäude, nebst geräumigem Stallgebäude errichten lassen und zu der gesetzlichen Dotation der Schulstelle noch vier Morgen guten Landes hinzugefügt.

Der Fabrikbesitzer Paulsen zu Halberstadt hat das Schulhaus der dasigen St. Moritzparochie auf seine Kosten mit einem neuen passenden Anstriche versehen lassen.

Eine nicht genannnt sein wollende Wohlthäterin hat der Kirche zu Rodersdorf, Diözes Gröningen, zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Uebersicht der Kuhpocken-Impfung im Jahre 1846.

Die Zahl der im Jahre 1846 in unserm Geschäftsbezirke mit schützender Vaccine versehenen Individuen beläuft sich auf 19,396, wogegen sie im Jahre 1845 nur 19,195 betragen hatte. Im Jahre 1846 wurden daher 201 mehr geimpft. Am Schlusse des Jahres 1845 waren 14,341 Personen impffähig verblieben. Diese Zahl hatte sich mit Ablauf des Jahres 1846 um 729 vermehrt; denn es verblieben 15,070 ungeimpft. Den Zustand des Impfwesens in den einzelnen Kreisen ergiebt folgende Uebersicht:

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impffähig in die Liste von 1847 übertragen.
Aschersleben	2319	1361	—	1361	958
Kalbe	2882	1649	4	1653	1229
Gardelegen	1917	1029	3	1032	885
Halberstadt	2420	1410	1	1411	1009
Jerichow I.	3345	1580	6	1586	1759
Jerichow II.	1712	1406	—	1406	306
Magdeburg	3305	1887	—	1887	1418
Neuhaldensleben	2539	1138	—	1138	1401
Oschersleben	1703	1035	2	1037	666
Osterburg	2312	1132	1	1133	1179
Salzwedel	2051	1331	4	1335	716
Stendal	2422	1109	—	1109	1313
Wanzleben	2527	1561	1	1562	965
Wolmirstedt	2073	1306	2	1308	765
Grafschaft Wernigerode	939	438	—	438	501
Zusammen	34466	19372	24	19396	15070

Mit der Impfung beschäftigten sich 257 Medizinalpersonen, von welchen sich folgende durch zahlreich verrichtete Impfungen besonders ausgezeichnet haben:

Herr Wundarzt Knöfel zu Magdeburg . . . impfte 468 Individuen.
" Dr. Schrader jun. in Quedlinburg . . . " 442 "
" Dr. Siegert zu Halberstadt . . . . " 365 "
" Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben . . . " 338 "
" Sanitätsrath u. Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal " 328 "
" Wundarzt Tuchtfeld zu Arendsee . . . . " 324 "
" Wundarzt Klewiz zu Genthin . . . . " 324 "
" Lizentiat Haselhorst zu Neustadt . . . . " 313 "
" Wundarzt Müller zu Salzwedel . . . . " 280

Herr Wundarzt Busse zu Groß-Ottersleben . . .	impfte	273	Individuen,
" Dr. Creutz zu Diesdorf	"	263	"
" Wundarzt Lüdecke zu Seehausen in der Altmark .	"	262	"
" Dr. Längner zu Tangermünde	"	261	"
" Wundarzt Schröder zu Neuhaldensleben . .	"	257	"
" " 1. Klasse Giese zu Osterburg. . .	"	251	"
" " " Rabethge zu Magdeburg .	"	241	"
" " " Plümecke zu Jerichow . .	"	236	"
" Hofrath und Kreisphysikus Dr. Maizier zu Burg	"	225	"
" Wundarzt Schuster zu Egeln	"	223	"
" Bataillonsarzt Dr. Werner zu Magdeburg . .	"	219	"
" Dr. Rosenbaum zu Loburg	"	206	"
" Wundarzt Damiano zu Seehausen im M. . .	"	205	"

Unter diesen Zahlen sind die verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Die Menschenblattern haben im verwichenen Jahre den Regierungsbezirk nur wenig beläftigt. Die Zahl sämmtlicher zur Anzeige gebrachten Erkrankungsfälle betrug nur 52. Magdeburg, den 1sten Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Durch den Tod des Pfarrers Diezemann ist die katholische Pfarrstelle zu Steinbach mit Reinholterode im Kreise Worbis, worüber im gegenwärtigen Erledigungsfalle das Besetzungsrecht dem unterzeichneten Oberpräsidenten Namens Sr. Majestät des Königs zusteht und welche mit einem jährlichen Einkommen von 558 Thlr. 6 Sgr. 4½ Pf. dotirt ist, erledigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Die erledigte evangelische Diakonatstelle in Schkölen und Pfarrstelle zu Schorgulo mit Hainichen, Diözes Lessen, ist dem bisherigen Diakonus in Brehna, Gotthilf Naumann, verliehen worden. Das Diakonat in Brehna ist Königl. Patronats.

Zu der durch die Emeritirung des Küsters Christoph Glanz in Harsleben, Diözes Halberstadt, vakant gewordenen Küsteradjunktenstelle, ist der Sohn desselben, Namens Andreas Glanz berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der emeritirte Oberprediger zu St. Moriz in Halberstadt, Dr. Joh. Karl Aug. Rese ist am 18. November d. J. gestorben. Eine Stellerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Magdeburg, den 2. Dezember 1847.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Otto Wilhelm Walter Bertram aus Magdeburg, Karl Keßner aus Osterwieck, und Georg Edmund Otto Schulz aus Gr. Wanzleben sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Nachdem der Lehrer Bätz an der Schule in der Sudenburg die nachgesuchte Entlassung von uns erhalten hat, ist durch das Vorrücken der andern Lehrer in ein höheres Gehalt die Stelle des Lehrers in der Elementarklasse erledigt worden.

Das mit derselben verbundene Gehalt besteht in 125 Thlr. und in 25 Thlr. zur Wohnungsmiethe, ingleichen in einem Antheile der am Ende des Jahres zur Vertheilung kommenden Ueberreste der Schulkasse. Dem neuen Lehrer wird zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß er in der Sudenburg wohne und daselbst sich seine Beköstigung verschaffe. Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Königl. Regierung hierselbst zu melden.

Der provisorische Schullehrer Joh. Friedrich Streuer in Stegelitz, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Julius Friedrich Wilhelm Hattorf ist zum fünften Lehrer an der Stadtschule zu Loburg provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Joh. Heinrich Christian Tiepke in Ditfurth, Diözes Quedlinburg, ist am 24. November d. J. gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1847.

Der Oberlandesgerichtsassessor von Wilmowski zu Naumburg ist zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis, und

der Oberlandesgerichtsassessor Löbnitz zu Naumburg zum Justizkommissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck und zum Notar im Departement hiesigen Oberlandesgerichts ernannt;

der Referendarius Schwarzlose ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

der Auskultator Nolting ist zum Referendarius ernannt.

Halberstadt, den 7. Dezember 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 18. Dezember 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2905. die Verordnung über die Marktstandsgelder, vom 4ten Oktober d. J.;

„ 2906. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen von 60,000 Thlr.;

„ 2907. und die Allerhöchste Kabinetsorder, beides vom 29sten Oktober d. J., betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 2908 das Allerhöchste Privilegium vom 1sten November d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Thlr., und

„ 2909. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten November d. J., betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die in Folge der Bestätigungsurkunde vom 12ten Juni 1846 noch auszufertigenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, im Betrage von 248,000 Thlr.

Bekanntmachung.

Verbot von 2 Nachdrücken von Bulwers Lucretia. O. P. 6298.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kriminalgerichtes vom 1sten Oktober d. J. nachfolgende Schriften:

1) Lucretia, oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer.

Aus dem Englischen von Theodor Oelker. Erster und zweiter Theil. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung. 1847.

2) Lucretia, oder die Kinder der Nacht von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi ꝛc. Aus dem Englischen von A. Kretschmann. Erster Band. Leipzig. Verlag von Christian Ernst Kollmann. 1847.

als Nachdrücke anerkannt sind, deren Debit daher unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen Englischen Werkes ausschließlich berechtigten Berliner Buchhandlung von Duncker und Humblott zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Hieraus folgt zugleich, daß die fraglichen beiden Nachdrücke weder öffentlich ausgestellt noch angekündigt werden dürfen, so wie, daß namentlich auch für öffentliche Ankündigungen derselben in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 30sten Juni 1843 die Druckerlaubniß versagt werden muß.

Magdeburg, den 11. Dezember 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 97. Vorschriften wegen Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen. I. M. 4246.

Durch unrichtige Auffassung der Bestimmungen des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage werden Ortsbehörden häufig von Ermittelung derjenigen Thatsachen abgehalten, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen zu Grunde gelegt werden müssen. Um dem Uebelstande der dadurch herbeigeführten Weiterungen und dem Nachtheile zu begegnen, welcher den Armen und den einzelnen Armenverbänden in der Regel aus solchen unvollständigen Erörterungen erwächst, haben wir nachstehend diejenigen Vorschriften zusammengestellt, welche vorzugsweise zu beachten sind.

1) Meldet sich ein fremder Armer, ein kranker mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Arbeiter ꝛc. bei einer Orts- resp. Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenan-

stalt, so ist derselbe sofort über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse vollständig zu vernehmen:

Die desfallsige Verhandlung muß über folgende Punkte namentlich spezielle Auskunft geben:

a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, imgleichen Wohnort und Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

b. Wo und in welchen Verhältnissen der Bittsteller während der letzten 3 Jahre gelebt hat. Hierbei ist die Zeit, während welcher derselbe an einem oder dem andern Orte sich aufgehalten haben will, wenn nicht nach dem Datum so doch möglichst genau anzugeben. Rücksichtlich des Orts ist zu erforschen, ob der Verarmte an den von ihm angegebenen Orten auf dem herrschaftlichen Hofe oder in einem herrschaftlichen Diensthause, Vorwerke ꝛc. oder in einem zur Dorfgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. In Betreff seiner Lebensverhältnisse muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung gehabt oder in Schlafstelle gelegen und ob er bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Polizeibehörde desselben sich gemeldet hat. Ist es zweifelhaft, ob der Antragsteller im Gesindedienste Jemandes gestanden oder selbstständig gelebt hat, so ist das Verhältniß zwischen ihm und seinem Arbeitsgeber möglichst vollständig zu erörtern.

c. Bei minorennen Bittstellern imgleichen bei denjenigen großjährigen, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß das letzte Domizil des Vaters eventualiter der unehelichen Mutter, oder, falls dieselben kein Domizil hatten, der Ort angegeben werden, wo sie während der letzten drei Jahre sich aufgehalten haben.

d. Handelt es sich um die Unterstützung kranker mittelloser Reisender, so ist das Vernehmungsprotokoll sofort der Landarmenbehörde mit der Anzeige einzureichen, in welcher Art die Unterbringung und Verpflegung bewirkt worden ist und welcher Kostenbetrag dadurch muthmaßlich entstehen wird.

2) Die Verweisung der Armen und Unterstützungsbedürftigen an ihre Angehörigen, oder, wenn es Handwerksgesellen sind, an die Gewerkskassen ꝛc. ist unzulässig; es hat vielmehr jede Ortsbehörde den bei ihr sich meldenden fremden Armen und kranken mittellosen Reisenden die nöthige Unterstützung selbst zu gewähren und die Erstattung ihrer Auslagen von dem dazu verpflichteten örtlichen oder Landarmenverband zu erwarten. Demgemäß:

3) Hat jeder örtliche Armenverband denjenigen Armen, welche in seinem Bezirke sich vorfinden, ohne Unterschied ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu verabreichen und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er nicht Gewißheit darüber sich verschafft hat, ob derselbe dort Aufnahme findet. Ist der betreffende Arme im Kreise heimisch, so ist diese Auskunft unmittelbar von der Orts-Polizeiobrigkeit des angeblichen Angehörigkeitsorts zu erfordern, liegt letzterer dagegen außerhalb des Kreises, so ist dem Kreislandrath zur weitern Veranlassung und Bestimmung Anzeige zu machen.

4) Der gegen die Verpflichtung zur Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gesellen ꝛc. von Armenverbanden hin und wieder erhobene Einwand, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sei, ist unbegründet und nicht zu berücksichtigen, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, während andrerseits es nach dem Gesetz nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf ankommt: zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

5) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7. Monat der Schwangerschaft ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

6) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunal- und resp. Polizeibehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter

amtlichem Siegel und dem Rubrum: „Armen-, Kur- und Verpflegungskosten“ versendet werden.

7) Nicht selten wünschen Arme mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen z. B. Eltern, Kindern mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammen zu ziehen. In der Behinderung der Ausführung dieses Wunsches Seitens der betreffenden Kommunalbehörden würde in vielen Fällen nicht nur große Härte liegen, sondern dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen werden, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Es kann daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, nur empfehlen werden, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß die Kommune sich verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Diejenigen Kommunen dagegen, bei denen ein solches Individuum sich niederlassen will, werden zuversichtlich, sobald sie in vorgedachter Art genügend sicher gestellt worden sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Diebs ꝛc. handelt.

8) Von Seiten der Ortsbehörden werden endlich nicht selten den an sie gemachten Forderungen, im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen, zahlreiche Einwendungen entgegen gesetzt, die im Gesetze keinen Anhalt haben, wie z. B. der Einwand, daß die Benachrichtigung nicht schleunig genug geschehen sei, ohne daß ein daraus entstandener Nachtheil darzuthun vermocht wird, daß eine Besuchsreise vorliege trotz eines mehrjährigen Aufenthalts. Solche Einwendungen haben keinen Einfluß auf die Entscheidung des Streitfalls und dienen nur zur Vermehrung des Schreibwesens und Vergrößerung der Kosten durch längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kommunalbehörden sich derartiger, für ihre Kommunen nachtheiliger und für ihre Stellung überdies nicht angemessener Einwendungen gänzlich zu enthalten.

Magdeburg, den 7. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 98. Rechtzeitige Einreichung der Nachweisungen von den an angestellte Invaliden gezahlten Gnadengehalts-Zuschüssen. I. C. 3658.

Nach dem hohen Staatsministerialbeschlusse vom 30sten Mai 1844 und zwar nach §. 11. der allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden ist verordnet worden, daß die Zuschüsse, welche den gegen Tantieme ꝛc. im Civil angestellten Militairinvaliden bewilligt werden dürfen, von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise berichtigt, und im Monat Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militairpensions-Etat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Diensteinkommens, zur Feststellung und Erstattung eingereicht werden sollen.

Da diese Nachweisungen bisher nicht zur rechten Zeit und meist nur erst nach erfolgtem Finalabschluß unserer Hauptkasse hier eingegangen sind, so werden wir in Folge eines Moniti der Königlichen Ober-Rechnungskammer veranlaßt, sämmtliche Behörden dienstergebenst zu ersuchen, die uns untergeordneten aber hiermit anzuweisen, die Nachweisungen über die an angestellte Invaliden gezahlten Gnadengehalts-Zuschüsse uns stets Ende Dezember jeden Jahres einzureichen, damit die im Laufe des Jahres vorschußweise berichtigten Zahlungen immer in der betreffenden Jahresrechnung verausgabt werden können und nicht in die des folgenden Jahres übertragen werden müssen.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Todtenscheinen.

Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind uns von nachstehenden, in französischen Militairdiensten gestandenen Personen, als:

1) von dem Füsilier Eduard Brauns,
2) " " Voltigeur Wilhelm Grobe,
3) " " Füsilier Ferdinand Schäfer,

die Todtenscheine zugesandt, um solche den Angehörigen derselben zuzustellen.

Angeblich sollen selbige von hier sein.

Es haben sich aber, aller Nachforschungen ungeachtet, keine Verwandte derselben ausmitteln lassen, weßhalb wir uns veranlaßt finden, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die etwanigen Verwandte des ꝛc. Brauns, Grobe und Schäfer hiermit auffordern, sich, wegen Empfangnahme der Todtenscheine, bei uns zu melden.

Magdeburg, den 7. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst, Karl Anton Bollmann aus Frohse, August Karl Albert Rückenthal aus Hornburg, Friedrich Andreas Ernst Hennig aus Jerichow,

Karl Wilhelm Konstantin Arens aus Gladau, Karl Johann Adolph Stark aus Schartenecke und Friedrich Albert Krüsecke aus Arendsee, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hiesigen Königl. Regierung fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Dezember 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Dem Oberlandesgerichtsassessor Sack ist auf seinen Antrag durch Ministerialreskript vom 12. November 1847 gestattet, als Gehülfe des Staatsanwalts beim Kriminalgericht zu Berlin zu fungiren.

Der Kammergerichtsassessor Leopold Adolph Wilhelm Eduard Benediktus Fleischer ist seinem Ansuchen gemäß durch Ministerialreskript vom 29. November 1847 an das Oberlandesgericht versetzt.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Ferdinand von Schütz ist auf sein Ansuchen, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, durch Verfügung vom 11. November 1847 aus dem Justizdienst entlassen.

Auskultatoren.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Friedrich Otto Treuding und Dr. juris Moritz Heinrich Szumann sind auf ihr Ansuchen, Behufs ihrer Beschäftigung resp. im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts, durch Verfügungen vom 11. und 22. November 1847 aus ihren hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

Der Rechtskandidat Ernst August von Keffenbrinck ist durch Verfügung vom 6. November 1847 als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Subalternen.

Der Diätarius Heinrich Christoph Striecks ist durch Verfügung vom 30. September 1847 zum gerichtlichen Auktionator beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Der Registrator Karl Friedrich Wiermann und der Registraturassistent Friedrich Andreas Konrad Schaumburg in Wolmirstedt sind durch Bestallungen vom 12. November 1847 zu Sekretarien bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Der Salarienkassenkontroleur Gette bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ist den 9. November 1847 gestorben.

Unterbeamte:

Der Bote und Exekutor Zipperling bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist den 13. November 1847 gestorben.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 4. Dezember 1847 den Dirigenten der Salinenverwaltung zu Staßfurth, Kloz, bisher Salineninspektor, zum Salinendirektor ernannt. Halle, den 8. Dezember 1847.

Königl. Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Magdeburg.	$81\frac{1}{10}$	$56\frac{10}{12}$	$50\frac{11}{12}$	$34\frac{1}{12}$	80	$112\frac{6}{12}$	125	$20\frac{7}{12}$	3	9	2	6	3	—	5	—	15	8	—		$42\frac{6}{12}$		8	25
Halberstadt.	$78\frac{9}{12}$	$57\frac{10}{12}$	$50\frac{8}{12}$	$32\frac{6}{12}$	85	102	105	17	4	—	2	—	3	6	5	—	15	9	—		$42\frac{9}{12}$		7	5
Quedlinburg	$77\frac{11}{12}$	$56\frac{4}{12}$	$48\frac{1}{12}$	$33\frac{9}{12}$	81	105	120	15	4	2	2	3	3	3	5	1	12	7	8		$39\frac{2}{12}$		7	—
Aschersleben.	$81\frac{11}{12}$	$58\frac{4}{12}$	$46\frac{11}{12}$	$34\frac{5}{12}$	80	96	96	$18\frac{9}{12}$	4	—	2	6	3	—	6	—	12	7	—		30		6	—
Wernigerode	$78\frac{8}{12}$	61	$50\frac{10}{12}$	$30\frac{11}{12}$	65	100	100	$12\frac{6}{12}$	3	9	2	—	2	6	4	5	10	7	6		25		6	15
Stendal . .	$84\frac{3}{12}$	$52\frac{3}{12}$	$49\frac{6}{12}$	32	$76\frac{9}{12}$	—	100	20	3	—	2	6	2	6	5	—	12	5	—		35		7	—
Salzwedel. .	$77\frac{5}{12}$	$45\frac{3}{12}$	$39\frac{9}{12}$	30	110	120	$133\frac{4}{12}$	$16\frac{10}{12}$	3	--	2	1	2	11	4	7	15	6	3		$27\frac{6}{12}$		5	$18\frac{9}{12}$
Burg	$81\frac{4}{12}$	$55\frac{3}{12}$	47	$34\frac{5}{12}$	80	120	125	$17\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	4	—	12	6	—		40		7	—
Aken	80	60	$47\frac{6}{12}$	35	65	—	—	$17\frac{6}{12}$	2	6	1	10	2	6	3	10	14	4	6		40		5	—
Gardelegen .	$80\frac{10}{12}$	$50\frac{6}{12}$	$47\frac{11}{12}$	$34\frac{8}{12}$	90	120	120	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	4	6	15	7	6		32		7	—
Schönebeck .	$82\frac{6}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$34\frac{4}{12}$	80	120	124	$22\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	12	4	—		40		8	—
Durchschnittspreis . . .	$80\frac{6}{12}$	$55\frac{7}{12}$	$47\frac{10}{12}$	$33\frac{4}{12}$	$81\frac{3}{12}$	$110\frac{7}{12}$	$114\frac{10}{12}$	$17\frac{4}{12}$	3	5	2	1	2	11	4	9	13	6	7		$36\frac{9}{12}$		6	$24\frac{10}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 25. Dezember 1847.

Allerhöchste Verordnung.

Feldpolizeiordnung für alle Landestheile, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte- und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverord-

nung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;

b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;

c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;

2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;

b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;

c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;

b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des

§. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Scha-

denersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Be-

schlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§ 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen

oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zur ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln,

Strohwiſche, Gräben u. ſ. w.) unterſagt iſt, oder auf einem durch Warnungszeichen geſchloſſenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;

2) in Gärten, Obſtanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachleſe hält;

3) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäſche oder andere Gegenſtände zum Bleichen, Trocknen u. ſ. w. ausbreitet oder niederlegt;

4) in Privatgewäſſern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewäſſer durch Aufweichen von Fellen darin oder ſonſt verunreinigt;

5) fremde, auf dem Felde zurückgelaſſene Ackergeräthe gebraucht;

6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachſende Gras oder ſonſtige Viehfutter abſchneidet oder abrupft;

7) Dünger von Aeckern, Wieſen oder Weiden aufſammelt;

8) Knochen gräbt oder ſammelt;

9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. ſ. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroſchen bis zu fünf Thalern ſoll beſtraft werden, wer unbefugterweiſe:

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;

2) Plaggen oder Bülten haut oder Raſen ſticht;

3) Steine gräbt, bricht oder einſammelt, in ſofern das unbefugte Fortnehmen derſelben nicht deshalb, weil ſie zum Bergregal gehören, in den Geſetzen mit einer höheren Strafe bedrohet iſt;

4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundſtücke oder Privatwege wirft;

5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;

6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umſtänden, welche die Abſicht eines unredlichen Gewinnes ausſchließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;

7) das zur Bewäſſerung von Grundſtücken dienende Waſſer ableitet.

§ 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört:
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§ 44. Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde

Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Ver-

zichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
   daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§ 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll

§. 59 Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§ 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen

Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündigung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Mi-

nisters des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Poligerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfän-

dungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Anhang

zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§ 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichen Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

Bekanntmachung.

Aufforderung. I. N. 484/47.

Ihre Majestät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. großbritanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungsattestes, durch die betreffenden Landrathsämter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordenskommission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansässigen Personen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordenskommission machen.

Berlin, den 20. November 1847.

Königliche General-Ordenskommission.

(gez.) von Luck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 99. Haltung einer katholischen Kirchen- und Hauskollekte II. H. 3327.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Stupia, Kreis Kröben, Regierungsbezirk Posen, ist höheren Orts eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte unter den katholischen Glaubensgenossen der Monarchie bewilligt worden, welchem gemäß die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen worden, diese Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien in der üblichen Art abzuhalten und die einkommenden milden Beiträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Domainenrentamts-Kontrolleur Arndt hierselbst, mittelst Sortenzettels einzusenden.

Magdeburg, den 22sten November 1847.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 100. Abänderung der Arzneitaxe. I. D. 1370.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Indem wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veränderungen in den Taxpreisen das Exemplar zu 1 Sgr. bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, sowie in Berlin bei dem Verlagsbuchhändler Herrn Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Magdeburg, den 13. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1846 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1847 sind anhängig geworden,
3) Hauptsumme,
4) davon sind abgemacht:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter,
5) am Schlusse des Jahres 1847 sind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1848 an uns einzureichen.

Halberstadt, den 15. Dezember 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1847 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Magdeburger Regierungs-Bezirk.

1.	Zu Jerichow im II.	} Jerichower Kreise	107	Stück
2.	„ Burg im I.		76	„
3.	„ Gommern im I.		51	„
4.	„ Hundisburg, Neuhaldensleber Kreis		41	„
5.	„ Stendal, Kreis-Stadt		40	„
6.	„ Miesterhorst, Gardeleger Kreis		98	„

7.	Zu Altmersleben, Salzwedeler Kreis	153	Stück.
8.	„ Seehausen, im Osterburger Kreis	78	„
9.	„ Osterburg, „ „ „	122	„
10.	„ Salzwedel, Salzwedeler Kreis	44	„
	Summa der bedeckten Stuten .	810	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. December 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin ist unter dem 14. August 1847 ein Patent

auf eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibevorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Wohl zu Köln ist unter dem 26. August 1847 ein Patent

auf eine Konstruktion von Patronen zum Felsensprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem E. Semper in Guben unterm 15. Oktober 1846 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen

ist aufgehoben worden.

Dem J. Nering-Bögel zu Isselburg ist unter dem 31. August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Dr. Aschoff zu Bielefeld ist unterm 10. September 1847 ein Patent

auf eine Stempelmasse zum Bezeichnen der Leinwand, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Expektanten Nitzsch zu Staßfurth ist unterm 10. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Abfallstückes bei dem Erdbohrer, mit gleichzeitigem selbstständigen Umsetzer des Bohrers beim Seilbohren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kammin unter dem 12. Januar 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides,

ist aufgehoben worden.

Dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz ist unter dem 21. September 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Bährens zu Köln ist unter dem 20. September 1847 ein Patent

auf einen Schieber für rotirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, ruhende Hemmung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer H. Loos zu Siegen ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgelmanuale, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederfabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinbach ist unterm 27. September 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Beschreibung nachgewiesene Behandlung der zu gerbenden Häute in den Gruben,

auf zwölf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird das Titelblatt zum Jahrgange 1847 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google